

Wissenschaftliche Beilage
zum
**Jahresbericht des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums
zu Königsberg Nm. — Ostern 1898.**

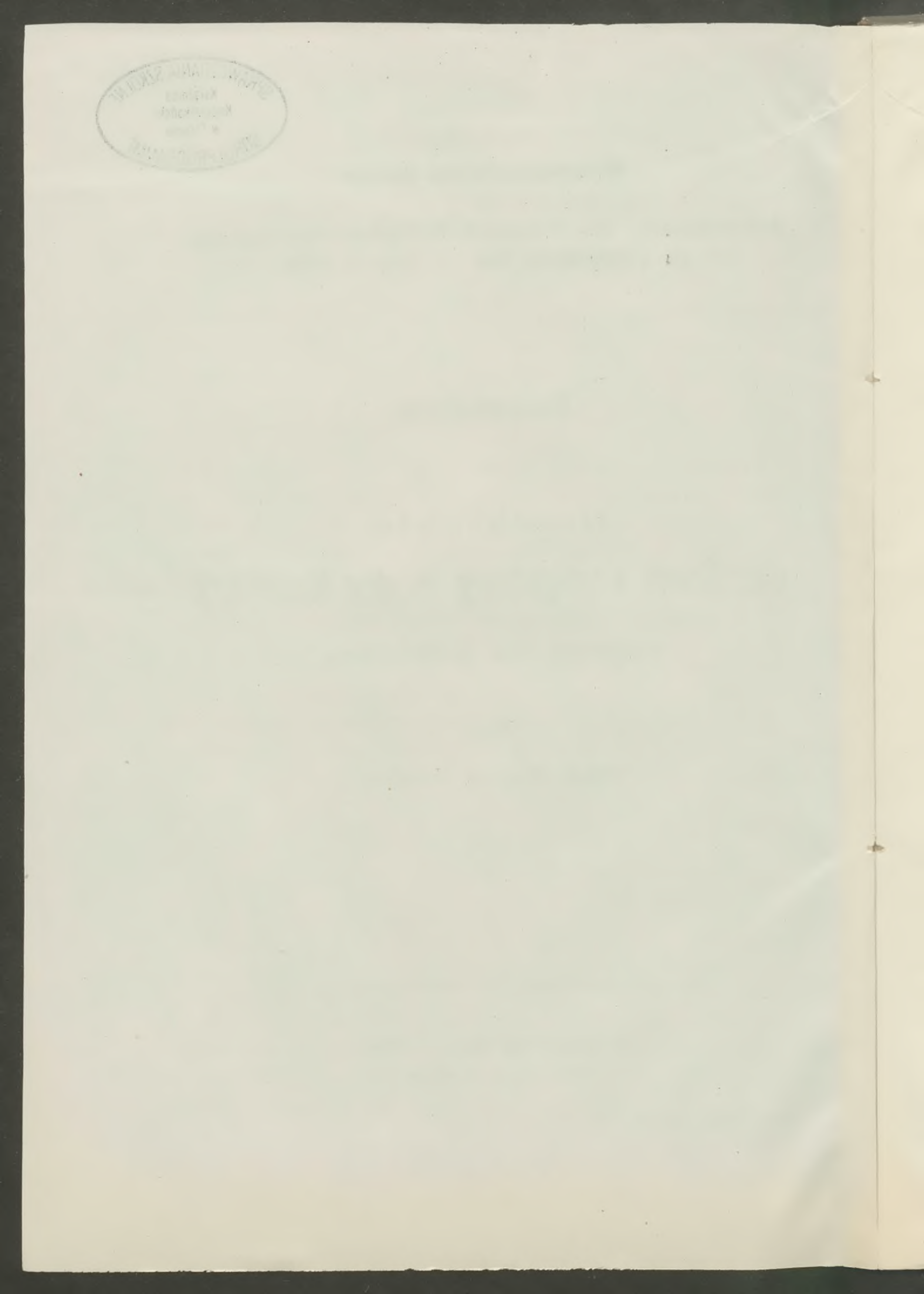
Bausteine
zur
Geschichte
der Stadt Königsberg in der Neumark
während des Mittelalters.

Von

Prof. Robert Reiche.

Königsberg Nm. 1898.
Druck von J. G. Striese.

1898. Progr. No. 79.



Wann die Askanier den gröſsten Teil des Königsberger Kreises gewonnen haben, wann die Städte deſselben gegründet sind, resp. deutsche Bevölkerung und Verfassung erhalten haben, darüber liegen urkundliche Nachrichten oder solche von gleichzeitigen Chronisten nicht vor, und doch ist es höchst interessant, auf diese Fragen näher einzugehn. Von der gröſsten Wichtigkeit für eine solche Untersuchung sind die trefflichen Arbeiten von Dr. Paul van Nieſsen, „Neumärkische Studien" und „Die Erwerbung der Neumark durch die Askanier" in Koser, Forschungen zur brandenburgischen und preuſsischen Geschichte, B. II, Leipzig 1890, S. 341 ff., und B. IV, Leipzig 1891, S. 323 ff.

Am dunkelsten ist in der Geschichte der Neumark die Geschichte der Erwerbung des Gebietes um Königsberg und der Gründung dieser Stadt. Und doch existiert gerade für diese Stadt ein reiches urkundliches Material und eine Chronik aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts. Mit löblichem Fleiſs und Eifer hat der Verfasser Kehrberg alles, was ihm über die Stadt, in der er lange Zeit, vom Jahre 1693 bis an seinen Tod, als Sub- und als Konrektor gewirkt hat, wissenswert erschien, gesammelt und in seinem Werke niedergelegt. Mag auch die Darstellung ungeschickt und hölzern genannt werden, mag er auch manchen historischen Vorgang nicht verstanden haben, mag er auch mehrfach im Vertrauen auf andere Untersuchungen, die zu falschen Resultaten gelangt waren, sich geirrt haben und uns, die sich auf wissenschaftliche Untersuchungen stützen können, manchmal thöricht und leichtgläubig erscheinen: er hat unstreitig nach der Wahrheit gestrebt, und seine fleiſsige Arbeit wird immer einen groſsen Wert behalten, besonders dadurch, daſs er urkundliches Material benutzt hat und zum Teil wörtlich citiert, das uns heute nicht mehr zugänglich ist. Da wir ihn überall, wo wir heute

noch nachzuprüfen im stande sind, als einen gewissenhaften Mann erkennen, so dürfen wir uns da, wo er sich auf urkundliches, heute nicht mehr existierendes Material stützt, auf seine Angaben verlassen: er gewinnt dadurch für die Geschichte Königsbergs die Bedeutung einer Quelle.

Kehrberg behauptet auf Grund einiger älterer Arbeiten, die er in einer Anmerkung anführt, besonders des Andreas Angelus, Annales Marchiae Brand., Frankfurt a. O. 1598, S. 105, daſs Königsberg im Jahre 1255 von Ottokar oder Premeslaus III. gegründet und erbauet sei; den Zusatz des Andreas Angelus, daſs etliche Autores die Erbauung in das Jahr 1266 ansetzen, berücksichtigt er nicht. Daſs Königsberg urkundlich schon 1244 genannt wird, war ihm und seinen Vorgängern nicht bekannt. Diese Urkunde ist zum erstenmal von Buchholtz, Versuch einer Gesch. der Churmarck Brandenburg, B. II. 1765, S. 153, verwendet worden, der sie in der Süſsmilchischen Sammlung von Urkunden gefunden hat. Er läſst den Markgrafen Johann schon im Jahre 1242 Teile der Neumark erobern und das ganze Land nebst der Uckermark im Jahre 1250 gewinnen.

Neumann, Versuch einer Geschichte und Topographie der Stadt Königsberg Nm., Berlin 1824, weist zunächst darauf hin, daſs in der Gründungssage der Stadt Königsberg Nm. eine Verwechselung mit Königsberg in Preuſsen stattgefunden habe. Da Königsberg in der Urkunde vom Jahre 1235 über die Verleihung der Zehnten von 200 Hufen an der Rörike in confinio Sden d. h. im Gebiet Zehden nicht genannt werde, sei es zwischen 1235 und 1244 von den Markgrafen gegründet, die es zu Ehren eines böhmischen Königs Königsberg genannt hätten.

G. W. v. Raumer verwendet in seiner Sekularschrift über das neumärkische Landbuch vom Jahre 1337, Berlin 1837, fast alle jetzt bekannten Urkunden und Nachrichten. Nach seiner Meinung ist um das Jahr 1244, zu der Zeit, als Nahausen an den Orden der Templer kam, der jetzige Kreis Königsberg von den Markgrafen erobert worden. Es sei nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit, daſs die Markgrafen von Oderberg und Schwedt aus in das Land eingedrungen seien und namentlich Mohrin als eine deutsche Burg und als Waffenplatz zuerst gegründet hätten. Er schlieſst es daraus, daſs sich daselbst „von uralten Zeiten her eine ansehnliche Burgmannschaft mit Burglehen und eine alte Münzstätte“ befunden hätten. Kurz nach dem Jahre 1240 könnten die Markgrafen dann das Gebiet des Schlosses Zehden

völlig erobert und Königsberg als eine deutsche Stadt angelegt haben. [1])

Eine ähnliche Meinung wie v. Raumer hegen fast alle Forscher, die sich nach ihm mit dieser Frage beschäftigt haben, so, um nur einige anzuführen, Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, B. I—IV, Hamburg 1839—1843, Klöden, diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar, Berlin 1844, B. I, S. 9, Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg, B. III, 1856, S. 340, während Wedekind, Geschichte der Neumark Brandenburg, Berlin 1848, S. 68, der Ansicht zuneigt, dafs der Kreis Königsberg von den Markgrafen von Brandenburg erst im Jahre 1250 nach der Eroberung von Lebus von dieser breiten und gesicherten Grundlage aus erobert sei. Er läfst in diesem Jahre das Territorium der alten Kastellanei Zehden, welche im Jahre 1240 noch pommerisch gewesen sei, gewonnen werden, schliefst sich aber wenige Zeilen nachher der Ansicht v. Raumers [2]) an, dafs Burg und Land Chinez im Jahre 1252 erobert worden sei, ohne dabei zu bedenken, dafs es unmöglich ist, von der Oder-Warthe, resp. Oder-Mietzel aus, das ist die breite und gesicherte Grundlage, von welcher die Markgrafen nach Eroberung von Lebus auf dem rechten Oderufer ihre Herrschaft ausgedehnt haben sollen, zuerst Königsberg und Umgegend und dann das südlicher gelegene Land Chinez zu gewinnen. Die Stadt Königsberg ist nach seiner Ansicht zwischen 1240 und 1244 gegründet worden; den Schlufs, dafs es dann eine pommersche Gründung sei, zieht er nicht.

Zu ganz anderen Resultaten gelangt der Pastor Quandt in seiner Abhandlung: Das Land an der Netze nebst der Neumark, wie sie von Pommern besessen und verloren wurden, Baltische Studien, B. XV, 1853, S. 163 ff. Königsberg, so behauptet er, sei eine Gründung der Templer; die Kastellanei Zehden, das Land Stölpchen [3]) — Bärwalde und Umgegend — und das Land Chinez seien „ununterbrochen pommerscher Besitz bis mindestens 1265“. Infolge eines Krieges vom Jahre 1265 sei es den Markgrafen als Siegespreis zugefallen. Königsberg mit zehn benannten und fünf unbenannten

---

[1]) v. Raumer, neumärkisches Landbuch, S. 4. [2]) Statt auf v. Raumer, neumärk. Landbuch, S. 3 f., beruft er sich auf v. Raumer, Gesch. der Neumark 1250, S. 3, ein Werk, das es meines Wissens nicht giebt. [3]) Dafs es ein Land Stölpchen in der Neumark bei Bärwalde nicht gegeben hat, weist Klempin, Pom. Urkundenbuch, B. I, S. 191 nach. Stolp minor ist Stolp in Hinterpommern. Vergl. van Niefsen, Forschungen, B. II, S. 360, Anm. 4.

wendischen Dörfern möchte der Bischof von Brandenburg, der sie 1270 an die Markgrafen vertauscht habe, als Lohn für geleistete Hilfe im Jahre 1267 erhalten haben.

Der neueste Forscher, van Nießen, schließt sich in seinen oben erwähnten trefflichen Arbeiten zum Teil der Ansicht von v. Raumer an. Etwa im Jahre 1241 oder 1242 werde der Angriff seitens der Markgrafen auf dem rechten Oderufer von Oderberg aus erfolgt sein. Sie hätten den größten Teil des zur Burg Zehden gehörigen Gebietes erobert, seien auch weiter in den heutigen Kreis Greifenhagen eingefallen, so daß sie die Mönche von Kolbatz in die größte Furcht wegen ihrer Besitzungen versetzten. Entschlossen, die eroberten Landstriche zu behalten, hätten sie dann an der Rörike, in der Nähe eines alten slavischen Burgwalls — vielleicht auch Fleckens —, in der Stadt Königsberg einen festen Stützpunkt für ihre weiteren Unternehmungen geschaffen. Barnim, der Herzog von Pommern, sei daher auf die Dauer zur Fortsetzung des Krieges nicht im stande gewesen und habe sich den Ansprüchen der Markgrafen fügen müssen; schon 1244 werde der Friede abgeschlossen sein, durch welchen Barnim sich als Lehnsmann der Markgrafen bekannt und obendrein noch die Gebiete der ehemaligen Kastellanei Zehden zum größten Teile abgetreten habe.[1]) Da Königsberg urkundlich 1244 „sicher existiere“, könne es nur als eine märkische Stadt und zwar etwa 1243 gegründet sein.[2]) Die Dörfer, welche das Kloster Lehnin besaß, und der schmale Landstrich von Lietzegöricke nach Mohrin seien noch pommerisch geblieben und hätten sich noch länger in den Händen Barnims befunden.[3]) Im Jahre 1248 sei ein neuer Krieg zwischen Pommern und Brandenburg ausgebrochen, der für Herzog Barnim unglücklich endete. Im Vertrage von Landin habe er die Uckermark an die Markgrafen Johann I. und Otto III. abgetreten, an Stelle des für ihn so viel wichtigeren Wolgast, auf welches Johann I. als Gemahl der Tochter Waldemars von Dänemark Erbansprüche erhoben habe. Zugleich habe er in Gemeinschaft mit Wartislaw von Demmin Wolgast und seine ganzen Besitzungen in Gesamthand zu Lehen genommen.[4]) In demselben Jahr oder im folgenden sei die eine Hälfte von Lebus an die Markgrafen gekommen. Infolge dessen hätten sie auf das Land Chinez Anspruch erhoben, welches einst zu Lebus gehört habe, damals aber von dem Herzog Barnim von Pommern

---

[1]) van Nießen, Forschungen, B. IV, S. 326 f. [2]) van Nießen, Forschungen, B. IV, S. 341. [3]) van Nießen, S. 329. [4]) van Nießen, S. 328.

okkupiert gewesen sei. Indem die Markgrafen die erworbenen Rechtstitel realisierten, hätten sie zwar die Templer, die Cüstrin-Quartschen besafsen, vorläufig in ihrem Besitz nicht weiter beunruhigt und sich mit der Anerkennung ihrer Oberlehnshoheit rücksichtlich dieser Güter begnügt, Herzog Barnim aber habe seine Besitzungen sofort abtreten müssen.[1]) So sei die terra Custerin und die civitas Bernwalde in den Grenzverhältnissen der Vogteien, wie sie uns im Landbuch von 1337 begegnen, Eigentum der Markgrafen geworden; der Landstrich Lietzegöricke-Mohrin, welcher 1337 zur terra Konigesberghe gehört und die civitas Bernwalde in das Gebiet von Zehden-Altenkirchen-Dölzig-Wubiser-Selchow und das eigentliche Gebiet von Bärwalde teilt, sei um das Jahr 1270 von Pommern abgetreten. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätten die Markgrafen im Jahre 1250 auch östlich von Bärwalde denjenigen Gebietsteil erworben, welcher später den südlichen Teil des Burggebietes Schildberg bilde. Um auch die bisher durch den noch pommerschen Strich Mohrin-Lietzegöricke von einander getrennten Gebiete von Chinez-Bärwalde und Zehden mit einander zu verbinden, hätten die Markgrafen das Kloster Lehnin zu bestimmen gewufst, einen Teil seiner Güter, die in der Nähe des noch pommerschen Mohrin lagen, — Bellin, Vitenitz und Nordhausen — im Jahre 1258 abzutreten. Dadurch sei auch eine direkte Verbindung mit der Kastellanei Zantoch, welche 1257 als Heiratsgut von Polen abgetreten sei, vor allem mit der 1257 gegründeten Stadt Landsberg a. W. hergestellt worden.[2]) Da dieselbe noch nicht genügt habe, so sei nördlich von der Warthe noch ein anderer Zugang durch den Vertrag mit den Templern am 31. Dezember 1261 geschaffen worden.[3]) Nicht vor 1270 sei der Landstrich Mohrin-Lietzegöricke in die Hände der Markgrafen gefallen; sonst wäre er sicherlich mit den beiden durch ihn auseinandergehaltenen Teilen der Vogtei vereinigt worden. Die terra Konigesberghe, zu welcher später Mohrin gehört, bestehe erst seit 1270. Da Herzog Barnim im Jahre 1264 durch den Tod Wartislaws am 17. Mai Westpommern gewonnen und er durch Mestwin von Ostpommern die Aussicht erhielt, im Osten wiederzugewinnen, was er durch die Abtretung der Uckermark und

---

[1]) van Niefsen, S. 331. [2]) van Niefsen, S. 337. Wenn eine Verbindung der beiden Gebietsteile der civitas Bernwalde hergestellt wurde, so war der Landstrich Mohrin-Lietzegöricke ganz von markgräflichem Gebiet eingeschlossen. Diese Meinung stellt van Niefsen S. 337 auf; trotzdem behauptet er S. 340, dafs Mohrin in der Gegend von Schönfliefs einigermafsen mit pommerschem Gebiet zusammenhing. [3]) van Niefsen, S. 338 ff.

der Königsberger und Bärwalder Gebiete verloren hatte, sei das friedliche Einvernehmen mit den Markgrafen in keiner Weise gestört worden. [1]) Als die Markgrafen im Jahre 1270 die Stadt Königsberg samt den einst überlassenen Dörfern vom Bischof von Brandenburg gegen die märkische Herrschaft Löwenberg zurücktauschten, da sei Lietzegöricke—Mohrin wohl noch pommerisch gewesen, desgleichen die Gegend von Schönfliefs. Die Vogtei Soldin, welche im Jahre 1250 von Barnim den Polen abgenommen und im Jahre 1260 als ein Teil der terra Pyritz bezeichnet sei, müsse durch den Krieg vom Jahre 1273, welcher in den Kolbatzer Annalen erwähnt werde, an die Mark gekommen sein. [2]) Nach Angelus, Annales, S. 101, habe ein schwerer und grofser Krieg im Jahre 1275 zwischen dem Herzog von Pommern und den Markgrafen Johann II. und Otto IV. getobt: nur das Ergebnis des Krieges stehe fest. Das Gebiet um Schönfliefs und um Mohrin, die Vogtei Soldin und das Dreieck zwischen den Ihnaarmen seien seit dieser Zeit ein Teil der Mark. Schönfliefs, das 1281 als Stadt bestehe und zur Mark gehöre, könne nicht erst im Kriege des Jahres 1280 erobert sein, weil es eben der älteren Linie gehöre, welche sich an jenem Kriege nicht beteiligt habe. Jetzt erst sei die Vogtei Königsberg entstanden aus Königsberg und den vom Bistum Brandenburg eingetauschten Dörfern, dem Strich Lietzegöricke—Mohrin, aus der Gegend von Schönfliefs und den übrigen Teilen des Landes Zehden, so weit dasselbe nicht schon mit der terra Chinz zur Vogtei Bärwalde vereinigt gewesen sei. [3])

Wir sehen also, dafs auch van Niefsen mit den meisten übrigen Forschern, von Quandt abgesehen, von der Ansicht ausgeht, dafs vom heutigen Kreise Königsberg der Landstrich Zehden-Königsberg zuerst gewonnen sei. Und doch spricht einmal die urkundliche Nachricht, dafs Mohrin, welches 12 Kilometer (Luftlinie) SSW von Königsberg liegt, zum mindesten bis zum 11. März 1263 pommerisch gewesen ist, und die strategisch wichtige und feste Lage Königsbergs und die Bedeutung, welche diese Stadt in späterer Zeit erreicht hat, dafür, dafs dieser Ort erst später erobert sein kann. Ebenso sind alle Forscher der Meinung, dafs Königsberg von den brandenburgischen Markgrafen gegründet oder doch zu einer deutschen Stadt gemacht sei. P. Schwarz, Schriften des Vereins für Gesch. der Neumark, Heft IV. 1896, S. 126, setzt die Existenz eines slavischen Dorfes,

---

[1]) van Niefsen, S. 340. [2]) van Niefsen, S. 354. [3]) van Niefsen, S. 355 f.

van Nieſsen eventuell die eines Fleckens vor der Gründung der Stadt voraus. Die Annahme, daſs der Herzog Barnim I., welcher eine groſse Reihe von Städten gegründet, resp. die Einrichtung altslavischer Orte und Kastelle (castra) zu freien deutschen Städten veranlaſst hat — 1234 Bahn, 1235 Prenzlau, 1240 Garz, 1243 Stettin, 1244 Anklam, 1249 Damm, 1248 (1253?) Stargard, 1254 Greifenhagen, 1260 Pölitz, 1263 Pyritz, 1268 Gollnow — und die Gründung anderer Städte von seiten seines Vetters Wartislaw und des Bischofs von Kammin gern sah und begünstigte, auch in dem Teile seines Gebietes auf dem rechten Oderufer, welcher von der späteren Grenze Pommerns bis zur Mietzel, eventuell bis zur Warthe sich erstreckte und, bevor er in den Besitz der Markgrafen von Brandenburg kam, ihm unstreitig gehörte, eine deutsche Stadt gegründet habe, scheinen alle Forscher von vorne herein perhorresciert zu haben, und doch liegt sie so nahe, zumal es als sicher angenommen werden muſs, daſs Mohrin, welches im Jahre 1263 unstreitig noch zu Pommern gehört, in dieser Zeit schon eine deutsche Stadt ist. Daher wollen wir die Frage, wann der Kreis Königsberg märkisch geworden ist, noch einmal untersuchen. Das Resultat wird sowohl für diese Frage als auch für das Geburtsjahr der Stadt mehr negativ als positiv sein. Eine Untersuchung über den Namen, das Wappen, über die Mühlen und einige adlige Geschlechter, über die Burg, über das Recht der Stadt und über den Rat wird greifbare Erfolge liefern.

Als Boleslaw Chrobry in Polen regierte, war die ganze heutige Neumark und Pommern ihm unterthänig. Unter seinen Nachfolgern gelang es den pommerschen Fürsten, von Zeit zu Zeit ihre Selbständigkeit wiederzuerlangen. [1]) In fortwährenden Kriegen ward die Neumark und Pommern in der entsetzlichsten Weise verwüstet. Obwohl die Polen das östliche Pommern und den Netzedistrikt sich völlig unterwarfen, gelang es ihnen doch nicht, die Pommern zum Christentum zu bekehren. Mehr als durch Waffengewalt erreichte der Polenherzog Boleslaw III., welcher verheerende Feldzüge bis nach Stettin hin unternommen hat und selbst dieses Castrum erobert haben soll, durch den Bischof Otto von Bamberg, der im Jahre 1124

[1]) Vergleiche van Nieſsen, neumärk. Studien, Koser, Forschungen zur brandenburg. u. preuſs. Gesch., B. II. 1890, S. 371 ff., der die Grenzen Pommerns nach Polen zu für die Zeit, wo die Markgrafen auf dem rechten Oderufer Fuſs fassen, in interessanten Untersuchungen feststellt.

von Uscze an der Netze aus nach Pyritz und Stettin zog. Er legte den Grund zu der Bekehrung der Pommern, und von Polen und Pommern aus wurden auch die Bewohner der Neumark zum Christentum bekehrt. Aber obwohl die Macht Polens sank, blieb dennoch der gröſste Teil der Neumark ihm unterworfen. Der Herzog Boleslaw von Pommern sah sich im Jahre 1135 genötigt, die Oberhoheit des römischen Kaisers Lothar über Pommern und Rügen anzuerkennen. Trotzdem trat für die Herzöge von Pommern keine Ruhe ein: bald sahen sie sich von Ost und West bedroht, von den Polen und Heinrich dem Löwen, der sich ein groſses Reich im Norden erobern wollte. Im Jahre 1147 belagerten die sächsischen Kreuzfahrer, von den Polen unterstützt, Stettin, dessen Fürst damals also selbständig war. Im Jahre 1166 muſste Pommern Heinrich dem Löwen huldigen. Infolge des Sturzes dieses mächtigen Mannes tritt es in eine direkte Beziehung zum deutschen Reich; der Herzog wurde zum Fürsten des Reiches erhoben. Doch schon wenige Jahre später (1186) muſste Boleslaw I. die Oberherrschaft der Dänen anerkennen, den Lehnseid leisten und das Land Wolgast mit der Peenemündung an den König Kanut abtreten. Inzwischen aber war die Macht der Askanier erstarkt, und Albrechts des Bären Söhne nahmen die Pläne Heinrichs des Löwen auf und strebten ihrerseits nach der Lehnshoheit über die Slavenländer an der Ostsee. Gegen den gemeinsamen Feind vereinigten sich zeitweise Dänen und Pommern, während die polnischen Herzöge „der Ausbreitung der deutschen Herrschaft über die kleinen Slavenfürsten zwischen Elbe und Oder gleichgültig zusahen“. Die politischen Verhältnisse im deutschen Reich, der Kampf zwischen Welfen und Staufen, in dem die brandenburgischen Markgrafen bis 1208 treu zu dem Staufen Philipp, dann ebenso treu zu dem Kaiser Otto hielten, förderten zeitweise die Interessen der Dänen: hat doch Kaiser Friedrich II. zu einer Zeit, wo König Otto schon daran dachte (im Jahre 1212), mit den Brandenburgern gemeinsam die Dänen zu bekriegen, sich nicht nur mit dem König Waldemar, der im Jahre 1202 seinem Bruder Kanut gefolgt war, verbündet, sondern auch ihm zu Metz im Januar 1214 alle zum römischen Reiche gehörigen Gebiete jenseits der Elbe und Elde, die Kanut und Waldemar erobert hatten, verschrieben und seine Herrschaft im Slavenlande anerkannt. Für Pommern selbst scheint die Dänenherrschaft nicht so nachteilig gewesen zu sein.[1]) In dieser Zeit haben sie von der Uckermark

---

[1]) Vergl. Breitenbach, Lebus unter den Piasten, S. 37.

und Stargard aus ihr Gebiet nach Süden hin ausgedehnt. Der Barnim und der Teltow sind noch im Jahre 1230 in ihrem Besitz. Es war ihnen also gelungen, die kleinen dort wohnenden Völkerschaften ihrem Scepter zu unterwerfen. Kasimir II. wurde durch seine Heirat mit Ingardis der Schwiegersohn des Lehnsherrn Waldemar; ihr Siegel zeigt im Jahre 1226 die Fürstin mit der Krone auf dem Haupte. Vergebens waren Albrechts II., des Markgrafen von Brandenburg, Bemühungen, die Macht der Dänen zu brechen. Wie die Siege Ottos II. von Brandenburg über die Dänen ohne Erfolg blieben, so auch die Tapferkeit Albrechts II. im Jahre 1214 und 1215. Breitenbach meint, daſs er Pasewalk und Stettin erobert habe. In dem Chron. Dan. zum Jahre 1214 heiſst es: Marchio de Brandenburg cum exercitu Albiam transivit, volens contra regem pugnare. Sed cum percepit exercitum regis valde magnum, in fugam ultra Albiam est conversus; castra videlicet Pozewolk et Stytin, que Marchio occupaverat, sunt reacquisita. Diese Worte besagen nicht eine Eroberung der Städte oder vielmehr Castra Pasewalk und Stettin von seiten der Brandenburger, sondern nur eine Besetzung. Sie kann infolge eines Bündnisses mit den Herzögen Bogislaw II. und Kasimir II. geschehen sein. Die Unfähigkeit des Markgrafen, Dänemarks Macht zu brechen, zwang die Pommernherzöge, sich Waldemar II. wieder zu unterwerfen und ihren früheren Verbündeten zu bekämpfen.

Diese Ansicht wird auch nicht durch den Bericht der brandenburgischen Chronik widerlegt,[1]) nach der Albrecht II. hartnäckige Kriege (fortia bella) gegen die Slavenfürsten Kasimir und Boleslaw führte und Oderberg gegen die Slaven erbaute. Der Kampf gegen die Dänen war ja nach der Wiedereroberung Stettins und Pasewalks durch König Waldemar und nach der Wiederunterwerfung der Herzöge von Pommern unter die Macht des Siegers für den Markgrafen auch zugleich ein Kampf gegen die Herzöge von Pommern. Möglicherweise war Oderberg schon 1214 bei dem Vertrage des Markgrafen mit dem Herzog Boleslaw als Preis der Hilfe gegen die Dänen und zum Ersatz für die Kriegskosten abgetreten und von dem Markgrafen sogleich befestigt worden. Nach Kantzow geschah letzteres im Jahre 1215. Im Frieden mit Dänemark, der auch ein Frieden mit Pommern war, behielt der Markgraf natürlich diesen festen Platz, der ein Bollwerk und Ausfallsthor gegen die Slaven auf dem rechten Oderufer

---

[1]) Chron. March. Brand., ediert von v. Sello, Forschungen zur brand. u. preuſs. Gesch., B. I, S. 120.

wurde. Daſs noch im Juni 1215 freundliche Beziehungen zwischen dem Markgrafen und den Herzögen von Pommern bestanden, darf man aus einer Urkunde vom 26. Juni 1215 [1]) schlieſsen. Man darf doch nicht annehmen, daſs Kazimarus, Pomeranorum dux, Leuticiorum princeps, dem Nonnenkloster Arendsee bei Salzwedel in der Altmark das Dorf Wargutin geschenkt haben würde, wenn er nicht mit dem Markgrafen verbündet gewesen wäre. Er konnte doch nicht verlangen, daſs die märkischen Nonnen, Töchter märkischer Edler, für das Seelenheil des Landesfeindes und seiner Vorfahren beteten, und noch dazu in einer Zeit, wo er ihnen möglicherweise ihre Väter und Brüder im Kampfe erschlug. Bei feindlichen Beziehungen zwischen den Fürsten beider Länder würde auch der canonicus et sacerdos in Ihericho (Iericho an der Elbe bei Tangermünde) der Ausstellung der Urkunde nicht als Zeuge beigewohnt haben.

Jahre lang tobte der Krieg; die Niederlage König Ottos bei Bouvines (1214) wirkte auch auf die Widerstandskraft der Markgrafen. Der Papst vermittelte am 26. Mai 1219 den Frieden; er gestattete die Ehe zwischen der Tochter des Markgrafen und Herzog Otto von Lüneburg, dem Neffen König Waldemars, um auf diese Weise „der langen, verderblichen Feindschaft zwischen dem Markgrafen und dem Dänenkönig ein Ende zu machen“. Der Markgraf von Brandenburg ging ohne Landverlust aus diesem Kriege hervor; der Besitz der Festung Oderberg, welche von dem Markgrafen in feindlicher Absicht gegen die pommersche Oderfestung Kenitz erbaut sein soll, [2]) scheint in friedlicher Weise erworben zu sein. Sollten aber schwere Kämpfe zwischen dem Markgrafen und den pommerschen Herzögen, soweit letztere nicht als Vasallen der Dänen dazu gezwungen wurden, noch stattgefunden haben, so viel ist gewiſs, mit dem fast gleichzeitigen Tode des Markgrafen Albrecht (1220) und der Herzöge Bogislaw II. von Stettin und seines Bruders Kasimir II. von Demmin trat eine Zeit der Ruhe ein. Sie hinterlieſsen unmündige Söhne. Die Erben des Brandenburgers waren Johann I. und Otto III.; im Herzogtum Stettin folgte Barnim I., in Demmin Wartislaw III. und Barnim, welcher letztere sehr früh starb.

Die dänische Herrschaft über die Küsten der Ostsee erschien gesicherter als je, da ward sie vernichtet durch Heinrich von Schwerin,

---

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand., A. XVII, S. 3, vergl. Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 236. [2]) Vergl. Buchholtz, Gesch. d. Churmark Brand., B. II, S. 116.

welcher in der Nacht vom 6./7. Mai den König von Dänemark mit seinem Sohne Waldemar auf der Insel Lyöe SW von Fünen gefangen nahm, durch die Niederlage, welche die Dänen erlitten, als sie ihren König befreien wollten, und durch den siegreichen Kampf der Deutschen auf der Heide von Bornhöved (22. Juli 1227). Vergebens hatte König Waldemar den Vertrag vom 27. November 1225, in dem er für sich und seinen Sohn ein Lösegeld von 45000 Mark Silber zu zahlen versprach und auf alle Reichsgebiete zwischen Elbe und Eider, auf Mecklenburg und Slavien, d. h. Pommern, mit Ausnahme von Rügen [1]) verzichtete, mit dem Schwerte zu zerschneiden gesucht. So wurden die Herzöge von Pommern von der Lehnshoheit Dänemarks befreit und wieder Fürsten des deutschen Reiches.

Während der Zeit, wo Pommern von Dänemark abhängig war, scheinen die Kämpfe mit Polen geruht zu haben. Dieses machte nicht den Versuch, dem Übergreifen Dänemarks entgegenzutreten. Es ist vielmehr so zerrüttet, daſs die Herzöge von Pommern ihr Gebiet vergröſsern und Barnim I. zu der Zeit, wo die brandenburgischen Markgrafen Johann I. und Otto III. sich vom Kaiser Friedrich II. die Lehnshoheit über Pommern zusprechen lassen, daran denkt, seine Herrschaft bis zur Warthe auszudehnen. Denn wenn auch Herzog Wladislaw von Polen sein und seiner Eltern Seelenheil und das Wohl des heiligen Landes im Auge gehabt hat, so hat er sich doch mehr von politischen Rücksichten leiten lassen, als er im Jahre 1232 die Dörfer Oporino und Moclisov, welche zum Gebiet Zun (Sonnenberg?) gehörten (pertinentes ad Zun), das Dorf Velikauetz, das Dorf Quartschen mit 1000 Hufen = 60000 Morgen dem Templerorden schenkte. Er wollte eben nicht, daſs auch dieses Gebiet in die Hände Barnims von Pommern falle, welcher das Land bis an die Mietzel schon in Besitz genommen hatte. Daſs Herzog Barnim I. beabsichtigt hat, die Warthe eventuell zur Grenze zwischen Pommern und Polen zu machen, zeigen einmal die späteren Kämpfe um Zantoch, dann die Verzichtleistung auf das Land Cüstrin vom 28. Dezember 1234 zu Gunsten der Templer. Daſs es geschah und daſs der Fürst in so zahmen Worten von seinem Recht auf das Land Cüstrin spricht: porro si quid juris aut jurisdictionis in terra, Custerin nuncupata, etc. (Riedel, Cod. dipl. Brand., A. XIX, S. 3), war, abgesehn von der

---

[1]) Rügen blieb im dänischen Lehnsverbande bis 1438; in diesem Jahr entlieſs es Erich VII. von Dänemark, ein geborner Herzog von Pommern, aus der dänischen Abhängigkeit.

Achtung vor der militärischen Macht und Tüchtigkeit Heinrichs I. von Lebus und Schlesien, der nach seinem Siege über den Herzog von Grofspolen seit dem Vertrage vom 22. September 1234 Herr des nördlichen Wartheufers von der Oder bis Zantoch hin geworden war, [1]) wiederum durch politische Umstände veranlafst. Die Urkunde ist in Spandau abgefafst worden. Herzog Barnim unterhandelte hier wohl mit den Markgrafen über die Lehnshoheit, welche sie beanspruchten. Dafs er nicht bereit war, die eben erlangte Selbständigkeit — die Abhängigkeit vom deutschen Kaiser hatte damals nur eine nominelle Bedeutung — gegen eine Abhängigkeit von Brandenburg einzutauschen, war von selbst verständlich. Seine zweimalige Anwesenheit in Spandau im Dezember 1234 und im Anfang März 1236 hing unstreitig mit dieser Angelegenheit zusammen, die im Jahre 1236 sicherlich noch mit dem Kriege, welcher seinem Vetter Wartislaw von Demmin von seiten der mecklenburgischen Fürsten drohte, welche für die Rechte des Bischofs von Schwerin eintraten. Barnim I. hat nicht, wie Boll behauptet, [2]) das Vasallenverhältnis anerkannt; er hat nur durch Verhandlungen einen Krieg vermeiden wollen. Weil er die Schwierigkeiten, die sich ihm entgegentürmten, erkannte, verzichtete er, um nicht in einen Krieg mit Polen und Lebus-Schlesien verwickelt zu werden, auf das Land Cüstrin und, um sich die Templer, deren Tapferkeit allgemein bewundert wurde, ganz zu gewinnen, übergab er ihnen bei seiner ersten Anwesenheit in Spandau noch das Land Bahn und bewilligte ihnen bei seinem zweiten Aufenthalt in dieser Stadt Zollfreiheit innerhalb seiner Lande. Vorliebe der Templer für Brandenburg konnte er nicht voraussetzen und annehmen; denn während die Ritter in den polnischen Landen reich begabt waren, hatten sie in den Territorien der jungen Markgrafen so gut wie keine Besitzungen. [3]) Wenn der Herzog aber in der Urkunde [4]) bestimmte, dafs in der

---

[1]) Vergl. Breitenbach, das Land Lebus unter den Piasten, S. 62f. [2]) Boll, Gesch. des Landes Stargard, Neustrelitz 1846/47, B. I, S. 41. [3]) Vergl. die Abhandlung von v. Ledebur, Archiv für Geschichtskunde, B. XVI, 1835, S. 289 ff.: Die Besitzungen der Templer. Im Sprengel des Bischofs von Havelberg läfst sich kein Gut der Templer nachweisen; im Sprengel des Bischofs von Brandenburg ist Templin als Templerbesitz fraglich, Tempelfelde in Oberbarnim möglich, Tempelhof bei Berlin thatsächlich; es läfst sich aber nicht nachweisen, seit wann. Wie umfangreich ist dagegen der Besitz der Templer in denjenigen Gegenden, die unter der Jurisdiktion der Bischöfe von Lebus, von Posen, von Kammin standen! [4]) Riedel, Cod. dipl. Brand., A. XIX, S. 3.

Stadt Bahn als Bürgerrecht das ius civile ad consuetudinem Brandenburgensis ditionis mafsgebend sei, so war das nur ein Entgegenkommen gegen die Markgrafen, weil er einen Ausgleich noch für möglich hielt. Als er daran zweifeln mufste, fuhr er in seiner Politik, durch Förderung der deutschen Einwanderung seine Einnahmen und seine Macht zu stärken, fort, aber um jeden Schein der Abhängigkeit von Brandenburg zu vermeiden,[1]) gab er den neugegründeten Städten magdeburgisches Recht, so Prenzlau am 27. Dezember 1235 (actum apud Stetin), allerdings mit Ausnahme der Gerade, so Garz 1240, Stettin 1243, Anklam 1244, Damm 1249, Stargard 1248 (1253), Greifenhagen 1254, Pölitz 1260, Pyritz 1263, Gollnow 1268, Massow 1278, ohne in den Gründungen von 1240 an das Recht der Gerade auszuschliefsen. Selbst Bahn mufste sich zu dem magdeburgischen Recht bequemen,[2]) so dafs keine einzige Stadt in Pommern noch brandenburgisches Recht genofs. Denn die übrigen Städte, welche in Vorpommern von Wartislaw III. und Wizlaw I. von Rügen, in Hinterpommern von Wartislaw III. und dem Bischof Hermann von Kammin gegründet wurden, erhielten lübisches Recht, so Stralsund 1234, vielleicht auch Triebsees und Barth, Demmin um 1236, Treptow an der Tollense, Greifswald 1250, Wolgast 1257, Kolberg 1255, Damgarten 1258, Greifenberg 1262, Wollin 1264, Köslin 1266 u. s. w. Von Städten, die heute zur Provinz Pommern gehören, wurden von den brandenburgischen Markgrafen angelegt Dramburg 1297, Nörenberg 1300, Callies 1303 und von den Herren von Wedel im Auftrage derselben Falkenburg vor 1302; sie erhielten alle brandenburgisches Recht.

Das Land Cüstrin, welches im Jahre 1232 an die Templer kam, lag nach einer Urkunde vom 11. Februar 1259 zwischen Mietzel,

---

[1]) In der Gründungsurkunde von Prenzlau vom 27. Dezember 1235, Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 479, heifst es: Si quidem nostris volentes utilitatibus et commodis prouidere nos nichilominus aliarum prouinciarum consuetudinibus confirmantes in terra nostra ciuitates liberas decreuimus instaurare. Significatum itaque sit presentium honestati nec non reuerende discretioni futurorum, quod nos tam de proprio voluntatis arbitrio quam de nostrorum nobilium prudenti consilio decreuimus in Prencelaw ciuitatem liberam instituere. Aus diesen Worten klingt einmal fast eine Verteidigung gegen den Vorwurf heraus, dafs er die Gewohnheit der Fremden, welche Pommern der Selbständigkeit berauben wollen, im Lande einführe, dann in der Betonung des proprium voluntatis arbitrium und des prudens consilium nobilium ein bewufster Gegensatz gegen die Forderungen der Markgrafen. [2]) Vergl. Kratz, die Städte der Provinz Pommern, 1865, S. XLI und 20.

Warthe und Oder. Wenn Boleslaw von Polen oder eigentlich sein Vater Wladislaw, welcher das Land dem Ritterorden schenkte, nach dieser Begrenzung das Land Cüstrin bis an die Grenzen Pommerns reichen läfst, so liegt darin eine offizielle Verzichtleistung von seiten Grofspolens auf das Land Chinz nördlich der Mietzel. Demgemäfs war von Wladislaw Odonicz am 22. September 1234 an den Herzog Heinrich I. von Lebus und Schlesien auf dem rechten Ufer der Warthe nur das Land abgetreten, das er besafs, vom Kastell Zantoch abwärts bis zur Oder. Auch der siegreiche Heinrich erkannte die Mietzel als Grenze an, ebenso sein Sohn Heinrich II. (1238—1241), der seine deutschen Nachbarn, die sich auf seine Kosten auszudehnen versuchten, kräftig abwehrte, [1]) und anfänglich wohl auch Boleslaw der Kahle. Als dieser aber von allen Seiten bedroht, von den Pommern in Zantoch angegriffen (1247), von seinen Brüdern befeindet, mit dem Erzbischof von Magdeburg den Teilungsvertrag vom 20. April 1249 schlofs, da trat er an diesen Fürsten auch das Land Chinz (Chynez) als eine Pertinenz zu Lebus ab; er that es, um sich zu rächen, der Erzbischof aber, welcher seine früheren Verbündeten, die Markgrafen, schädigen wollte, nahm das Land Chinz an, um auch einen Fufs in das Pommerland setzen zu können und die Eroberungen der Markgrafen zu stören. Die Ostgrenze des Landes Cüstrin wird nicht angegeben. Sie fiel wohl im grofsen und ganzen mit der heutigen Kreisgrenze zusammen. Breitenbach [2]) dagegen ist der Meinung, dafs sich die Ausdehnung des Landes Lebus nach Osten hin aus den Grenzen des Sprengels von Lebus ergebe, welche im Jahre 1400 Liebenow, Hohenwalde und Tornow einschlossen. Soweit hat sicherlich nicht das Land Cüstrin gereicht. Sollte sich östlich an Cüstrin ein Land Zun (Sonnenburg?), welches in der Urkunde vom Jahre 1232 (Riedel, Cod. dipl. Brand., A. XIX, S. 2) mit den Dörfern Oporino und Moclisov erwähnt wird, angeschlossen haben, und Oporino derselbe Ort sein wie Oboran (Nabern?) der Urkunde vom Jahre 1243 (Riedel, A. XXIV, S. 3), welches mit Lubno (Liebenow) als jenseits der Warthe (ultra Notes) gelegen erwähnt wird? Das ganze Land Cüstrin war im Jahre 1232, so wie der gröfsere Teil des Kreises Königsberg, mit dichten Wäldern bedeckt, wenig angebaut und wohl sehr schwach bevölkert. Die Templer besiedelten das Land mit deutschen Bauern, gründeten das erlaubte Forum, ein

---

[1]) Vergl. Breitenbach, Lebus unter den Piasten, S. 71. [2]) Vergl. Breitenbach, Lebus, S. 42.

oppidum unter dem castrum Custerin, das als Grenzschlofs nicht die Bedeutung gehabt hat, wie Zantoch. Der Bischof von Lebus, welcher im Jahre 1232 grofsmütig auf die Zehnten dieses Gebietes verzichtete, gegen eine jährliche Lieferung von je einem lebusischen Scheffel Weizen und Roggen für jede bebaute Hufe, erhielt aus dem im Jahre 1232 noch wenig angebauten Lande bald aus vielen Dörfern Getreidelieferungen.

Im Jahre 1232 ist Herzog Barnim I. in unbestrittenem Besitz der Kastellaneien Chinz und Zehden. Das Land Chinz [1]) lag nördlich vom Lande Cüstrin. Von der Mietzel erstreckte es sich nach Norden bis zum Lande Zehden. Wenn die Festung Oderberg gegen das pommersche Kastell Kenitz angelegt ist, so lag der Ort an der Oder, vielleicht in der Gegend, wo heute, allerdings auf dem linken Ufer, das Dorf Kienitz liegt. Dafs es das Dorf Kienitz bei Soldin nicht gewesen sein kann, hat schon Quandt nachgewiesen; denn bis dahin reichte das Land Pyritz. Die Nordgrenze ist schwer zu bestimmen. Dafs Jädickendorf und Woltersdorf, Vietnitz und Nordhausen zum Lande Zehden gehören, geht aus der Urkunde vom 29. März 1248 (7?) hervor, und wenn Parvum Belyn wirklich Bellin nordöstlich von Bärwalde ist, so hat van Niefsen recht, dafs das Land Chinz nur ein schmaler Landstrich sei und nicht einmal das Gebiet von Bärwalde umfasse. [2]) Aber mufs denn Parvum Belin, wie Riedel, dem sich Kelpin, pommersches Urkundenbuch, B. I, anschliefst, im alten und neuen Verzeichnis der Lehniner Urkunden gelesen hat, oder Pratum Belyn, wie Hasselbach und Kosegarten nach Gerckens Vorgang schreiben, Bellin sein? Weist nicht der Name Parvum Belyn (Belin) auf Bellinchen = das kleine Bellin hin, und pafst nicht die Bezeichnung Pratum (Wiese) Belyn, wenn man diesen Namen gegen Riedel und Kelpin als den richtigen annehmen wollte, eher auf die wiesenreiche Odergegend als auf das im Binnenlande gelegene Bellin, welches heute bei einem Gesamtareal von 1405 Hektar [3]) (Gut 1203 Hektar, Dorf 202 Hektar) nur einen Wiesenkomplex von 125 Hektar (Gut 105 ha, Dorf 20 ha) hat? Aber Herzog Barnim I. schenkte im Jahre 1248 dem Kloster Lehnin das Dorf Parvum Belin mit 40 Hufen und einem See gleichen Namens. Bei Bellin meint nun van Niefsen sei ein See vorhanden, bei Bellinchen aber nicht. Wenn ein See ganz besonders hervor-

---

[1]) Vergl. van Niefsen, Forschungen, B. II, S. 356 ff. [2]) Vergl. van Niefsen, Forschungen, B. II, S. 358. [3]) Vergl. Gemeindelexikon des preufs. Staates.

gehoben wird, so muſs er einen gröſseren Umfang haben. Nördlich von Bellin liegen allerdings zwei Seeen, der groſse und der kleine Bellinsche See, und im Westen noch acht kleinere Pfühle, aber die gesamte Seeenfläche des Gutes Bellin hat nach Berghaus, Landbuch der Provinz Brandenburg, B. III, S. 409, nur einen Umfang von 170 Morgen, der groſse Belliner See nach den Angaben des hiesigen Katasteramtes 36 ha 26 a 98 qm. Bei Bellinchen ist aber heute noch eine 26,72 ha groſse Wasserfläche, [1]) die den Namen Bellinchener See führt und vor der Oderregulierung weit umfangreicher war. Doch das Landbuch vom Jahre 1337 meldet: Pellekin: non habet agros. Im Jahre 1248 (7) übereignete der Bischof Wilhelm von Kammin dem Kloster Lehnin den Zehnten von 250 Hufen in territorio Cedenensi circa stagnum Vietnitz et circa stagnum Narst cum eisdem stagnis et omnibus attinentiis, scilicet pratis, pascuis et nemoribus. Zeuge dieser Übertragung ist der Herzog Wartislaw von Pommern. Der Zehntenbelehnung über diese 250 Hufen von seiten des Bischofs ist die Schenkung derselben so wie des Landes von seiten des Herzogs Barnim von Pommern vorausgegangen. Er war der Besitzer des Landes und seit dem Vertrage, den er mit dem Bischof Conrad von Kammin am 24. April 1240 abschloſs, auch der Nutznieſser und Inhaber der Zehnten im Territorium Zehden. Da er sie aber vom Bischof zu Lehn hatte, so muſste derselbe durch die Urkunde vom 29. März 1248 (7) zu der Zehntenvergebung an das Kloster Lehnin seine Zustimmung geben. In diesem Gebiet von 250 Hufen finden wir später (1337, als das Landbuch abgefaſst wurde) die Dörfer Vietnitz, Nordhausen und Jädickendorf mit je 64 Hufen und Woltersdorf mit 38 Hufen, insgesamt mit 230 Hufen. Doch nach einem alten Landbuch hatte Woltersdorf [2]) in früherer Zeit 56 Hufen, also war im 13. Jahrhundert das Areal dieser vier Dörfer 248 oder rund 250 Hufen groſs. Sie nehmen demnach eine so groſse Ackerfläche ein, als den Lehninern im ganzen mit Einschluſs der Seeen geschenkt worden ist. Denn wenn auch bei den Landbuchangaben die Wasserflächen

---

[1]) Nach den freundlichen Mitteilungen des hiesigen Katasterkontroleurs Herrn Pätzold hat der Bellinchener See von der Oder bis zum Vorwerk Markentun eine Gröſse von 26,72 ha, wovon 8,53 ha bis zum Damm beim Schöpfwerk den Bellinchener Fischern gehören, der Rest 18,19 ha bis Markentun dem Rittergut Hohen-Lübbichow. Der See nahm vor der Oderregulierung den gröſsten Teil des heute durch das Schöpfwerk trocken gelegten Gebietes ein; der Dollen- und der Telling-See sind sicherlich noch Reste des ehemaligen Bellinchener Seees.

[2]) v. Raumer, Landbuch, S. 83: sed antiqua littera habuit LVI mans.

ausgeschlossen sind, so ist dies doch nicht geschehen, wenn ein unangebautes großes Gebiet geschenkt wurde. Das Seeengebiet von Nordhausen umfaßt nach Berghaus, Landbuch von Brandenburg, B. III, S. 410, 450 Morgen, nach den Angaben des hiesigen Katasteramtes 134 ha, für Vietnitz giebt es Berghaus nicht an; es haben aber die beiden großen Vietnitz-Seeen, wovon der östliche kleinere zu Vietnitz, der westliche größere zu Guhden gehört, eine Fläche von 20 ha und 21,3 ha, der Kleine Vietnitz-See 6 ha, der Guthus-See 30,78 ha — der Mieren-See gehörte wohl schon im 13. Jahrhundert zu Gellen —, alle zusammen sind 206,08 ha groß oder 13²/₃ Hufen. Das Dorf Bellin hat nach dem Landbuch von 1337 ein Areal von 64 Hufen, das Dorf Belgen, Bellingen des Landbuchs, das man auch als Klein-Bellin erklären könnte, — es hat auch einen See gleichen Namens, welcher 29 ha 23 a 40 qm groß ist, und gehört zur terra Koniges-berghe — ein Areal von 59 Hufen. Das Kloster Lehnin besaß im Territorium Zehden nach den Urkunden ein Areal von 290 Hufen, nämlich 250 Hufen um den Vietnitz- und Nordhausener See und 40 Hufen in Parvum Belin. Wenn nun Parvum Belin Bellin oder Belgen wäre, so hätte Lehnin 314, resp. 309 Hufen im Gebiet von Zehden besessen, ohne daß dabei die Seeen mitgerechnet sind, also ein Mehr von 24, resp. 19 Hufen. Zwar hat das Kloster bei einer Neuvermessung (per mensuram tam in agris quam in paludibus et aquis) nach der Urkunde vom 6. Januar 1281 [1]) in Woltersdorf und Jädickendorf ein Übermaß von 8 Hufen über 120 Hufen, doch kann dies kleine Mehr die Differenz von 19 resp. 24 Hufen nicht ausgleichen. Schon dieser Umstand spricht dagegen, daß das Kloster Lehnin Bellin oder Belgen erhielt, wenn auch die Vorstellung, daß das Kloster durch Schenkung Herzog Barnims ein zusammenhängendes Gebiet von 290 Hufen = 17400 Morgen erhielt, recht verführerisch erscheint. Aber es sind auch noch andere Gründe nicht unwesentlich. Einmal ist es doch sonderbar, daß der Herzog zuerst ein Areal von 250 Hufen dem Kloster übereignet, in dem Orte nicht angegeben sind, dann einen benannten Ort mit 40 Hufen. Sollte in Bellin oder Belgen ein slavisches Dorf gewesen sein, in dem sechsmal so großen Gebiete aber nicht? Denn daß deutsche Dörfer in jenen Gegenden einem Kloster, das durch Gründung deutscher Dörfer eine kulturhistorische Bedeutung gewonnen hat, in der Mitte des 13. Jahrhunderts geschenkt wurden, darf man nicht annehmen.

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand., A. XIII, S. 221.

Die Lebensbedingungen für die Slaven, die doch weniger vom Ackerbau als vom Fischfang lebten, waren bei dem groſsen Nordhausener See doch günstiger als bei dem kleinen Belliner oder Belgen-See. Aber für ein Fischerdorf reichte wohl auch eine Wasserfläche, wie die des Nordhausener Seees, nicht aus. Viel günstiger lagen die Verhältnisse an der Oder, wo wir eine groſse Anzahl von slavischen Dörfern finden. War also Parvum oder Pratum Belin ein wendisches Dorf, so ist es eher an der Oder als im Binnenlande zu suchen. Es steht leider nicht ganz fest, ob der Herzog von Pommern dem Kloster zuerst das Gebiet von 250 Hufen oder Parvum Belin mit 40 Hufen geschenkt hat. Da aber die Zehntenschenkung vom 29. März 1248 datiert ist, so ist die Schenkung des Gebietes selbst noch früher erfolgt. An eine gleichzeitige Vergabung ist wohl deshalb nicht zu denken, weil dann der Herzog Barnim und nicht sein Vetter Wartislaw als Zeuge genannt wäre. Da die Schenkung von 250 Hufen mit Zehnten so verhältnismäſsig früh im Jahre erfolgte, so ist die spätere Verleihung von Parvum Belin mit 40 Hufen nicht unmöglich. Sie ist aber thatsächlich später erfolgt. Kelpin, pommersches Urkundenbuch, B. I, S. 357, hat nachgewiesen, daſs die beiden Zeitangaben der Urkunde, M° CC° XLVIII° IIII° kal. Aprilis und Pontificatus nostri anno Primo, nicht mit einander im Einklang stehen. Am 29. März 1242 waltete der Bischof Wilhelm von Kammin schon im zweiten Jahre seines Amts. Ein Irrtum über sein Amtsjahr ist bei dem Bischof nach einer so kurzen Amtsthätigkeit ausgeschlossen. Ich glaube daher mit Kelpin eher, daſs bei der Jahreszahl ein Strich zuviel gemacht ist, als daſs fälschlich Primo für Secundo steht. Wenn ferner die Mönche in derselben Gegend zur Abrundung ihres Gebietes noch ein slavisches Dorf mit 40 Hufen begehrt hätten, so wären sie dem Vorwurf der Habgier nicht entgangen. Anders verhielt es sich, wenn es ihnen gelang, den Herzog zu überzeugen, daſs es für sie wünschenswert, ja notwendig sei, auch über Parvum Belin zu verfügen. Der Besitz von Bellin oder Belgen hatte für das Kloster keine andere Bedeutung als eine Vermehrung resp. Abrundung ihres Gebietes. Wie stand es aber mit Bellinchen an der Oder? Hatte das Kloster Lehnin ein ganz besonderes Interesse an diesem Ort? Am Paarsteiner See in Pelitz bestand ein Tochterkloster Mariensee, welches später nach Chorin verlegt wurde. Von Mariensee aus wurden die neuerhaltenen Ländereien kultiviert und verwaltet. Daher wünschte man eine möglichst bequeme Verbindung

und einen Übergangspunkt über die Oder, der im Besitz des Ordens war. Das Gebiet auf dem linken Oderufer zwischen dem Kloster und der Oder gehörte zum gröfsten Teil schon den Mönchen. Von Lunow aus war der Übergang über die Oder sehr bequem; man brauchte keinen Umweg weder über Schwedt noch über Zehden zu machen: man hatte einen Weg, der fast eine gerade Linie bildete und eine Länge von kaum 36 km oder 5 Meilen betrug.[1]) Aber Pellekin: non habet agros! Das Kloster Lehnin hat schon im Jahre 1258 seine Güter, welche es intra (in terra?) Cedene besafs, an den Markgrafen Otto gegen Dorf Gütergotz vertauscht (Riedel, Cod. dipl. Brand., A. X, S. 209). Da Bellinchen nur als Übergangsort für das Kloster eine Bedeutung hatte und nur kurze Zeit in seinem Besitz war, so hatte es die 40 Hufen, welche wir in der Hohen Heide zu suchen haben, noch nicht roden und mit deutschen Ansiedlern besetzen können. Die Markgrafen haben es gleichfalls unterlassen, weil auch für sie, als sie neben Zehden noch Schwedt besafsen, der Ort als Übergangspunkt seine Wichtigkeit verlor. Es mag hier noch die Frage behandelt werden, ob das Kloster im Jahre 1258 alle seine Güter, die es im Territorium Zehden besafs, an die Markgrafen abgetreten hat; warum es die Markgrafen wünschten, werden wir später sehen. Der Ausdruck im alten Lehniner Urkundenverzeichnis: commutando pro illis bonis, que intra (in terra?) Cedene habuimus,[2]) ist höchst ungenau, läfst aber eher die Verzichtleistung auf alle Güter im Lande Zehden als auf einen Teil derselben zu. Dazu kommt, dafs das Gelände um den Vietnitz- und Narst-See nur in seinem ganzen Umfang einen Wert für die Markgrafen hatte. Es sind auch die dort erbauten Dörfer urkundlich nachweislich teils ganz, wie Vietnitz und Nordhausen, teils stückweise, wie Woltersdorf, im Besitz der Markgrafen gewesen und später erst veräufsert worden. So verkauften die Markgrafen Otto und Waldemar im Jahre 1306 den Vietnitzer, Nordhauser- und Guthus-See an die Stadt Mohrin;[3]) so Ludwig von Brandenburg im Jahre 1338 die precariam tam denariorum quam frumenti ville dicte Narthusen nec non seruicium curruum et quodlibet aliud seruicium reale et personale et quidquid iuris dictionis in villa habuimus, dem Kloster Zehden,[4]) das im Jahre 1311 schon den Patronat der Kirche dieses Ortes besitzt.[5]) In

[1]) Vom Paarsteiner See bis Lunow 9 km, Bellinchen 4 km, Lübbechow 7 km, Zachow 2½ km, Altenkirchen 2½ km, Mantel 5 km, Jädickendorf 6 km. [2]) Riedel, Cod. dipl. Brand., A. X, S. 209. [3]) Riedel, A. XIX, S. 68. [4]) Riedel, A. XIX, S. 73. [5]) Riedel, A. XXIV, S. 10, wo allerdings das Dorf Barchusen genannt ist.

Woltersdorf besitzen die Markgrafen Johann, Otto und Konrad noch 1270 oder 1273 Hufen, denn entweder am 3. August 1270 oder am 5. August 1273 [1]) schenkten sie dem Kloster Chorin 9 Hufen. Und doch erscheint in einer Urkunde aus dem Jahre 1260 [2]) das Kloster Lehnin im Besitz von hundert Hufen in Jädickendorf und Woltersdorf, das mit nur 36 Hufen veranschlagt ist. Es überträgt dieselben dem Tochterkloster Mariensee. Da die Dörfer ea libertate et integro iure, wie das Kloster Lehnin sie besafs, abgetreten wurden, so erhielt das Kloster Mariensee auch die Zehnten von den Hufen, die Lehnin seit 1248 (7) besafs, obwohl sie nicht ausdrücklich erwähnt werden. Es ist aber merkwürdig, dafs der Bischof Hermann von Kammin, der schon seit dem Jahre 1249 das Bistum verwaltete, erst am 4. Mai 1270 die Zehntenübertragung bestätigte, und zwar nicht von 100, sondern von 120 Hufen in Jädickendorf und Woltersdorf. [3]) Es werden hier also die Zehnten von dem ganzen Dorf Woltersdorf, von 56 Hufen, gewährt, obwohl das Kloster das ganze Dorf nicht besafs. Es ist andererseits auch nicht wahrscheinlich, dafs das Kloster im Jahre 1258 seine Güter im Lande Zehden abtrat und kurz darauf beinah die Hälfte zurückerhielt, obwohl sie im Jahre 1260 für die Markgrafen noch dieselbe strategische Bedeutung hatten wie früher, und zwar in ihrem ganzen Umfange. Ich bin allerdings augenblicklich nicht im stande, den Nachweis zu führen, dafs die Gebietsübertragung an das Kloster Mariensee von seiten Lehnins erst im Jahre 1270 stattfand. Der Inhalt der Urkunde spricht nicht dagegen; ob aber die dort genannten Zeugen noch im Jahre 1270 leben, läfst sich wohl nicht feststellen. Aber da die Schenkung erst am 4. Mai 1270 vom Bischof von Kammin rücksichtlich der Zehnten bestätigt wird, so kommt man zu der Annahme, dafs die Markgrafen dem Kloster Lehnin erst einen Teil ihres früheren Gebietes zurückgaben, als sie das Land Königsberg vom Bischof vom Brandenburg eintauschten und sich verpflichteten 150 Hufen für kirchliche Zwecke zu verwenden. Das Dorf Gütergotz, welches Lehnin im Jahre 1258 als Ersatz für seine abgetretenen Güter erhielt, lag 1½ Meile OSO von Potsdam. Es hatte nach dem Landbuch vom Jahre 1375 ein Areal von 43 Hufen, wovon die Pfarre zwei, der Schulze vier besafs. Der Markgraf hatte die Bede, den Wagendienst, das Kloster Lehnin die Pacht (Zehnten), den Census (Hufenzins), die Abgabe vom Kruge

---

[1]) Vergl. Riedel, A. XIII, S. 215. [2]) Riedel, A. III, S. 209. [3]) Riedel, A. X, S. 213; vergl. S. 238 und A. XIII, S. 235.

und das obere und niedere Gericht. Von jeder Hufe betrug der Zehnte 6 Scheffel Roggen, der Hufenzins 2 Schillinge, die Bede 20 Pfennige. Die Schenke zahlte 2 Talente, und jeder der sechs Kossäten 2 Schillinge. Der Tausch, welchen Lehnin im Jahre 1258 eingehen mufste, erscheint danach recht ungünstig. Wenn man aber bedenkt, dafs der Wald bei Bellinchen und ein grofser Teil des Gebietes bei Vietnitz und Nordhausen noch nicht urbar gemacht war, den Mönchen nach wie vor die Überfahrt bei Bellinchen gestattet blieb und dazu noch ein gespanntes Verhältnis zwischen den Markgrafen und dem Herzog Barnim von Pommern den ganzen Besitz in der Neumark gefährdete, so konnten die Mönche den Tausch immerhin noch für gewinnbringend halten, zumal sie ein Dorf erhielten, welches sich schon seit längerer Zeit in deutscher Kultur befand, und hoffen konnten, von so gütigen Herrschern, die bisher väterlich für die Blüte des Klosters gesorgt hatten, bei geeigneter Zeit besser entschädigt zu werden.

Da also Parvum Belin eher Bellinchen als Bellin ist, so steht nichts im Wege, den östlichen Teil der civitas Bernwalde des Landbuches vom Jahre 1337 in seinem ganzen Umfang als einen Teil des alten Chinez anzusehen. Sicherlich gehörte noch ein Landstrich der späteren terra Konigesberghe dazu. Die Grenze bildete wohl der Mohriner See und das aus demselben kommende Flüfschen, die Schlibbe; sie schliefst nicht aus, dafs das feste Mohrin zur Kastellanei Zehden gehörte und eine alte Grenzburg an der Südseite dieses Territoriums war.

In dem Gebiete Chinz erhielten die Templer ihre erste Besitzung im Jahre 1234 vom Herzog Barnim, der ihnen das Dorf Dargumiz = Darrmietzel und 200 Hufen Landes schenkte cum omni libertate et utilitate nec non iure Teutonicali. [1]) Damit war ihr Gebiet um Quartschen erweitert. Der Bischof von Lebus gewährte ihnen zu gleicher Zeit den Zehnten von diesem Areal, indem er sich ein Drittel derselben von den angebauten Hufen nach Ablauf der Freijahre vorbehielt. Er gesteht dabei, dafs er aus diesem Gebiet und den 200 Hufen an der Rörike, deren Zehnten er ebenfalls den Rittern überläfst, bisher keine Einnahme gehabt habe; daher wolle er lieber einen Teil seiner Einkünfte den Rittern (religiosis) überlassen als der ganzen Einnahme entbehren, wenn das Land unbebaut bleibe. [2]) Auf diesen 200 Hufen haben die Templer die Dörfer Obran = Nabern,

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 2. [2]) Riedel, A. XXIV, S. 2 f.

Damme = Damm und Neudamm und Carkzowe gegründet; die in derselben Urkunde vom 31. Dezember 1261 [1]) erwähnten Dörfer Gutisdorf = Kutzdorf und Nywik = Neumühl gehören nicht dazu, denn das erstere liegt auf dem südlichen Ufer der Mietzel, das letztere zwar auf dem nördlichen Ufer, aber so weit von den anderen Dörfern entfernt, daſs es nicht auf den 200 Hufen, die Barnim doch in einem Komplex geschenkt hat, erbaut sein kann. Die Dörfer Darrmietzel (1762 ha), Damm (827 ha), Neudamm (230 ha), Nabern (1318 ha) nahmen schon ein Areal von mehr als 200, resp. 260 Hufen ein, wenn wir für Darrmietzel, welches 1234 schon existierte, noch eine Feldflur hinzurechnen. Das Dorf Carkzowe existiert heute nicht mehr; ich gehe aber wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daſs das Karr-Fenn und die Karr-Heide zwischen Grünrade und Nabern-Neudamm noch heute an Carkzowe erinnern. Das Areal des Dorfes ist teils zu Nabern geschlagen, teils wieder Heide geworden. Von den übrigen Dörfern und Flecken der Landschaft Chinz wird nur noch Bärwalde im 13. Jahrhundert genannt. Am 24. April 1296 stellte Markgraf Albrecht auf dem Kirchhof daselbst (Berenwolde in Cimiterio) eine Urkunde aus. [2])

Den nördlichsten Teil des Kreises Königsberg bildete die Kastellanei Zehden. Die Hauptburg war Zehden an der Oder, wo seit alten Zeiten von Handelszügen die Oder überschritten wurde. Noch in späteren Jahrhunderten ging die Handelsstraſse von Leipzig über Wittenberg, Berlin nach Freienwalde, überschritt unter Benutzung der Insel Neuenhagen die Oder, stieg bei Zehden auf das Plateau der Neumark und führte über Königsberg, Bahn, Stargard nach Danzig und Königsberg in Preuſsen. [3]) Im 13. Jahrhundert, als die Markgrafen von Brandenburg ihr Gebiet bis an die Oder ausdehnten, wurde Zehden wichtig als Grenzburg; vorher gehörte wohl auch ein Teil des Landes auf dem linken Oderufer zu dieser Kastellanei. Im Jahre 1187 ist das Territorium Zehden schon im Besitz der Herzöge von Pommern; denn ein Kastellan Gozyslaus von Zedin erscheint als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Siegfried von Kammin in betreff der Jacobikirche zu Stettin. Die Kastellanei

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 6. [2]) Riedel, B., I, S. 219. [3]) Vergl. Dr. P. Schwarz, Schriften des Vereins für Gesch. d. Neumark, 1894, B. II, S. 62 f. Die Brücken bei Schwedt wurden erst 1680—1683 hergestellt; von nun an war Berlin—Schwedt—Königsberg Poststraſse; die Straſse bei Freienwalde wurde nur noch von der reitenden Post benutzt.

Zehden umfaſste die ganze Hohe Heide, Alta merica, welche Berghaus, Landbuch von Brandenburg, B. III, S. 110, so trefflich behandelt, das ganze Gebiet zwischen Zehden, Kränig, Königsberg, welches einst von dichtem Wald bedeckt war und heute noch prächtige Forsten bei Peetzig, Hohen-Lübbichow und Hanseberg aufweist. Nach den Messungen liegt dieses Forstrevier im Durchschnitt noch 80 m über dem benachbarten, auf seiner Ostseite belegenen Thal der Rörike, in dem Königsberg liegt, und über 100 m über dem Wasserspiegel der Oder. Am höchsten ist es bei Hanseberg in den Wildheide-Bergen, die sich zu 166,5 m erheben. Die Grenze des Territoriums Zehden nach Norden ward durch die Rörike gebildet, doch scheint sie bei Nahausen den Fluſs überschritten zu haben, so daſs dieser Ort wohl noch zum alten Territorium Zehden gehört hat. Im Norden grenzte dasselbe ad terram Bane et Videgowe, im Osten an die terra Piritz. So sind Rörchen, Steinwehr und Schönflieſs Ortschaften des Territoriums Zehden. Es umfaſste unzweifelhaft die ganze terra Koniges-berghe des Landbuchs von 1337 und den westlichen Teil der civitas Bernwalde mit der Insel Neuenhagen. Von den Ortschaften dieses Gebietes wird Zehden urkundlich am frühsten genannt, 1187, vielleicht schon 972 als Cidini, Steinwehr 1235, Königsberg und Rörchen 1244, Schönflieſs (Sconenvlete), Schönfeld, südlich von Schönflieſs, zwei verschwundene Dörfer Rosnowe und Frowenmarkt, das Nonnenkloster Sconenbeke, das, wie van Nieſsen mit Recht annimmt, bei Schönflieſs zu suchen ist und wohl später nach Zehden verlegt wurde, im März 1248,[1]) die Gegend um den Vietnitzer und Nordhausener See 1248 (?), Bellinchen 1248, Jädickendorf (Godeckensdorp) und Woltersdorf (Woltorp, Walterstorp) 1260, Mohrin 1263, Bernickow, Gellen (Chelyn), Mantel (Mantey), Rehdorf (Rechtorp), Raduhn, Grabow, Kränig (Creyenic), Crimove, vielleicht das spätere Hanseberg, ein Name, der erst 1351 urkundlich vorkommt, Peetzig (Paccka), Saathen (Sathowe) 1270, Lübbichow 1267. Die übrigen Orte werden erst im Laufe des nächsten Jahrhunderts erwähnt. Die meisten dieser Orte haben schon viel früher existiert, wenn auch nicht als deutsche Dörfer und Städte, so doch als slavische Ansiedlungen und Castra. Man ist nicht berechtigt zu behaupten, daſs jeder wichtige Ort recht bald nach seiner Gründung urkundlich genannt sei. Daraus daſs in der Urkunde vom Jahre 1235,[2]) wo von den Zehnten von 200 Hufen an der Rörike in confinio castri Sden iuxta rivulum Ruritza die Rede

[1]) Riedel, A. XIX, S. 65. [2]) Riedel, A. XXIV, S. 2.

ist, die Stadt Königsberg nicht erwähnt wird, auf die Nichtexistenz des Ortes, sei es als Dorf oder Flecken (forum) oder Castrum zu schliefsen, ist unlogisch, zumal ja bekannt ist, dafs dicht vor den Thoren der Stadt in einer Entfernung von 2 km eine grofse slavische Begräbnisstätte gefunden ist und etwas weiter entfernt im Nordwesten der Stadt die Überreste eines slavischen Ringwalles, welcher welcher eine Fläche von 1 ha 47 a 60 qm einnimmt. Auch durch die einfache Erwähnung der Stadt Königsberg in der Urkunde des Jahres 1235 wäre die Lage der 200 Hufen nicht genauer bestimmt. In der Urkunde wird gesagt, dafs sie an der Rörike, dann dafs sie in confinio castri Sden liegen. Da die Lage von 200 anderen Hufen in derselben Urkunde durch die Worte in territorio castri de Kinch [1]) bestimmt wird, mufs der Wechsel des Ausdrucks d. h. der Gebrauch des Wortes confinium zur Angabe der Lage der Hufen an der Rörike für beabsichtigt gelten. Wenn dieser Ausdruck auch oft in dem Sinne von territorium gebraucht wird, so bezeichnet er doch zunächst den Teil eines Gebietes, wo dasselbe mit anderen Gebieten zusammenstöfst. Diejenigen, für welche die Urkunde ausgestellt wurde, kannten die geographischen Verhältnisse; sie wufsten, dafs das Gebiet von Zehden bei der oberen Rörike an das Land Bahn grenze, bei der unteren Rörike an das Land Fiddichow. Nach der Urkunde könnten die 200 Hufen, selbst wenn noch apud Konigesberge hinzugefügt wäre, sowohl östlich als auch westlich von Königsberg gesucht werden; man müfste denn meinen, dafs mit rivulus der obere Lauf der Rörike bezeichnet werden solle. [2]) Da sich nun Einnahmen der Templer an der oberen, nicht aber an der unteren Rörike nachweisen lassen, ist man berechtigt, die 200 Hufen an der oberen Rörike zu suchen. Im Südosten wurde die Grenze des Landes Bahn, welches Herzog Barnim I. von Pommern am 28. Dezember 1234 den Templern schenkte, durch den Lotweg und durch das Dorf Steinwehr gebildet: per antiquam viam, que Lantstig dicitur, usque Stenwer in fluvium Roreke appellatum. [3]) Der „Lantstig" ist der Lotweg, welcher noch heute zwischen Stresow und Schönfliefs nach Steinwehr läuft. Das Dorf Steinwehr gehörte nicht zum Lande Bahn, war vielmehr in der ältesten Zeit Eigentum der Familie von Stenwer, welche im 15. Jahr-

---

[1]) Riedel, A. XXIV, S. 2, Krach. [2]) Die Rörike wird in einer Urkunde vom Jahre 1292 aqua, que R. vocatur, (Riedel, A. XXIV, S. 8) in anderen aus den Jahren 1234 und 1238 fluvius und flumen genannt (Riedel, A. XIX, S. 186 und 201). [3]) Riedel, A. XIX, S. 3.

hundert, von anderen Gütern abgesehen, Heinersdorf (urkundlich 1414) Selchow (1442) und Fiddichow (1468) besitzt. Steinwehr selbst gehörte im Jahre 1381 Herrn Friedrich und Claus von Sack,[1]) im Jahre 1413 Hans von Plötz (Hans Plote to Stenwer), während zu gleicher Zeit Curt von Elsholz (Elstholte) zu Stresow wohnhaft ist.[2]) Steinwehr wurde also erst später Eigentum der Johanniter, welche die Erben der Templer waren, entweder durch Kauf oder durch Tausch. Im Vertrage von 1487[3]) wurden unter andern Dörfern Stresow, Thänsdorf, Jädersdorf mit Mühlen, Steinwehr mit Mühlen, der Hof zu Rörchen mit der Neuen Mühle den Johannitern vom Herzog Bogislaw zugesprochen. Die Grenze des Landes Bahn lief im Jahre 1234 bis an die Gemarkung von Steinwehr. Soll nun der Zusatz in fluvium Roreke vulgariter appellatum die Lage des Dorfes angeben? Nach der Sprache des Mittelalters wäre es möglich. Oder soll die weitere Grenze angegeben werden? Dies ist wahrscheinlicher. Durch Steinwehr fliefst die Rörike in nordwärts gerichtetem Lauf. Erst nachdem sie Steinwehrschen Boden verlassen hat, wendet sie sich nach Westen. Die weitere Grenze des Landes Bahn wurde durch die Dorfflur von Rörchen gebildet. Die Existenz des Hauses der Templer und des Dorfes wird urkundlich erst für das Jahr 1244 bezeugt, darf aber im Jahre 1234 schon für sicher gehalten werden, obwohl der Ort in der Urkunde nicht erwähnt wird, und mufs vorausgesetzt werden, weil sonst die in der Urkunde vom 28. Dezember 1234 angegebene Begrenzung nicht geschlossen sein würde. Die Grenzbeschreibung beginnt im Südwesten mit der Michelesbrukke, ubi perfluit Colpiz flumen.[4]) Hasselbach-Kosegarten und das pommersche Urkundenbuch lesen Zichelesbrukke. Der Colbitzflufs aus dem Colbitzsee fliefst an der Selchower Mühle vorbei in die Rörike bei Rörchen. Wohl giebt es an diesem Bach eine Baum-, Hammel- und Kuhbrücke; trotzdem ist Quandts Schlufs auf eine Ziegenbrücke schwerlich richtig. Wenn wir an der Lesart „Michelesbrukke" festhalten, die zuerst Buchholtz giebt, so werden wir in ihr nicht eine Michaelsbrücke, sondern eine grofse Brücke sehen und sie im unteren Laufe des Colbitzbaches suchen und finden, da, wo heute die Strafse von Nahausen nach Jädersdorf führt. Hier heifst noch heute die Heide westlich des Flüfschens Nickelsheide; sie gehört zu Rörchen. Östlich der Colbitz gehen die Äcker Rörchens nicht über den Na-

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 274. [2]) Riedel, A. XIX, S. 313. [3]) Riedel, B. V, S. 430 f. [4]) Riedel, A. XIX, S. 3.

hausen-Jädersdorfer Weg. Die Grenze des Landes Bahn nach Südwesten fiel also von der Rörike nördlich Steinwehr ab mit der Grenze der Dörfer Rörchen und Jädersdorf zusammen. Obwohl der Templerorden, von Rörchen abgesehn, in der ältesten Zeit an der Rörike kein Eigengebiet zu haben scheint, so darf man trotzdem annehmen, daſs die 200 Hufen an der Rörike dem Orden vom Herzog Barnim geschenkt worden sind; er übernahm ja die Kultivierung des Landes. Für diese 200 Hufen finden wir von Rörchen bis nach Schönflieſs viel Gelände, das damals noch nicht mit Dörfern besetzt war. Ob die Grenzen ganz genau festgestellt waren, kann zweifelhaft erscheinen. Es muſs nämlich auffallen, daſs der Bischof Wilhelm von Kammin, als er dem Kloster Sconenbeke Zehnten aus dieser Gegend schenkte, die Urkunde darüber am 8. März 1248 in Rörchen ausstellte.[1]) Vielleicht wurden jetzt erst die 200 Hufen in ihrer Lage näher bestimmt. Quandt und van Nieſsen suchen die 200 Hufen nur in der Gegend von Rörchen und Steinwehr. „Aber diese beiden Feldmarken“ sagt Quandt,[2]) „füllen die 200 Hufen nicht; man wird das seit 1244 existierende Königsberg dazu rechnen, es für Stiftung der Templer halten müssen.“ Daſs Königsberg auf diesem Gebiete gegründet sei, meint auch van Nieſsen, obwohl er die Markgrafen für die Gründer der Stadt hält.[3]) Aber das Areal von Rörchen und Steinwehr, Gut und Gemeinde,[4]) umfaſst 2472 ha oder 9878 Morgen, der Forstbelauf Steinwehr, welcher zur Oberförsterei Kehrberg gehört, 325 ha oder 1300 Morgen; die Dörfer und die Forst nehmen also eine Fläche von 11178 Morgen ein. Da 200 Hufen höchstens 12000 Morgen betragen, so bleiben nur 822 Morgen oder $13^2/_3$ Hufen übrig. Auf diesen 200 Hufen ist also Königsberg nicht gegründet worden; ebensowenig unterstützt der Umstand, daſs die Templer im Jahre 1282 den Patronat über die Kirche von Königsberg erhielten, die Anschauung Quandts, daſs die Templer die Stadt gegründet haben.

In kirchlicher Beziehung gehörte das Territorium Zehden, bevor es unter pommersche Herrschaft kam, zu dem Sprengel des Bischofs von Lebus, ward aber, vielleicht sogleich mit dem Herrschaftswechsel, dem Bischof von Kammin unterstellt. Im 13. Jahrhundert verfügte dieser thatsächlich über die kirchlichen Einnahmen des Landes Zehden. Der Bischof von Lebus gab aber seine Rechte nicht auf. Die

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 65. [2]) Baltische Studien, XV, S. 183. [3]) Forschungen zur brand. und preuſs. Gesch., II, S. 363. [4]) Kirchen, Gutsbezirk 664 ha, Gemeindebez. 711 ha; Steinwehr, Gutsbezirk 481 ha, Gemeindebez. 616 ha.

Zehntenverschreibung des Bischofs Heinrich von Lebus von Jahre 1235 ist ein deutlicher Beweis dafür. In Wirklichkeit besaſs er ein Anrecht auf die Zehnten nicht, aber als er den Templern die Zehnten von 200 Hufen im Lande Chinz überlieſs, benutzte er die Gelegenheit, um die Ansprüche seines Sprengels auf das Land Zehden von neuem zu erheben. Die Templer, welche ihm zu groſsem Dank verpflichtet waren und in seinem Sprengel groſse Besitzungen hatten, muſsten sich fügen und zahlten auch wohl eine Zeit lang die geforderte Abgabe, wenn auch nicht aus dem Lande Zehden, so doch von den neu kultivierten Hufen an der Mietzel. Ihr ganzer Nachteil bestand zeitweise darin, daſs sie sich mit einem Drittel der Zehnten begnügen muſsten. Daſs die Templer die Verleihung der Zehnten rücksichtlich der 200 Hufen von seiten des Bischofs von Lebus veranlaſst hätten, um bei dem Streit zwischen ihm und dem Bischof von Kammin, der ihnen wie vom Lande Bahn so auch von diesen Hufen den Zehnten übertragen hatte, ganz sicher zu gehen, ist nicht glaublich; sie hätten sich eben dadurch nur zu doppelter Zahlung verpflichtet. Diese Zehntenusurpation von seiten des Bischofs von Lebus hat aber eine historische Bedeutung; sie zeigt, daſs in älterer Zeit das Land Zehden zu dem Sprengel Lebus gehörte und daſs bei der Eroberung des Landes durch die Pommern auch der Bischof derselben das geistliche Oberhaupt wurde. Wenn nun der Bischof von Lebus auch seine Diöcesangewalt in Chinz nicht behaupten kann und sie bei der Entscheidung des langwierigen Streites durch den Legaten des Papstes, den Erzbischof von Livland, dem Bischof von Kammin überlassen muſs, so zeigt doch der Umstand, daſs das Kapitel von Lebus einige Zehnten im Lande Chinz behält, unwiderleglich, daſs Chinz länger zur Diöcese gehört hat und nicht gleichzeitig mit Zehden, sondern später von Pommern erworben wurde.

Das Gebiet Zehden gehörte schon im Jahre 1187 zu Pommern, Chinz nachweislich erst im Jahre 1234. Wann ist dieses Gebiet gewonnen worden? Die Ansprüche, welche Boleslaw der Kahle bei seinem Vertrage mit dem Erzbischof von Magdeburg im Jahre 1249 auf das Land Chinz erhebt, lassen vermuten, daſs es nicht allzulange vorher von Polen verloren ist. Breitenbach [1]) meint, daſs Kenitz (Kienitz) wohl von Bogislaw II. von Pommern gegen Oderberg gebaut sei, zur Verteidigung des Barnim; nach seinem Tode (1220) sei die Festung von den Polen genommen worden. Da Oderberg aber

[1]) Breitenbach, Lebus, S. 39.

wahrscheinlich in friedlicher Weise in den Besitz der Markgrafen kam und die Festung gegen die Slaven, ein Name, der sowohl Polen als Pommern bezeichnet, erbaut wurde, so gehörte das Land Chinz damals zu Polen, und Kienitz war eine polnische Festung. Vielleicht beginnt die Eroberung von Chinz erst in der Zeit, wo in Polen die Kämpfe zwischen Wladislaw Odonicz und seinem Oheim Wladislaw Laskonogi stattfanden (1223—25), zu der Zeit, wo auch der Landgraf Heinrich der Erlauchte von Thüringen auf kurze Zeit Lebus eroberte.[1]) Seit 1225 fing Heinrich von Schlesien in Lebus zu walten an, nachdem ihm Wladislaw Laskonogi, wie es scheint, Lebus bis zur Warthe abgetreten hatte; der thatkräftige Mann entriſs bald Lebus dem Landgrafen von Thüringen. Vergebens waren im Jahre 1229/1230 die Versuche des Erzbischofs von Magdeburg, der sich vom Kaiser Friedrich II. Stadt und Schloſs Lebus hatte übertragen lassen, die Feste zu erobern. Glücklicher war Barnim I. oder vielmehr seine Mutter im Kampf mit Wladislaw Laskonogi von Polen, indem sie ebenso wie ihr Neffe, Swantopolk von Ostpommern, Wladislaw Odonicz, der eine Nichte von ihr geheiratet hatte, unterstützte.[2]) Durch den Sieg des letzteren im Jahre 1227 kam wohl auch Chinz als Siegespreis und Entschädigung für geleistete Hülfe an Barnim von Pommern. Aber Heinrich von Schlesien und Lebus erschien bald als gefährlicher Nebenbuhler und Gegner; er war für Barnim um so mehr zu fürchten, als es ihm nicht nur gelang, den Erzbischof von Magdeburg in seinen Plänen auf Lebus zu hindern, sondern er sich auch zum Herrn von Krakau gemacht hatte. Sein Gebiet reichte bis an die Warthe; das Gebiet nördlich der Warthe, die Kastellanei Zantoch mit Einschluſs des späteren Landes Soldin und des Landes Cüstrin, war nebst Groſspolen seit 1231, seit Wladislaw Laskonogis Tod, unbestrittener Besitz des Herzogs Wladislaw Odonicz. Aber Heinrich trachtete nach der Herrschaft über alle polnischen Gebiete, und schon im Jahre 1232 oder Anfang 1233 begann er den Krieg gegen Wladislaw Odonicz. Das gefährdetste Gebiet, das Land Cüstrin, trat der letztere an die Templer ab. Vielleicht verletzte er dadurch seinen früheren Bundesgenossen Barnim, welcher Ende 1231 oder Anfang 1232 den Barnim und Teltow und andere Gebiete an die Markgrafen abtrat, resp. verkaufte, um Mittel zum Kampfe zu gewinnen und auf dem rechten Oderufer sich für seine Verluste zu

---

[1]) Breitenbach, Lebus, S. 52 ff. [2]) Barthold, Gesch. v. Rügen u. Pommern, B. II, S. 400.

entschädigen. Daſs er an Eroberungen gedacht hat, geht aus einer Urkunde hervor; welche Rolle er aber in dem Kampfe spielte, wissen wir nicht. Heinrich von Schlesien-Lebus blieb Sieger. Am 22. September 1234 ward ihm das Gebiet nördlich der Warthe, die Kastellanei Zantoch mit dem Lande Cüstrin, abgetreten, und Barnim verzichtete am 28. Dezember 1234 auf seine Anrechte an Cüstrin zu Gunsten der Templer.

Wenn das Land Chinz erst im 13. Jahrhundert an Pommern gekommen ist, dann kann die Burg Kenitz, auf der Boleslaw I. von Pommern gern weilte und begraben sein soll, nicht die feste Oderburg Kienitz im Lande Chinz, Kinz oder Chynez sein. Die sagenhafte Grabstätte Bogislaws I. — Bogislaw II. ist in der Jacobikirche Stettins bestattet [1] —, wohin die Wenden [2] später pilgerten, muſs in dem früher gewonnenen Gebiet gelegen haben, vielleicht im Territorium Zehden. Fast alle Orte, die in späterer Zeit als deutsche Städte eine Bedeutung gewonnen haben, sind vorher als Wendenorte oder als Castra an strategisch wichtigen Punkten dagewesen, und es ist kaum glaublich, daſs ein wichtiger, sagenumwobener Wendenort ganz verschwunden sei. Es ist wohl nur durch Änderung des Namens die Erinnerung an die Vergangenheit verloren gegangen. Der Ort kann nicht an der Grenze gelegen haben; er muſs aber die Eigentümlichkeiten eines für die Wenden angemessenen Platzes besessen haben; er muſs, da er ein Palatium und damit ein Castrum war, auch eine strategisch wichtige Lage gehabt haben. Der angesehenste Ort im ehemaligen Territorium Zehden ist später Königsberg. Da er südlich von der Rörike liegt, so könnte man annehmen, daſs er absichtlich so angelegt sei, damit er nach Norden hin durch den Fluſs und die Wiesen geschützt werde, daſs er also eine Vormauer sei gegen Angriffe von Norden. Durch solche Betrachtungen haben sich auch wohl alle die Forscher, welche Königsberg als eine Gründung

---

[1]) Cod. dipl. Pom., Hasselbach u. Kosegarten, I., S. 331. [2]) Pommersches Urkundenbuch, B. I, 1877, S. 144, Auszug aus einer Chronik vom J. 1464—1472: Iste enim princeps Boygeslaus, ut frequentius domicilium habuit suum in famoso suo castro Kenitz prope Oderberch ibique sepultus est in capella eiusdem castri. Ad quem locum multo retroactis temporibus durus Slauorum populus sexus utriusque in illius terre partibus circum quoque morans semper in anniversario illius principis confluxit, agens diem forensem in non modica leticia ob memoriam dicti principis, tamquam sui veri et antiqui domini, cuius anima cum fideli iocunditate cum beatorum acie requiescat. amen. Bogislaw I. † zu Saſsnitz am Haff bei Neuwarp am 18. März 1187.

der Brandenburger ansehen, bewegen lassen, obwohl sie es nicht sagen. Aber es führen zwei Strafsen von Schwedt und Zehden nach Osten, die sich naturgemäfs im Thale der Rörike vor Königsberg vereinigen. Auch von Nordosten und Osten ragen die Höhen in die Ebene, doch so, dafs zwischen ihnen sich die Strafsen nach Nahausen (NW), Uchtdorf (N), Rörchen und weiter nach Bahn, Stargard etc. (NO) und nach Schönfliefs (O) hinziehen. Im Süden steigt ebenfalls das Land, gleich hinter einem Bruch, das von einem schmalen Bach durchzogen ist. Hier mündet die Strafse von Cüstrin-Bärwalde. Dieses Thal, dessen höchsten Punkt die Kirche einnimmt, öffnet sich nach Nordwesten zur Oder hin, zu der die Rörike alle Gewässer abführt und in älteren Zeiten noch einen Handelsweg zwischen Königsberg und Stettin für kleinere Fahrzeuge darbot. In diesem Thalbecken liegt der Ort Königsberg; er besafs so viel natürliche Festigkeit, wie kein anderer des Kreises Königsberg, von Cüstrin abgesehen. Im Sommer sicherten ihn die Wiesen und Sümpfe, im Winter, wo allerdings der Frost über Wiesen und Sümpfe eine natürliche Brücke schlug, die Hindernisse, welche die Wälder, der tiefe Schnee, nicht zum mindesten der starke Frost und vor allem die Schwierigkeit der Verpflegung dem Angreifer bereiteten, da er mit gröfserer Truppenmacht heranrücken mufste. Dazu hemmte den Angreifer von Westen, die Markgrafen von Brandenburg, bei Schwedt die Oder mit ihren vielen Armen, welche bis vor kurzer Zeit [1]) sieben Brücken in einer Länge von 727 m nötig machten, bei Zehden, wo der Übergang leichter ist, das feste, hochgelegene Castrum, im Süden die Burg bei Mohrin, welche noch 1263 thatsächlich in den Händen der Pommernherzöge war. Und diese Gegend sollen die Markgrafen zuerst von der ganzen Neumark erobert und als Kenner des Terrains hier sofort die Stadt Königsberg gegründet haben?! Dafs die Annahme, Königsberg sei in dem Jahre, in welchem es zuerst genannt werde, eine märkische Stadt und mit seiner Umgegend schon in den Jahren 1240—1243 von den Markgrafen Johann I. und Otto III. gewonnen worden, keine sichere Stütze und Grundlage hat, zeigt eine nähere Betrachtung der Ereignisse, so weit sie den Kampf zwischen den Herzögen von Pommern und den Markgrafen von Brandenburg betreffen.

---

[1]) Heute sind es nur sechs Brücken, denn die Kräniger und die Bleichbrücke sind jetzt zu einer Brücke verbunden, der sogenannten eisernen Meglitze-Flutbrücke.

Im Jahre 1220 starb Albrecht I. von Brandenburg; er hinterliefs zwei unmündige Söhne, Johann I. und Otto III. Um dieselbe Zeit ungefähr starben die Herzöge Casimir II. von Pommern-Demmin und Bogislaw II. von Pommern-Stettin. Auch ihnen folgten unmündige Söhne, dem ersteren Wartislaw III. und Barnim, der früh starb, dem letzteren Barnim II. Während der Regentschaft, die für alle Fürsten die Mütter führten, blieb der Frieden, welcher im Jahre 1219 geschlossen war, ungestört. Im Jahre 1226 übernahmen die jungen Markgrafen das Regiment, um die gleiche Zeit oder doch nicht viel früher die Pommernherzöge. Barnim I. hat seit 1223 Urkunden ausgestellt, Wartislaw seit 1225 unter dem Titel Herzog der Pommern und Demminer. [1]) Da sie aber noch jung waren, lag trotzdem das Regiment in den Händen ihrer Mütter, Miroslawa, Tochter Mestwins I. von Pommerellen, und Ingardis, Prinzessin von Dänemark. [2]) Die politische Lage des Nordens hatte sich geändert: Dänemarks Übermacht war durch die Gefangennahme des Königs Waldemar und durch die Verträge vom 24. September 1223, 4. Juli 1224 und 17. November 1225 erschüttert und wurde durch die Niederlage bei Bornhöved, westlich vom Plöner See, am 27. Juli 1227 gebrochen. Es wurden die Herzöge von Pommern durch diese Ereignisse von der Lehnsoberhoheit Dänemarks befreit, doch gröfseren Vorteil zogen die thatkräftigen brandenburgischen Fürsten. Zwar waren die Markgrafen in dem Kriege gegen den Erzbischof Albrecht von Magdeburg und den Bischof Friedrich von Halberstadt, als sie ihrem Schwager, Otto dem Kinde von Braunschweig, zu Hilfe eilten, nicht glücklich; sie wurden im Jahre 1229 bei dem Plauefluſs so geschlagen, daſs sie sich bis nach Spandau zurückziehen muſsten. [3]) Aber trotzdem erlangten sie in Ravenna vom Kaiser Friedrich II. im Jahre 1231 aus überflieſsender Gnade (de superhabundanciori gracia) den ducatus Pomeranie, so wie ihn ihr Vater und die Vorgänger desselben von seinen Vorgängern besessen hätten. [4]) Mit dem ducatus Pomeranie ist eigentlich nicht eine Lehnshoheit über ein Land gemeint, sondern ein Land, welches den Namen Pommern führt. Dieser Name umfaſste einst das ganze Gebiet an der Ostsee, von der Grenze der Obotritenfürsten bis an die Weichsel. Aber mit Recht fragt

[1]) Vergleiche Boll, Gesch. des Landes Stargard, B. I, S. 40 ff.; Pommersches Urkundenbuch, B. I, S. 159 u. 171. [2]) Daher nennt sich Wartislaw III. auch consanguineus regis Danorum. [3]) Buchholtz, Versuch einer Gesch. der Churmark, B. II, S. 138 f. [4]) Vergl. Koser, Forschungen zur brand. u. preuſs. Gesch., B. IV, S. 1—120, Fritz Zickermann, das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg u. Pommern.

Zickermann, was man denn im Jahre 1231 unter Pommern verstanden habe, Westpommern oder Ostpommern oder beides. Klempin hat festgestellt, daſs die westpommerschen Herzöge sich bis 1220 meist principes Pomeranorum oder Pomeranie genannt haben; vom Jahre 1220 nehme der Gebrauch des Titels dux Slauorum oder Slauie in steigendem Maſse zu, der Titel dux Pomeranorum oder Pomeranie ab. Seit 1248 führe Wartislaw III. den letzteren Titel gar nicht mehr, sein Vetter Barnim I. nur noch vereinzelt in den Jahren 1251, 1253, 1255, 1260, 1263, 1267. Seitdem hafte der Name Pommern an dem Gebiet der pommerellischen Herzöge.[1]) So war also das verliehene Gut in seinem Umfang höchst unbestimmt; es hing von der Macht und der Thatkraft der Markgrafen ab, welche Ausdehnung sie dem Privileg des Kaisers geben wollten. Zunächst hatten sie nur einen Titel gewonnen; sie muſsten demselben Inhalt verschaffen. Die Markgrafen, von denen das Chron. Marchion. Brand. rühmt, daſs sie einträchtig, wie es sich für Brüder zieme, mit einander gelebt hätten, so daſs sie in Folge dieser Eintracht ihre Feinde unter ihre Füſse brachten (suppeditaverant), ihre Freunde erhöheten (exaltaverant), ihre Länder und Einkünfte vermehrten, an Ansehen, Ruhm und Macht wuchsen, waren die Männer, die Unbestimmtheit dieser Belehnung auszunützen. Die meisten Forscher sind der Meinung, daſs die Markgrafen vor allem nach der Lehnshoheit über ganz Pommern strebten: zunächst trachteten sie meiner Ansicht nach auf Grund der Belehnung mit dem Ducatus Pomeranie nach Vermehrung ihres Gebietes, und wo dies nicht angängig war, begnügten sie sich mit dem dominium directum, indem sie das dominium utile den Inhabern des Landes überlieſsen.

Wenn die Fürsten von Pommern sich seit dem Jahre 1220 Herzöge von Slavien nennen, so beabsichtigten sie eine Erhöhung[2]) ihres Namens. Sie haben einen Gesamttitel, unter den auch die neu eroberten Gebiete, besonders östlich von der Oder, fallen. Barnim I. hat hier, wie wir sahen, sein Gebiet mit Eifer zu vermehren gesucht. Boll[3]) meint, Herzog Barnim scheine die Oberlehnshoheit Brandenburgs

---

[1]) Vergl. Zickermann, Forschungen zur brand. u. preuſs. Gesch., B. IV, S. 40. [2]) Dies geht meiner Meinung klar aus der Urkunde vom 5. März 1266 (Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 144) hervor, in der Barnim I. dem Kloster Dargun seine Güter bestätigt. Er nennt sich im Eingange B. dei gracia dux Slauorum u. sagt nachher: postquam ad nos dominium ducatus Diminensis et Pomeranie esset iure hereditario deuolutum, nämlich durch den Tod des Herzogs Wartislaw III. [3]) Boll, Gesch. des Landes Stargard, B. I, S. 41.

bald anerkannt zu haben, und schliefst dies aus der Urkunde, die er im Jahre 1234 in Spandau ausstellte; Wartislaw III., der sich auf seinem Siegel seiner Abkunft vom Dänenkönig rühme, habe sich noch längere Zeit der markgräflichen Lehnshoheit entzogen. Barnim I. hat sich viel länger als Wartislaw gesträubt, ein Lehnsträger der Markgrafen zu werden. Nichtsdestoweniger kam er zuerst den Markgrafen entgegen: teils um einen Krieg mit ihnen zu vermeiden und um zu verhüten, dafs sie sich mit Waldemar II. von Dänemark verbänden, der im Jahre 1230 wieder in der Kastellanei Wolgast festen Fufs fafste, zumal da er selbst in Polen angriffsweise vorging, teils um Geld zum Kriege zu gewinnen, überliefs er ihnen den Barnim und Teltow. A domino Barnem terras Barnonem, Teltowe et alias plures (die Markgrafen) obtinuerunt, Ukeram terram usque in Wolsene fluvium emerunt. Im Jahre 1232 befinden sich diese Gebiete in den Händen der brandenburgischen Fürsten. Aber gerade dieses Entgegenkommen, dafs dem Bewufstsein der Ohnmacht zu entstammen schien, mehrte die Begehrlichkeit. Anfangs blieb das Verhältnis ein freundliches, auch noch im Dezember 1234, wo Barnim in Spandau weilte. Doch die reiche Begabung an Land, welche er den Templern zuteil werden liefs, zeigte, dafs er sich die Unterstützung dieser tapfern Männer sichern wollte und mufste, und die Gründung seiner Städte nach magdeburgischem Recht seit dem Jahre 1235, statt nach brandenburgischem, that kund, dafs er in einen bewufsten Gegensatz zu den Markgrafen trat.

Im Jahre 1236 geriet Wartislaw, weil er die Rechte des Bischofs von Kammin vertrat, mit den Fürsten des Obotritenlandes, welche ihren Bischof von Schwerin unterstützten, in Krieg. Zugleich wurde er von Dänemark, dessen König das Land Wolgast forderte, bedrängt. Seine vier Gegner griffen, wie aus den Verträgen vom 5. Februar und vom 5. August 1236 [1]) hervorgeht, wacker zu, besetzten Circipanien, das Land Loitz und wollten auch die an der Peene liegenden Landschaften Gutzkow und Lassan erobern, da suchte Wartislaw III. in seiner Not Hilfe bei den Markgrafen und schlofs den Vertrag zu Kremmen am 20. Juni 1236. In diesem Vertrage, der, falsch ediert und infolge dessen falsch interpretiert, zu manchen Kontroversen Veranlassung gegeben hat, tritt der Herzog an die Markgrafen die Länder Stargard, Beseritz und Wustrow bis zur Tollense ab, in der Voraussetzung, dafs die Markgrafen die

---

[1]) **Lisch, Mecklenburg. Urkunden, B. III, S. 81 u. 83.**

Herren, Ritter und Lehnsleute im Lande Wustrow, falls sie ihnen die Lehen entzögen, schadlos halten sollten (restaurum faciant pro suis feodis), und nimmt seine übrigen Besitzungen, soweit sie nicht unter dem Herzog von Sachsen stehen, zu Lehen. Seine Burg Demmin — es ist sein Residenzschloſs — solle zu jeder Zeit und unter allen Umständen den Markgrafen und den Ihrigen offen sein, sicut utrique parti conueniens fuerit et honestum. Bei unbeerbtem Tode des Herzogs Wartislaw sollten Demmin und alle seine Güter an die Markgrafen von Brandenburg fallen. Dagegen gewährleisteten ihm diese den Besitzstand seiner Güter und machten sich anheischig, ihm auf ihre eignen Kosten die Belehnung mit gewissen Gütern von Dänemark zu erwirken und die Güter, welche er ex negligencia puericie sue aut aliorum verloren habe, wiederzugewinnen.

Die Markgrafen konnten mit dem Erfolg, welchen sie erreicht hatten, zufrieden sein. Ihre Lehnsherrlichkeit war anerkannt, ihr Gebiet um ein schönes Land vermehrt, auch wenn sie nicht sogleich davon Besitz ergriffen. Ihren Verpflichtungen kamen sie nach, soweit es ging, und wenn sie auch nicht Circipanien den vier Fürsten Mecklenburgs entrissen, so wahrten sie doch die Lehnshoheit und wohl auch das Anfallsrecht des Herzog Wartislaw, der mit der Grafschaft Loitz Detlev von Gadebusch belehnte. Der Pommernherzog war nominell vor neuem Verlust geschützt, die mecklenburgischen Fürsten, welche ein dominium utile unter dem Schutz der Markgrafen erlangt hatten, wurden den letzteren treue Helfer.

Was die Markgrafen von Dänemark für Herzog Wartislaw erreicht haben, läſst sich schwerer nachweisen. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, B. II, S. 423 ff., meint, daſs die Markgrafen, von denen Johann mit Sophia, der Tochter Waldemars II. von Dänemark, vermählt war, selbst Anspruch auf Wolgast erhoben und sich vorläufig mit dem Lande Stargard, Beseritz und Wustrow begnügt hätten. Es kann sich nur um die Hälfte des Landes Wolgast gehandelt haben, denn Waldemar II., welcher nach dem Jahre 1230 das Land Wolgast — im Jahre 1230 nämlich verschenken Barnim I. und seine Mutter noch Güter an die Kirche von Bucow auf Usedom [1]) — in Besitz nahm, hatte durch seinen Sohn Erich IV. am 5. Februar 1235 die Hälfte des Landes dem Fürsten Wizlaw I. auf Rügen geschenkt, der sie auch 1236 thatsächlich besitzt, die andere Hälfte zur Aussteuer seiner an Johann I. von Brandenburg ver-

[1]) Pom. Urkundenbuch, B. I, S. 214 f.

mählten Tochter bestimmt. Und Johann, so meint Klempin,[1]) habe es für vorteilhafter gefunden, das Land in Besitz zu nehmen, statt sein Versprechen Wartislaw III. zu erfüllen, nämlich seine Belehnung mit gewissen Gütern von seiten Dänemarks herbeizuführen. Da nun aber im Jahre 1241 Wartislaw III. und Barnim I. dem Kloster Eldena alle seine Güter bestätigten, resp. es in ihren Schutz nähmen, so müſste der letztere, der den Schutz nur als Landesherr habe zusagen können, im Besitz von derjenigen Hälfte des Landes Wolgast gewesen sein, die einst Wizlaw besessen habe. Diese Hälfte habe er durch die vom Papste Gregor IX. erlaubte Heirat mit der Nichte des Dänenkönigs erhalten, der den Fürsten Wizlaw anderweit entschädigt habe. So sehr ich der scharfsinnigen Untersuchung Klempins über den „Herzog von Pommern“, welcher in der Bulle des Papstes Gregor IX. vom 4. September 1238 nicht namentlich genannt wird, anerkenne und so gerne ich ihm beistimme, daſs nicht Wartislaw III., sondern Barnim I. die Groſsnichte des Königs Waldemar II., nämlich Marianne, die Tochter des „Comes von Orlamunde“, heiratete, so sehr bedauere ich den ungerechtfertigten Ausfall gegen die Markgrafen von Brandenburg. Als der Vertrag von Kremmen abgeschlossen wurde, besaſs Wartislaw von der Kastellanei Wolgast keinen Fuſs breit Landes; er trat für die Hilfe und die als Lehen vom Könige von Dänemark versprochenen Güter die Lande Stargard, Beseritz und Wustrow ab. Die Markgrafen bemühten sich nun um bessere Verhältnisse Pommerns zu Dänemark; sie bewirkten die Heirat, gleichviel ob die Barnims oder Wartislaws, und erlangten die Hälfte von Wolgast als Heiratsgut. Wenn sie dieses Land an Barnim, nicht an Wartislaw bringen, der später allerdings Mitbesitzer ist, so ist dies ein Entgegenkommen gegen das Haus Pommern; ein an Wartislaw gefallenes Gebiet hätte nach dem Vertrage von Kremmen bei unbeerbtem Tode an Brandenburg kommen müssen. Daſs Johann I. seine Heirat mit Sophia ausnutzte und sich einen Teil von Wolgast als Heiratsgut zuweisen lieſs — es war ja das einzige Gebiet, welches ihm der Dänenkönig in der Nähe seiner Marken geben konnte —: wer wollte ihm das verargen? Die Pommernherzöge hat er dadurch nicht geschädigt; er hat ihnen nicht ein Land weggenommen, welches sie besaſsen; vielmehr hat er in Gemeinschaft mit seinem Bruder bewirkt, daſs der Herzog Wartislaw von Pommern aus einer schweren Verwicklung mit den mecklenburgischen Fürsten

[1]) Pom. Urkundenbuch, B. I, S. 280.

und dem König von Dänemark im ganzen schlieſslich ohne Verlust an Land und Leuten hervorging. Freilich lieſsen sie sich für ihre Hilfe bezahlen und gewannen eine Vergröſserung ihres Gebietes: aber darin lag das groſse Geheimnis der Machtentwicklung der Askanier, daſs sie stets ein Recht oder doch den Schein des Rechts für sich hatten und neben der Gewalt der Waffen den nachträglichen Kauf der Eroberung, resp. eine Entschädigung, die sie selbst anderweitig besorgten, zur Sicherstellung ihrer Eroberungen nicht verschmähten. Ihrerseits konnten die Markgrafen im Jahre 1249 mit Recht den Vorwurf gegen den Herzog Barnim erheben, er habe sich ihres Anteils am Lande Wolgast gegen Recht und Billigkeit bemächtigt. Im Vertrage von Landin im Jahre 1250 muſs Barnim das Geständnis ablegen, daſs er Schloſs und Land Wolgast, welche den Söhnen des Markgrafen Johann von Brandenburg nach Erbrecht zugefallen seien, wider die Gerechtigkeit in Besitz genommen habe (castrum et terram Wolgast, que ad filios domini . . . Johannis marchionis Brandenburgensis jure fuerant hereditario devoluta contra justiciam occupassemus).

So hatten die Markgrafen, die ihrerseits den Vertrag von Kremmen erfüllten, keinen weiteren einseitigen Vorteil als die Anerkennung ihrer Lehnshoheit und Anrecht auf Heimfall, resp. Anfall bei unbeerbtem Tode des Herzogs Wartislaw, eine mehr ideelle als reale Erhöhung ihrer Machtstellung und, da Wartislaw noch jung war, eine leere Aussicht für die Zukunft. In der Lehnshoheit Brandenburgs sah Wartislaw keinen groſsen Verlust: waren doch selbst die Markgrafen für ihre Allode die Lehnsträger des Erzbistums Magdeburg, und er selbst für einen Teil seines Besitzes schon ein Lehnsmann des Herzogs von Sachsen.

Und dieses Vertrages von Kremmen wegen, so meinen fast alle älteren und neueren Historiker, sei ein gewaltiger Krieg ausgebrochen, der mit zeitweiser Unterbrechung 14 Jahre gedauert habe. Und worauf stützen sie ihre Behauptung, für welche eine gleichzeitige Nachricht nicht vorliegt?

Einmal können sie sich nicht denken, daſs Barnim einen Vertrag, durch den er in seinem Erbe geschädigt wurde, angenommen habe. Als ob die Giltigkeit des Vertrages vom Herzog Barnim abgehangen hätte. Dazu war er seinem Vetter nicht zu Hilfe gezogen, und zwar, obwohl er, wie es scheint, durch einen Krieg mit Polen nicht in Anspruch genommen war. Seine Anwesenheit in Spandau im Anfang März 1236 läſst vielmehr darauf schlieſsen, daſs er die Vermittlung

der Markgrafen herbeigeführt habe. Der Vertrag von Kremmen mag anders ausgefallen sein, als er erwartet hatte, und daſs er ihm nicht behagte, darf nicht bezweifelt werden.

Dann existieren vor dem Jahre 1244 keine Urkunden über Regierungshandlungen der Markgrafen in den von ihnen gewonnenen Ländern Stargard, Beseritz, Wustrow. Es finde sich, betont Riedel, [1]) bis zum Jahre 1244 keine Spur weder von einer pommerschen noch markgräflichen Herrschaft über diese Länder; sie seien wahrscheinlich in Kriegen darüber und Kriegsrüstungen zugebracht. Aber unser Urkundenmaterial, so sorgsam es in den letzten Jahrhunderten gesammelt wurde, ist doch nur ein kleiner Teil der Urkunden, die einst existierten. Vor allem das Feuer, welches so oft die Städte während des Mittelalters heimsuchte, hat viele zerstört. Daraus, daſs keine Nachrichten über Regierungshandlungen vorliegen, darf noch nicht geschlossen werden, daſs sie nicht geschehen sind. Daſs die Markgrafen vom Jahre 1238—1245 schwere Kriege geführt haben, ist uns ja überliefert, wenn auch keine Nachricht auf einen Krieg mit Pommern hinweist. Die Kriege mit dem Markgrafen von Meiſsen, dem Erzbischof von Magdeburg und dem Bischof von Halberstadt waren so schwer, daſs die Markgrafen alle ihre Kräfte zusammennehmen muſsten. Dazu kamen noch ihre Beziehungen zum Reich. Man braucht also nicht noch einen Krieg mit Pommern anzunehmen, um zu erklären, daſs die Markgrafen keine Zeit hatten, an Gründung von Städten in ihrem neu erworbenen Gebiet zu denken. Dazu muſsten sie, bevor sie das Gebiet ganz als das ihrige betrachten konnten, dem Pommernherzog andere „bona“ d. h. die Hälfte des Landes Wolgast verschaffen. Da dies vor 1241 wohl nicht geschehen ist, so mindert sich die Zeit der Unthätigkeit der Markgrafen in der Germanisierung der erworbenen Gebiete. Am 29. Februar 1244 wurde schon die Urkunde zur Gründung der Stadt Friedland ausgestellt; vielleicht war schon vorher damit begonnen.

Aber am 27. Mai 1244 bestätigten Herzog Barnim von Stettin und Herzog Wartislaw von Demmin dem Prämonstratenserkloster Broda am See Tollense alle seine Besitzungen! War das nicht ein Eingriff in die Rechte der Markgrafen? ein Vorstoſs gegen den Vertrag von Kremmen? Nach Boll [2]) blieb das Kloster Broda auch nach Abtretung des Landes Wustrow unter pommerscher Lehns-

---

[1]) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, B. I, S. 429. [2]) Gesch. d. Landes Stargard, B. I, S. 55.

hoheit; erst als das Land Stavenhagen im Jahre 1282 von den pommerschen Herzögen an die Herren von Werle überlassen wurde, sei auch das Prämonstratenserstift zu Broda unter Werlesche Landeshoheit gekommen. Wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, hätte Barnim am 12. März 1278 (datum Stettin)[1]) nicht dieselbe Mattengerechtigkeit (Mahlschatz) der Klostermühle verleihen können, wie sie die Müller der Stadt Neu-Brandenburg hatten. Unter solchen Verhältnissen darf man in der Urkunde vom 27. Mai 1244 keine Feindseligkeit der Herzöge gegen die Markgrafen sehen. Dafs aber diese Urkunde, selbst wenn das Kloster Broda seit 1236 unter markgräflicher Landeshoheit gestanden hätte, kein feindlicher Akt der Pommernherzöge gegen die Markgrafen ist, beweist sowohl die Urkunde vom 6. Juli 1281, in der Bogislaw, Pomeranorum Slauorumque dux, dem Kloster den Besitz seiner Güter bestätigte und seinen Schutz zusagte,[2]) als auch ganz besonders der Zweck, den das Kloster Broda durch die Urkunde zu erreichen suchte und gewissermafsen erreicht hat. Allerdings unterscheidet sich die Urkunde vom Jahre 1281 von der des Jahres 1244; sie ist allgemeiner Art, während in der des Jahres 1244 die einzelnen Besitzungen aufgeführt werden. Aber auch dafür giebt es eine hinreichende Erklärung. Als die Mönche von der beabsichtigten Gründung der Stadt Friedland hörten, fürchteten sie, dafs auch im Lande Wustrow eine deutsche Stadt gegründet würde und sie einen Teil ihres Besitzes verlieren würden, wohl weil sie ihn nicht von allen Ortschaften urkundlich nachweisen konnten; war dies möglich, so mufsten sie nach dem Vertrage von Kremmen wenigstens für die Lehen, die sie verloren, in angemessener Weise entschädigt werden (restaurum faciant pro suis feodis). Aus diesem Grunde baten sie um eine Bestätigung ihrer Besitzungen; indem die Fürsten die einzelnen Güter aufzählten, gewann das Kloster eine Dokumentierung seiner Rechte, deren Achtung seitens der neuen Landesherren zu erwarten war. Dafs die Mönche und Fürsten weiter nichts beabsichtigten, zeigen die Eingangsworte der Urkunde, in denen auf die Notwendigkeit der Bestätigung fürstlicher Schenkungen hingewiesen wird: quoniam ex tempore dilabente dilabitur etiam humana memoria et temporis processus quandoque rerum et causarum generat obliuionem et mutabilitatem, illustrium principum legitimas donationes . . . .

---

[1]) Lisch, Jahrb. d. Vereins für mecklenb. Gesch., B. III, S. 222; pommersch. Urkundenb., B. II, S. 366. [2]) Pommersch. Urkundenb., B. II, S. 452.

ecclesiis datas siue confirmatas necesse est eo discretionis temperamento roborari, ne per duplicitatis scrupulum vel dubietatis emolumentum ualeant captiosis rationibus immutari vel infringi. Wie richtig die Mönche die strategische Bedeutung der Umgebung ihres Klosters beurteilten, wie berechtigt ihre Furcht war, zeigt die Gründung der Stadt Neu-Brandenburg in nächster Nähe des Klosters am 5. Januar 1248. Die Stadt wurde auf dem Grund und Boden, der dem Kloster gehört hatte, gebaut. Eine Entschädigung erhielt das Kloster unzweifelhaft sogleich, wenn sie sich auch urkundlich nicht feststellen läſst. Sie mag aber nicht dem Verlust des Klosters entsprochen haben, und auf die Bitten der Mönche gewährten die Markgrafen Otto und Albert am 9. Juli 1271 eine gröſsere Entschädigung. Aus ihrer Urkunde läſst sich allerdings nicht erkennen, ob sie erst dem Kloster eine Entschädigung zuteil werden lieſsen und das Unrecht ihres Vaters Otto III. und Oheims Johann I. wieder gut machten oder die frühere Entschädigung etwas reichlicher gestalteten.[1])

Am meisten Gewicht legen die Historiker den Urkunden vom 11. Juli 1242 und vom 9. Januar 1245 bei. In dieser letzteren,[2]) welche in Liebenwalde ausgestellt ist, erklärten Johannes, der Präpositus des Klosters Gramzow, und sein ganzes Kapitel, daſs sie ihr Kloster, das einst in der gröſsten Einöde (in maxima solitudine) gegründet und durch groſse Mühe und Arbeit zur Blüte gebracht sei, nicht mehr gegen gottlose Räuber schützen könnten (ab impiis et inuasoribus non tantum domum ipsam sed et totam prouinciam per rapinas, predas et indebitas exactiones diripientibus), da es niemand gebe, der sich als schützender Hort vor das Haus des Herrn stelle (cum non esset hiis temporibus, qui se murum pro domo domini opponeret confidenter). Deshalb hätten sie in ihrer Entmutigung sich nach allen Seiten nach Hilfe umgeblickt; da sich aber kein anderer finde, der den guten Willen und die Fähigkeit habe, ihr Kloster vor den Angriffen und Plünderungen der Böswilligen zu verteidigen, von denen einige aus Freunden Feinde geworden seien (quorum quidam ex amicis eidem facti fuerant inimici),

---

[1]) Riedel, B. I, S. 106 u. 107; vergl. B. VI, S. 9. Das Kloster erhielt in recompensacionem et restaurum fundi ciuitatis nove Brandenborch, qui fundus eidem extitit ecclesie, gewisse Mühlenpächte in Neu-Brandenburg, das Recht, eine Mühle in Broda anzulegen, den Patronat über die Kirchen zu Neu-Brandenburg, das Dorf Mechow (60 Hufen) bei Lychen und Fischereigerechtigkeit auf dem See Tollense. [2]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 721 f.

so hätten sie nach verständiger und reiflicher Überlegung (usi consilio saniori prouidaque habita deliberatione) einmütig beschlossen, die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, viros christianissimos ac iustitie zelatores, zu Schutzherren ihres Klosters zu erwählen. Diese Schutzherrschaft hätten die Fürsten auf ihre dringenden Bitten (ad instantiam nostrarum precum tandem pietate moti) für sich und ihre Nachfolger angenommen und ihnen Schutz und Verteidigung contra importunitatem malignantium zugesagt.

Dieser Urkunde müssen wir die vom 11. Juli 1242, datum in Spandow,[1]) an die Seite stellen, in der die Markgrafen dem Kloster Kolbatz seine Güter bestätigen. Während Quandt[2]) mit Recht darin nur ein Anzeichen jenes scharfen Konflikts mit dem Herzog Barnim sieht, meint van Nieſsen,[3]) daſs die Markgrafen im Jahre 1241 oder 1242 den Angriff auf dem rechten Oderufer mit Glück begannen, bis in den heutigen Kreis Greifenhagen vordrangen und die Mönche von Kolbatz aus Furcht für ihre Besitzungen am Hoflager der Markgrafen sich ihrem Schutz unterstellten. Ja, van Nieſsen läſst die Markgrafen den Landstrich an der Rörike erobern und die Stadt Königsberg gründen, den Herzog Barnim dagegen im Jahre 1244 Frieden schlieſsen, die Kastellanei Zehden zum gröſsten Teil abtreten und sich als Lehnsmann der Markgrafen bekennen. Die Urkunde vom 11. Juli 1242 ist in Spandau ausgestellt. Darf man glauben, daſs beide Markgrafen, wenn sie beide Krieg gegen Pommern führten, im Juli, der geeignetsten Zeit zur Führung eines Krieges, sich fern von ihrem Heere in Spandau aufgehalten hätten? Ist denn, so fragen wir weiter, in der Urkunde mit einem einzigen Wort ein Krieg zwischen Pommern und Brandenburg angedeutet? Nach einem etwas unklaren Eingang, in dem Gott — deus ist ausgelassen —[4]) der Lenker, Erhalter, Regierer der Welt genannt wird, der in den Herzen der Fürsten eine Schutzwehr des Friedens und der Ruhe schafft, wird es als eine Billigkeit bezeichnet, daſs den Mönchen — eigentlich den Frommen (pie viuentibus) — der Schutz der Fürsten zur Seite steht, damit nicht ein leichtfertiger Angriff sie von ihrem Vorhaben abrufe oder die Kraft der heiligen Religion — was Gott verhüte —

---

[1]) Hasselbach etc., B. I, S. 655. [2]) Hasselbach etc., B. I, S. 1017. [3]) Koser, Forschungen zur brand. u. preuſs. Gesch., B. IV, S. 326. [4]) Grammatisch könnte man den Relativsatz qui moderatur . . . auf abbati beziehen, sachlich ist es unmöglich.

breche oder vernichte.[1]) Deshalb trügen die Markgrafen den billigen Wünschen des Abtes und der Brüder (iusta postulantibus) Rechnung und nähmen sie mit allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen in ihren Schutz. Nach Aufzählung der einzelnen Güter erklären sie, dafs es niemand erlaubt sein solle, den Frieden des Klosters leichtfertig zu stören (monasterium temere perturbare) oder seine Besitzungen zu mindern und zu nehmen und die genommenen zu behalten oder auf irgend eine Weise zu belästigen (aut eius possessiones auferre aut ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare), und nach Bestätigung ihrer Steuerfreiheiten und Privilegien fügen sie noch ganz besonders hinzu, dafs ihre Kolonen nicht von weltlichen Richtern vor Gericht gezogen werden sollten und dafs niemand eine Mühle anlege an der Plöne und dem Ziarna Ztrug noch am Seegestade nach Pyritz zu.

In beiden Urkunden ist mit keinem Worte auf einen Krieg zwischen Brandenburg und Pommern hingewiesen, sondern auf Streitigkeiten, welche die Klöster mit ihren Nachbarn hatten. Rücksichtlich des Klosters Kolbatz sind wir recht gut unterrichtet, und wenn wir die einzelnen Angaben über die Streitpunkte mit dem Inhalt der Urkunde zusammenhalten, so müssen wir sowohl Quandt beistimmen rücksichtlich seiner Ansicht über die Bedeutung der Urkunde des Jahres 1242, als auch Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, der die Undankbarkeit der Mönche gegen die Herzöge von Pommern mit scharfen Worten geifselt. Dafs die Mönche aber aus Klugheit in drangvoller Zeit — Barthold nimmt auch einen schweren Krieg zwischen den Markgrafen und Pommern an — nur darauf bedacht gewesen seien, auf den Fall wechselnder Herrschaft sich die Bestätigung der Markgrafen für alle ihre Güter zu erwerben, ist nicht der Fall gewesen. Einen Herrschaftswechsel haben sie sicherlich nicht in den Bereich der Möglichkeiten gezogen. Nur ihre Ohnmacht und ihr Bestreben, ihre weltlichen Güter sich zu erhalten, veranlafsten die Mönche von Kolbatz zu dem Vertrage mit den Markgrafen, als sie, in ihrer grenzenlosen Habgier von Fürst und Rittern erkannt, von beiden befeindet wurden. Obwohl von Fürst und Rittern reich begabt, hatten sie in ihrer blinden Eigensucht ihre Raubtierkrallen zu deutlich gezeigt, so dafs auch den

---

[1]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 665: ne forte cuiuslibet temeritatis incursus aut eos a proposito reuocet aut robur, quod absit, sacre religionis infringat.

Blödesten die Augen geöffnet wurden. Wir gehen sicherlich nicht irre, wenn wir in den Privilegien, welche der Papst Innocenz IV. in seinen Bullen vom 20. Juni und 25. Juni 1245 oder 1246 [1]) dem Kloster erteilte, den Ausgangspunkt des schweren Streites und die Ursache zur Hinneigung zu den Markgrafen sehen. In der ersten Urkunde erteilt der Papst dem Kloster das Privilegium, daſs es von niemand gezwungen werden dürfe, von seinen gegenwärtigen oder zukünftigen rechtmäſsig erworbenen Gütern etwas abzutreten oder zu verkaufen; in der zweiten auf Ansuchen des Klosters, daſs dasselbe berechtigt sei, liegende Gründe, bewegliche und unbewegliche Güter, ausgenommen Lehngüter, zu fordern, zu empfangen und zu behalten, welche den Mönchen des Klosters, wenn sie im weltlichen Stande verblieben wären, durch Erbgang würden zugefallen sein.

Durch die Weigerung, Land abzutreten, war der Herzog verletzt worden, welcher schon Anfang der 40er Jahre daran gedacht haben mag, die Burg in Stettin aufzugeben, und der Stadt gegenüber Damm und Umgegend von dem Kloster gegen Entgelt zurückforderte. Er scheint diese Orte in Besitz genommen zu haben, ohne dabei eine feindliche Absicht gegen das Kloster zu hegen. Man kann dies einmal aus der Compositio [2]) erkennen, in welcher der Bischof von Kammin am 13. Januar 1247 die Streitigkeiten beilegte. In dieser versprach Barnim omnes possessiones . . . . integras et illibatas restituere. Noch klarer geht es dann aus dem Vertrage vom 17. Juni 1249 [3]) in Kolbatz hervor, in dem Barnim I. kund thut, daſs er vom Kloster den Hof Dambe nebst Umgegend auf Lebenszeit zu Lehn nehme, um daselbst eine Stadt, das heutige Damm, anzulegen. Der Eingang der Urkunde ist eine bittere Kritik über das Verhalten des Klosters: quanto viris religiosis quibusdam est via promptior ad nocendum quoue in filios patiencie iniquorum perversitas maior fuerit, tanto magis debemus in hiis, quae nobis cum acta sunt, eorum quieti consulere et indempnitatibus prouidere d. h. je bereitwilliger gewisse Mönche sind, anderen zu schaden, und je verkehrter sich die unbilligen Mönche gegen die geduldigen Söhne benehmen, desto mehr müssen wir in unseren Verhandlungen mit ihnen, für ihre Ruhe sorgen und verhüten, daſs sie Schaden erleiden. Zur Entschädigung erhält das Kloster die Hälfte von fast allen Einkünften, gewisse Privilegien in Damm, die Hälfte der

[1]) Vergl. Quandt, Baltische Studien, B. X, S. 167; Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 745 u. 746. [2]) u. [3]) Hasselbach etc., S. 755 f.; 865.

Wiesen zu Selow und die Fischerei auf dem Selow- und Madüesee. Durch die Bulle vom 25. Juni 1245, resp. 1246 ward die grenzenlose Habgier der Mönche privilegiert. Durch das Erbrecht, welches die Klöster für ihre Mönche forderten, zu einer Zeit, wo die weltliche Macht auf das Spolienrecht zu verzichten anfing, verletzten sie Ritter, Bürger und Bauern. Nicht ohne eine Mitgift an Hab und Gut hatten sie ihre Brüder ins Kloster geschickt und in Rücksicht auf sie, ihrer Familie Ansehn und ihr Seelenheil das Kloster reich begabt. Nach deutschem Recht [1]) ist der Mönch und die Nonne der Welt abgestorben; sie sind bürgerlich tot, und so wenig wie sie kann an ihrer statt das Kloster erben. Und nun machte das Kloster für seine Brüder, die mit dem Mönchsgelübde aus ihren Familien und aus der bürgerlichen Welt geschieden waren, das Erbrecht geltend! Welche Schädigungen und Streitigkeiten standen in Aussicht! Die allgemeine Erbitterung führte zu Kämpfen und Plünderungen der Klostergüter; die Vögte des Herzogs wehrten dem Unheil nicht; sie fingen sogar an, des Herzogs und ihre weltlichen Vogteirechte gegen die Unterthanen des Klosters geltend zu machen. Brach das Kloster das ungeschriebene Herkommen, so glaubten sie ein Gleiches rücksichtlich der verbrieften Privilegien thun zu können. Es ist nicht unwahrscheinlich, daſs das Prämonstratenserkloster Gramzow die gleiche Erbrechtsforderung, wie die Cisterzienser von Kolbatz, für seine Brüder gestellt hat. Wie könnte man anders die Worte quorum (malignantium) quidam ex amicis eidem facti fuerant inimici erklären? Auch in der Gramzower Urkunde ist nur von rapinae, praedae, indebitae exactiones, von incursiones seu direptiones malignantium die Rede, nicht von Krieg. Und der Herzog Barnim? Dem Kloster Kolbatz gönnte er eine Züchtigung; wie er persönlich zu Gramzow stand, wissen wir nicht. Wenn aber die Mönche von Gramzow gegen ihn die Klage erheben, daſs sich keiner fand, „welcher den Willen und die Fähigkeit hätte“, ihr Kloster zu verteidigen, so berücksichtigten sie in ihrer Erbitterung nicht, daſs er die Rechte aller seiner Unterthanen zu schützen hatte und den Vasallen nicht entgegentreten durfte, wenn sie einen Rechtsbruch des Klosters züchtigten. Aus der Compositio mit dem Kloster Kolbatz aus dem Jahre 1247 geht hervor, daſs in den Fehden dem Abte und dem Kloster viel bewegliches Eigentum, an Wert gleich 57 Mark Silber, 100 Mark Pfennige, und 36 Wispel Getreide (annone)

---

[1]) **Sachsenspiegel, B. I, Art. 25 u. 26.**

genommen wurden, den Klosterdörfern aber 275 Schweine, 300 Schafe (pecorum) und 11 Pferde fortgetrieben und aufserdem noch ein Schade von 350 Mark Pfennige an Wert zugefügt wurde. Der Schaden, welcher dem Abt und dem Kloster geschehen ist, soll ersetzt werden, der andere anstehen und eventuell nicht erstattet werden, vorausgesetzt, dafs der Herzog und seine Vasallen die anderen Bedingungen erfüllen. Dafs sich das Kloster mit teilweisem Schadenersatz begnügen will und dafs der Mittler, der Bischof von Kammin, nicht mehr zu erreichen sucht, ist ein klarer, unwiderleglicher Beweis dafür, dafs das Kloster die unangenehmen Verhältnisse verursacht hat. Der Verzicht auf den Schaden, welchen die Klosterdörfer erlitten haben, bezeichnet die Strafsumme, welche das Kloster zahlt, allerdings auf Kosten seiner Hintersassen. Aber war dieser Verzicht nicht an Bedingungen geknüpft? Es handelte sich thatsächlich nur um die Wiederherstellung des rechtlichen Verhältnisses zwischen den Klosterunterthanen und dem Vogt des Herzogs, d. h. der weltlichen Macht, wie es vor dem Konflikt gewesen war. Und damit kommen wir auf die Urkunde vom 11. Juli 1242, in der sich das Kloster am Schlusse von den Markgrafen ein Recht zusprechen liefs, das es schon längst besafs, die Vögte des Herzogs aber während des Konfliktes nicht beachteten, nämlich: ne scilicet coloni eorum a secularibus iudicibus inpetantur. In der Compositio vom 13. Januar 1247 wird von der weltlichen Macht in Pommern dieses Recht wieder zugestanden und für eventuelle Konflikte der Geschäftsgang und der Instanzenweg festgesetzt: sed et Slauis eorum ius teuthonicum in perpetuum dare. Si vero aliquis aduocatorum vel hominum suorum causam contra claustrum vel homines claustri habuerit, primum abbati conqueri debet, deinde nobis (dem Bischof von Kammin), si iusticia eis fuerit ab abbate denegata, ita tamen, ut de cetero nullus in eos vel res seu villas eorum violentias vel rapinas audeat exercere. Würden der Herzog aber oder seine Beamten den Vertrag verletzen, so sollten sie von seiten des Bischofs sofort der Exkommunikation und dem Interdikt unterliegen. Erreiche der Bischof von Kammin seinen Zweck nicht, so solle das Kloster sich an seine vom Papst gestellten Beschützer (conseruatores) — benachbarte Bischöfe — wenden, die dann die vollste Entschädigung herbeiführen sollten.

Bei diesen Übereinstimmungen zwischen der Urkunde vom Jahre 1242 und der Compositio vom 13. Januar 1247 darf man

doch nicht mehr zweifeln, dafs nicht Kriegsgefahr von seiten der Brandenburger die Klöster veranlafst hat, den Schutz derselben anzuflehen. Auch aus dem Bündnis, welches die Markgrafen im Jahre 1242 nach einer kurzen Nachricht bei Riedel (Cod. dipl. Brand., B. I, S. 23) mit den Herren von Wenden auf 10 Jahre geschlossen haben, darf man auf eine kriegerische Absicht gegen die Herzöge von Pommern nicht schliefsen. Denn einmal waren die Markgrafen durch ihren Krieg gegen die Markgrafen von Meifsen, den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Halberstadt noch so in Anspruch genommen, dafs sie an einen neuen Krieg nicht dachten, andererseits lag dieses Bündnis viel mehr im Interesse der Herren von Wenden; denn da der Bischof von Kammin seine Anrechte auf Circipanien nicht aufgab, fürchteten sie für ihre Eroberungen und noch mehr für die Zehnten, welche ihnen der Bischof von Schwerin überlassen hatte.

Aber wie kamen die Markgrafen dazu, die Klöster in ihren Schutz zu nehmen? Betrachteten die Klöster die Markgrafen als die Oberlehnsherren der Herzöge von Pommern? Hielten sich die Markgrafen kraft einer solchen Machtstellung dazu verpflichtet? Mit keinem Worte ist in den Urkunden eine solche Stellung der Markgrafen angedeutet. Die Klöster wenden sich an die brandenburgischen Fürsten, weil sie ihre nächsten Nachbarn sind, die sowohl die Kraft haben, sie zu schützen, als auch ganz besonders ein Interesse, sich in Pommern Anhang zu verschaffen. Man braucht dabei nicht mit Buchholtz und späteren Forschern anzunehmen, dafs die Markgrafen, weil sie Kolbatz in ihren Schutz nehmen, schon im Jahre 1242 Eroberungen in der Neumark gemacht hätten. Nicht als Oberlehnsherren versprachen die Markgrafen den Klöstern ihren Beistand; sie hatten ja Barnim gegenüber ein solches Recht nicht; sie thaten es aus Politik, die sie mit dem Mantel der Religion und der Moral behängten. Sie hatten auch nicht die Absicht, irgend etwas Nachdrückliches für die Klöster zu thun, — sie waren ja durch andere Kriege verhindert — und haben sich wohl mit Vorstellungen begnügt. Ob die Markgrafen dem Herzog Barnim mitgeteilt haben, dafs sie die Klöster officiell in ihren Schutz genommen? Ich bezweifle es. Es ist wahrscheinlich, dafs Barnim nichts davon gewufst hat; denn in diesem Falle würde er dem Kloster Kolbatz, das er bei seiner grofsen Frömmigkeit nicht zu schädigen beabsichtigte, sondern nur zu gröfserem Entgegenkommen veranlassen wollte, die

Schenkungen seines dilectus agnatus Swantibor im Jahre 1244[1]) nicht bestätigt haben. Er betrachtete sich also bei dieser Gelegenheit als Schutz- und Landesherr des Klosters, das wohl bald den thörichten Schritt, den es aus verblendeter Habsucht that, bereut und den Herzog auch seinerseits trotz der Feindschaft als eigentlichen Landesherrn angesehen hat. In der Urkunde vom 13. Januar 1247 wird nicht gesagt, daſs man den Herzog nach Abstellung der Unbilden wieder für den Landesherrn halten wolle. Das Verhältnis Barnims zu einzelnen Mönchen blieb trotz der Feindseligkeiten ungetrübt. Im Jahre 1244 ist dominus Vromoldus, cellerarius de Colbaz, in der Umgebung des Herzogs; er wohnte in Pyritz der Schenkung Nahausens an die Templer bei.[2]) Für einen feindlichen Akt sah man im Mittelalter eine solche Besitzgarantie eines Klosters nicht an. Barnim selbst hat seinen Klöstern Güter in Gebieten garantiert, in denen er keine Macht hatte, und zwar ohne die Absicht, im Ernstfall für die Klöster einzutreten. Solche Urkunden sind meist nichts weiter als ein Akt der Courtoisie gegen die Geistlichkeit, bei dem man nichts zu fürchten hatte. Denn mit der Geistlichkeit, welche über Bann und Interdikt verfügte, welche den Himmel schloſs und öffnete, band nur ungern ein weltlicher Fürst an.

van Nieſsen[3]) ist der Meinung, daſs der Krieg zwischen Pommern und Brandenburg vom Jahre 1236—1250 mit Unterbrechungen geführt sei. So sei im Jahre 1240 und 1244 sicher Friede gewesen. Er schlieſst sich dabei der Ansicht des Geschichtsschreibers Nitzsch an,[4]) daſs im Jahre 1244 die Lehnshoheit Brandenburgs von Pommern im Friedensvertrage anerkannt sei. Die gleichzeitige Vergabung Nahausens an die Templer setze die Beendigung des Kriegszustandes voraus. Auch die Erbauung der Trutzfeste Zantoch im Jahre 1244, von der Roczniki Wielkopolski[5]) melde, bedinge, daſs Barnim mit den Märkern Frieden geschlossen habe. Die Ansicht van Nieſsens von dem Friedensschluſs im Jahre 1244 und von der gleichzeitigen Unterwerfung des Herzogs Barnim unter den Willen der Markgrafen ist durch keine Nachricht beglaubigt. Urkundlich erkennt Barnim erst im Jahre 1250 im Vertrage zu Landin die Lehnshoheit Brandenburgs an. Wenn er es schon früher gethan und sich dann der

[1]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 719. [2]) Riedel, A. XIX, S. 173. [3]) Forschungen zur brand. u. preuſs. Gesch., B. IV, S. 327. [4]) Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes, B. III, S. 163. [5]) Monumenta Polon., B. III, S. 12.

Unterthänigkeit entzogen hätte, so wäre dies sicherlich angedeutet worden. Wenn Nitzsch seine Ansicht auf den Ausdruck uterque dominus noster stützt in den Worten der Urkunde ac proinde utriusque domini nostri gratia careremus, nämlich, weil sie Wolgast wider Gebühr eingenommen hätten, so bedenkt er nicht, daſs dominus nur eine ehrende Anrede ist, die der mächtigere Herr selbst dem geringeren giebt. Von der Anerkennung der Lehnshoheit ist in der Urkunde erst zuletzt die Rede; Barnim verpflichtet sich auch nur zum Lehndienst, wo er ihn saluo honore d. h. unbeschadet seiner Ehre leisten könne. Nach einem Akt des Ungehorsams wäre diese Klausel sicher nicht zugelassen worden. Da Herzog Barnim aber am Schlusse der Urkunde die Lehnshoheit der Markgrafen ausdrücklich anerkennt, konnte und muſste er im Eingang der Urkunde von den beiden Markgrafen reden als von uterque dominus noster.

Im Jahre 1244 schenkt der Herzog Barnim I. zu Pyritz dem heiligen Lande und dem Templerorden das Dorf Nahausen, pro nostris nostrorumque predecessorum excessibus. Es ist ein Akt freien Entschlusses. Es deutet in der kurzen Urkunde nichts darauf hin, daſs er durch besondere Leistungen der Templer oder durch einen Vertrag mit den Markgrafen dazu verpflichtet war. Es handelt sich auch nicht um die Bestätigung einer vorausgegangenen markgräflichen Verleihung, sondern um die Verleihung selbst. Seit Barthold hat man sich daran gewöhnt, die Templer, welche von den Herzögen von Pommern so reich begabt waren, der Lauheit, ja des Verrats gegen ihre Landesherren zu beschuldigen. Sie sollen ebenso, wie die Bürger der von den Herzögen gegründeten deutschen Städte, die Markgrafen in ihrem Eroberungskrieg unterstützt haben. Wie wacker die Städte die Interessen der pommerschen Herzöge vertraten, zeigt die Geschichte der späteren Zeit. Für den Vorwurf des Verrats der Templer findet sich nicht der geringste Beweis. Von der Erwerbung der Neumark durch die Askanier haben sie eher groſsen Nachteil als Vorteil gehabt.

Wie man aus den Worten terminos eidem ville (Nahausen) ad terram Bane et Videgowe et usque in Konigkesberge et Rorkam ubere deputantes [1]) herauslesen will, daſs Königsberg nicht mehr in den Händen der Pommern gewesen sei, ist mir unbegreiflich. Es ist dies nur möglich, wenn man die vorgefaſste Meinung hat, daſs Königs-

[1]) So lautet die Stelle nach dem Original im Geh. Staats-Archiv zu Berlin, vergl. Pom. Urkundenbuch, B. I, S. 338.

berg unter allen Umständen von den Askaniern gegründet sein müsse. Würde nicht hinzugefügt sein, daſs Königsberg zur Mark gehöre, so wie Albrecht II. im Jahre 1297 von Selchow und Groſsschönfeld bei Bahn hinzufügt: iacent in ducatu Stetinensi . . . et non in Marchia? [1]) Aber, könnte man entgegnen, in der Urkunde vom 23. August 1265 [2]) schenkt Barnim I. dem Nonnenkloster in Stettin auſser anderen Gütern $3^1/_2$ Wispel Korn aus der unteren Mühle super Welsuam erga ciuitatem Scwet und in der Urkunde vom 20. April 1269 [3]) die ganze Mühle, proprietatem molendini nuncupati ad quatuor rotas (Vierraden) siti supra Vuelsnam fluuium et in ipso fluuio inter villam Blomenhagen et ciuitatem Zuet, ubi transitus regiae viae extat, ohne hinzuzufügen, Schwedt gehöre zur Markgrafschaft Brandenburg, und Schwedt gehöre doch damals unstreitig zu Brandenburg; denn es seien im Vertrage von Landin [4]) die Grenzen Brandenburgs in der Uckermark festgestellt a flumine videlicet, quod Wilsna dicitur, usque per medium paludis, que (R. qui) dicitur Randowa, a medio Randowe usque per medium fluminis, quod dicitur Lokeniza, a medio Lokeniza usque ad flumen, quod dicitur Ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen, quod dicitur Zarowa. Da die Mühle von Vierraden und Vierraden an der unteren Welse im Jahre 1265 pommerisch ist, so begann die Grenze oberhalb Vierradens, und der Landstrich auf dem rechten Ufer der unteren Welse mit Schwedt — ob im Jahre 1250 Stadt oder Castrum sei dahingestellt — blieb bei Pommern. Daſs Schwedt noch im Jahre 1265 wie Vierraden gleichfalls zu Pommern gehörte, kann auch aus einer Urkunde vom 31. Dezember 1266 [5]) geschlossen werden. Als Barnim in Damm (apud D.) der Marienkirche in Stettin den eventuellen Ankauf des Patronats der Jakobikirche daselbst gestattete, erscheint unter den Zeugen ein Heinricus de Zwet als Vasall, fidelis, des Herzogs. [6]) Daſs er in amtlicher Stellung sich bei dem Herzog befand, ist unleugbar. War er Vogt oder Präfectus von Schwedt? Eine adlige Familie von Schwedt, etwa wie die von Fiddichow, giebt es nicht. Zwar behauptet es Prümers, [7]) aber er kann im 13. Jahrhundert nur diesen Heinrich aufführen. Auch Siebmacher, Wappenbuch, führt weder in B. VI,

---

[1]) Pom. Urkundenbuch, B. III, S. 306. [2]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 135. [3]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 211. [4]) Riedel, B. I, S. 31. [5]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 161. [6]) item Pribizlaus, noster marscalcus, Fredericus de Hyndenberch, Heinricus de Zwet, Heinricus de Wilsekendorp, fideles nostri. [7]) Pom Urkundenbuch, B. III, S. 570.

9, 1894 „Abgestorbener pommerscher Adel“, noch B. VI, 5, 1880 „Abgestorbener brandenburgischer Adel“, eine solche Familie an, auch nicht in den Bänden über den blühenden Adel, ebensowenig Kneschke und v. Ledebur in ihren Lexika des deutschen, resp. des preufsischen Adels. Ist also der pommersche Vasall Heinricus de Zwet ein Beamter des Herzogs in Schwedt, so ist Schwedt noch im Jahre 1266 im Besitze Barnims, und Schwedt ist von Barnim zu einer deutschen Stadt gemacht worden.

van Niefsen behauptet ferner, dafs Barnim im Jahre 1244 die Gebiete der ehemaligen Kastellanei Zehden zum gröfsten Teil abtrat.[1] Was Pommern seiner Meinung nach behalten hat, geht aus anderen Stellen hervor, nämlich den Landstrich Woltersdorf—Jädickendorf—Nordhausen—Bellin—Mohrin—Lietzegöricke und Schönfliefs. Wenn sich die Markgrafen von der Kastellanei Zehden Königsberg hätten abtreten lassen, so würden sie diesen Landstrich bis zur Grenze, also mit Nahausen, das unstreitig zur Kastellanei Zehden gehörte, ausgedehnt haben. Sollte man es aber für möglich halten, dafs ein Fürst, welcher soeben ein grofses Gebiet verloren, wiederum ein Stück seines Landes abtrat, und zwar an die Templer, welche von Barthold so bitter des Verrats beschuldigt werden? Dafs die Besitzungen der Templer hier einen sogenannten Pufferstaat bilden sollten, kann doch seine Absicht nicht gewesen sein, da sein und der Markgrafen Gebiet fast überall an einander grenzten. Und noch dazu, indem er die Dorfflur reichlich bemifst (terminos ubere deputantes)? Hätte nicht ein solcher Fürst freventlich leichtsinnig gehandelt und verdient, unter Kuratel gestellt zu werden? Herzog Barnim ist allerdings sehr freigebig gegen Klöster und Orden gewesen, aber man darf nicht vergessen, dafs manche Verleihung mehr den Charakter eines Verkaufes als den einer Schenkung trägt und dafs eine sehr grofse Anzahl von Urkunden, in denen er Klöstern Dörfer und Einkünfte verschreibt, sich als gefälscht herausgestellt haben.

van Niefsen ist ferner geneigt, der Nachricht der polnischen Quelle Roczniki Wielkopolski, Mon. Pol., B. III, S. 12, dafs Barnim im Jahre 1244 eine Trutzfeste gegen Zantoch gebaut habe, Glauben zu schenken. Er folgert daraus, Barnim müsse vorher mit den Märkern Frieden geschlossen haben. van Niefsen schätzt die kriegerische Tüchtigkeit Barnims nicht hoch; er ist geneigt, ihn für einen friedliebenden Mann zu halten; trotz alledem läfst er ihn, obwohl

[1] Forschungen zur brand. u. preufs. Gesch., B. IV, S. 327.

er so eben einen Krieg recht unglücklich geführt und ein für seine Verhältnisse recht umfangreiches Gebiet verloren haben soll, sich wie ein blindwütiger Stier in einen neuen Kampf stürzen. Man sollte doch meinen: Gebrannt Kind scheut Feuer. Ob ihm wohl seine Vasallen sofort wieder in einen neuen Krieg gefolgt wären? Wir sehen dann den Herzog im Jahre 1247 ein Gebiet von 250 Hufen = 15000 Morgen = $^2/_3$ Quadratmeilen um den Vietnitzer und Nordhausener See dem Kloster Lehnin schenken und im Jahre darauf Parvum Belin mit 40 Hufen = 2400 Morgen. Wenn er schon im Jahre 1244 den gröfsten Teil der Kastellanei Zehden verloren und nur noch die eben erwähnten 290 Hufen und den Landstrich Lietzegöricke—Mohrin—Schönfliefs besessen hätte, so würde er unverantwortlich gehandelt haben, wenn er durch die Beschenkung eines Klosters, das einen Brandenburger zum Herrn hatte, in gewisser Weise das Gebiet desselben in seiner Nähe gemehrt hätte.

van Niefsen legt mit Recht Gewicht auf den Umfang der späteren Vogteien im heutigen Kreise Königsberg, wie sie sich im Landbuch des Jahres 1337 zeigen, und nimmt mit Recht an, dafs sie in dem Umfang, den sie später haben, schon zur Zeit der Erwerbung entstanden sind. Er hat nun im ganzen folgende Ansicht: Im Jahre 1244 sei ungefähr der Teil erobert worden, welcher begrenzt wird von einer Linie von Schwedt bis zur Schönfliefser Grenze, durch die Oder in einer Linie von Schwedt bis Bellinchen und durch eine Linie von diesem Ort bis Königsberg. Mit der Erwerbung von Lebus hätten die Markgrafen das Land Cüstrin erhalten und Ansprüche auf Chinz gemacht und durchgesetzt. Dieses Gebiet sei Civitas Bernwalde genannt und mit dem Landstrich Zehden—Altenkirchen—Dölzig—Wubiser—Selchow verbunden, der zu klein gewesen sei, um eine selbständige terra zu bilden. Aber warum, so kann man voll Verwunderung fragen, haben denn die Markgrafen dieses letztere Gebiet, wenn ein Teil der späteren Terra Königsberg mit der Hauptstadt Königsberg in ihren Händen war, nicht mit diesem vereinigt? Es ist doch nicht glaublich, dafs sie ihre erste Eroberung jenseits der Oder sofort an den Bischof von Brandenburg abgetreten haben. Warum haben sie Gebiete administrativ und damit wirtschaftlich von einander getrennt, die schon Jahrhunderte zusammenhingen? Es ist im Mittelalter nie Gebrauch gewesen, eingewurzelte Territorialverhältnisse willkürlich zu stören. Etwas anderes war es, wenn Gebiete stückweise erobert oder durch

Kauf oder Erbschaft gewonnen wurden. Da war es natürlich, daſs kleinere Landstriche, die von einem groſsen Ganzen abgetrennt wurden, mit anderen in der Nähe liegenden Territorien administrativ vereinigt wurden, falls sie eben zu klein waren, ein eignes Gebiet zu bilden. Wenn sich dann die Bewohner dieser einst administrativ geschiedenen Gebiete an einander gewöhnt, wenn sich neue Verhältnisse in einer Reihe von Jahren herausgebildet hatten, war es nicht mehr zweckmäſsig, falls der gröſsere Rest, zu dem einst das kleine Landgebiet gehört hatte, gewonnen wurde, beide Teile wieder zu vereinigen und den Bewohnern des kleineren Teiles neue Lebensbedingungen aufzubürden. Auch auf die Vögte, denen die Fürsten oft finanziell verpflichtet waren, muſste man Rücksicht nehmen: man durfte ihre Einnahmen nicht schmälern, wenn man eben nicht im stande war, den Vertrag mit ihnen aufzulösen und die Auslagen, resp. die gewährten Anleihen zurückzuzahlen. Den Landstrich Lietzegöricke-Mohrin-Schönflieſs, von dem Mohrin nachweislich noch 1263 den Pommern gehört, läſst van Nieſsen nicht vor 1270 von den Markgrafen gewonnen und mit der terra Königsberg vereinigt werden. Wenn aber dieser Landstrich fast 30 Jahre sowohl von Königsberg und Umgegend als auch von Bärwalde nicht nur administrativ und wirtschaftlich, sondern auch territorial oder staatlich getrennt war, was hätte dann gehindert, einen Teil desselben, nämlich Lietzegöricke-Mohrin, mit der Civitas Bernwalde zu vereinen, damit die beiden getrennten Teile derselben auch räumlich verbunden würden, den anderen nördlichen Teil aber, nämlich Schönflieſs, mit der terra Königsberg, da sich die Bewohner ja doch einmal an neue Verhältnisse gewöhnen muſsten?

Auch ich bin der Meinung, daſs das Landbuch vom Jahre 1337 mit seinen Gebietseinteilungen von groſser Bedeutung ist und daſs Ortschaften, welche noch später administrativ geeint sind, zu gleicher Zeit und zusammen erworben sind. In keiner anderen Vogtei der Neumark findet sich eine solche räumliche Trennung von administrativ zusammengehörenden Gebieten, wie in der Civitas Bernwalde, und das ist ein wohl zu beachtender historischer Fingerzeig.

Vor dem Jahre 1250 ist von der Neumark kein Dorf in den Händen der Markgrafen. Mit dem Vertrage, welchen sie im Jahre 1250 oder 1251 mit Boleslaw dem Kahlen von Lebus und dem Erzbischof von Magdeburg abschlieſsen, werden sie Herren des Cüstriner Landes. Von hier aus erobern sie den gröſsten Teil des

Landes Chinz, indem sie zugleich von Oderberg aus vordringen und Zehden einnehmen. Diesen Erfolg haben sie vor 1258 errungen, wohl durch den Krieg, welcher nach Kanzow im Jahre 1255 getobt hat. Im Jahre 1258 suchen sie ihr Gebiet durch Tausch mit dem Kloster Lehnin zu erweitern: sie gewinnen dadurch einen höchst bequemen Übergangspunkt über die Oder, Bellinchen, und eine bessere Angriffsbasis gegen Königsberg und Mohrin. Wann und wie sie den letzten Teil gewonnen haben, wird sich nie ganz sicher feststellen lassen. Vor dem Jahre 1266 geschah es auf keinen Fall, vorausgesetzt, daſs zugleich Schwedt und Umgegend erworben wurde, aber vor dem 16. April 1267, an welchem Tage die Markgrafen Johann, Otto und Konrad ein Vermächtnis aus der Bede des Dorfes Lübbichow in Gegenwart von Zeugen, die zum Teil später in der Neumark nachweislich begütert sind, zu Gunsten des Klosters Mariensee bestätigten. [1])

Nachdem wir nun gezeigt haben, daſs die Urkunden, auf Grund deren die Historiker einen schweren Krieg zwischen Brandenburg und Pommern vom Jahre 1236—1250 annehmen, nichts weniger als einen Krieg beweisen, wollen wir den Hergang nach unserer Anschauung schildern, dabei die Momente, welche für einen langen Frieden sprechen, hervorheben und den Nachweis liefern, daſs erst im Jahre 1249 der Krieg zwischen Herzog Barnim und den Markgrafen Johann und Otto begann.

Als Herzog Wartislaw von Pommern-Demmin den Vertrag von Kremmen schloſs, hatte er für den Fall, daſs der Markgraf von Brandenburg seine Bedingungen erfüllte, nur den Nachteil, daſs er die persönliche Lehnshoheit der beiden Markgrafen — von ihren Erben war in dem Vertrage nicht die Rede — anerkannte; denn an einen unbeerbten Tod brauchte jener junge Fürst nicht zu denken. Falls Herzog Barnim überhaupt gegen den Vertrag Einspruch erhob, so geschah es ohne die Absicht, einen Krieg zu beginnen. Er war viel zu sehr in seine Eroberungspläne auf dem rechten Ufer der Oder vertieft. Hatte ihn die Macht Heinrichs von Schlesien und Lebus am 28. Dezember 1234 zum Verzicht auf Cüstrin gezwungen, so gaben ihm die Verwicklungen, in welche dieser Fürst gerade durch die Ausdehnung seiner Macht, besonders seit der Besitznahme Krakaus geriet, Hoffnung auf Erfolg. [2]) Er begann den Krieg mit Polen von neuem, wurde Herr der oberen Ihna und kam in den

[1]) Riedel, A. XIII, S. 213. [2]) Röpel, Gesch. Polens, B. I, S. 457 ff.

Besitz der Umgegend von Arnswalde. In seinem Siegerstolz erklärte er am 3. Februar 1337,[1]) dafs er beschlossen habe, die Rechte des Friedens und der Billigkeit allen Menschen gegenüber gern zu beachten, ganz besonders gegen diejenigen, welche der Welt entsagt hätten (deposita seculari conuersatione), sich selbst nicht schützen könnten und deshalb auf Gottes und seinen Schutz allein vertrauten; daher bestätige er dem Kloster Kolbatz die Schenkung des Herzogs Wladislaus Odonicz, ducis Polonie, nämlich Treben, Dobberphul und den Stawinsee bei Arnswalde in den früheren Grenzen. Die Ausdrücke contulimus und in perpetuum donaui zeigen, dafs er sich als Herrn dieses Gebietes betrachtete. Dafs Feindschaft zwischen Wladislaw Odonicz und Barnim von Pommern herrschte, geht schon daraus hervor, dafs der Name desselben ohne jedes ehrende Beiwort genannt wird. Einen Teil des Gebietes von Arnswalde südlich um Cürtow herum bis Reetz nordöstlich und bis an die Drawe östlich schenkte der Herzog Wladislaw Odonicz, wohl weil er es schon an die Pommern verloren hatte, an die Johanniter mit ähnlichen Freiheiten, wie Cüstrin an die Templer, damit nur ja nicht das Land den Gegnern zufalle.[2]) Im folgenden Jahre, nach dem Tode Heinrichs des Bärtigen, machte er einen Angriff auf Zantoch und nahm es in Besitz. Mit Recht sieht van Nieſsen in den Theutunici der kurzen Nachricht des Brev. chron. Cracoviae zum Jahre 1338: „eodem anno Theutunici Santhoc castrum occupaverunt“ deutsche Ritter, welche in groſser Anzahl im Dienste des Herzogs Barnim standen.[3]) Diesen Erfolg errang Barnim wohl im Bündnis mit den Markgrafen von Brandenburg. Ihr Unglück vor Lebus führte auch den Verlust von Zantoch im Jahre 1239 herbei; es gelang Heinrich dem Frommen, die Festung den Pommern zu entreiſsen. Diese gemeinsame Unternehmung der Markgrafen und des Herzogs Barnim legt von dem guten Einvernehmen Zeugnis ab, das trotz des Vertrages von Kremmen zwischen den Fürsten herrschte. Denn die Markgrafen hatten sich inzwischen eifrig um die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bemüht: sie erreichten ihren Zweck, wenn auch nicht Wartislaw, sondern

---

[1]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 534 f. [2]) Barnim war so von seinem Anrecht als Eroberer überzeugt, dafs er das Land den Johannitern Ende der 60er Jahre vorenthielt und sich am 12. August 1269 exkommunicieren und am 16. April des folgenden Jahrs sein Land mit Interdikt belegen liefs. [3]) van Nieſsen, Schriften des Vereins für die Gesch. der Neumark, Heft II, **1894, S. 19: die Burg Zantoch.**

Barnim eine Nichte des Dänenkönigs heiratete. Die reiche Begabung des Klosters Walkenried am Harz am 31. Januar 1239 [1]) mit 108 Hufen in der Uckermark von seiten Barnims ist wohl ein Zeichen, daſs die Hochzeit stattgefunden hatte, wie man in der Verleihung von 100 Hufen mit dem See Kolpin von seiten der Markgrafen im Jahre 1236 [2]) einen Beweis ihrer Freude sehen kann, die Verlobung erreicht zu haben.

Während dieser Zeit befanden sich die Markgrafen in groſser Bedrängnis. Sie hatten einen schweren Krieg gegen Herzog Heinrich den Frommen von Lebus und Schlesien, der 1238 seinem Vater gefolgt war, zu bestehen und zur selben Zeit gegen den Bischof von Halberstadt und dann gegen den Markgrafen von Meiſsen, [3]) der im Erzbischof von Magdeburg und im Bischof von Halberstadt thatkräftige Helfer fand. Wenn auch der Krieg gegen Lebus, den die Markgrafen in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Willebrand von Magdeburg unternahmen, im Interesse Pommerns lag, insofern als sie einerseits Heinrich von Lebus hinderten, seine Kräfte zur Eroberung von Chinz zu benutzen, dem Herzog Barnim andererseits die Eroberung der Burg Zantoch ermöglichten, [4]) so legt doch gerade sein unglücklicher Ausgang — die verlustreiche Belagerung von Lebus, welche Zwietracht zwischen den Markgrafen und dem Erzbischofe veranlaſste [5]) — Zeugnis ab von dem Vertrauen, welches sich die Markgrafen bei den Pommernherzögen erwarben, von der Achtung, in der sie bei ihnen standen, von dem diplomatischen Geschick, mit dem sie jene von feindseligen Entschlüssen abzuhalten wuſsten, andererseits aber auch von der Indolenz des Herzogs Wartislaw III. und der Kurzsichtigkeit des Herzogs Barnim, der unfruchtbaren Plänen nachging, den gefährlichsten Feind nicht erkannte und dadurch den günstigsten Zeitpunkt zum Kampfe versäumte. Denn um dieselbe Zeit waren die Markgrafen mit dem Bischof Ludolf von Halberstadt in Streit geraten. Im Kriege, den besonders Markgraf Otto führte, wurden

[1]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 581, u. Riedel, A. XIII, S. 314. [2]) Riedel, A. XIII, S. 312. [3]) Die Quellen zur Geschichte dieses Krieges geben an Breitenbach, Lebus unter den Piasten, S. 75, und v. Sello, Chron. March. Brand., Forsch. zur brand. u. preuſs. Gesch., B. I, S. 192, Anm. 32. [4]) van Nieſsen, Schriften des Vereins f. d. Gesch. der Neumark, Heft II, S. 19; Breitenbach, Lebus unter den Piasten, S. 81. [5]) Eccardus, Corp. hist. med. aevi, T. I, Chron. Lun. 1408: In der selven herevard ward Twedracht under dem Bischope unde den Margraven vnde scheden sie mit Unminnen. Vergl. Wohlbrück, Gesch. des Bistums Lebus, B. I, S. 26 f.

sie besiegt, Otto wurde gefangen und auf Schlofs Langenstein gebracht. Für seine Freiheit mufsten 1600 Mark Silber gezahlt und Burg und Land Alvensleben abgetreten werden, aufser Hadmersleben, dessen Besitzergreifung von seiten der Markgrafen den Krieg mit verursacht hatte.[1]) Wie schwer war es dem Lande, diese Summe aufzubringen, zumal die Grofsen sich befehdeten: kam es doch dahin, dafs der Bischof Wilhelm von Havelberg den Bischof von Brandenburg gefangen nahm.[2]) Dazu hatten die Markgrafen mit dem Bischof von Brandenburg einen erbitterten Streit über die Zehnten in den neu erworbenen Ländern, der erst im Jahre 1238 beigelegt wurde.

Nach dem verlustvollen Abzug von Lebus (1239) forderte der Markgraf Heinrich von Meifsen die Castra Cöpenick und Mittenwalde vom Markgrafen Johann. Da dieser schwere Kriege fürchtete,[3]) bat er den Erzbischof von Magdeburg, mit dem er soeben noch Seite an Seite vor Lebus gekämpft hatte, einen Vergleich zwischen ihm und dem Markgrafen von Meifsen herbeizuführen. Warum fürchtete Johann von Brandenburg „Kriege“? Dafs er nicht feige war, ist über jeden Zweifel erhaben. War er vor den Pommern besorgt? Dies sicherlich nicht. Gemeinsamen Plänen waren die Markgrafen und der Herzog Barnim in den Jahren 1238 und 1239 nachgegangen. Der Pommernherzog hatte gleichfalls unglücklich gekämpft und dachte an Frieden. Dies beweist der Vertrag, resp. der Vergleich mit dem Bischof von Kammin vom 24. April 1240,[4]) in dem er sich den bischöflichen Zehnten von 1800 Hufen in den Landschaften (vicis) Prenzlau, Penkun, Stettin und Pyritz und aufserdem zwei Scheffel Getreide von jeder Hufe d. h. ⅓ des Getreidezehnten und den halben Schmalzehnten der Dörfer, welche lange Zeit in den Landschaften Zehden, Pyritz, Prenzlau, Penkun, Stettin wüst lagen und von neuem wieder angebaut werden sollten, übertragen liefs, natürlich unbeschadet der Zehnten der Klöster, Kanoniker, Pfarrkirchen und aller derjenigen, die damit belehnt waren. Der Bischof soll, so heifst es in dem Vergleich, von den einzelnen Hufen in locis desertis . . . excolendis, sowie der Herzog ein Drittel der Ackerzehnten — einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen — und die andere Hälfte der Schmalzehnten erheben. Mit dem Rest der

---

[1]) Buchholtz, Gesch. der Churmark, B. II, S. 143 f. [2]) Angelus, Annales March. Brand., 1598, S. 97 f. [3]) Meibom, rerum Germanicarum Tom. II, Chronicon Magdeburg., S. 330: timens Marchio Johannes inde bella futura. [4]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 617 f.

Ackerzehnten — dem dritten Drittel — soll der Bischof diejenigen belehnen, denen der Herzog den Anbau der Dörfer übertragen hat oder übertragen wird. Zur Entschädigung überläſst der Herzog dem Bischof das Land Stargard in seinen alten Grenzen mit allen Rechten unter einigen Modificationen und zahlt für bestimmte Einnahmen in vicis Uznam (Usedom), Stetin et Piriz jährlich 26 Mark denariorum legalium. Diese Urkunde, in der wir eine einfache Compositio zur Vermeidung von Streitigkeiten zu sehen haben, nicht aber, wie Barthold meint, ein Zeichen groſser Geldnot, in die Barnim infolge eines unglücklichen Krieges mit Brandenburg geraten sei, läſst deutlich erkennen, daſs der Herzog Barnim sein Land mit deutschen Anbauern besetzt hatte oder zu besetzen willens war. Die Kolonisation Pommerns erfolgte in jener Zeit aus dem Magdeburgischen und wohl auch aus dem Brandenburgischen, wo sich die Leute über die politischen Zustände Pommerns leicht orientieren konnten. Da aber neue Ansiedler nicht in Gegenden zu ziehen pflegen, in denen der Krieg tobt, so muſste vor dem Jahre 1240 und in diesem Jahre in den Territorien Zehden, Pyritz, Prenzlau, Penkun, Stettin keine Kriegsfurcht vorhanden sein. Barthold sieht auch in der Abtretung des Landes Stargard eine übermäſsige Entschädigung. Davon deutet Herzog Barnim nichts an, der doch, als er am 7. Oktober 1248 dem Bischof Kolberg für Stargard überläſst, den Tausch als für die Kirche vorteilhaft bezeichnet: commutationem fecimus in hunc modum, quem scimus et vere scimus eidem ecclesiae profuturum. [1]) Daſs Finanzrücksichten bei der Kompositio mitwirkten, stellen wir nicht in Abrede, aber mehr Finanzaussichten auf die Zukunft als augenblickliche Vorteile. Die Finanznot, an der fast alle Fürsten im Mittelalter litten, ist bei Herzog Barnim keineswegs so groſs gewesen wie bei den Markgrafen. Zwar hat er einige Städte und wohl auch eine Anzahl deutscher Dörfer gegründet und die dazu nötigen Hufen an die Unternehmer verkauft, doch die Einnahmen, die wir nicht zu taxieren im stande sind, waren sicherlich im Verhältnis geringer als der Nutzen, den die Gründungen in der Zukunft brachten. Von allen diesen Orten blieb er der Landesherr; ein eigentlicher Gebietsverkauf läſst sich dem Herzog Barnim nicht nachweisen, nur Herzog Wartislaw verkaufte Treptow in zwei Terminen (1236 und 1242) für 240 Mark Silber. Aber Herzog Barnim hat stets viel Land und viele Einnahmen für kirchliche Stiftungen übrig gehabt, die er zu allen

---

[1]) **Hasselbach etc., S. 813.**

Zeiten aus Frömmigkeit machte, nicht „in den Tagen der Not“ sich häufen läſst, als wolle er den Beistand des Himmels herabbeschwören. Aus den Jahren 1236—1250 existieren in dem pommerschen Urkundenbuch ungefähr 30 Urkunden, in denen die Herzöge Barnim und Wartislaw an Klöster und Kirchen Dörfer, Fischereigerechtigkeiten, Seeen, Hufen, Patronate über Dorf- und Stadtkirchen und andere Einnahmen verleihen. Von diesen sind acht sichere Fälschungen. Von den restierenden 22 Urkunden, resp. Vergabungen, zu denen ich auch die Zehntenverleihung im Territorium Zehden rechne, die wir nur aus den Bestätigungsurkunden des Bischofs von Kammin kennen, hat Barnim 18, resp. 19 unterzeichnet, wenn wir die Urkunde seiner Gemahlin Marianne vom 27. Januar 1243 hinzurechnen. Vier Urkunden betreffen neugegründete Klöster, das Nonnenkloster in Stettin (27. Januar 1243 und zwei vom 25. Februar 1243) und das Nonnenkloster in Marienflieſs (2. November 1248), zwei Urkunden das Kloster Walkenried am Harz (31. Dezember 1239 und 1248), welches Herzog Barnim zu Ehren seiner Gemahlin mit Land beschenkte, zwei Urkunden das Kloster Lehnin (1247 und 1248), zwei Urkunden das Kloster Grobe (20. März und 18. Juli 1242), zwei Urkunden die Jakobikirche in Stettin (28. Dezember 1237 und 1243), je eine die Klöster Michelsberg (1237), Kolbatz (1240), Dargun (20. Juni 1242), Stolp (2. Juni 1243), die Nonnenklöster in Sconenbecke (1248) und Prenzlau (7. März 1250) und eine die Templer (1244). Herzog Wartislaw gewährt im Jahre 1237 dem Kloster Dargun zum beabsichtigten Steinbau von neuem das Recht auf Bauholz im Walde Verchen, bestätigt dem von der Herzogin Anastasia gegründeten Nonnenkloster Marienbusch seine Güter östlich der Rega am 31. Mai 1240 und beschenkt am 5. August 1244 das Dominikanerkloster in Kammin.

Bei so zahlreichen Stiftungen des Herzogs Barnim darf man eher auf glückliche Verhältnisse als auf Not schlieſsen. Die Markgrafen waren von einer gleichen werkthätigen Frömmigkeit, und ihre Lage war in den Jahren 1238—1244 höchst traurig: sollte man nicht glauben, daſs auch sie durch Opfer an Hab und Gut die Fürbitte der Heiligen erbeten hätten? Fromme Stiftungen ihrerseits lassen sich in diesem Zeitraum nur wenige nachweisen. So schenken sie am 21. Juli 1236 dem Domstift zu Stendal Hebungen aus dem Rutenzins (VI talenta de areis) in Stendal [1]) und in demselben Jahr

[1]) Riedel, A. V, S. 35.

noch dem Kloster Walkenried am Harz den See Colpin und 100 Hufen.[1]) Aber dieses Jahr ist für sie ein Jahr großer Erfolge, das Jahr des Vertrages von Kremmen. Wie unbedeutend sind dagegen die Stiftungen, welche sie in den Zeiten der Not machen! Am 7. November 1241 schenkte der Markgraf Johann dem Nonnenkloster Medingen im Hannöverschen bei Lüneburg (in remissionem nostrorum predecessorum peccaminum quam nostrorum) 5 Hufen im Dorfe Bodendorf bei Neu-Haldensleben und am 16. Dezember desselben Jahres aus ähnlichem Grunde sein Bruder Otto dem Jungfrauenkloster zu Alt-Haldensleben ein Gehölz.[2]) Wenn beide Markgrafen im Jahre 1242 dem Kloster Lehnin das Dorf Sommerfeld mit 40 Hufen (in nostrarum remedium animarum) überweisen, so war das mehr ein Dank dafür, daſs das Kloster den Markgrafen in schwerer Zeit einige Dörfer gegen Bargeld abkaufte und andere Hufen gegen Zolleinnahmen in der Stadt Brandenburg, die so gut wie Bargeld waren, abtauschte.[3]) Zwei Jahre später überlieſsen sie dem Kloster Lehnin den Patronat und das Schulzenamt im Dorf Netzem in der Zauche bei Lehnin, ducti ratione dilectionis, qua Dominum Abbatem et fratres de Lenin amplectimur, indem sie zugleich ein ähnliches Geschäft mit dem Kloster abschlossen, wie im Jahre 1242. Sie verpflichteten allerdings die Mönche, noch eifriger für sie zu beten (quatenus eo profusius pro nobis orent).[4]) Die Verleihung des Dorfes Krielow in der Zauche an das Kloster Lehnin im Jahre 1248 war durch den plötzlichen Tod der Markgräfin Sophia, der Gemahlin Johannes, veranlaſst; sie geschah pro remedio anime.[5]) Das Dorf Tornow mit 30 Hufen schenkten sie aus Frömmigkeit und Freigiebigkeit ein Jahr früher (1247) dem Kloster.[6]) Es war der Dank für freundliche und bereitwillige Hilfe in der Not. Und in der That, dieses Kloster hatte in der Zeit schwerer Kriege den Landesherren treu zur Seite gestanden und ihnen Geld, das erste Mittel zur siegreichen Beendigung eines Krieges, verschafft. So kaufte es am 10. Juni 1241 von den Markgrafen 13 Hufen in dem Dorfe Netzem für 88 Mark Silber,[7]) im Jahre 1242 die Dörfer Arendsee und Tribustdorf mit einem See für 162 Mark,[8]) die Dörfer Bredewitz, Wandelitz und halb Stolzenhagen für 150 Mark,[8]) das Dorf Zehlen-

---

[1]) Riedel, A. XIII, S. 312. [2]) Riedel, B. I, S. 21 f. [3]) Riedel, A. X, S. 290 f. [4]) Riedel, A. X, S. 202. [5]) Riedel, A. X, S. 205. [6]) Riedel, A. X, S. 203: exigit.... pietas atque munificentia . . . potissimum . . . spiritualium virorum consulere necessitati. [7]) Riedel, A. X, S. 199. [8]) Riedel, A. X, S. 200 f.

dorf mit dem wendischen Dorf Slatdorp, zwei Seeen und einem Walde für 300 Mark,[1]) im Jahre 1244 das Dorf Golitz, das halbe Dorf Stolzenhagen und zwei Seeen für 250 Mark Silber.[2]) Es gewährte also, allerdings nicht aus bloſser christlicher Liebe und nicht ohne eignen zukünftigen Gewinn, den Landesherren 950 Mark Silber, eine für jene Zeit groſse Summe Geldes, und empfing dafür Dörfer, deren Ertrag in den Zeiten des Krieges höchst unsicher war. Eine fast halb so groſse Summe, 400 Mark Silber, verschafften sich die beiden Markgrafen durch den Verkauf von Billingsdorf an das Kloster Berge bei Magdeburg im Unglücksjahr 1238.[3]) Daſs die Markgrafen ferner nur aus Mangel an Geld am 23. April 1243 an die Stadt Stendal ihre Rechte im Kaufhaus daselbst abgetreten haben,[4]) ist unzweifelhaft. Aus dem gleichen Grunde haben sie im Jahre 1249, wo sie mit Herzog Barnim zu kämpfen hatten, der Stadt Stendal zwei Hufen oder 60 jugera,[4]) welche zum Weinbau geeignet, also höchst wertvoll waren, überlassen und einige Tage später, am 18. Juni, der Stadt Brandenburg die Vergröſserung durch einige in der Nähe gelegene Dörfer gestattet.[5]) So war also die Finanzkalamität der Markgrafen in der Zeit von 1238—1250 drückender und schwerer als die des Herzogs Barnim von Pommern.

Aber die Markgrafen hatten auch einen schweren Stand. Durch den unglücklichen Krieg gegen Halberstadt und gegen Lebus hatten sie groſse Verluste gehabt, und ihre Hoffnung, den Krieg mit dem Markgrafen von Meiſsen wegen der Burgen Mittenwalde und Cöpenick zu vermeiden, täuschte sie. Ihr Vermittler, der Erzbischof von Magdeburg, betrog sie: er übergab die Burgen, welche sie ihm eingehändigt hatten, damit er sie bis zum Austrag der Sache bewahre, weil er sie als seine Nebenbuhler um das Land Lebus haſste und fürchtete, wider Recht und Billigkeit dem Markgrafen von Meiſsen. Es entbrannte ein schwerer Krieg, welcher das neue Land bis Strauſsberg hin entsetzlich verheerte. Dazu traten, als die Markgrafen von Brandenburg jeder Hilfe entbehrten — Chron. Magd.: extraneo adiutorio destituti; es scheint also, daſs auch Herzog Wartislaw von Pommern seinem Lehnsherrn nicht mit Heeresmacht zuzog — der Bischof von Halberstadt und der Erzbischof von Magdeburg auf die Seite des Markgrafen von Meiſsen. Aber Markgraf Johann überlieſs seinem Bruder den Kampf gegen Meiſsen und eilte mit wenigen

[1]) Riedel, A. X, S. 201. [2]) Riedel, A. X, S. 202 f. [3]) Riedel, A. XVII, S. 371. [4]) Riedel, A. XV, S. 11. [5]) Riedel, A. IX, S. 2 f.

Rittern gegen den neuen Feind. Er rief das Volk zu den Waffen; es folgte dem Ruf des Fürsten, und das Bauern- und Bürgerheer, welches zum gröſsten Teil nur mit Keulen und Bogen bewaffnet war und nur wenige Ritter zählte, errang einen glänzenden Sieg über das zahlreiche Ritterheer an der Biese bei Osterburg am 24. Juni 1240. Verwundet entfloh der Erzbischof in das Schloſs Calbe, der Bischof Ludolf von Halberstadt ward mit 60 Adligen gefangen und muſste dieselbe Schatzung geben, die er einst vom Markgrafen Otto empfangen hatte; erst nach längerer Zeit, nach einem halben Jahr, ward er freigelassen. [1]) Der Ruf der Markgrafen wuchs, so daſs diejenigen, welche ihnen früher für Sold und Lohn nicht hatten dienen wollen, jetzt sich umsonst dazu anboten. Aber noch einmal versuchte der Erzbischof, vom Markgrafen von Meiſsen unterstützt, das Kriegsglück. Er pochte Wolmirstedt aus; da er aber nichts weiter ausrichten konnte, [2]) erbaute er Schloſs Rogentz, jetzt Rogätz, und verheerte von hier aus das ganze Land. Aber während diesmal Johann mit starker Schar die Magdeburger Vasallen an der Havel abwehrte, wurde der Erzbischof, welcher bei Plaue den Fluſs überschritt, vom Markgrafen Otto aufs Haupt geschlagen. Er verlor viele Leute, zumal da unter dem Gewicht und Andrang der flüchtigen Menge die Brücke einstürzte. [3]) Doch auch jetzt kam es noch nicht zum Frieden. Der Bischof fand neue Hilfe bei den Harzgrafen, aber sie erlitten durch die Bürger Stendals eine Niederlage. [4]) Die Vermittlungen des Königs von Böhmen und der Herzöge von Sachsen und Braunschweig führten trotzdem nicht zum Frieden. Da errangen die Markgrafen mit Hilfe des Königs von Böhmen einen neuen Sieg über den Markgrafen von Meiſsen, und bald darauf wurde durch die Ritter Gottfried von Wedding und Burchard von Erxleben der Friede vermittelt (1245). Die Markgrafen waren unbesiegt aus diesem Kampfe hervorgegangen; ihr Land aber, besonders die Altmark und der Teltow, war furchtbar verwüstet; zahlreich sind die Ortschaften, welche Entzell, Chron. Saxon., als zerstört aufzählt.

Kaum durften die Markgrafen infolge ihrer glänzenden Siege hoffen, daſs ihre Gegner zum Frieden geneigt seien, da begannen sie in ihrer rastlosen Thätigkeit die Germanisierung und Sicherung des im Jahre 1236 erworbenen Gebiets. Am 29. Februar 1244 unter-

---

[1]) Vergl. Angelus, Annales Marchiae Brand. [2]) Chron. Magd.: quod (der Markgraf von Brandenburg) iaceret in custodia terre sue. [3]) Das Jahr wird nicht angegeben. [4]) Vergl. Angelus, Annales Marchiae Brand.

zeichnen sie die Gründungsurkunde Friedlands [1]) und thun kund, daſs sie das im Jahre 1236 erworbene Land ganz als das ihrige betrachten und festhalten wollen. An der äuſsersten Grenze wurde die Stadt angelegt und mit einem Areal von 200 Hufen ausgestattet. Sie ward ein Verteidigungsbollwerk des gewonnenen Gebiets und zugleich ein Ausfallthor gegen Pommern. Fünf Männer übernahmen die Gründung der Stadt, doch wohl nicht, weil die Unternehmung gefährlich war, sondern, wie aus der Zahl der Hufen hervorgeht, gröſser als gewöhnlich. Die Fürsten gewährten ihnen keine besseren Bedingungen als sonst. Die Gerichtsbarkeit über die Slaven innerhalb und auſserhalb der Stadt behielten sie ausdrücklich ihrem Vogt vor, der auf dem alten Castrum residierte. Daſs sie die neue Stadt Vredelandt d. i. Frieden im Land nannten, ist wohl zu beachten. In dem Namen der Stadt offenbart sich die Freude über die nahe Beendigung eines schweren Krieges, nicht gegen die Pommern, sondern gegen die Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt und gegen den Markgrafen von Meiſsen, wenn auch dieser Krieg endgültig erst im Jahre 1245 beigelegt wurde. [2]) Den Markgrafen war es Ernst mit ihrer Sehnsucht nach Frieden und ebenso auch den Pommernherzögen, trotzdem sie am 27. Mai 1244 das Kloster Broda in seinem Besitz bestätigten. Einen anderen Charakter trägt aber schon die Urkunde, in der die Markgrafen das Kloster Gramzow in ihren Schutz nehmen. War es ein Gegenschlag gegen die Urkunde der Herzöge vom 27. Mai 1244, wodurch das Kloster Broda in seinem ganzen, zum Teil erlogenen Besitz bestätigt wurde und den Markgrafen die Gründung Neu-Brandenburgs erschwert werden konnte? War es Besorgnis vor der zunehmenden Macht Barnims infolge seines glücklichen Krieges gegen Polen und der Wunsch, durch ihre Einmischung den Widerstand des Klosters zu stärken und durch innere Unruhen die Macht Barnims, der sie trotz der Verwandtschaft — Sophie, die Gemahlin Johanns, und Marianne, die Gemahlin Barnims, waren Cousinen — in ihrem schweren Krieg nicht unterstützt hatte, zu schwächen, sich selbst aber für die Zukunft Bundesgenossen in Pommern zu gewinnen? Oder war es nur der Dank gegen die Kirche d. h. gegen den Papst, dessen Legat Albert im Jahre 1240 auch für ihre Interessen eingetreten war und dem Erzbischof von Magdeburg den Befehl erteilt hatte, ihnen ihre Güter wiederzuzustellen? [3]) Zu kriegerischen Verwicklungen kam es nicht. Barnim sah keinen Vorteil

[1]) Riedel, B. I, S. 23. [2]) Riedel, B. I, S. 24. [3]) Riedel, B. I, S. 485.

in einem Krieg mit Brandenburg; er eilte vielmehr seinem Vetter Swantopolk von Pommerellen zu Hilfe, der seit dem Tode seines Vaters unermüdlich für die Unabhängigkeit seines Herzogtums gegen die Dänen, die Polen und seit dem Jahre 1237 auch gegen die Deutschritter kämpfte, als er erkannte, dafs die schnell sich mehrende Macht derselben nur das Übergewicht der Deutschen förderte. Noch schwerer hatte dieser Fürst bald gegen seine Brüder zu ringen, welche ihn, den Geschlechtsältesten, in seiner Oberstellung nicht anerkennen wollten. Barnims I. Mutter, Anastasia, war Swantopolks Tante; infolgedessen hatten beide Fürsten von vornherein in freundschaftlichen Beziehungen zu einander gestanden. Barnims Kämpfe gegen Polen zur Zeit, wo Wladislaw Odonicz, Swantopolks Schwager, mit seinem Oheim Wladislaw Laskonigi († 1231) um die Herrschaft rang, waren wohl durch seinen Vetter Swantopolk mit veranlafst. Seine Eroberungen in Chinz wurden, wie wir oben gesehen, um 1232 von Wladislaw Odonicz anerkannt. Die kraftvollen Gestalten Heinrichs des Bärtigen und Heinrichs des Frommen zwangen Barnim zu Vorstöfsen nach Südosten gegen Wladislaw Odonicz statt nach Süden gegen Schlesien-Lebus; so oft er den Versuch machte, die Kastellanei Zantoch zu gewinnen, scheuchten sie ihn zurück und entrissen ihm seine Eroberungen. Herzog Barnim war auch Swantopolks einziger Bundesgenosse, als sein Bruder Kasimir von Kujavien und der deutsche Orden zu Inowrazlaw am 29. August 1243 ein Bündnis gegen ihn schlossen. Wie der Herzog von Pommerellen nach einer widerwilligen Demütigung am 1. Oktober 1243 den Krieg mit grofser Erbitterung im Jahre 1244 erneuerte,[1]) da unterstützte ihn Barnim durch einen Angriff auf Zantoch. Schon 1243 hatte Boleslaw der Kahle, der Sohn und Nachfolger Heinrichs des Frommen, Mühe gehabt, diese Burg zu sichern.[2]) Barnim eroberte (1244) das Land bis Zantoch und errichtete Zantoch gegenüber eine Trutzfeste, die er von deutschen Rittern bewachen liefs und mit deutschen Einrichtungen versah. Nur so erklärt sich die Einsetzung eines Vogtes; im Jahre 1251 nämlich erscheint ein aduocatus de Zuantogh, Henricus genannt, in Stettin am 6. Oktober als Zeuge einer herzoglichen Schenkung. Wie weit Barnim seinen Vetter im Jahre 1245 unterstützt hat, wissen wir nicht. Als dieser im Anfang des Jahres 1246 Frieden schlofs, geschah es wohl nicht ohne Zustimmung des Herzogs

[1]) Vergl. Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern, B. II, S. 464.
[2]) Breitenbach, Lebus unter den Piasten, S. 80, Anm.

Barnim von Stettin, andererseits ging dieser im Jahre 1247 wohl nicht aggressiv gegen Zantoch vor, ohne zu hoffen und zu erwarten, daſs Swantopolk, dem der deutsche Orden den abgeschlossenen Vertrag nicht erfüllte, ihn unterstützen werde. Sein Angriff auf Zantoch war ohne Erfolg, weil er allein dem vereinigten Widerstande Premislaws von Groſspolen und Boleslaws des Kahlen von Lebus nicht gewachsen war, doch behauptete er die eroberten Gebiete, die spätere Vogtei Soldin und Bernstein und das Land zwischen den Ihnaarmen.[1])

Daſs Barnim auf diese Gebiete Wert legte, zeigt die Verhandlung mit dem Bischof von Kammin; er wünschte sein Eigengebiet in diesen Gegenden zu vermehren und tauschte das Land Stargard gegen Kolberg ein am 7. Oktober 1248. Der Umtausch geschah aus politischen und strategischen Gründen, die für den Herzog so wichtig waren, daſs er die hohen Forderungen des Bischofs geringer anschlug als seine augenblicklichen Vorteile. Er wollte durch Gründung einer deutschen Stadt Stargard seinen Eroberungen gröſsere Sicherheit verschaffen. Sie sollte ein bedeutender Ort werden. Er legte ihr ein Areal von 150 Hufen bei und stellte den Bürgern die Verpflichtung, die Stadt zum Schutz und zur Sicherheit seines Gebietes zu bewahren.[2]) Durch die neu gegründete Stadt sollte das alte Castrum einen höheren Wert als Festung gewinnen.

Es fragt sich aber, in welchem Jahr die Stadt Stargard gegründet worden ist. Das Original der Urkunde ist verbrannt. Hasselbach und Kosegarten setzen in Übereinstimmung mit dem Abschreiber die Gründung in das Jahr 1243. Es ist aber nicht glaublich, daſs der Herzog fünf Jahre vor seiner Auseinandersetzung mit dem Bischof von Kammin auf einem Grund und Boden, der ihm nicht gehörte, eine deutsche Stadt gründete. Kelpin, pommersches Urkundenbuch, B. I, S. 448, verlegt wie Quandt, baltische Studien, B. X, Heft 1, die Gründung in das Jahr 1253, indem er ganz besonders auf das Siegel Barnims I. hinweist: Sigillum Barnim dei gratia illustris ducis Slavorum et Cassubie. Ansprüche auf Cassubien habe er erst seit 1253 erhoben. Aber auch diese Ansicht ist nicht haltbar. Quandt hat seine Gründe für die Erbauung der Stadt im Jahre 1253 als nicht stichhaltig erkannt und hat später angenommen,

---

[1]) van Nieſsen, Forschungen zur brand. u. preuſs. Gesch., B. IV, S. 330.
[2]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 706: preterea ipsam ciuitatem ad terram nostram tuendam et pacificandam nobis iugiter obseruabunt.

dafs die Stadt im Jahre 1248 gegründet sei. Ihm schliefst sich auch van Niefsen an (Forschungen, B. II, S. 383) und meint, dafs dann die Stadt auf dem Fundum der Johanniter, denen auch die Burg gehörte, angelegt sei. Notwendig ist dies nicht, da ja, wie auch Quandt zugiebt,[1]) die Übergabe des Landes einige Monate vor dem 7. Oktober 1248, von welchem Tage der Vertrag Barnims mit dem Bischof von Kammin datiert ist, stattgefunden haben kann. Aber das Siegel steht ja dieser Auffassung entgegen! Sollte nicht Barnim, als er seinem Vetter Swantopolk zu Hilfe kam, sich einen Preis für diese Hilfe ausgemacht haben? Cassubien — die Länder Schlawe, Stolp, Belgard — gehörte damals den Herren Nicolaus und Johann, deren Schwester Mathilde mit Swantopolks Bruder und heftigstem Feinde, Sambor, verheiratet war; sie standen natürlich auf Seite desselben. Und da sollte Swantopolk Bedenken getragen haben, ihr Gebiet seinem einzigen Freunde zuzusagen? Den Titel von dem Lande Cassubien hat Barnim sofort angenommen; die Verwirklichung seines Anspruchs hat erst sein Sohn erreicht. Am 22. September 1248 verfügte Swantopolk, der sich gewissenlos über alle Verträge hinwegsetzte, über einen Teil des Gebietes, das fast gar nicht bebaut war, zu Gunsten des Klosters Dargun, das hier ein neues Kloster Buckow gründete. Dafs Barnim seine Ansprüche nicht aufgab, zeigt die Urkunde vom 24. Juni 1253,[2]) in welcher er mit Wartislaw von Demmin die Schenkung bestätigte und den Grund und Boden von Buckow als ihr Eigentum erklärte (cuius cum loci proprietas ad nostrum dominium dinoscitur pertinere). Wie kam Swantopolk zu diesem feindlichen Schritt? Er hatte sich seinen Feinden gegenüber demütigen müssen und scheint seinem Vetter Barnim die Schuld beigemessen zu haben. Hatte ihm Barnim nach seinem Abzug von Zantoch keine Hilfe mehr senden können? War er so geschwächt, dafs er ihm nichts mehr nützte? Aber Herzog Barnim war doch im stande, in dieser Zeit mehreren Klöstern reiche Schenkungen zu machen, so dem Kloster Lehnin 250 Hufen um den Vietnitz- und Narstsee, dann Parvum Belin mit 40 Hufen, und neue Klöster zu gründen, wie Marienfliefs, für welches er 600 Hufen von seinem Gebiet hergab und ein Geschenk von 500 Hufen von seiten seiner Adligen bestätigte. Die Mittel des Herzogs waren also nicht beschränkter als früher, aber einmal schreckten ihn

[1]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 1014. [2]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 965 f.

die Drohungen der Kirche ab, dem beständigen Friedensbrecher weiter beizustehen, dann dachte er wohl schon in dieser Zeit daran, seine Kräfte für andere Unternehmungen aufzusparen. Die Wirren in Dänemark erweckten in ihm die Hoffnung, altpommersches Gebiet wiederzugewinnen.

Dem schweren Kriege gegen die Markgrafen hatte Herzog Wartislaw, der schlaff und unkriegerisch war, müſsig zugeschaut; zur Lehnshilfe auſserhalb seines Landes war er nach dem Wortlaut des Vertrages von Kremmen nicht verpflichtet. Barnim, der in der Chronik de ducatu Stetin. ab anno 1464 [1]) vir strenuus, corpore robustus et venationibus diversorum animalium frequenter occupatus genannt wird, hatte über der Jagd und seinen polnischen Plänen seine wahren Interessen vergessen. Er hinderte nicht, daſs die Macht der Markgrafen wuchs. Vielleicht hielt ihn das verwandtschaftliche Verhältnis ab, in welches er zu dem Markgrafen Johann getreten war, sich auf die Seite von dessen Feinden zu schlagen. Die Schutzverträge der Markgrafen mit den Klöstern Kolbatz und Gramzow waren kein hinreichender Grund zum Kriege; es ist nicht unwahrscheinlich, daſs sie ihm nicht einmal bekannt waren. Mit den siegreichen Markgrafen ohne Bundesgenossen den Kampf zu beginnen, zumal er in Polen beschäftigt war, wäre eine Thorheit gewesen. So wurde der Frieden zwischen Pommern und Brandenburg nicht gestört. Daſs im Jahre 1247 das Verhältnis zwischen den Markgrafen und Herzog Barnim sich noch nicht zugespitzt hatte, läſst sich aus Barnims Kämpfen um Zantoch und aus einer Urkunde schlieſsen, die in diesem Jahre in Brandenburg ausgestellt wurde. Wohl auf Befehl ihrer beiderseitigen fürstlichen Herren weilten Wernherus, schultetus de Stetin, und Marsilius, schultetus de Berlin, in dieser Stadt. Als das Domkapitel die Zehntenverleihung ihres Bischofs an das Kloster Walkenried, welches die Markgrafen und Herzog Barnim seit 1236 so begünstigten, am 29. April bestätigte, wohnten sie der urkundlichen Handlung als Zeugen bei. [2]) Auch die Verleihungen Herzog Barnims an das Kloster Lehnin im Jahre 1248 (7) setzen den Frieden zwischen Brandenburg und Pommern voraus; denn in Kriegszeiten würde der Fürst von Pommern ein Kloster, welches so treu zu seinen Landesherren stand, nicht so reich begabt haben.

Und doch sollte noch in demselben Jahr sich eine Änderung der Verhältnisse anbahnen. Am 3. November 1248 starb die Ge-

---

[1]) Baltische Studien, 1857, B. XVI, S. 78. [2]) Riedel, A. XIII, S. 316.

mahlin Johanns von Brandenburg, Sophia, die Tochter des Königs Waldemar II., in Flensburg im Kindbett. Sie war auf einer Reise in die Heimat begriffen, um ihre hadernden Brüder mit einander zu versöhnen. Die Erben ihrer Mitgift, der Hälfte des Landes Wolgast, waren ihre Söhne. Während die Markgrafen noch an der Germanisierung des Landes Stargard-Wustrow arbeiteten — 1248 gründeten sie die Stadt Neu-Brandenburg mit einem Areal von 300 Hufen und Lychen mit einem Areal von 150 Hufen —, besetzte Barnim, sei es dafs er Unterstützung von seiten der Dänenkönige erhoffte oder doch keinen Widerstand von ihrer Seite fürchtete, sei es dafs ihm die Markgrafen in die böhmischen Wirren, die im Jahre 1248 –1249 gegen König Wenzel, Ottos Schwiegervater, entstanden, schwer verwickelt schienen, die Hälfte von Wolgast, welche den Brandenburgern gehörte. Er suchte, wie er später selbst bekennt, den Söhnen Johanns ihr Erbe, Schlofs und Land Wolgast, ungerechterweise zu entziehen: quod cum nos castrum et terram Wolgast, que ad filios domini nostri Johannis, marchionis Brandeburgensis, iure fuerant hereditario deuoluta, contra iustitiam occupassemus et detineremus indebite occupata. [1]) Wie lange er das Land besetzt gehalten, wissen wir nicht; sicherlich erst seit Ende August 1249 und nur einen Teil des Jahres 1250.

Aber wie fand der Herzog den Mut zu einem so kühnen Unternehmen? Die Markgrafen von Brandenburg standen auf seiten Kaiser Friedrichs und seines Sohnes Konrad. Erst am 25. März 1252 erkannten sie Wilhelm von Holland gegen mehrfache Vorteile an, die er ihnen und ihren Unterthanen bot. [2]) In Böhmen dagegen trat König Wenzel schon im Jahre 1248 offen von Friedrich II. zum Gegenkönig Wilhelm von Holland über. Es gelang aber dem Kaiser und seinem Sohne Konrad, die Barone und den jungen Königssohn Ottokar zum Abfall von König Wenzel und zu offnem Aufstand zu verleiten. Die Markgrafen, welche auf seiten Kaiser Friedrichs standen, unterstützten Ottokar, dessen Glück anfangs so grofs war, dafs Wenzel, aller Macht beraubt, sein Reich verliefs. Ottokar war bald der anerkannte Herr des Landes, da nur wenige Barone, die treu zu seinem Vater hielten, noch Widerstand leisteten. Noch einmal sammelte Wenzel seine Getreuen und zog, von ungarischen und österreichischen Hilfstruppen unterstützt, gegen Prag. Aber er unterlag abermals, mufste Ende März 1249 auf die Krone verzichten

[1]) Riedel, B. I, S. 31. [2]) Riedel, B. I, S. 31 ff.

zichten und sich mit bestimmten Einkünften und Schlössern begnügen. Da kam der Papst ihm zu Hülfe; er bedrohte seine Gegner mit dem Banne und bewirkte einen teilweisen Abfall der Geistlichkeit von Ottokar. Wieder sammelte der alte Wenzel ein Heer, rückte auf Prag zu, nahm im August durch Verrat die Stadt und zwang seinen Sohn, für sich und seine Genossen demütig um Gnade zu flehen. Er liefs ihm zwar die Markgrafschaft Mähren, suchte sich aber an seinen Feinden zu rächen. Daher konnte Barnim erwarten, dafs der König von Böhmen auch an seinem Schwiegersohn Otto Vergeltung üben werde. Eine Unterstützung der Markgrafen von seiten Böhmens, die in den 40er Jahren den endlichen Sieg Brandenburgs über den Markgrafen von Meifsen und die Bischöfe von Magdeburg und Halberstadt herbeigeführt hatte, schien ihm eben so sicher ausgeschlossen, wie von seiten der Dänen. Dazu kam, dafs die Macht des Kaisers Friedrich und seines Sohnes Konrad in Deutschland sank und die Geistlichkeit infolge des steten Drängens des Papstes den Fürsten feindlich gegenübertrat, welche treu zu den Hohenstaufen hielten. Nicht unbeachtet dürfen die zahlreichen Bullen bleiben, in denen der Papst Innocenz IV. den Bischof und das Kapitel von Brandenburg in seinen Schutz nimmt. Dafs im Jahre 1249 Streit zwischen dem Markgrafen und dem Bistum war, lassen die Bullen vom 29. September dieses Jahres erkennen.[1]) Dazu rechnete auch Barnim auf die Unterstützung des Erzbischofs von Magdeburg, war doch dessen Vertrag vom 20. April 1249 mit dem Herzog Boleslaw dem Kahlen von Schlesien-Lebus über die Teilung von Lebus ein feindseliger Akt gegen die Markgrafen, zumal da er früher danach getrachtet hatte, im Bündnis mit ihnen Lebus zu gewinnen. So hatte also Barnim die beste Aussicht auf Erfolg im Kampfe mit den Markgrafen, aber er sollte sich bitter täuschen. Die Markgrafen waren im Jahre 1250 im Kriege[2]) so glücklich, dafs sich Barnim zu Landin unterwarf.

Der Vertrag, dessen Echtheit mit Unrecht bestritten wird, ward wohl erst gegen Ende[3]) des Jahres, sicher nach dem 7. März abgeschlossen. An diesem Tage verfügte Barnim über die Kirchen in

[1]) Riedel, A. VIII, S. 160. [2]) An einem Kriege ist nicht zu zweifeln, wenn auch Nachrichten darüber fehlen. Die Worte der Urkunde über den Vertrag zu Landin, Riedel, B. I, S. 31: ac proinde utriusque domini nostri gratia caremus deuten Verwicklungen und Feindseligkeiten an. [3]) Dies kann man daraus schliefsen, dafs die Markgrafen erst im Anfang des folgenden Jahres, am 18. Januar 1251, die Rechte und Besitzungen der Stadt Prenzlau bestätigen.

Prenzlau zu Gunsten des Nonnenklosters in Stettin. Herzog Barnim trat für Schloſs und Land Wolgast — es ist nur die Hälfte des ursprünglichen Gebietes — das Land Ukera (die Uckermark) ab, dessen Grenzen bestimmt werden, mit Ausnahme der Besitzungen des Bischofs von Kammin, und nahm mit seinem Vetter Wartislaw nicht nur Wolgast, sondern alle seine Güter coniuncta manu d. h. zu gesamter Hand zu Lehen. Beide Brüder versprachen auch Zuzug gegen jedermann, so weit es mit ihrer Ehre verträglich sei: seruitii nostri prestabimus auxilium, ubi saluo honore ipsis obsequia poterimus exhibere.

Die Markgrafen hatten einen groſsen Erfolg errungen. Beide Herzöge erkannten ihre Lehnshoheit an, und für das fern gelegene und von ihrem Gebiete getrennte Land Wolgast erhielten sie im Anschluſs an die Mark ein eben so groſses Territorium in der Uckermark, wo schon viele deutsche Adlige angesiedelt waren. Dafür verzichteten sie auf den Anfall von Pommern-Demmin, falls der Fürst ohne Leibeserben sterbe (moritur sine herede). Man kann nicht sagen, daſs die Markgrafen ihre Forderungen zu hoch gestellt hätten. Man darf nicht vergessen, daſs zwischen Wolgast und der Uckermark nur ein Tausch stattfand und daſs der Anfall von Pommern-Demmin an Brandenburg, da Wartislaw noch keinen Erben hatte, im J. 1250 weniger ausgeschlossen war als vor 14 Jahren, als der Vertrag von Kremmen geschlossen wurde. Herzog Barnim verlor an Gebiet so gut wie nichts; er gewann aber die Hoffnung Pommern-Demmin mit Zustimmung seines mächtigen Nachbars wieder mit seinem Lande zu vereinigen, allerdings gegen die Verzichtleistung auf volle Unabhängigkeit. Gar viele Schriftsteller behaupten, daſs Barnim im Jahre 1250 auch auf Gebiete der Neumark auf dem rechten Oderufer verzichtet habe. Davon steht nichts in der Urkunde, dann ist es auch nicht glaublich, daſs Barnim nach einem so kurzen Kriege mit einem Male ein so groſses Gebiet aufgegeben habe. Wenn diese Forderung gestellt wäre, würde er unzweifelhaft den Krieg fortgesetzt haben. Die Markgrafen konnten auch ihrerseits zufrieden sein: ihre Lehnshoheit über ein groſses Gebiet an der Ostsee war unbestritten, und der Erzbischof von Magdeburg gab seine Rivalität auf.

Das erste Gebiet auf dem rechten Oderufer gewannen die Fürsten von Brandenburg durch den Teilungsvertrag, welchen sie mit dem Herzog Boleslaw dem Kahlen und dem Erzbischof von Magdeburg abschlossen. Der südlichste Teil des Kreises Königsberg,

das Land Cüstrin, fiel ihnen samt den Anrechten auf Chinz zu, die Boleslaw am 20. April 1249 schon einst an den Erzbischof von Magdeburg übertragen hatte. Das Gebiet kam im Jahre 1251 in die Hände der Markgrafen; denn schon am 7. März 1252 konnte der Erzbischof von Magdeburg mit dem Bischof von Lebus einen Vertrag über die Zehnten im Lande Lebus schliefsen, und der Markgraf Johann gründete im Juli 1253 die Stadt Frankfurt.

Aber wann und wie wurde der Rest des Kreises Königsberg gewonnen? In dem Landbuch vom Jahre 1337 werden die einzelnen Vogteien und Länder der Neumark aufgezählt. Es ist eine nicht zu bestreitende Wahrheit, dafs diejenigen Dörfer und Städte, welche im Jahre 1337 ein Land oder eine Vogtei bildeten, ein gemeinsame Geschichte hatten. Sie waren zusammen von den Eürsten erworben und hatten zum gröfseren oder geringeren Teil schon früher zu einem Verwaltungsbezirk gehört. Wenn nun Stücke, die räumlich von einander getrennt liegen, einen Vogteibezirk bilden, so ist sicher, dafs sie gleichzeitig gewonnen wurden, ganz besonders, wenn ein Teil früher zu einem gröfseren Ganzen gehört hatte. Daraus ist zu schliefsen, dafs der heutige Kreis Königsberg zu drei verschiedenen Zeiten Eigentum der Markgrafen wurde, und zwar zunächst das Cüstriner Land, dann die Civitas Bärwalde, endlich das Land Königsberg.

Das Land Cüstrin wurde, wie wir sahen, im Jahre 1251 von den Markgrafen in Besitz genommen. Da die Herzöge von Lebus über dieses Gebiet nur die Landeshoheit besafsen, so gewannen die Markgrafen nur deren Befugnisse, aber kein Eigengebiet. Die Ausnutzung des Landes mit den Rechten und Privilegien, mit der Stadt und dem Castrum Cüstrin gehörte den Templern.[1]) Aber für die Erwerbung der Landschaft Chinz war das Land Cüstrin von grofser Bedeutung: es war eine breite Angriffsbasis. Von hier aus eroberten die Markgrafen die spätere Civitas Bärwalde, welche nordwärts bis Gossow und Wartenberg reichte. Von Gossow lief die Grenze nach Westen über Bellin bis Güstebiese. Im Osten gehörte noch die Smolwitzer Heide dazu, die heutige Wartenberger, Gräfendorfer, Warnitzer und Grünrader Heide. Mit der Civitas

[1]) Die terra Cüstrin reichte im Jahre 1251 nur bis an die Mietzel; später wurden die Besitzungen, welche die Templer auf dem rechten Ufer der Mietzel hatten, zur Vogtei Cüstrin hinzugefügt, Fürstenfelde wohl erst nach der Beendigung des Streites zwischen den Bischöfen von Kammin und Lebus am 7. Dezember 1266 (Riedel, A. XIX, S. 6).

Bärwalde war im Westen an der Oder ein Landstrich verbunden, der von den Linien Zehden-Altenkirchen-Dölzig-Wubiser-Selchow-Oder begrenzt wurde und auch noch die Insel Neuenhagen umfaſste. Er wurde gleichzeitig mit Bärwalde erobert. Der Angriff erfolgte von Oderberg gegen Zehden. Gerade die Zerrissenheit der Civitas Bärwalde ist ein Zeichen, daſs sie durch Kampf gewonnen wurde. Das beide Teile trennende Gebiet Alt-Lietzegöricke-Mohrin blieb bei dem Friedensschluſs bei Pommern, weil man die Abtretung des Castrum Mohrin, welches dem Angriff der Markgrafen infolge seiner Festigkeit widerstand, nicht einmal verlangen, geschweige denn erreichen konnte. Die Terra Königsberg, im Westen begrenzt durch die Oder von Lübbichow bis zum Einfluſs der Rörike, im Norden im groſsen und ganzen durch die Rörike, im Osten durch die Terra Schiltberghe in einer Linie von Rufen bis Warnitz, im Süden durch die Civitas Bärwalde und bei Lietzegöricke durch die Oder, ist unstreitig in seinem Hauptteil auf einmal gewonnen worden, wenigstens in seinen wichtigsten Schutzpunkten Mohrin und Königsberg. Es ist möglich, daſs der östliche Teil um Schönflieſs etwas später erworben wurde. Im Jahre 1276, wo Dietrich von Kerkow an die Markgrafen Johann, Otto und Konrad aus eignem Antrieb und freiem Entschluſs (motu proprio et libera voluntate) Schloſs Schildberg mit den dazu gehörenden Gütern überläſst und dafür Boitzenburg mit zehn nahe gelegenen Dörfern zu Lehn empfängt (10. August 1276) [1]) und der Bischof von Kammin das Land Lippehne für 3000 Mark Silber an die Markgrafen verkauft (am 18. August 1276), [2]) ist Schönflieſs unzweifelhaft brandenburgischer Besitz, obwohl es als solcher urkundlich zum erstenmal am 13. Februar 1281 erscheint.

Läſst sich nun gar nicht nachweisen, wie der gröſste Teil von Chinz und der kleinere vom Territorium Zehden von den Markgrafen erworben wurde? Als Boleslaw der Kahle das Fürstentum Lebus an die Markgrafen von Brandenburg und den Erzbischof von Magdeburg abtrat, erhielt er von ihnen nicht nur Geld, sondern auch das Versprechen der Hilfe gegen seine Feinde. [3]) Die Markgrafen haben ihn thatsächlich gegen Heinrich den Erlauchten von Meiſsen und die Herzöge von Polen unterstützt. Mit Meiſsen trat erst im Jahre 1253 ein Frieden ein, der durch eine Heirat zwischen Albrechts von Meiſsen Sohn Dietrich und Johanns von Brandenburg Tochter,

---

[1]) Riedel, A. XIII, S. 318. [2]) Riedel, A. XVIII, S. 62. [3]) Breitenbach, Lebus unter den Piasten, S. 102, läſst es dahingestellt.

zu der Papst Innocenz IV. am 15. Juli 1253 den Dispens erteilte, um den Frieden zwischen den Vätern herzustellen (pro pace inter parentes vestros reformanda), [1]) vermittelt und gesichert wurde. Mit Polen kam es dadurch zum Kriege, daſs Premislaw den Herzog Boleslaw den Kahlen im Jahre 1250 gefangen nahm, mehrere Jahre in Haft behielt und das Fürstentum Lebus wiederzuerobern versuchte. Auch hier wurde der Krieg durch einen Ehebund beigelegt zwischen Konstanze, der Tochter des Herzogs von Polen, und dem Markgrafen Konrad, Johanns Sohn. Der Papst Alexander IV. erteilte am 19. Dezember 1255 dazu den Dispens, in der Hoffnung, daſs durch diese Ehe die heftigen Feindseligkeiten (discordiae et inimicitiae capitales), die seit lange getobt (dudum exorte), aufhören und Friede, Eintracht und Ruhe in jenen Gegenden wieder herrschen werde. [2]) Die Kastellanei Zantoch war die Mitgift von seiten des Polenherzogs; sie wurde von dem Markgrafen Johann, der sie zum gröſsten Teil schon erobert hatte, sofort in Besitz genommen, [3]) und schon am 2. Juli 1257 ward die Stadt Neu-Landsberg an der Warthe von Johann gegründet.

Wie sich in dieser Zeit Barnim zu Brandenburg verhielt, läſst sich nur vermuten. Das Bündnis, welches die beiden Herzöge von Pommern, Barnim und Wartislaw, zu Wismar am 29. August 1251 mit Lübeck schlossen, [4]) verrät schon an und für sich eine feindselige Stimmung gegen die Markgrafen. Es ist ja bekannt, wie sehr Lübeck danach strebte, die Schutzherrschaft der Markgrafen abzuschütteln und wieder reichsunmittelbar zu werden. Aber von direkten Feindseligkeiten im Anfang der 50er Jahre reden weder Chroniken noch Urkunden. Es hatte Barnim auch keine Zeit dazu; er nahm seine polnischen Pläne wieder auf, und da auch die Brandenburger Markgrafen gegen Polen kämpften, machte er Fortschritte. Der gröſste Teil der Kastellanei Zantoch, die Umgegend von Soldin, Bernstein und Landsberg, wurden von ihm besetzt und behauptet. Im Jahre 1252 machte er sogar einen Angriff auf Driesen, [5]) der miſsglückte, so daſs ihm ein Teil seiner Eroberungen verloren ging. Den Besitz der heiſs erkämpften Kastellanei Zantoch gefährdeten

[1]) Riedel, B. I, S. 41, vergl. die Bestätigung Alexanders IV. vom 15. Februar 1255, Riedel, B. I, S. 43. [2]) Riedel, B. I, S. 44. [3]) Vergl. van Nieſsen, Forschungen, B. IV, S. 355, der die Besitzergreifung erst nach dem Tode Premislaws im Jahre 1257 vor sich gehen läſst. [4]) Pom. Urkundenbuch, B. I, S. 415, wo der Inhalt des Vertrages leider nicht angegeben wird. [5]) van Nieſsen, Forschungen, B. II, S. 388.

die Markgrafen von Brandenburg, die es verstanden, auch sonst noch seine Stellung zu untergraben. Dem Bischof von Kammin kamen sie freundlich entgegen, indem sie ihm und seinem Stift für die Zehnten, welche an sie gefallen waren, ein Areal von 400 Hufen mit allen Rechten und Nutzungen übertrugen.[1]) Noch wertvoller war für den Bischof von Kammin die Erklärung der Markgrafen im Jahre 1255, durch welche sie dem Bistum proprietatem terre Stargard et medietatem terre Colberg et proprietatem ville Clokow zueignen, sich aber den Anfall der Zehnten, für welche diese Länder einst abgetreten waren, zusprechen. Das war ein Eingriff in Barnims Rechte, der Stargard am 7. Oktober 1248 gegen seinen Anteil an Kolberg eingetauscht hatte. Als ihm dazu noch seine Besitzungen in Zantoch von den Markgrafen infolge des Ehevertrages mit Polen bedroht wurden, begann er den Krieg. Über denselben finden wir in Kantzows Pomerania, herausgeg. von Kosegarten, 1816, B. I, S. 247 f., folgenden Bericht: „Hirnach im jar 1255 ist hertzog Barnim in Vorpomern zwistig worden mit Marggraff Hans vnd Otten von Brandenburgk, aus wes vrsache, khan man vmb verseumblichkeit willen der schreiber nicht wissen. So ist er in die Marke gezogen, vnd hat viel dörffer vnd flecke ausgepochet. So seint die Marggraffen wider in Pomern gekhomen, vnd haben die gantze lantschafft vmb Stargard bis an Colberg verheret. Aber die fürsten von Pomern wolten dasselbe rechen, vnd zogen wider in die newe

[1]) Riedel, B. I, S. 39; Pom. Urkundenbuch, B. I, S. 282, 429, 430, 439. Wir sind leider nicht im stande, urkundlich nachzuweisen, in welchem Gebiet die Markgrafen Zehnten erhoben, welche dem Bistum Kammin gehörten. Da aber die Entschädigung nur in einem wohl noch unbebauten Stück Land bestand, auf dem 6 bis 7 Dörfer angelegt werden konnten, also nicht übermäfsig grofs war, da andererseits der Bischof Wilhelm noch im Jahre 1247 u. 1248 über Zehnten in der Neumark urkundet und sogar noch im Jahre 1270 der Bischof Hermann von Kammin dem Kloster Lehnin, resp. Mariensee (Chorin) Zehnten bestätigt, also noch die Lehnshoheit über die Zehnten besitzt und noch die Recognitionsgebühr empfing: so hat es sich damals nur um bischöfliche Einkünfte aus der Uckermark gehandelt. Es mufs noch beachtet werden, dafs Prenzlau um dieselbe Zeit mit Genehmigung des Bischofs Hermann von Kammin die Geld- und Getreidezehnten an die Pfarrkirche durch Übereignung von zwei Hufen Land ablöst. Wo die 400 Hufen lagen, wissen wir nicht. van Niefsen, Forschungen, B. IV, S. 334, sucht sie im Schildberger Ländchen. Nach unserer Meinung konnten die Markgrafen im Jahre 1253 noch nicht über dieses Gebiet verfügen. Die Übergriffe der Märker bestanden darin, dafs sie nach Eroberung der Uckermark den Zehntenanteil, welchen sich das Bistum Kammin im Vertrage vom Jahre 1240 vorbehalten hatte, für sich nahmen.

Mark, vnd gewunnen sie widder. So tetten die Marggraffen von newes groſsen schaden in Pomern, vnd hat sich zuletzt die lantschafft in den handel geschlagen, vnd sie so vertragen, das hertzog Barnim seine tochter Hedewig Marggraff Hansen zur Ehe gegeben, vnd ist der brawtschatz gewest die gewunnen stette in der newen Mark, vnd Prenzlow sampt dem Vckerlande, wie hiebeuor ist gesaget worden.“ [1])

Diese Nachricht des so gewissenhaften Chronisten, der, wie Riedel selbst zugiebt, aus manchen jetzt verlorenen Quellen geschöpft hat, soll falsch sein, sie muſs es für die meisten Historiker sein, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil die Nachricht in ihre Kombinationen nicht paſst und sie über den Haufen wirft. In dieser Nachricht steht nur die Angabe, daſs Prenzlau samt der Uckermark mit zum Brautschatz gehört habe, in einem gewissen Widerspruch zu den Urkunden, denn die erwähnte Heirat ist keineswegs ganz zweifelhaft. Die Uckermark wurde schon 1250 von Pommern an Brandenburg abgetreten. Aber was steht der Annahme entgegen, daſs Barnim sein Anrecht wieder geltend machte und die Uckermark zum Teil wieder eroberte? Daſs er im Kriege zeitweise siegreich war, giebt der Chronist, obwohl er die endliche Überlegenheit der Brandenburger hervorhebt, ausdrücklich an. Ist es denn so unglaublich, daſs Herzog Barnim bis gegen Ende des Krieges einige Orte besetzt hielt, sie infolge der Eheverabredung oder der Heirat seiner Tochter mit dem Markgrafen Johann herausgab und dabei noch einmal auf die Uckermark, deren Wiedereroberung sicherlich den groſsen Kampf mit veranlaſst hat, ausdrücklich verzichtete? Der ungenaue Ausdruck in dem Heiratsvertrage hat dann die Chronisten, deren Arbeiten Kantzow benutzt hat, zu dem Glauben veranlaſst, daſs erst bei jener Gelegenheit die Uckermark abgetreten sei, während es sich nur um eine abermalige Verzichtleistung handelte.

Riedel [2]) hält zwar an einer Heirat der Herzogin Hedwig von Pommern mit Johann von Brandenburg fest, setzt sie aber in das Jahr 1244. Die Prinzessin sei früh gestorben und habe mehrere noch unmündige Söhne hinterlassen. Johann habe darauf Sophia von Dänemark geheiratet, welche im November 1248 im ersten Kindbett verschieden sei. Die Annahme vom ersten Kindbett ist willkürlich und unhaltbar. Der Markgraf Johann würde seiner

[1]) Vergl. Kantzow, B. I, S. 232 u. 244. [2]) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, B. I, S. 431 f.

Gattin nach einer so kurzen Ehe, die noch nicht den Zeitraum eines Jahres überdauert hätte, zumal sie zum erstenmal der Geburt eines Kindes entgegensah, nicht gestattet haben, die beschwerliche Reise nach Dänemark zu unternehmen. Gerade die Reise der Markgräfin während ihrer Schwangerschaft ist ein Beweis, daſs sie schon längere Zeit verheiratet war und mehrere Kinder — nach Pulcawas Chronik vier Söhne und eine Tochter — geboren hatte, demgemäſs also in ihrer Niederkunft eine Gefahr für ihr Leben nicht zu erwarten war. Daſs durch sie das halbe Land Wolgast an Brandenburg kam und ihre Söhne im Jahre 1250 als die berechtigten Erben bezeichnet werden, ist historisch sicher. Eine Heirat Johanns mit Hedwig von Pommern im Jahre 1244 ist also ausgeschlossen, selbst wenn die Prinzessin noch in demselben Jahr gestorben wäre; man darf nicht vergessen, daſs die Fürsten in jener Zeit vor Ablauf des Trauerjahres nicht wieder heirateten. Aber eine Heirat Johanns mit einer pommerschen Prinzessin ist unzweifelhaft erfolgt. Sie wird von Kantzow mehrmals als eine Tochter Barnims und seiner Gemahlin Marianne, mit Namen Hedwig, bezeichnet; seine Angaben über Barnims Familie lauten so bestimmt, daſs ihre Richtigkeit kaum beargwöhnt werden darf. Barnim war bei dem Tode seines Vaters noch unmündig. Im Jahre 1223, wo er zum erstenmal an der Spitze einer Urkunde genannt wird, war er im allergünstigsten Falle 12 Jahre alt, wahrscheinlich noch jünger; er konnte also im Jahre 1244 kaum eine heiratsfähige Tochter haben. Wenn Hedwig aber die älteste Tochter Mariannes, der Nichte des Dänenkönigs, gewesen ist, deren Verheiratung mit Barnim wohl 1239 erfolgte, so konnte im Jahre 1256, wo der Friede zwischen Brandenburg und Pommern geschlossen wurde, schon an eine Heirat gedacht werden. Die jüngere Schwester Anastasia heiratete im Jahre 1260 den Fürsten Heinrich von Mecklenburg. Nach Pulcawas Chronik ist Markgraf Johann zum zweitenmal vermählt mit Gita, der Tochter des Herzogs Albert von Sachsen, und gewinnt mit ihr drei Söhne und zwei Töchter, Mechthild und Agnes. In der That läſst sich urkundlich nachweisen, daſs Johann den Papst Alexander IV. um Dispens zu dieser Ehe ersuchte und diesen am 7. Mai 1255 erhielt. [1]) Die Ehe wurde vollzogen, aber am 21. Januar 1256 muſs der Papst beide Gatten, welche von Gewissensskrupeln wegen der vollzogenen Heirat gequält werden, trösten und beruhigen. [2]) Infolgedessen

---

[1]) Riedel, B. I, S. 43. [2]) Riedel, B. I, S. 45.

taucht der Gedanke auf, ob nicht doch noch schlieſslich die Ehe getrennt worden ist; von einer gemeinsamen Vorstellung beim Papst bis zur Scheidung ist nur noch ein Schritt. Dagegen spricht Pulcawa, dessen Glaubwürdigkeit völlig in Zweifel zu ziehen ich augenblicklich nicht in der Lage bin. Ich darf aber nicht unerwähnt lassen, daſs er die Tochter Sophias, welche mit Dietrich von Meiſsen vermählt wird, Helena nennt, während sie in dem Ehedispens des Papstes Innocenz IV. vom 15. Juli 1253 Agnes heiſst. Ferner nennt Pulcawa unter den Kindern der Markgräfin Gita oder Jutta eine Tochter Mechthild und fügt hinzu, daſs Barnim, der Sohn Boleslaws, sie geheiratet habe. Auch diese Angabe ist falsch. Als Barnim von Pommern nach dem Tode seiner Gemahlin Margaretha im Jahre 1263, weil er nur einen Sohn Bogislaw hatte, sein Haus also auf vier männlichen Augen stand, im Jahre 1266 den Entschluſs faſste, sich wieder zu verheiraten, da wählte er Mechthildis, die junge Tochter Ottos III., und verheiratete seinen Sohn aus erster Ehe, Bogislaw, mit einer gleichnamigen Tochter Johanns von Brandenburg. Diese Prinzessin kann aber keine Tochter Juttas gewesen sein, denn selbst wenn sie deren ältestes Kind gewesen wäre, würde sie im Jahre 1266 im Alter von höchstens 10 Jahren gestanden haben, für den jungen pommerschen Fürstensohn, der zwischen 20 und 26 Jahre alt war und nach dem Wunsche des Vaters seinem Stamm Erben erwecken sollte, also nicht geeignet gewesen sein.

Klöden [1]) setzt die Vermählung Johanns I. mit Hedwig von Pommern in das Jahr 1249 und läſst sie früh und kinderlos sterben. Aber so kurz nach dem Tode der Markgräfin Sophia (3. Nov. 1248) hat der Markgraf Johann der Sitte der Zeit gemäſs nicht geheiratet, und als das Trauerjahr zu Ende ging, war ein schwerer Krieg zwischen Pommern und Brandenburg ausgebrochen, der eine Hochzeit im Jahre 1249 ausschlieſst. Die Ehe zwischen 1250 und 1255 anzusetzen, verbietet die bestimmte Nachricht Kantzows. Aber andererseits wäre es in jenen Zeiten ungewöhnlich, daſs ein Fürst vom November 1248 bis Juni 1255 Witwer geblieben wäre. Es ist deshalb nicht unwahrscheinlich, daſs Johann eine Gattin nach dem 3. November 1249 heimgeführt hat, die früh verstorben ist. Sie war vielleicht die Mutter jener Prinzessin, welche Bogislaw im Jahre 1266 oder 1267 heiratete.

---

[1]) **Klöden, Markgraf Waldemar, B. I, S. 158 u. 165.**

Einige pommersche Chronisten nennen die Gemahlin Johanns I. nicht Hedwig, sondern Mechthild. [1]) Nach Kantzow [2]) heifsen Barnims Töchter aus der ersten Ehe Hedwig und Anastasia, aus der zweiten Ehe Elisabeth, aus der dritten Ehe Hildegard und Miroslawa. Und doch ist Mechthild als illustris ducissa de Stetin und dilecta soror Bogislaws IV. dreimal urkundlich bezeugt. Nach der Urkunde vom 15. April 1280 [3]) scheint sie zu den Bürgern von Greifenhagen oder zum Lande Wolgast in einer Beziehung zu stehen. Mit ihrer Zustimmung (de beneplacito) gewährt Bogislaw IV. den Bürgern Greifenhagens Zollfreiheit in Wolgast und seinem übrigen Gebiete. In der zweiten Urkunde vom 7. September 1280 ist von einer Fischereigerechtigkeit der inclite domine M. ducisse de Stetin die Rede. [3]) An eine junge Stiefschwester, eine Tochter Mechthilds von Brandenburg, dürfen wir nicht denken, da von einem beneplacitum einer unmündigen Prinzessin nicht gut die Rede sein kann. Die Zusätze illustris (inclita) domina ducissa de Stetin, welche, in entsprechender Form verändert, in den gleichzeitigen Urkunden, in denen Bogislaw von seinen Brüdern Barnim und Otto redet, fehlen, zwingen uns an eine ältere Fürstin zu denken. Noch mehr geht dies aus der dritten Urkunde vom 30. August 1280 hervor, einer Spende Barnims an die Marienkirche in Stettin, wo es heifst: Hanc inquam donationem dedimus . . . de sororis nostrae dominae Mechtyldis, illustris ducisse Slauorum, et nostrorum cohaeredum perfecto consensu et de plenitudine voluntatis. Diese Schwester wird in einen Gegensatz zu Barnims Miterben, den Kindern seines Vaters aus der dritten Ehe, gesetzt; sie gehört nach dem Wortlaut der Urkunde nicht oder richtiger gesagt nicht mehr zu den Erben des Herzogs Barnim. Dies ist nur möglich, wenn sie sich verheiratete und ihre Aussteuer empfing. Da sie beim Eintritt in ein anderes Fürstenhaus mit der Aussteuer ihr väterliches und eventuell auch mütterliches Erbteil erhielt, so konnte sie beim Tode ihres Vaters nicht mehr als Miterbe auftreten, falls ihr nicht im Ehevertrag ihr Erbrecht ausdrücklich vorbehalten war. Diese Schwester Barnims ist unzweifelhaft eine Witwe. Sollte diese Mechthild der Urkunden etwa Kantzows Prinzessin Hedwig sein, welche nach Brandenburg verheiratet wurde, und Hedwig in ihrer neuen Heimat den Namen

---

[1]) Sell, Geschichte des Herzogtums Pommern, Berlin 1819, B. I, S. 208. [2]) Kantzow, Pomerania, ed. von Kosegarten, B. I, S. 244, 256 u. 268. [3]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 418 f. u. S. 435.

Mechthild von der Mutter ihres Gemahls angenommen haben? [1]) So könnte man den Angaben derjenigen Chronisten, die Johannes' Gemahlin Mechthild nennen, gerecht werden; ihre Anwesenheit in Pommern könnte sich dann dadurch erklären, dafs sie nach dem Tode ihres Gemahls († 1266) entweder zeitweilig oder für immer in die Heimat zurückgekehrt sei.

Mag nun eine Heirat des Markgrafen Johann mit der Tochter Barnims stattgefunden haben oder nicht, so viel steht fest, dafs Johann am Ende des Jahres 1255 oder Anfang 1256 — die Bulle des Papstes datiert vom 21. Januar 1256 — eine Scheidung unter Zustimmung seiner Gemahlin geplant hat. Es konnte also in den Verhandlungen mit Pommern an einen Ehebund des Markgrafen mit der Tochter des Herzogs gedacht werden. Die eventuelle Heirat erleichterte den Friedensschlufs, den die Markgrafen sehnlichst wünschten: streckte doch Otto III., der im Jahre 1255 mit Ottokar von Böhmen seinen berühmten Kreuzzug nach Preufsen unternommen hatte, seine Hand nach der Kaiserkrone aus. Die Markgrafen behielten ihre Eroberungen in der Neumark. Die „gewunnenen Stette in der newen Mark“, welche den Brautschatz gebildet haben, finden wir in der Civitas Bärwalde und im Warthegebiet der Kastellanei Zantoch. Diese hatte zum gröfsten Teil zu Pommern gehört und blieb es auch noch mit Ausnahme der Gegenden an der Warthe. Von den westlichen Bezirken gehört das Land Soldin nach einer Urkunde noch im Jahre 1260 zu Pommern. [2])

Dafs zu gleicher Zeit auch die terra Königsberg abgetreten sei, läfst sich nicht nachweisen. Dagegen spricht die Urkunde vom 11. März 1263, in der Herzog Barnim von Pommern dem Mönchskloster in Ückermünde das jus patronatus ac personatus der Kirche in Mohrin mit allen Kirchenrechten an Hufen, Wiesen und anderen Gütern überträgt, sobald es erledigt sei. Inhaber des Patronats war Otto de Barmenstede in villa Herlinge super Albeam, welcher am 3. März 1265 zu Gunsten des Klosters verzichtete. [3]) Nach der Urkunde vom 11. März 1263 ist Barnim unstreitig Herr von Mohrin, und da man nicht annehmen darf, dafs diese Gegend beim Friedens-

[1]) Der Name Mechtild kommt sehr häufig bei den Frauen der Askanier vor; er scheint ein Lieblingsname gewesen zu sein. [2]) Vergl. Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 70: der Vogt von Pyritz bekundet am 13. November 1260, dafs er auf Befehl Herzogs Barnim für das Stift in Coswig mansos CL et plures an der Mietzel (ad flumen Mizle) habe ausmessen lassen. [3]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 103 u. 127; Riedel, A. IX, S. 65.

vertrage im Jahre 1256 eine Enclave in brandenburgischem Gebiet wurde, so mufs entweder die ganze spätere terra Königsberg noch den Pommern gehört haben oder doch wenigstens entweder der östliche oder der westliche Teil, so dafs das Gebiet entweder nach Schönfliefs oder nach Königsberg zu einen Anschlufs hatte. Dafs das Gebiet nach Schönfliefs zu damals noch zu Pommern gehörte, wird von niemand bestritten. Wie stand es aber mit dem westlichen Teil, mit Königsberg und Umgegend, in dem Umfange, wie ihn der Bischof von Brandenburg im Vertrage vom 2. Oktober 1270 an die Söhne Johanns I., die Markgrafen Johann, Otto, Konrad, gegen Stadt und Land Löwenberg eintauschte? Die jungen Fürsten waren 1266 ihrem Vater gefolgt; da sie in der Urkunde vom 2. Oktober 1270 [1]) mit keinem Worte andeuten, dafs sie Stadt und Land Königsberg dem Bischof übergeben hätten, andererseits aus den Worten eo iure, quo ipsa ecclesia dictam terram usque ad hec tempora possedit, auf einen mehrjährigen Besitz geschlossen werden mufs, so folgt daraus, dafs schon ihr Vater Johann der Landesherr der terra Konigesberghe geworden ist und sie als ein von allen Pflichten freies Lehn dem Bischof von Brandenburg überlassen hat. Ist nun dieses Gebiet schon im Jahre 1256 oder im folgenden Decennium von den Markgrafen erworben worden? Da Mohrin sich im Kriege 1255/56 gehalten hat, so kann man es von Königsberg, das schon damals gröfser und fester war, gleichfalls annehmen. Andererseits könnte es scheinen, als ob ein Gebietstausch für die gleichzeitige Abtretung Königsbergs spreche, natürlich nicht in dem Umfang, den die spätere terra Königsberg aufweist. Zu der späteren terra Königsberg nämlich gehörten Bellinchen, Jädickendorf, Woltersdorf, Vietnitz und Nordhausen. Da die Markgrafen Johann und Otto im Jahre 1258 Bellinchen und das Land um den Vietnitzer und Nordhausener See vom Kloster Lehnin gegen Gütergotz eintauschten, so möchte mancher daraus schliefsen, dafs den Markgrafen nicht blofs das dominium directum d. i. die Oberlehnshoheit, sondern auch das dominium utile, so weit bei einem geistlichen, von allen Lasten befreiten Gebiet davon die Rede sein kann, zugestanden habe, dafs alle diese Ländereien schon den Markgrafen als Landesherren gehörten. Es wäre doch, wenn das Gebiet, in dem die erwähnten Orte liegen, noch Eigentum Barnims gewesen wäre, zu rücksichtslos oder gerade heraus gesagt perfid, sich auf dem Wege des Tausches wichtige

---

[1]) Riedel, A. VII, S. 243.

Punkte im Gebiet des politischen Nachbars zu verschaffen. Und doch ist es der Fall gewesen. Es liegt zwar kein positiver Beweis vor, aber aus der Tauschurkunde vom 2. Oktober 1270 geht es unwiderleglich hervor, weil in ihr ein Passus vorkommt, der in früheren Tauschurkunden nicht steht. Die Markgrafen Johann, Otto und Konrad fügten in die Abtretungsurkunde die Klausel ein: Ad hec ut nobis et nostris heredibus futuris temporibus caueatur, ex habundanti inter eundem Episcopum et ecclesiam suam et nos prouide dinoscitur esse cautum, quod nec Episcopus, qui pro tempore fuerit, nec capitulum nec eciam aliquis nomine eorundem alicui principi ecclesiastico seu seculari uendere debeat, sed alio modo, si necessitas ingruerit, bona eadem dando monasteriis aut inpheudando bona eadem personis simplicibus de eisdem libere poterit ordinare, prout sibi et ecclesie sue uidebitur expedire. Attamen exhiberi prius ac etiam dimitti nobis bona eadem debeant secundum eorundem ualorum. „Damit ferner wir und unsere zukünftigen Erben sicher gestellt werden, ist zum Überfluſs zwischen dem Bischof und seiner Kirche einerseits und uns andererseits wohlweislich unter beiderseitiger Zustimmung festgesetzt und bestimmt, daſs weder der jedesmalige Bischof noch das Kapitel noch irgend ein anderer im Namen derselben irgend einem geistlichen oder weltlichen Fürsten das Land verkaufen darf. Wenn die Not es aber erfordert, soll der Bischof in anderer Weise ohne Hinderung über die Güter verfügen können, indem er sie Klöstern überläſst oder einfachen Leuten zu Lehn überträgt, je nachdem es ihm oder seiner Kirche nützlich zu sein scheint. Doch müssen die Güter zuvor uns angeboten und nach ihrem Wert überlassen werden.“ Eine vorsichtige Maſsregel und Bestimmung, zu der die Fürsten durch das Vorgehen ihres Vaters gegen Pommern gewitzigt waren, nämlich durch die Art, wie ihr Vater die Lehninschen Besitzungen in der terra Königsberg oder im territorio Zehden erwarb! Daraus nahm sich der Herzog Barnim von Pommern eine Lehre für seine eigne Politik. Als er am 30. April 1277 an den Bischof Hermann von Kammin Stadt und Land Kolberg überlieſs, verfügte er, daſs der Bischof das Land nie dem Markgrafen von Brandenburg überlasse, es sei denn, daſs er und seine Erben dem Bischof im Lande so groſsen Schaden zufügten, daſs er vor aller Welt beweisen könne, er sei wegen der Belästigungen dazu gezwungen (quod compelleretur dimittere ipsam terram propter fatigamina ipsi facta). [1])

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand., B. I, S. 180.

Und das Kloster Lehnin? Benahmen sich die Mönche nicht im höchsten Maſse undankbar gegen Herzog Barnim von Pommern, der sie so reich in der Neumark begabt hatte? Aber sie befanden sich in einer Zwangslage ihren Landesfürsten gegenüber; sie muſsten sich fügen und waren wohl noch froh, diese zum Teil noch unkultivierten, zum Teil durch den Krieg vom Jahre 1255 schwer geschädigten Gegenden, die möglicherweise von neuen Verwüstungen bedroht waren, gegen ein anderes, höher kultiviertes und gesicherteres Besitztum einzutauschen. Sie befanden sich auch in einem Konflikt der Pflichten. Barnim war ihr Wohlthäter und Landesherr über ein Areal von fünf Dörfern, die Markgrafen Johann und Otto waren ihre Oberlehnsherren rücksichtlich ihrer pommerisch-neumärkischen Dörfer und ihre Lehns- und Landesherren über das Gros ihrer Besitzungen in der Mark und hatten sich, so wie ihre Vorfahren, in noch viel höherem Maſse um das Kloster verdient gemacht als Barnim. Für die Markgrafen andererseits war in jenen Zeiten der Tausch wünschenswert. Einmal gewannen sie in Bellinchen einen bequemen Übergangspunkt über die Oder, dann wurden die getrennten Teile der Civitas Bärwalde vereint. Das Areal von Woltersdorf-Jädickendorf-Vietnitz-Nordhausen verbindet Dölzig im Zehdenschen Teil der Civitas Bärwalde mit Gossow-Wartenberg im andern Teile dieser Vogtei. Zugleich war der pommersche Landstrich Mohrin-Lietzegöricke durch diesen jetzt brandenburgischen Privatbesitz, der allerdings nominell unter pommerscher Landeshoheit blieb, von der terra Königsberg getrennt, und den Pommern war die Verteidigung Mohrins in einem Kriegsfall erschwert. Daſs die Markgrafen im Jahre 1258 auf die Sicherung ihrer neugewonnenen Gebiete durch Erwerbung persönlichen Eigentums an Punkten, die für sie damals strategische Wichtigkeit hatten, bedacht waren, zeigt das Verhalten der Templer. Da sie Beeinträchtigungen von seiten der Markgrafen fürchteten und in sich nicht die Kraft fühlten, dem Drucke derselben zu widerstehen, so suchten sie durch neue Urkunden die Rechtmäſsigkeit ihres Besitzes zu beweisen. Der Herzog Boleslaw von Polen bezeugte ihnen auf ihre Bitte am 13. Februar 1259, [1]) daſs sein Vater ihnen das ganze Land Cüstrin und zwei zu Zantoch gehörige Seeen geschenkt habe. Sie hofften wohl, daſs Johann I., dessen Sohn Konrad in kurzer Zeit die Nichte des Fürsten heiraten sollte, die Urkunde desselben respektieren und sie in ihrem Besitz nicht stören

[1]) Riedel, A. XIX, S. 5.

werde. Aber die Rücksicht auf strategisch notwendige Maſsregeln und die Sorge für die Sicherheit des an der Warthe erworbenen Gebiets wirkten auf die Handlungen des Markgrafen mehr ein als die Furcht vor verwandtschaftlicher Verstimmung. Am 31. Dezember 1261 muſste der Orden dem Markgrafen die Warthelinie überlassen mit Cüstrin, Clöznitz, Warnik, Tamsel (Tamprosowe), Pudignowe (Pyrehne?) und Vietz, dazu den See und Hof Soldin mit 300 Hufen zu beiden Seiten der Mietzel abtreten und erhielt dafür den Besitz seiner übrigen Güter um Quartschen bestätigt. [1])

So hatten die Markgrafen den Zugang zur terra Landsberg nördlich der Warthe gesichert, und durch die 300 Hufen zu beiden Seiten der Mietzel gewannen sie im Osten der terra Königsberg einen neuen Stützpunkt. Da im Jahre 1261 das Land Soldin als ein Teil der Vogtei Pyritz noch unter der Landeshoheit von Pommern-Stettin stand, so ist dieser Erwerb ein würdiges Seitenstück zu dem der Lehninschen Güter. Wenn ferner Markgraf Johann sich um dieselbe Zeit viel entgegenkommender gegen den Bischof von Kammin benahm und ihm für ein Dorf Klokow bei Prenzlau (63 Hufen nach dem Landbuch Karls IV., S. 139, jetzt Dorf und Rittergut mit 4761 Morgen) die Dörfer Menkin (jetzt Rittergut und Dorf mit 3646 Morgen) und Wolschow oder Wolsikow (jetzt Dorf und Rittergut mit 3451 Morgen) gewährte, [2]) so ist auch daraus zu schlieſsen, daſs Markgraf Johann sich zum eventuellen Kampfe gegen Pommern Bundesgenossen suchte und der Landtausch im Jahre 1258 einen politisch-strategischen Zweck hatte.

So hatten die Markgrafen zur Erwerbung des nördlichsten Teiles alle Vorbereitungen getroffen. Im Jahre 1263 besitzt Herzog Barnim noch Mohrin und damit auch die terra Königsberg. Im Jahre 1267 verfügen die Markgrafen über Lübbichow [3]) zu Gunsten des Klosters Chorin; sie sind also unstreitig Landesherren des nördlichen Teiles des ehemaligen Territoriums Zehden. Soviel kann als sicher gelten, daſs das Land noch bei Lebzeiten Johanns I. gewonnen ist, und zwar nicht durch Krieg; denn keine Chronik und keine Urkunde deutet an, daſs nach dem Krieg vom Jahre 1255/56 bis zum Jahre 1270 eine Fehde zwischen Pommern und Brandenburg getobt habe. Die brandenburgischen Fürsten begannen erst im Jahre 1265 einen neuen Krieg in der Neumark, und zwar gegen

[1]) Riedel, B. I, S. 70. [2]) Riedel, B. I, S. 68, Urkunde vom 27. Sept. 1260. [3]) Vergl. v. Raumer, Landbuch, S. 83.

Polen. Sie besetzten Zantoch. Der Krieg mit Polen, welcher infolgedessen begann und die Schleifung der Burg herbeiführte, hatte nur eine kurze Dauer. Noch im Jahre 1266 wurde der Friede geschlossen. Barnim hatte gleichfalls seine Waffen ruhen lassen, Wartislaw dagegen nahm im Jahre 1258 an einem Kriege des polnischen Herzogs Boleslaw teil und bekämpfte ein Jahr später erfolglos den Herzog Swantopolk. [1])

Am 17. Mai 1264 starb Wartislaw von Demmin, ohne einen männlichen Leibeserben zu hinterlassen, und Barnim wurde Herr Westpommerns. In demselben Jahr sicherte ihm sein Vetter Mestwin sein Land nach seinem Tode zu; noch bei Lebzeiten seines Vaters Swantopolk setzte er ihn zum Eventualerben aller seiner Güter ein. Welch eine glänzende Aussicht für Herzog Barnim! Aber konnte er sie ohne den Willen oder gar gegen den Willen der Markgrafen von Brandenburg realisieren? Den ungestörten Anfall von Westpommern und die Eventualerbschaft von Ostpommern, dazu vor allem die sofortige Besitzergreifung von Kassubien und die Hilfe der Markgrafen suchte er sich durch eine Knüpfung neuer verwandtschaftlicher Bande und durch Abtretung der terra Königsberg zu sichern. Eine gleichzeitige Heirat von Vater und Sohn mit brandenburgischen Prinzessinnen wurde geplant. Barnim liefs für sich um Ottos III. jugendliche Tochter Mechtild, für seinen Sohn um Johanns Tochter werben, welche gleichfalls Mechtild hiefs. Auf diese Weise hoffte er nicht nur seinem Lande dauernden Frieden zu schenken, sondern auch Förderung seiner Interessen und die Unterstützung der beiden brandenburgischen Linien zu erlangen. Die Markgrafen gingen auf die Wünsche Barnims ein, zumal da eine Verschwägerung mit Pommern auch im Interesse Brandenburgs lag: war doch anzunehmen, dafs die fürstlichen Vasallen bereitwilliger der Lehnspflicht nachkommen würden. Die Heirat fand erst im Jahre 1266 statt. Zu gleicher Zeit wurde die terra Königsberg abgetreten, und ein Teil kam sofort an den Bischof von Brandenburg als Lehn der Markgrafen. Dafs das Land direkt von Pommern an den Bischof abgetreten sei, ist ausgeschlossen.

Aber wie kamen die Markgrafen dazu, den Besitz ihres Bischofs so sehr zu mehren, wenn es auch, wie in diesem Fall es augenscheinlich ist, nicht auf ihre Kosten geschah? Wodurch hatte sich der Bischof Heinrich aus dem Geschlechte derer von Ostheren,

---

[1]) Vergl. **Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern, B. II, S. 498 f.**

welcher seit 1260, resp. seit dem 31. Oktober 1263 vom Papste anerkannter und bestätigter Bischof war, so um die Markgrafen verdient gemacht, dafs sie ihm die Stadt Königsberg und die Dörfer Bernikow, Gellen, Mantel, Rehdorf, Raduhn, Grabow, Kränig, Crimowe (Hanseberg?), Peetzig, Saathen nebst fünf slavischen Dörfern und dem Eigentum an 300 Hufen als Lehn übergaben?

Riedel (Cod. dipl. Brand., A. VIII, S. 25) meint: es sei nicht zu ermitteln, wie das Land Königsberg an das Bistum gekommen sei; wahrscheinlich sei es demselben von den Pommernherzögen, welche bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts in dieser Gegend herrschten, abgetreten worden. Von den Markgrafen, denen die Verleihung dieser Besitzung an das Bistum Brandenburg von v. Raumer [1]) zugeschrieben sei, lasse sich wohl nicht annehmen, dafs sie dem Bistume eine jenseits der Oder und aufser dem brandenburgischen Stiftssprengel gelegene Besitzung beigelegt haben würden, da es ihnen an Gegenständen zu einer angemessenen Bewidmung des Stiftes nicht gefehlt habe. Die Markgrafen hätten auch das Unpassende dieser entlegenen Besitzung des Bistums erkannt und dieselbe daher im Jahre 1270 mit dem Lande Löwenberg abgetauscht.

Von dem Pommernherzog ist nie eine Abtretung eines Landgebietes an den Bischof von Brandenburg erfolgt. Der Bischof von Brandenburg hätte in diesem Fall eine selbständige fürstliche Stellung haben müssen. Eine Machtstellung, wie sie sich im 13. Jahrhundert die Bischöfe von Kammin erwarben, würden die Markgrafen aus dem Hause Anhalt ihren Bischöfen, welche nicht reichsunmittelbar waren, nimmer gestattet haben, wenn sie ihnen auch von vielen Gütern ein dominium utile einräumten. Ferner schliefst die Eifersucht, mit welcher der Bischof von Kammin über der Erhaltung seines Ansehens und über der Gröfse seines Sprengels wachte, die direkte Abtretung des Landes durch Herzog Barnim an das Bistum von Brandenburg aus. Hätte er nicht fürchten müssen, dafs der Bischof von Brandenburg, wenn er längere Zeit das Land Königsberg als wirklicher Landesherr besafs, auch die Diöcesangewalt an sich brachte? Es reichte ja sein Sprengel bis an die Oder. [2]) Er wäre in dem Streit über die Diöcesengrenzen zwischen Kammin und Lebus der tertius gaudens gewesen. Seine Zustimmung zur Übertragung des Landes

[1]) Vergl. v. Raumer, Landbuch, S. 4. [2]) Die Diöcesengrenzen zwischen den Bistümern Kammin und Brandenburg waren im Jahre 1237 festgesetzt; vergl. Riedel, A. VIII, S. 2.

an den Bischof von Brandenburg hat der Bischof von Kammin sicherlich erst erteilt, nachdem ihm von den Markgrafen und dem Bischof samt dem Kapitel von Brandenburg Garantieen gegeben waren, dafs der Bischof als Inhaber und Nutzniefser des Landes keine bischöflichen Befugnisse an sich reifsen und ausüben werde.

van Niefsen [1]) nimmt an, dafs die Markgrafen das Land an den Bischof abgetreten hätten; er zieht den Zehntenvertrag zur Erklärung herbei, welchen der Herzog Barnim mit dem Bischof von Kammin im Jahre 1240 schlofs, und deutet an, dafs wohl ein ähnlicher Vertrag von den Markgrafen mit dem Bischof von Brandenburg abgeschlossen sei. Aber welche Zehnten konnte der Bischof gegen die terra Königsberg einsetzen? In den sogenannten alten Ländern besafsen die Bischöfe von Brandenburg so gut wie gar keine Zehnteneinnahmen. Über einen Teil der Zehnthebung aus der Brandenburger Diöcese war schon vor Gründung des Bistums Brandenburg zu Gunsten des Erzstifts Magdeburg disponiert. Andere Zehnten hatten die Bischöfe geistlichen Stiftungen verliehen, noch andere für bares Geld frühzeitig verkauft. Das Domkapitel besafs seit dem Jahre 1188 für seine Güter Zehntenfreiheit. Als dann die Markgrafen die eigentliche Markgrafschaft Brandenburg mit dem Schwert eroberten, forderten sie für ihre eignen Güter die Zehntfreiheit und erhoben in den von ihnen erteilten Lehen für ihre Kasse den Zehnten, indem sie den Kirchen nur ein Drittel der Feld- und Viehzehnten, die sogenannte tricesima, zugestanden. Die Proteste der Bischöfe blieben unberücksichtigt, selbst der Kirchenbann erwirkte nicht die Nachgiebigkeit der weltlichen Macht. Auch Johann I. und Otto III. dachten nicht daran, dem Bischofe von Brandenburg in den von ihnen erworbenen Gebieten, dem Barnim, dem Teltow und einem Teil der Uckermark, Zehnten zu bewilligen. In dem Vertrage von 1238 bequemten sich die Markgrafen nur dazu, das Eigentumsrecht des Bistums an der Zehnthebung in allen ihren innerhalb der brandenburgischen Diöcese gelegenen Besitzungen zuzugestehen, dagegen räumte der Bischof ihnen und ihrer männlichen und weiblichen Descendenz die Hebung und den Genufs aller Zehnten ein, mit Einschlufs der tricesima, welche in den alten Landen den Pfarrern zustand, aufser denjenigen Zehnten, welche geistliche Stifte oder Pfarrkirchen zeither besessen hatten, und aufser den Zehnten in den eignen Gütern der brandenburgischen Kirche. Dafür bewilligten die Mark-

[1]) Forschungen zur brand. u. preufs. Gesch., B. IV, S. 329.

grafen dem Bischof nicht für die alten Lande, sondern lediglich nur für die neuen eine jährliche Recognition von 3 Pfennigen, zahlbar acht Tage nach Martini, für jede Hufe und traten ihm noch die Kapelle auf der Burg in Brandenburg ab. Zugleich versprachen sie jeder Pfarre wenigstens vier Hufen Landes beizulegen, auch den Pfarrern jährlich zu Martini von jeder Hufe einen Scheffel Roggen nebst einem Pfennig folgen zu lassen. [1]) Daraus geht unwiderleglich hervor, daſs der Bischof von Brandenburg keinen Zehntenvertrag mit den Markgrafen von Brandenburg schlieſsen konnte, wie der Herzog Barnim mit dem Bischof von Kammin.

Quandt meint, daſs der Bischof die terra Königsberg im Jahre 1267, wo es an die Markgrafen als Siegespreis gefallen sei, als Lohn für geleistete Hilfe erhalten habe. Aber abgesehen davon, daſs in den Jahren 1256—1270 zwischen Pommern und Brandenburg Frieden herrschte, ist auch sonst diese Ansicht zum groſsen Teil unwahrscheinlich. Zwar waren die Bischöfe von Brandenburg mit ihren Lehnsleuten und Unterthanen zur Heeresfolge verpflichtet, aber die Hintersassen nur dann, wenn es sich um Verteidigung des Landes handelte. Die Lehnsleute, welche auf den bischöflichen Tafelgütern wohnten, waren keineswegs so zahlreich, daſs sie als Heereskontingent ins Gewicht fielen. In dem Verzeichnis der Lehnpferde vom Jahre 1555 sind die dienstpflichtigen Vasallen des Bischofs von Brandenburg zur Stellung von 15—20 Ritterpferden und 5 Rüstwagen verpflichtet. [2]) Dazu fehlte es dem Bischof im 13. Jahrhundert an Barmitteln, um für Geld dem Fürsten ein gröſseres Kontingent zu stellen. Die jährlichen Einkünfte des Bischofes betrugen um 1244 nur 400 bis 500 Mark Silber, ein Betrag, den Innocenz IV. für ungenügend erklärte, um dem Bischof die Mittel zur Bestreitung eines standesgemäſsen Aufwandes zu gewähren. [3]) Zwar waren die Markgrafen durch das Herkommen verpflichtet, den Bischöfen und Vasallen Entschädigungen für Kriegskosten und Kriegsverluste zu zahlen, aber nur als Entschädigung für Summen, welche die Markgrafen aus diesem Grunde schuldig waren, kann das Land Königsberg dem Bischof von Brandenburg nicht gegeben sein: dazu ist es zu groſs. Auſserdem pflegt nur ein unglücklicher Krieg dem Landesfürsten die Zahlung groſser Entschädigungssummen aufzubürden. Man kann also auch den Vertrag, welchen Waldemar

---

[1]) Riedel, A. VIII, S. 12 ff. [2]) Riedel, A. VIII, S. 9. [3]) Riedel, A. VIII, S. 1.

am 8. Februar 1317 [1]) mit dem Bischof von Kammin in betreff des Landes Schievelbein abschlofs, nicht als Analogon anführen. In diesem Vertrage erklärt Markgraf Waldemar, dafs er dem Bischof und seinem Kapitel 10000 Mark schuldig sei ex rationalibus dampnis et expensis ac parata pecunia, que et quas nos longo tempore in diversis nostris guerris pluribus annis ad diversas eciam mundi partes cum suis vasallis sequendo pertulit et exposuit, und verkauft ihm Land und Stadt und Schlofs Schievelbein für 6000 Mark Silber, Land, Stadt und Schlofs Falkenburg für 4000 Mark mit allen Nutzungen ac dominio directo et utili et vasallatu. Er behält sich aber den Wiederkauf innerhalb 14 Jahren vor. Während dieser Zeit sollen die Vasallen, wenn sie auch dem Bischof zu Diensten verpflichtet sind, zur Belehnung seitens des Bischofs nicht angehalten werden. Einen solchen Vertrag, in dem auf das dominium directum verzichtet wurde, konnte zwar der Landverderber Waldemar schliefsen, nicht aber die Erwerber, Markgraf Johann I. und Markgraf Otto III.

Dazu, dafs die Markgrafen Stadt und Land Königsberg dem Bischof von Brandenburg überliefsen, haben wohl mehrere Umstände beigetragen. Die Markgrafen standen seit dem Jahre 1254 mit den Bischöfen im besten Einvernehmen. Gar manchen Dienst haben diese Herren, die bei den Päpsten Innocenz IV. und Alexander IV. wohl angeschrieben waren, [2]) den Markgrafen erwiesen, indem sie für die Ehen der Mitglieder des markgräflichen Hauses die nötigen Dispensationen erwirkten. Ganz besonders mufs Bischof Heinrich von Ostheren für die Ehen der beiden pommerschen Fürsten mit den markgräflichen Prinzessinnen thätig gewesen sein. Diese Ehen waren nach dem kanonischen Rechte nicht statthaft. Obwohl direkte Blutsverwandtschaft nicht nachweisbar ist, so war doch Barnim dadurch, dafs er Schwiegervater Johanns entweder hatte werden wollen oder, wie ich glaube, indem ich die Scheidung von Jutta von Sachsen annehme, thatsächlich geworden war und noch war, in so nahe Verwandtschaft zu Otto III. und seiner Tochter Mechtild getreten, dafs er zu der Ehe des päpstlichen Dispenses bedurfte. Noch schlimmer stand es für Bogislaw. Johann I. von Brandenburg war sein Schwager; eine leibliche Tochter seiner Schwester begehrte er als Onkel nicht zur Gemahlin — nach protestantischen Anschauungen

[1]) Riedel, A. XVIII, S. 217 f. [2]) Vergl. die Urkunden aus den Jahren 1249—1255

ist heutzutage eine Heirat zwischen so nahestehenden Verwandten erlaubt —, aber doch eine Stieftochter derselben, eine Tochter seines Schwagers. Es wird dem Bischof Heinrich von Ostheren schwer genug geworden sein, den Ehedispens des Papstes Clemens IV. (1265—1268) zu erwirken. Aber er hatte schon bei Papst Urban IV. (1261—1264) in Gunst gestanden, und infolgedessen hatte der Bischof Albert von Regensburg als Kommissar des Papstes gegen den Einspruch des Erzbischofes von Magdeburg am 31. Oktober 1263 seine Wahl vom Jahre 1261 bestätigt. Wie er versöhnlich gegen seine Gegner, z. B. gegen das Kloster Leitzkau, gestimmt war, so stand er auch in gutem Einvernehmen mit seinen Landesherren. Um den Dispens des Papstes für die Ehen zwischen den Herzögen von Pommern und den brandenburgischen Prinzessinnen zu erlangen, konnte er auf die Möglichkeit hinweisen, den Streit zwischen Pommern und Brandenburg zum Wohle der Kirche für immer beizulegen. Dann würden die Markgrafen im stande sein, den Orden in Preufsen, der gerade damals sich in grofser Not befand, in angemessener Weise zu unterstützen. Als sein Gesuch erfüllt war, forderte er am 28. Februar 1266 seine Geistlichkeit auf, die Kreuzpredigten für Preufsen und Livland zu unterstützen, [1]) und Markgraf Otto III. zog in demselben Jahr an der Spitze eines grofsen Heeres nach Preufsen. So hatte der Bischof Heinrich sich um die Markgrafen und die Herzöge verdient gemacht. Der Lohn konnte nicht ausbleiben. Wie die Markgrafen in den Tagen ihres Glücks manches Stück Land, um Gott ihren Dank auszusprechen, Klöstern vermachten, so haben sie auch die pekuniäre Lage ihres ersten Bischofs berücksichtigt. Sie übertrugen ihm das Land und die Stadt Königsberg wohl gleich nach der Erwerbung im Jahre 1266, indem thatsächlich die Herzöge von Pommern eben, weil die Heirat mehr in ihrem als der Markgrafen Interesse war, sozusagen die Vermittlungsgebühr für den päpstlichen Ehedispens in Land und Leuten zahlten. Der Bischof Hermann von Kammin, dessen Diöcesangewalt über das abgetretene Gebiet anerkannt blieb, erhob bei seinem freundschaftlichen Verhältnis zu den Markgrafen keinen Einspruch.

Der Austausch des Landes wurde im Jahre 1269, resp. 1270 durch politische Gründe veranlafst. Bis 1269 hatte zwischen Pommern und Brandenburg tiefer Friede geherrscht, beide hatten im Jahre 1265 und 1266 gemeinsam ihre Waffen gegen Polen gewandt, da

---

[1]) **Riedel, Cod. dipl. Brand., A. VIII, S. 165 ff.**

trübte sich das Verhältnis durch die Ländergier der jungen Markgrafen. Während sie noch am 12. Januar 1269 [1]) den Herzog Barnim ihren lieben Verschwägerten (dilectus gener noster) nannten, suchten sie ihm und seinem Sohne ihr Eventualerbe Ostpommern (Pommerellen) durch den Vertrag, den sie am 1. April 1269 mit Mestwin von Pommern abschlossen, wider Recht und Billigkeit zu entreifsen. [2]) Sie erreichten die Anerkennung ihrer Lehnshoheit und den Besitz des Schlosses und Landes Belgard. Eine solche Beleidigung und Schädigung mufste Barnim mit Krieg beantworten. In diesem Kriege, den die Markgrafen erwarteten, konnte Königsberg, welches schon im Jahre 1247 mit Mauern zum Teil befestigt war, [3]) ein Bollwerk gegen Pommern sein. Dazu hatte sich wohl gezeigt, dafs die Bischöfe von Brandenburg in dem Lande Königsberg neben dem dominium utile auch geistliche Befugnisse auszuüben trachteten. Um nun den Bischof von Kammin, dessen politische Haltung während eines Krieges mit Pommern für sie recht wesentlich war, zu befriedigen, entfernten sie den Bischof von Brandenburg aus dem Diöcesengebiet des Bistums Kammin. Der Tauschvertrag, nach dem sich der Bischof für Stadt und Land Königsberg mit Stadt und Land Löwenberg begnügt, datiert vom 2. Oktober 1270; die Übergabe ist schon 1269 erfolgt, denn am 26. Oktober 1269 verfügte der Bischof schon über Hebungen im Lande Löwenberg. In Königsberg selbst scheint man in diesem Jahr an der Stadtmauer gearbeitet zu haben; [3]) es war aber die Stadt wohl schon damals viel fester als Soldin, das im Jahre 1271 eine urbs bene munita genannt wird.

Seit dem Jahre 1269 ist Königsberg, von der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts abgesehen, stets eine brandenburgische Stadt gewesen. Sie blühte empor und gehörte bald zu den wichtigsten Städten der Neumark. So grofs war ihr Ansehen, dafs sie stets Immediatstadt blieb und nie an einen Landesherrn versetzt wurde.

---

[1]) Riedel, B. I, S. 99. [2]) Riedel, B. I, S. 101. [3]) Rechts vom Billerbecksturm, in einer Stelle alten Verbandes, findet sich ein Mauerstein mit der Zahl 1247. Diese ist nicht eingegraben, sondern eingebrannt. Auf einem Stein links vom Vierradenthor, dem Gefängnis gegenüber, liest man die Zahl 1269, die gleichfalls mit dem Stein entstanden ist.

Die meisten Städte der Neumark sind an Stelle oder in der Nähe von Castra d. h. altslavischen Burgflecken entstanden. Sie haben meist trotz der Umwandelung in eine deutsche Stadt den alten Namen behalten, wenigstens in der älteren Zeit. Erst später tritt ab und zu ein deutscher Name an die Stelle des altslavischen. So wird Dubegnievo zu Woldenberg, Strzelcze, das im Jahre 1272 von den Polen verbrannt wurde, zu Friedeberg, wohl weil diese Städte in den Besitz der Herren von Woldenberg und von Friedeberg gekommen sind, [1]) aber die meisten Städte behielten ihren ursprünglichen slavischen Namen, so Schwedt, Zehden, Cüstrin, Mohrin, Soldin, Lippehne, Damm, Neudamm, Zantoch, Driesen, Tankow. Einige Städtenamen klingen deutsch, wie Schönfliefs, Arnswalde (Arn-Adler; Wappen: Adler zwischen zwei Eichenzweigen). Einige Orte haben ihren Namen von dem sie gründenden Fürsten erhalten, der es liebte, sie nach einer älteren Stadt zu nennen, so Landsberg a. W. (Nova Landsberg), Berlinchen (Nova Berlin), Berneuchen (Nova Bernow). So erklärten auch die Markgrafen Otto, Konrad, Johann und Waldemar am 23. April 1303 bei der Stiftung von Deutsch-Krone: „Civitatemque volumus appellari Arnescrone“. „Die Stadt wollen wir Arneskrone genannt wissen.“ Dafs der Name der Herren von Bär (der bere, ursi) für die Benennung der Orte Bärwalde, Bellin u. s. w., wie van Niefsen in seinen neumärkischen Studien [2]) hervorhebt, von Einflufs gewesen ist, erscheint nicht unmöglich, nichts desto weniger ist jede annehmbare Erklärung aus dem Slavischen vorzuziehen.

Es ist nun die Frage, ob Königsberg ein deutscher Name ist oder aus dem Slavischen stammt. In der Urkunde vom Jahre 1244, in der zum erstenmal Königsberg genannt wird, ist der Name Nahausen unstreitig deutsch; er bezeichnet ein Dorf, welches nahe dem Ordenshause, nämlich Rörchen, gelegen ist. Die Namen Bane, Videgowe, Rorka sind unstreitig slavischen Ursprungs. Bahn ist die Stadt am See, Fiddichow der Ort, von dem man eine gute Aussicht (widok) hat, und Roreke bezeichnet entweder schlechthin den Flufs (reka) oder hängt mit dem böhmischen und polnischen rurka Röhrchen, kleine Röhre, zusammen. Der Name Königsberg klingt deutsch. Aber ist es nicht merkwürdig, dafs in der Urkunde vom 9. Oktober 1270 die Namen der zehn Dörfer Bernecowe, Chelyn, Mantey, Rechtorp, Radun, Grabowe, Cregenic, Crimove, Paceka, Sathowe, welche

[1]) Vergl. Treu, Gesch. der Stadt Friedeberg, Friedeberg 1865, S. 18 ff.
[2]) Koser, Forschungen zur brand. u. preufs. Gesch., B. II, S. 362.

im Lande Königsberg liegen und doch schon deutschen Bauern übergeben sind, selbst Rechtorp nicht ausgenommen, slavischen Ursprungs sind? Bernikow ist das Dorf der Lehmgräber von bornaki, hat also Verwandtschaft mit Bernau und Berneuchen, deren Namen mit bruno, borno, berno Lehm, Kot zusammenhängen. [1]) In der That liegt Bernikow auf Lehmbergen, die aber nur durch den Gegensatz zur schwarzen Erde des Königsberger Thales hervortreten. Doch dürfte man, zumal heute noch der Ort mehr Barnikow statt Bernikow gesprochen wird, auch an baranu, poln. baran Widder denken. Dafs Bernikow das Recht hatte, Schafe zu halten, geht aus den Urkunden hervor. [2]) Chelyn, Gellen, erklärt sich aus dem slavischen jelenĭ Elen, gleich dem deutschen Elch, und hat seinen Namen von dem Reichtum an Wild. [3]) Mantey, Mantel, ist nach matu Trübung, trübes Wasser, matinu, poln. mętny trüb, unrein genannt. Rechtorp ist wohl in seinem Schlusse deutsch, und wenn man die hohe Lage des Dorfes oberhalb des Bäkebruches ins Auge fafst, denkt man an rebru, neuslov. reber Anhöhe, ein Wort, das vielen Dörfern mit Namen Rehberg den Namen gegeben hat. Radun, Raduhn, hängt sicher zusammen mit dem polnischen rzadki dünn, selten, nicht dicht und bezeichnet das schmale, lang hingezogene Dorf mit vereinzelt stehenden Wohnstätten. Die Oderhöhen treten bis dicht an das Flufsufer und gestatten kein slavisches Runddorf. Grabowe, Grabow, ist das Buchendorf. Im Neuslavischen und Polnischen heifst noch heute grab die Weifs- oder Hainbuche, im Russischen grabu. Creyenic, Kränig, ist ein Randdorf, von kraj, poln. kray Rand, Saum. Crimowe kann von gribu Pilz, Schwamm abgeleitet werden. Die Pilze waren bei den Slaven sehr beliebt und werden auch jetzt noch von ihnen fleifsiger gesammelt als von den Deutschen. Viele Orte sind nach ihrem Pilzreichtum genannt, so auch das berühmte Jagdrevier der askanischen Markgrafen Grimnitz am Grimnitzsee. [4]) Es ist aber noch wahrscheinlicher, dafs der Name von kremy, kremenĭ Kiesel, Kieselstein abgeleitet ist. Ein an Feldsteinen und erratischen Blöcken reiches Dorf ist Hanseberg gewesen, dessen Fluren mit Crimowe zusammengrenzten. Die zahlreichen Feldsteingebäude, die Park-, Hof- und Kirchhofsmauern

---

[1]) Weisker, slavische Sprachreste, S. 27, Programm, Rathenow 1890.
[2]) Riedel, A. XIX, S. 186, vergl. Riedel, A. XIX, S. 239, vnd holden ere sunderleke scheperye; frei Schäferei des Schulzen, S. 400. [3]) Weisker, slav. Sprachreste, Programm, Rathenow 1896, S. 46. [4]) Weisker, Programm 1890, S. 37.

legen noch heute davon Zeugnis ab. Aus Crimowe und Hanseberg ist wohl im Anfang des 14. Jahrhunderts ein Dorf geworden, doch dachte man im Jahre 1499 noch an ein Dorf Cremow, dessen Flur von der des Dorfes Hanseberg geschieden wird. Der Kurfürst Joachim belehnte am 7. Mai 1499 die Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Königsberg im Dorf zu Hanseberg mit „syben besatzten, zweien wusten, auch vir kotzten houen, die einsteils besaczt vnd onbesaczt sind, eylff hufen, darczu achthalben groschen auff dem Crug daselbst, item das veld zu Cremow mit eilff hufen, mit holczung etc.“ [1]) Paccka, Peetzig, hat seinen Namen nicht von pasêka, tschechisch paseka, poln. pasieka Verhau, Holzschlag, sondern von pêsŭku, poln. piasek Sand, pyask sandig. [2]) Wer Peetzig kennt, weiſs, daſs der Sand in Fülle vorhanden ist. Sathowe, Saathen, von sadu, poln. sad, ist nach den Pflanzungen, Baum- und Obstgärten genannt, die dort angelegt wurden. Es bedeutet also dasselbe, wie das berühmte Sadowa in Böhmen. [3])

Sollte nun der Ort Königsberg allein von vornherein einen deutschen Namen bekommen haben? Der Name klingt so deutsch, daſs man es bis jetzt für überflüssig gehalten hat, ihn für einen wendischen zu erklären. Man darf aber nicht vergessen, daſs die Bedeutung der wendischen Namen den einst eingewanderten Deutschen unbekannt war. Wo sie daher „zum Gebrauche solcher unverständlicher Wörter genötigt waren, modelten sie dieselben wenigstens so um, daſs sie ihnen zungengerechter wurden, und wenn es ging, lehnten sie dieselben an ein vertrautes, ähnlich klingendes deutsches Wort an.“ [4]) Der Name unserer Stadt lautet in der ältesten Urkunde, die unter der Mitwirkung der deutschen Templer ausgestellt wurde, Koniges-berge 1244, ebenso 1282, Koningesberge 1271, 1298, 1312, 1315, 1317, 1319, in Urkunden, die teils von den Fürsten des Landes, teils von der Stadt ausgestellt sind, Congesberch 1291, Kunegesberch 1290 und wohl nach der Aussprache der Bewohner Kungsperg 1350. [5]) Die Erhöhung, auf der Königsberg inmitten des oben geschilderten Thales liegt, ist so unbedeutend, daſs man sie einen Berg nicht nennen kann. Daher kommt man, wie von selbst, darauf, berg von breg, brêgŭ Ufer abzuleiten, und wie Kolberg = Colobreg den Ort „rund (kolo) am Ufer“ bezeichnet, so Königsberg den Ort am Ufer, wo der

[1]) Riedel, A. XIX, S. 423. [2]) Weisker, Programm 1886, S. 57 u. 74. [3]) Weisker, Programm 1890, S. 40. [4]) Weisker, Programm 1890, S. 7, wo zugleich ergötzliche Beispiele gegeben werden. [5]) Riedel, A. XIX, S. 21.

Fluſs sich wendet. Es hängt zusammen mit dem polnischen kinąć, gesprochen kïnonz, wenden. Und in der That, der Fluſs, welcher von Norden fast südwärts geflossen ist, wendet sich bei Königsberg und flieſst nach Nordwesten. Allerdings klingt dieser Name ähnlich der von dem altgermanischen kuningas König abgeleiteten Bezeichnung der Fürstenwürde kŭnęgŭ, kûnęzĭ, kn̨ezĭ, knez, und es ist nicht so unwahrscheinlich, daſs gar mancher Wende mehr an die letzte Bedeutung als an die erste gedacht hat. Dies konnte nicht ausbleiben, wenn hier ein altes Castrum, das nur kinąć genannt war, der Fürstensitz Kenitz gewesen ist, den die Wenden alljährlich aufsuchten. Aus kinąć und knez entsteht leicht der Name Kinez. Der Name der Burg ist noch im 14. Jahrhundert im Gebrauch gewesen. In einer Urkunde vom 10. Mai 1394 ist die Stadt zweimal genannt die stad to Konighen.[1]) Die deutschen Templer, welche der wendischen Sprache nicht mächtig waren, nannten den Ort sofort Konigesberge. Solche Umwandelungen sind recht häufig. Ja, selbst der berüchtigte Galgenberg, welcher später seinen traurigen Namen mit Recht führte, weil auf ihm die Hinrichtungen vollzogen wurden, hieſs wohl ursprünglich Jalaberg, Galchberg, wie die Mühle, welche im Jahre 1324 als Galchmöle bezeichnet wird. Der Name leitet sich her von dem wendischen jalovu unfruchtbar und haftete an dem Gefilde zwischen Berg und Mühle, welches nicht gepflügt und bebaut wurde; denn hier war der groſse Totenacker der Wenden, aus welchem in jüngster Zeit so manche Urne hervorgeholt wurde.[2])

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 285. [2]) Es giebt noch mehrere Berge im Kreise Königsberg und der nächsten Nachbarschaft, die den Namen Galgenberg tragen; so die Berge südlich von dem Wege, welcher von der Schwedter Chaussee nach Hanseberg führt; zwischen Hohen- und Niederlübbichow, 400 m nördlich vom Wege, welcher beide Dörfer verbindet; bei Oderberg am Neuendorfer Weg; dicht bei Lunow, Kreis Angermünde, nördlich vom Wege, der nach Lüdersdorf führt; bei Marienwerder, Kreis Pyritz, südlich vom Ziethensee; bei Quartschen, Kreis Königsberg Nm., giebt es einen Galgengrund. An allen diesen Stellen ist sicherlich nie die officielle Stätte eines Hochgerichts gewesen, aber an allen diesen Punkten haben Wenden in vorchristlicher Zeit gewohnt. Durch Nachgrabungen, die ich veranlassen möchte, könnte auch jetzt noch festgestellt werden, ob an diesen Punkten ein Totenacker der Wenden sich befunden hat. Es ist mir noch aufgefallen, daſs bei dem Galgenberg am Hanseberger Wege ein Fuchs-Tanger, bei Quartschen neben dem Galgengrund ein Fuchs-Berg, bei Marienwerder neben dem Galgenberg ein Teufelsberg und dicht bei Marienwerder ungefähr $2^1/_2$ km NW vom Galgenberg ein Fuchsberg, desgleichen $2^1/_2$ km SW von Lunow und bei Oderberg sich ein Teufelsberg befindet.

Das Wappen der Stadt Königsberg ist ein redendes Wappen, in so fern, als es den Namen der Stadt kund thut. Das grofse Wappen stellt einen auf einem Throne sitzenden Fürsten dar. Sein lockenreiches Haupt ziert eine Krone, seine Hände sind ausgestreckt und halten zwei Topfhelme mit dem brandenburgischen Adlerflug, zur Rechten und Linken unterhalb der Helme lehnen zwei Schilde mit dem brandenburgischen Adler. Das Siegel trägt in grofsen Buchstaben die Umschrift: S. Burgensium Civitatis Koningesberch. Siebmacher giebt nur das kleine Siegel, S. secretum, an, das Brustbild eines Königs mit krausen, fliegenden Haaren und einer goldenen Krone auf dem Haupte. Da Königsberg nicht von den Markgrafen gegründet sein kann, fallen alle Beziehungen, welche man zwischen Namen und Wappen einerseits und den beiden Fürsten Johann I. und Otto III. andererseits nachzuweisen gesucht hat, [1]) in sich zusammen. Die Markgrafen haben das Sigillum secretum unverändert gelassen; auf dem grofsen Siegel haben sie statt der Greifschilde die Adlerschilde angeordnet und vielleicht jetzt erst die Helme mit dem Helmflug hinzugefügt. Die gekrönte Fürstenfigur ist nicht durch die Markgrafen in das Wappen Königsbergs gekommen, trotzdem sie zum König von Dänemark und zum König von Böhmen durch ihre Gemahlinnen in verwandtschaftliche Beziehungen getreten waren, trotzdem Otto III. nach der deutschen Kaiserkrone die Hand ausstreckte. Wenn sie darauf Gewicht gelegt hätten, durch eine Krone in ihrem Wappen ihre fast königliche Stellung im Norden Deutschlands anzudeuten, so hätten sie, da sie viele Städte gründeten, dem Wappen mancher Stadt neben anderen Emblemen eine Krone, resp. einen gekrönten Adler geben können. Sie gehörten aber zu denjenigen Fürsten, welche mehr Macht besafsen, als sie erscheinen lassen wollten. Von Arnskrone oder Deutsch-Krone abgesehen, welches am 23. April 1303 gegründet wurde, hat keine Stadt der Neumark eine Krone im Wappen, denn das in Bergau, Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, beschriebene Wappen Soldins — goldgekrönter Adler mit zwei Sternen über dem Haupte, über denen ein gestürzter Halbmond schwebt — ist nicht das ursprüngliche Siegel dieser Stadt. An einer Urkunde aus dem Jahre 1326, der ersten, in welcher der Rat von Soldin erscheint, hängt ein unverletztes Stadtsiegel mit dem Adler ohne Krone. Dazu darf nicht unbeachtet bleiben, dafs die Annahme, Soldin sei im Jahre 1262 gegründet, durch nichts verbürgt ist. Es

[1]) van Niefsen, Forschungen, B. IV, S. 341.

ist mir glaublicher, dafs die Stadt erst nach dem Jahre 1266, nach dem Tode Johanns I. und Otto III., von den Söhnen Ottos III. gegründet ist. Die erste Nachricht von Soldin als Stadt stammt aus dem Jahre 1271, die erste Urkunde aus dem Jahre 1281.

Viel früher und viel häufiger erscheint die Krone in pommerschen Wappen. Das Siegel Wizlavs I. zeigt im Jahre 1224 einen nach rechts gekehrten Greif mit einer Krone auf dem Haupte, im Jahre 1229 einen Greif ohne Krone.[1]) Die Fürstin Ingardis, die Mutter des Herzogs Wartislaw, hat als Siegelbild im Jahre 1226 eine stehende Fürstin mit einer Krone auf dem Haupte.[2]) Auch im Siegel der Gemahlin Barnims III., Agnes, erscheint die Krone. Die Fürstin sitzt mit der Krone auf dem Haupte da und trägt auf jeder Hand einen mit Pfauenfedern geschmückten Helm, zu ihrer Rechten steht ein Schild mit dem Greifen, zu ihrer Linken ein Schild mit zwei Löwen, dem Wappen ihres Vaters.[3]) Das Siegel der Herzogin Marianne, der Gemahlin Barnims I., — nach Kantzow ein sitzendes Frauenbild mit einem Habicht (Falken?) auf der Hand, zur Rechten ein sich aufrichtender Greif, zur Linken ein Löwe — hat sicherlich, obwohl es Kantzow nicht sagt, eine Krone gezeigt. Auch in den Wappen pommerscher Städte erscheint die Krone. So hat Dammgarten, welches Jaromar von Rügen zur Stadt erhoben hat, als Wappen ein gekröntes Brustbild, Stettin einen gekrönten Greifen, sicher seit dem Jahre 1295, nach Pitzschky, die Wappen der Stadt Stettin, baltische Studien, B. XIV, 1850, schon seit dem Jahre 1243. Dazu kommt, dafs die Pommernherzöge nicht nur für sich und ihre Gemahlinnen Figuren in ganzer Leibesgestalt in ihrem Wappen liebten, sondern auch in den Siegeln ihrer Städte. Ich will nur auf das Siegel der Stadt Garz, dessen Wappenzeichen ein geharnischter Krieger ist, mit der Greifenfahne in der Hand und mit dem Greifenschild an der linken Seite zu Füfsen, und auf das grofse Siegel der Stadt Stettin hinweisen, das eine grofse Ähnlichkeit mit dem grofsen Siegel unserer Stadt aufweist. Dieses Siegel der Stadt Stettin ist

---

[1]) Urkunde im Stadtarchiv zu Lübeck und Urkunde im Stadtarchiv zu Stralsund; das Siegel ist abgebildet Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., Tafel J, Nr. 3 u. Tafel K, Nr 2. [2]) Hasselbach etc., Tafel K, Nr. 1. [3]) Urkunde vom Jahre 1343 im Stadtarchiv zu Demmin. Wenn man an die Stelle des Greif- und des Löwenschildes und der beiden pommerschen Helme die brandenburgischen Adlerschilde und die brandenburgischen Helme mit Adlerflug setzt, so hat man das weibliche Gegenstück zu dem Wappen Königsbergs.

zum erstenmal von Friedeborn [1]) beschrieben worden; er giebt auch eine Abbildung desselben. Wir sehen einen Fürsten auf einem Throne in einem grofsen Palatio sitzen; er hält in der Rechten ein gezücktes Schwert, in der Linken ein Scepter. Unter dem Fürsten, so behauptet Friedeborn, hätten die Alten den römischen Kaiser verstanden. Zu den Füfsen des Fürsten, zur Rechten und Linken, stehen zwei Schilde mit dem Greifen im Wappen. Den Rand umgeben die Worte: Sigillum Burgensium de Stetin. Als die Fürsten Casimir I. und Bogislaw I. im Jahre 1181 von Friedrich Barbarossa — der Fürst im Siegel hat lange Haare und ist lang bebartet — zu Herzögen des Reiches erhoben seien, hätten sie, meint Friedeborn, dieses Siegel der Stadt Stettin gegeben. Die beiden Greifschilde hätten angezeigt, dafs beide pommerschen Fürsten sich zum Reich gewandt hätten, „dann sie zuvor frei gewesen und niemand zum Oberherrn erkannt, sondern diese Lande regia manu verteidigt.“ Leider giebt Friedeborn nicht an, wann dieses Siegel zum erstenmal gebraucht sei; er sagt nur, dafs es noch vorhanden und zuweilen angewandt sei. In dieser Darstellung Friedeborns ist falsch, dafs die Pommernherzöge, bevor sie Reichsfürsten wurden, frei und unabhängig gewesen seien; sie waren, von den Polen abgesehen, von Heinrich dem Löwen abhängig gewesen und gerieten 1186 in die Unterthänigkeit der Dänen. Dafs im Jahre 1181 die Bewohner Stettins ein Siegel erhalten hätten, ist deshalb unmöglich, weil es noch keine Burgenses in dem Sinne gab, wie später das Wort gebraucht wird. Der Ort Stettin war in jener Zeit ein Castrum, die Einwohner wurden von dem fürstlichen Kastellan regiert und bildeten noch keine selbständige Gemeinschaft, welche nach aufsen hin als Korporationszeichen eines Siegels bedurft hätte. Stettin wird in den Urkunden nach dem Jahre 1181 immer noch castrum und castellum genannt, so bei Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 145, im Jahre 1187 ecclesiam (St. Jacobi) extra castellum Stetin; S. 196, im Jahre 1203 consecrauit in castro Stetin ecclesiam sancti Jacobi apostoli; S. 250, im Jahre 1216 iuxta castrum Stetin uillam Celechoa; S. 331, im Jahre 1220 oder 1221 ecclesie beati Jacobi ante castrum Stetin constructe, die Einwohner omnibus Stetinensis castri nobilioribus. Die Verwaltung der Stadt lag in den Händen der Kastellane; es

---

[1]) **Historische Beschreibung der Stadt Stettin, 1613, B. I, S. 35.**

sind sogar die Namen derselben urkundlich bekannt.[1]) Oppidum wird die Stadt urkundlich zum erstenmal im Jahre 1237 genannt, denn die Bezeichnung Stettins mit urbs von seiten des Abtes im Michaelkloster zu Bamberg im Jahre 1189 hat keine Bedeutung, weil er die Verhältnisse nicht kannte.[2]) Mit der Urkunde vom 28. Dezember 1237, in welcher Barnim das Gericht von den Slaven auf die Deutschen überträgt und verfügt, daſs die Deutschen, welche innerhalb der Befestigung (intra municionem et vallum) wohnen, sich zu der auſserhalb der Stadt gelegenen Jacobikirche (extra ipsum opidum), die Slaven zu der gleichfalls auſserhalb der Stadt liegenden Petrikirche halten sollen, beginnt die freie Bürgergemeinde. Stettin ist jetzt eine civitas und wird so mit Recht in der Urkunde vom 25. Februar 1243 genannt, obwohl die Urkunde, durch welche ihr magdeburgisches Stadtrecht gewährt wurde, erst vom 3. April 1243 datiert. Erst seit dem Jahre 1237 hat die Gemeinde als werdendes selbständiges Corpus ein Recht auf ein Siegel; es bahnt sich aber sogleich das Übergewicht der nova civitas an. Das groſse Siegel Stettins stammt aus dieser Zeit. Der Fürst auf dem Thron mit Schwert und Scepter ist ein Abbild Barnims I. Das Schwert deutet ihn symbolisch an als Inhaber des höchsten Gerichts: hat er doch soeben in Stettin kraft seiner Machtvollkommenheit als Gerichtsherr an Stelle des slavischen Rechts und der Jurisdiktion der Slaven die Jurisdiktion der Deutschen und damit deutsches Recht eintreten lassen. Mit dem Scepter hat er, der Sieger im Polenkriege, aller Welt seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Brandenburg dokumentieren wollen. Die beiden Schilde mit dem Greif zur Rechten und zur Linken des Thrones deuten, wenn sie nicht der Harmonie wegen gesetzt sind, Stettin als Doppelstadt an, als slavische und deutsche; denn neben dem Schultheiſs hat wohl noch einige Jahre ein Kastellan oder Tribunus geamtet, wenigstens bis zum Jahre 1243.[3]) Aus dem Jahre 1237 stammt auch das kleine ovale Stadtsiegel, ein

---

[1]) Vergl. Hasselbach etc., S. 206, im Jahre 1208 Rotzmarus, castellanus in Stetin, ebenso im Jahre 1216, S. 246 u. 251, im Jahre 1219, S. 281, im Jahre 1224, S. 352, im Jahre 1226 u. 1227, S. 378; im Jahre 1228 Wartizlauus, castellanus de Stetin, ebenso im Jahre 1229; im Jahre 1232 Priscebur, castellanus de Stetyn, S. 393, 406, 442. [2]) Hasselbach etc., S. 156, ecclesiam sancti Jacobi in urbe Stetin positam. [3]) Als deutsche Beamte werden urkundlich erwähnt Hasselbach etc., S. 586, im Jahre 1239 Conradus, prepositus de Stetin, S. 658, im Jahre 1242 Wernerus, scultetus de Stetyn, S. 678, Wernerus, prefectus de Stetin.

aufrecht stehender Greif unter einem Palatium mit der Umschrift: S. civitatis Stetin nova. Ich verstehe darunter nicht, wie Pitzschky, ein neues Siegel der Stadt Stettin, sondern das Siegel von Stettin nova civitas. Mit der nova civitas ist der deutsche Teil der Stadt Stettin gemeint, in derselben Weise, wie in Prenzlau in der Urkunde vom 7. März 1250,[1]) durch welche über die Nicolai-, Jacobi- und Sabinikirche in nova civitate von Herzog Barnim verfügt wird. Das Siegel Stettins, welches den gekrönten Greifenkopf als Wappen zeigt, setze ich, wie Pitzschky, in das Jahr 1243.

Niemand kann leugnen, daſs das Königsberger Siegel eine groſse Ähnlichkeit mit dem groſsen Siegel Stettins hat. Es ist, so viel ich weiſs, das einzige Siegel von Städten in der Neumark, welches eine menschliche Figur im Wappen aufweist. Man sollte doch glauben, daſs die Markgrafen, wenn sie in dem Wappen einer Stadt ihre Macht und Herrlichkeit symbolisch hätten verklären wollen, nach dem Jahre 1244 noch mehr Veranlassung dazu hatten: sie demütigten Barnim von Pommern, sie erwarben die Neumark, sie streckten die Hand nach der Kaiserkrone aus. Aber sie vermieden jeden Schein der Eitelkeit; sie gaben den von ihnen gegründeten Städten meist nur den brandenburgischen Adler als Wappenbild. Sie haben kein einziges Mal eine Krone in das Wappen einer Stadt gesetzt. Anders dachten die Fürsten von Pommern; es konnte ja auch Barnim I. fast mit demselben Recht, wie man es rücksichtlich Königsbergs den brandenburgischen Markgrafen zuschreibt, die Krone im Wappen dieser Stadt verwenden. Wenn sein Vetter sich von seiner Mutter her der Verwandtschaft mit dem Dänenkönig rühmte, so konnte er es rücksichtlich seiner Gemahlin, welche die Nichte König Waldemars war. Zu dem Wappen Königsbergs aber trug der Name der Stadt bei, welchen die Deutschen mit König in Verbindung brachten, obwohl er mit einem König nichts zu thun hatte. Das Wappen ist nach dem Namen gegeben, wie bei Strauſsberg und Berlin. Strauſsberg erhielt zum Wappen einen Strauſs mit dem brandenburgischen Schild im Schnabel, weil die Deutschen das wendische strašabrega oder stróžbrega, Warte am Ufer, mit dem Vogel Strauſs in Verbindung brachten.[2]) Berlin erhielt[3]) aus dem Klange des Namens den Bären zum Wappenzeichen, obwohl der Name von dem altslavischen brülene, Gitter, Holzbauten im Wasser, abzuleiten ist. Die beiden Schilde im Wappen

---

[1]) Hasselbach etc., S. 892, u. Riedel, A. XXI, S. 88. [2]) Angelus, Annales, S. 100, leitet den Namen seiner Vaterstadt von dem Namen des Sees ab. [3]) Nach dem Jahre 1253; anfangs hatte es einen Adler im Wappen.

Königsbergs, welche einst mit dem Greif geschmückt waren, weisen auf die Doppelstadt, die slavische und deutsche, hin. Die Unterscheidung lebte noch im 14. Jahrhundert; so zeigt sie sich in einer Urkunde vom 27. Oktober 1310 (Riedel, A. XIX, S. 179) in molendino uie proximo, quando itur ad nouam ciuitatem, und in einer anderen vom 20. Januar 1329 (Riedel, A. XIX, S. 190) in molendino dicte ciuitatis, in fossa ualuae noue ciuitatis situato. Wir finden zwei Schilde, einen zur Rechten und einen zur Linken, meines Wissens in der Neumark nur noch in dem alten Siegel Friedebergs, wo Alt- und Neustadt schon durch den doppelten Namen Strczelcze und Vredeberch und durch die Neugründung nach dem Unglück des Jahres 1272 verbürgt sind. Bei Schönfliefs und Berlinchen zeigt sich auf dem grofsen Siegel in der rechten und linken Ecke der brandenburgische Helm mit dem Adlerflug; in dem Sigillum secretum der Stadt Schönfliefs fehlt er, ebenso wie in dem secretum der Stadt Königsberg Schilde und Helme. Das Sigillum secretum der Stadt Berlinchen ist mir nicht bekannt. Man hat aus den beiden Schilden in dem grofsen Siegel der Stadt Königsberg schliefsen wollen, dafs beide Markgrafen, Johann I. und Otto III., die Stadt gegründet haben. Aber von den heute noch existierenden Gründungsurkunden ist nur eine einzige von beiden Markgrafen ausgestellt worden, die Urkunde von Vredelandt, Friedland (1244), vom Markgrafen Johann die Urkunden von Neu-Brandenburg und Lychen (1248), von Frankfurt 1253, von Landsberg a. W. 1257 und die Bestätigungsurkunde Prenzlaus (1251), von Otto nur die Urkunde von Stargard in Mecklenburg (1259). Friedeberg, das gleichfalls zwei Schilde im Wappen hat, ist von Markgraf Konrad erbaut worden. [1])

Die hydrographischen Verhältnisse des Geländes waren für die Gründung von Städten und Dörfern von der gröfsten Bedeutung. Das Wasser in Seeen und Flüssen war eine Lebensbedingung der Bewohner. Da die Gründung pommerscher und brandenburgischer Städte sich an Flecken oder Burgen anlehnte, so waren Wassermühlen meist schon vorhanden, reichten aber für die wachsende

[1]) Vergl. van Niefsen, Forschungen, B. IV, S. 352.

Bevölkerung nicht aus. Ihre Anlage war für den Fürsten des Landes ein Gegenstand der Sorge [1]) und ein nutzbares Recht, das oft als Lehn Vasallen übertragen wurde. Trotzdem ist in einer Reihe von Stiftungsbriefen brandenburgischer und pommerscher Städte aus der Zeit der Markgrafen Johann I. und Otto III. und des Herzogs Barnim I. der Mühlen nicht gedacht; so in den Gründungsurkunden von Friedland (1244), Neu-Brandenburg (1248), Stargard (1259), Garz (1240), Stettin (1243), Stargard (1248), Pyritz (1263), Golnow (1268), entweder weil sich die Fürsten die Nutzung der bestehenden und ausreichenden Mühlen noch vorbehielten oder weil die Mühlen anderweitig vergabt waren, so dafs der Fürst nicht sofort zu Gunsten der Gründer darüber verfügen konnte. Erörtert sind die Mühlenrechte, soweit es brandenburgische Städtegründungen während der Jahre 1220—1266 betrifft, in den Stiftungsbriefen von Lychen, Frankfurt a. O. und Landsberg a. W., soweit es Barnims I. Gründungen angeht, in den Urkunden für Prenzlau, Greifenhagen und Pölitz. In Lychen gab Markgraf Johann am 23. Januar 1248 den Gründern Daniel und Eberhard von Parwenitz zwei Mühlen und verpflichtete sich und seine Erben, sie nicht durch den Bau neuer Mühlen zu schädigen (nec nos nec nostri heredes ipsos debeant aliqua alia structura ipsis nociva ledere vel turbare). [2]) In Frankfurt erhielt der Gründer und Schultheifs Gottfried von Herzberg nach der deutschen Übersetzung der Stiftungsurkunde vom 12. Juli 1253 zwei Mühlen, die eine hinter seinem Hofe, die andere, „die da gelegen ist, by der mollen, dy da von alder genant ist Heinrichs mole.“ Wenn er in dem Stadtgebiet neue Mühlen anlegt, mufs er die „helffte des czinses vnd genisses“ dem Fürsten darreichen. Falls auf dem gegenüberliegenden Ufer eine andere Stadt gegründet wird, soll er in ihr die gleichen Rechte haben. [3]) In Landsberg soll der Schultheifs und Gründer Albertus de Luge von den Mühlen, die in aqua Cladowe innerhalb des Stadtgebietes gebaut werden, den dritten Teil der Einnahme geniefsen; im übrigen erhält er das Recht, in dem ihm überlassenen Gebiet von 64 Hufen nach Belieben Mühlen zu errichten und die ganze Einnahme für sich zu verwenden. [4]) Den Gründern der

---

[1]) Gründungsurkunde von Prenzlau (27. Dezember 1235): adiecimus . . . aquam ad molendinorum, quibus carere non poterunt, exstructionem; Riedel, A. XXI, S. 87. [2]) Riedel, A. XIII, S. 317. [3]) In der lateinischen Urkunde vom 14. Juli 1253, Riedel, A. XXIII, S. 1 f., sind die Mühlenrechte des Schulzen und Gründers nicht erwähnt. [4]) Riedel, A. XVIII, S. 369.

Stadt Prenzlau gewährt Barnim I. am 27. Dezember 1235 die Befugnis, das Wasser zum Mühlenbau zu benutzen (aquam ad molendinorum . . . constructionem), und belehnt sie mit dem dritten Teil der Einnahme. In gleicher Weise erhielten die Gründer Greifenhagens (1254) Rudolf von Belckow und seine Söhne das Recht, in dem Flüſschen Tue Mühlen anzulegen. Zwei Jahre lang sollten die neu erbauten Mühlen von allen Leistungen frei sein, dann ihre Abgaben zu einem Drittel an die Erbauer, zu zwei Dritteln an den Landesherrn zahlen. In Pölitz darf der Präfekt nach Barnims Urkunde vom Jahre 1260 auf der Jasenitz eine Mühle zu seinem alleinigen Nutzen bauen (quod ad suam sibi porreximus utilitatem); wenn er mehr Mühlen im Stadtgebiet anlegen will, so muſs er die Hälfte der Einnahmen dem Fürsten zustellen. [1])

In diesen brandenburgischen und pommerschen Städten sind die Gründer in den Besitz der bestehenden Mühlen gekommen und erhielten das Recht, neue Mühlen gegen eine bestimmte Abgabe von $^1/_2$ bis $^2/_3$ der Einnahme zu bauen. Ähnlich lagen zweifellos die Verhältnisse in allen übrigen Städten, wenn auch die Urkunden davon nicht reden. Infolge dessen können wir behaupten, daſs diejenigen Familien, welche sich in dem nächsten Jahrhundert nach der Gründung einer Stadt im Besitz der Stadtmühlen befinden, in einer Beziehung zur Geschichte der Stadt stehn, daſs Glieder dieser Familien ihren Ausbau, resp. ihre Gründung übernommen haben oder schon vor der Erweiterung eines Fleckens oder Castrums zu einer deutschen Stadt in jener Gegend ansässig und einfluſsreich gewesen sind. Denn daſs sie durch Kauf von dem Vorbesitzer, dem Schulzen, die Mühlen erst erworben haben, ist nicht anzunehmen: hat doch der Rat einer neu gegründeten Stadt von vornherein nach dem Eigentumsrecht über die Mühlen getrachtet, und da er zahlungsfähiger als jeder Konkurrent war, so konnte er bei freiem Verkauf einer Stadtmühle jedes Gebot überbieten.

Wie verhielt es sich nun mit den Mühlen in Königsberg?

Die erste Nachricht über die Mühlen bei der Stadt (molendina situata in fossatis) erhalten wir durch eine Urkunde aus dem Jahre 1292. Ihre Nutznieſsung stand nicht der Stadt zu, aber es wurde am 26. Februar 1292 von den Markgrafen Otto und Konrad verfügt, [2]) daſs die Mühlen unter der Gerichtsbarkeit der Stadt, d. h. der Consules oder des Rates stehen sollten. Item molendina situata in fossatis

---

[1]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 71. [2]) Riedel, A. XXIV, S. 8.

dicte Civitatis debeant esse sub judicio Civitatis, ita quod, si quis excessus in eis fuerit perpetratus, ipsum Consules judicabunt, sive hec fuerit in Mattis, seu in aliis, neque nostri Officiales ipsum aliquatenus judicabunt. Es müssen also die Wassermühlen solchen Besitzern gehört haben, die den Konsuln und Bürgern unbequem waren, zum mindesten der Stadt keinen pekuniären Nutzen brachten. Indem nun die Königsberger — viri honorabiles Burgenses ac inhabitatores — deutsche Bürger und Wenden (?) — sich zugleich das Privileg erwirkten, daſs niemand durch einen Mühlenbau den Fluſs sperren dürfe (Non licebit etiam cuiquam construere Molendina super dictam aquam Roreke, per que posset Navigatio dictorum Burgensium impediri), so verhinderten sie die Anlage neuer Mühlen an dem Flusse und wohl die volle Ausnutzung eines Privilegs, welches den Stadtgründern gegeben war. Nun lieſsen sich der Rat, die Schöffen und die Bürgergemeinde am 13. Oktober 1298 von den Markgrafen Otto und Conrad das unbeschränkte Recht (plenam libertatem) erteilen, in ihrem Stadtgebiet Mühlen anzulegen (siqua edificare potuerint in suis campis et agris ad civitatem . . . . pertinentibus) und auf ewige Zeit cum omni jure et utilitate ungestört zu besitzen, falls sie solche auf eigene Kosten erbaut hätten.[1]) Es ist aber sehr fraglich, ob die Bürger dieses Privileg, in dem es sich nur um den Bau von Windmühlen handelte, ausgenutzt haben. Wenn sich nämlich auch durch den Pachtzins aus den neuen Mühlen die Einnahmen der Stadt vermehrt hätten, so würden die Pächter der Wassermühlen über Abnahme ihrer Nahrung geklagt und den alten Zinssatz zu zahlen sich geweigert haben. Wenn man nun den veränderten Umständen Rechnung trug, so wären durch Herabsetzung des Census nicht nur die Einnahmen derer gemindert worden, welche mit den Mühlen belehnt waren, sondern auch die der Fürsten, welche meist die doppelten Quoten von den Mühlen bezogen.[2]) Daſs die Markgrafen diese Eventualität auſser Acht gelassen haben sollten, ist nicht anzunehmen, aber die Verdienste oder Zahlungen der Königsberger müssen so groſs gewesen sein, daſs sie es für nötig hielten, ihnen entgegen zu kommen. Vielleicht glaubten sie auch, daſs die Anlage von Windmühlen — urkundlich werden solche (molendina in aere

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 178 Frankfurt a. O. erhielt dieses Privileg erst am 30. Sept. 1348, vergl. Riedel, A. XXIII, S. 38. [2]) Noch im Jahre 1315 verfügte Waldemar über die Hebung von zwei Wispel Korn aus der unteren Heiligen Geist-Mühle in Königsberg, Riedel, A. XIX, S. 181.

constructa) in Pommern-Brandenburg zuerst im Jahre 1271 erwähnt —[1]), die doch nur außerhalb der Stadt in größerer Entfernung errichtet werden konnten, bei der Unsicherheit der Verhältnisse nicht so leicht vor sich gehen werde und eine Konkurrenz für die bestehenden Mühlen nicht zu fürchten sei. Aber welche Mühlen existierten denn um diese Zeit in Königsberg und welche Männer waren mit den Einnahmen aus ihnen belehnt?

An der Mühle „nahe am Wege, wenn man zur Neustadt geht" (molendino uie proximo, quando itur ad nouam ciuitatem), besaßen Heinricus Ploste, Henningus Ploste, Boyz, Gebrüder, jährliche Einnahmen nach Erbrecht. Am 27. Oktober 1310 verkauften sie eine jährliche Hebung von einem Wispel Roggen für sechs Talente brandenburgischer Münze dem Hospital des Heiligen Geistes.[2]) Zeugen sind nicht allein die Konsuln der Stadt, sondern auch unter andern Ebelinus de Widdechow, dessen Siegel die Gebrüder in Ermangelung eines eignen zur Sicherung der Urkunde gebrauchen. Die Mitbenutzung des Siegels kann nicht auffallen, weil die Familien Plötze und Fiddichow gleichen Geschlechts waren und dasselbe Wappenzeichen hatten. Aber die Anwesenheit des Herrn von Fiddichow, der als der wichtigste Kaufzeuge auftritt, zeigt, daß er ein Erbanrecht auf die Mühle hatte und durch seine Zeugenschaft seine Zustimmung zu dem Kaufe gab. Doch wo lag diese Mühle? Ist es eine der heute existierenden vier Wassermühlen? Die Neustadt ist der westliche Teil der Stadt beim Schwedter Thor, die Altstadt mit dem Kietz der östliche. Die Gegend am Wilhelmsplatz führte den Namen Kietz noch in späterer Zeit. Von wo aus der Weg, dem die betreffende Mühle sehr nahe lag, seinen Anfang nahm, ist aus der Urkunde nicht zu erkennen. Die Schwedter- oder die Vierradenmühle kann es nicht gewesen sein, weil diese Mühlen genannt werden molendinum situm in portis (Riedel, A. XIX, S. 180), molendinum in fossa ualue noue ciuitatis situatum (S. 190), molendinum in fossa situatum (S. 188), molendinum situm in fossato (S.

[1]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 247. [2]) Da der Verkauf für den Preis von 6 Talenten geschieht, so können die Herren von Plötze mit Recht behaupten, daß sie es ob remedium animarum progenitorum nostrorum ac nostrarum thun. In jener Zeit, wo ein angelegtes Kapital eine Rente von 10% bringen mußte, war eine jährliche Hebung von einem Wispel Roggen, der nach dem Landbuch einem Talente brandenburgischer Münze gleichgesetzt ist, an Kapital 10 Talente wert; die Gebrüder schenkten dem Hospital also ein Kapital von 4 Talenten. Vergleiche die Urkunde vom 20. Januar 1329, wo die jährliche Hebung eines Wispels für 10 Talente verkauft wird (Riedel, A. XIX, S. 190).

200 und 201). Die Mühle der Urkunde aus dem Jahre 1310 mufs also aufserhalb und zwar westlich von der Stadt gelegen sein. Es ist unstreitig dieselbe Mühle, welche in der Urkunde vom 26. März 1315 (Riedel, A. XIX, S. 181) inferius molendinum sancti Spiritus in campo ibidem situm genannt wird. Die Heilige Geistkirche mit dem dazugehörenden Hospital lag in der Neustadt, das Feld westlich der Stadt führte nach der Kirche, wie es auch in anderen Städten der Fall war, den Namen Heilige Geistfeld. Die Hebung von einem Wispel ist der ganze Besitz, den die Herren von Plötz an der Mühle haben. Es ist das Drittel, welches dem Erbauer vom Landesfürsten zugesichert war. Dieser besafs eine Einnahme von zwei Wispeln Korn, welche Markgraf Waldemar am 26. März 1315 der Stadt überliefs. Der Kaufpreis wird nicht angegeben. Am 9. Oktober 1324 verzichtet der Markgraf Ludwig zu Gunsten der Stadt für alle Zeit auf die Galchmühle (molendinum situm super fluvium Rörek, quod dicitur Galchmöle) (Riedel, A. XIX, S. 186). Es ist unstreitig in den drei Urkunden von derselben Mühle die Rede, nämlich von der heutigen Graupenmühle; denn an eine nicht mehr existierende Mühle, welche zwischen der Stadt und der Graupenmühle lag, kann man nicht denken. Es haben sich in diesem Teil des Flufslaufes Fundamente einer Mühle noch nicht gefunden, während es oberhalb der Butenmühle an der oberen Röreke, nördlich der Stadt, infolge der Baggerarbeiten während des Jahres 1897 geschehen ist. Fürst Ludwig hat in Königsberg bei der Huldigung des Rates nicht nur die übrigen Privilegien der Stadt bestätigt, sondern auch auf das Rückkaufsrecht dieser Mühle für alle Zeit verzichtet, damit die Stadt beständig wachse (ut semper dicta nostra ciuitas continuis incrementis succrescat).

Diese Mühle war nicht die erste, welche die Stadt erwarb. Schon vorher, am 14. August 1313, hatte der Rat in Gemeinschaft mit dem Bürger Trutwyn (honestus vir) eine der Thormühlen von den Gebrüdern Henning, Ebel, Ruleko von Butz erworben. Die Auflassung wurde vom Grafen Günther von Käfernburg bezeugt (Riedel, A. XIX, S. 180). Diese Mühle, molendinum situm in portis ante Koningesberg, welche die Herren von Butz als Erbe (hereditatem) besafsen, ist unstreitig die Vierradenmühle. Die Schwedtermühle, molendinum in fossa ualue noue ciuitatis situatum, scheinen die Herren von Butz mit den Herren von Fiddichow gemeinsam besessen zu haben, doch so, dafs die ersteren den Anteil inne gehabt haben, welcher dem Erbauer zufiel, die anderen den Anteil

des Fürsten. Ruleko von Butz verkaufte am 20. Januar 1329 unter Zustimmung seiner sieben Söhne seinen Anteil, einen Wispel Roggen, den er von seinen Vorfahren (progenitoribus) geerbt hatte, für 10 Talente brandenburgischer Münze, unter Verzicht auf den Wiederkauf (iuste venditionis titulo), an den Rat der Stadt, indem die Ritter Henning von Sydow, Henning von Velthan, Nicolaus von Albus (v. Witte) und die Knappen Henning von Fiddichow und Konrad von Uchtdorf (Huchdorp) Zeugen sind (Riedel, A. XIX, S. 190). Die Herren von Fiddichow verkauften der Stadt ihren Besitz an der Mühle schon vorher, wahrscheinlich am 9. Januar 1327. Die Verkaufsurkunde liegt nicht vor, wohl aber die Erklärung der drei Gebrüder Henning, Ebelin und Cuno von Fiddichow im Namen ihres unmündigen Neffen Busso, daſs er nach erlangter Volljährigkeit seine Rechte an die Mühle (omnia bona sua, quocunque nomine fuerint nominata sive judicata, que habet in molendino . . . in fossa situato, Riedel, A. XIX, S. 188) an den Rat aufgeben soll, wie sie es selbst gethan hätten. Unstreitig handelte es sich um einen Mühlenbesitz, der einst dem Landesfürsten zugestanden hatte, um den Zweidrittelanteil. Der Markgraf Ludwig bestätigte der Stadt den Kauf der Mühle am 15. September 1337 und am 12. September 1338, nachdem die Herren von Fiddichow, also auch der mündig gewordene Busso, in Gegenwart des Fürsten noch einmal auf den Besitz der Mühle verzichtet hatten. Die Stadt erhielt das volle Eigentumsrecht mit den Einnahmen (proprietatem plenam et omnimodam super molendino sito in fossato dicte nostre ciuitatis ad flumen Roreke nec non proprietatem totius pachti seu prouentuum . . . pleno iure et libertate perpetuo permanendam).

Am 2. März 1330 überlieſsen die Brüder Henning und Cuno von Fiddichow die jährliche Hebung von 10 Wispel Roggen auf der äuſsersten, im Stadtfelde an der Röreke gelegenen, sogenannten Witwe-Anselmus-Mühle (in supremo molendino in metis agrorum dicte ciuitatis super aquam, que dicitur Roreke, situato, quod volgariter dicitur molendinum relicte Anselmi) und erklärten sich bereit, sie jederzeit vor dem Fürsten aufzulassen. Als Zeugen erscheinen die Ritter Henning von Sydow und Nicolaus Albus (von Witte) und der Knappe Hynricus Plotze. Diese Mühle, die heutige Butenmühle, war in jener Zeit sehr bedeutend und hatte sicherlich noch einige Hufen Land; sie war ein Lehn und der Inhaber zu Lehndienst verpflichtet. Dem Rat wird der Anteil der Gebrüder Henning und Cuno von Fiddichow frei von allen Lasten verkauft (quolibet seruicio

procul moto, seruicio omni excluso). Mit dieser Urkunde müssen wir in Einklang bringen die Erklärung des Knappen Ebel von Fiddichow und seines Sohnes Ebel vom 27. Juli 1342. Er bekennt, dafs er vor dem Fürsten medietatem molendini supremi in metis Koningesberch super Roreke situati dem Rat, sobald dieser es wünsche, auflassen müsse und wolle. Damit aber sein Versprechen fest und unverbrüchlich in Zukunft gehalten werde, träten sein Grofsvater, der Ritter Nicolaus von Witte, und seine Oheime, die Knappen Hermann und Nicolaus von Witte, für ihn dem Rat gegenüber als Bürgen ein und würden mit ihm zugleich den Brief untersiegeln (Riedel, A. XIX, S. 204). Dafs in den Urkunden vom 2. März 1330 und vom 27. Juli 1342 dieselbe Mühle, die heutige Butenmühle, gemeint ist, steht aufser Zweifel. Welchen Sinn aber hat der Ausdruck medietas in der Urkunde vom 27. Juli 1342? Mit medietas bezeichnet man im Mittelalter die Hälfte. Es kann also heifsen die halbe Mühle oder die Hälfte des Besitzes, den die Familie an der Mühle hat, also medietatem molendini . . . debeo et volo resignare totaliter et renunciare ich mufs und will meine Hälfte an der Mühle voll und ganz aufgeben und auflassen.

Aus dem Verkaufsbrief der Butenmühle, resp. der grofsen Mühle vom 15. Juni 1358 (Riedel, A. XIX, S. 234) geht hervor, dafs die jährliche Pacht 30 Wispel Roggen und 4 Wispel Braugerste beträgt. Da nun aber in diesem Briefe ausdrücklich erklärt wird, dafs man auch einem andern Käufer die Pacht nicht erhöhen wolle, und im Mittelalter in Steuerverhältnissen grofse Stetigkeit herrschte, so darf man mit Recht annehmen, dafs die Mühle von jeher, also schon im Jahre 1330, eine Pacht von 30 Wispel Roggen zahlte; die vier Wispel Braugerste können ein späterer Zuschlag sein. Wenn nun Henning und Cuno von Fiddichow eine Hebung von 10 Wispeln Roggen an die Stadt verkaufen, so treten sie derselben ein Drittel der Mühleneinnahmen ab, wie es die Mühlenerbauer, die Schulzen und Städtegründer, vom Fürsten erhielten. Besafs Ebel von Fiddichow die halbe Mühle, so mufste er allein eine Rente von 15 Wispeln Korn beziehen, und eine dritte Partei auf die restierenden 5 Wispel Anspruch haben. Es ist nun nicht Sitte, einen Besitz stückweise zu verkaufen; deshalb müfste man annehmen, dafs die Familie Fiddichow den Zweidrittelanteil des Fürsten erwarb, sich aber in das Gründerdrittel mit einer anderen Familie, etwa von Butz, zu teilen hatte. Der Rat wäre dann durch drei Kaufverträge in den Besitz der Mühle gelangt. Aber die Stellung von Bürgen in der

Urkunde vom 27. Juli 1342 für die Auflassung ist so eigentümlich — in der Urkunde vom 2. März 1330 ist davon nicht die Rede —, daſs sie den Eindruck erweckt, als sei durch sie ein Familienzwist beigelegt, der für die Stadt insofern eine Bedeutung hatte, als die Auflassung des vor 12 Jahren erkauften Besitzes d. h. die Belehnung der Stadt von seiten des Fürsten nicht erfolgen konnte. Der ganze Besitz der Familie von Fiddichow betrug nur ein Drittel der Mühleneinnahme, der Landesfürst besaſs, wie bei den andern Mühlen, zwei Drittel. Den Besitzanteil des Fürsten hat die Stadt zuerst erworben; wann, können wir nicht angeben. Um alleiniger Herr der Mühle zu sein, kaufte sie auch das Drittel, welches den Herren von Fiddichow gehörte. Der Kauf wurde vor dem 2. März 1330 perfekt. Aber Ebel, dem bei der Erbteilung die medietas, die Hälfte dieses Besitzes, zugefallen war, empfand Reue, und während Henning und Cuno am 2. März 1330 sich dem Rat gegenüber bereit erklären, ihm zu jeder Zeit die Auflassung vor dem Fürsten zu erteilen, sperrte sich Ebel und machte Schwierigkeiten. Der Streit wurde erst nach 12 Jahren beigelegt; aber weil man ihm nicht traute, muſste er als Bürgen Verwandte mütterlicher Seite stellen.

Wenn die Herren von Fiddichow die Gründer der Stadt gewesen sind, so waren sie auch zeitweise im Besitz der Mühle am Schulzenteich, welche in einer Urkunde vom 4. Dezember 1412 erwähnt wird. In diesem Jahr verkaufte der Rat an Peter Brandenburg diese Mühle, molam . . . extra muros . . . civitatis retro ortos versus piscinam proprie Schulten dieck sitam et constructam (Riedel, A. XIX, S. 312). Der Schulzenteich existiert heute nicht mehr. Auf der Karte vom Jahre 1779 wird ein mit Bäumen (Elsen?) bewachsener Wiesenkomplex von nicht geringer Ausdehnung auf dem rechten Ufer der oberen Röreke, oberhalb der Butenmühle, Schulzenteich genannt. Sehr groſs kann die Mühle nicht gewesen sein, denn der Rat bedingt sich in dem Kaufvertrag mit Peter Brandenburg nur die Lieferung von 10 Wispeln Roggen in vierteljährlichen Raten aus. [1])

[1]) Oberhalb der Butenmühle sind bei den Baggerarbeiten, die der jetzige Besitzer im vorigen Jahre vornahm, an zwei Stellen Fundamente im Fluſs gefunden. Die Mauerreste, welche von der Butenmühle am weitesten entfernt sind, liegen da, wo der sogenannte Schulzenteich beginnt. Nach Neumann, Versuch einer Gesch. u. Topographie von Königsberg, Berlin 1824, S. 131, soll es oberhalb der Butenmühle einen Eisenhammer und eine Schleifmühle gegeben haben. Die Karte vom Jahre 1779 giebt diese Bauten nicht an. Die Angaben Neumanns sind zum Teil falsch. Die Schleifmühle lag nach Kehrberg, S. 29, bei Bernikow, auf der Stätte der alten Walkmühle. Für den Eisenhammer weiſs Kehrberg die Stätte nicht anzugeben.

So ist also der Rat kaum hundert Jahre, nachdem die Stadt zum erstenmal urkundlich erwähnt wird, von der Schloſsmühle abgesehen, deren Benutzung als Walkmühle bis zum Jahre 1400 den Gewandschneidern zustand, [1]) in den Besitz sämtlicher Stadtmühlen gelangt. Ein konsequentes Streben, das alle Anerkennung verdient! Daſs er die Mühlen im Interesse der Gesamtheit verwalten oder von etwaigen Käufern, die eigentlich nur Erbpächter sind, betreiben lassen wollte, zeigt die Urkunde vom 15. Juli 1358, die ich des Interesses wegen in sinngemäſser Übersetzung wiedergebe: Wir Konsuln der Bürgergemeinde Königsberg erklären allen, welche die Urkunde lesen, daſs der ehrenwerte Jo. Heester unsere groſse Mühle für sich und seine berechtigten Erben zu erblichem Besitz von dem ehrenwerten Nicolaus Molner, dem Vorbesitzer der Mühle, mit unserer Genehmigung durch einen wirklichen Kauf für 300 Talente Finkenaugen gekauft und die Auflassung empfangen hat. Von dieser Mühle soll er 30 Wispel Roggen und 4 Wispel Braugerste in vollem Maſse uns jährlich darreichen, so daſs er jedes Vierteljahr den vierten Teil der Pacht pünktlich zahlt. Wir fügen aber noch folgende Bedingungen hinzu: 1. Jo. Heester und seine Nachfolger müssen das Getreide unserer Bürger für die einfache Metze (pro simplici matta) mahlen und dürfen weder Geld noch ein Geschenk von unseren Bürgern noch obendrein fordern. 2. Wenn er beide Mühlenarchen und das, was man in der Laiensprache „scherwerch“ (Abkleidung, Balkenlage, Sparrwerk) nennt, zu bauen beschlieſst, soll er das dazu taugliche Holz auf eigne Kosten kaufen, wir aber wollen es heranfahren lassen nach dem ihm genehmen Platz, aber nur ein einziges Mal, ihm allein und keinem seiner Besitznachfolger. Für alle Zeit aber werden wir verpflichtet bleiben, ihm zur Ausbesserung der Brücken die Bohlen und Planken zu liefern, er aber muſs die Wiederherstellungsarbeit übernehmen (quos pontes suis propriis laboribus reformabit). 3. Wenn er einen Aalfang (cistam agwillarum) bauen oder haben will, soll er von niemand daran gehindert werden. 4. Die Fischerei, das Gras und Rohr des Fischteiches soll allen Bürgern und dem Müller und seinen Erben zu gleichem Teil zustehen. 5. Der Wasserzufluſs soll der Mühle an allen Stellen für die Zukunft so wie jetzt erhalten bleiben. 6. Wenn ferner die Mühle entweder durch Brand oder irgend einen unglücklichen Zufall — was

[1]) Vergl. Riedel, A. XIX, S. 289. Am 1. Juni 1400 gewährt der Rat den Gewandschneidern „ene Stede vp der Stadt Eegen vor Bernekow ewigleken to hebbende to eyner Walckmölen u. s. w.“

Gott verhüten möge! — vernichtet wird, so soll der oben erwähnte Johannes frei und ungescholten (liber et saluus) fünf Wochen ohne Pachtzahlung bleiben. Falls aber die Mühle in kürzerer Zeit zu mahlen oder zu arbeiten beginnt, so soll uns dann die Pachtsumme verkürzt von ihm gezahlt werden (tunc eciam pachtus debebit breuius dari nobis ab eodem). Mag nun Johannes nach der Zerstörung der Mühle angemessenes Bauholz in der Hohen Heide gekauft haben, oder mag schwimmendes Holz, sogenanntes Floſsholz, da sein, wir werden gehalten sein, es zum Aufbau der Mühle an den Herstellungsort fahren zu lassen. 7. Ferner sollen Johann und seine Erben uns inbetreff der Mühle und seiner anderen Güter nach bürgerlichem Recht und Herkommen im vollsten Maſse verpflichtet bleiben (integraliter exactionem dabunt). 8. Wenn in Zukunft Johann oder seine Erben die Mühle verkaufen wollen, dann sollen sie uns für einen angemessenen Preis (pro pecunia rationali) das Vorkaufsrecht lassen. Wenn wir sie jedoch nicht kaufen wollen, dann können sie dieselbe einem ehrenwerten Manne verkaufen, der uns und der Stadt tauglich erscheint und zusagt, und jeder Käufer soll sie zu derselben Pacht und unter denselben Bedingungen frei besitzen. Zum Zeugnis u. s. w.

Kehrberg (Auflage 3, S. 23) meint, daſs in dieser Urkunde von der Vierradenmühle geredet werde und diese die sogenannte groſse Mühle sei. Aber einmal die Verkaufsurkunde vom 15. Juni 1358, dann die Ratsprotokolle aus dem Jahre 1426, 1449 und 1456, welche er noch benutzen konnte, und die Urkunde vom Jahre 1422 (Riedel, A. XIX, S. 320) hätten ihn überzeugen können, daſs er irre. In der Verkaufsurkunde an Jo. Heester findet sich kein Hinweis auf die Thore oder Mauern der Stadt. Wenn aber, von der Fischerei abgesehen, das Gras und Rohr im Fischteich zwischen dem Müller und den Bürgern geteilt werden soll, so muſs ein gröſserer Teich und ein gröſserer Wiesenkomplex in der Nähe des Teiches vorhanden sein, als bei der Vierradenmühle im Mittelalter zwischen den Mauern und Gräben der Stadt möglich war, wenn sich überhaupt die Teilung des Ertrages lohnen sollte. In dem Vertrage vom 13. Dezember 1422, welchen das Schuhmachergewerk zu Königsberg über den Bau einer Lohmühle mit dem Müller Hans Zanstorp abschlieſst, nennt sich dieser „Molner in der Heyster-Mölen“. Die Mühle ist also nach dem Käufer des Jahres 1358 genannt; daraus folgt, daſs sie viele Jahre lang in dem Besitz derselben Familie Heester, Eester, Heyster gewesen ist. Bei der Butenmühle bestand eine Lohmühle bis in

dieses Jahrhundert hinein; sie ist erst im Jahre 1896 wegen ihrer Baufälligkeit abgebrochen worden. Das Schuhmachergewerk hat sich trotz mancher Streitigkeiten, z. B. im Jahre 1449 und 1456, dieser Mühle bedient. In dem Ratsvergleich vom Jahre 1456 ist schon von „dem butensten Möllner“ die Rede. Ungefähr vier Jahre später geht die Mühle für 500 Mark gangbarer Münze in den Besitz des Rates über; sie heifst in der Urkunde vom 23. Januar 1460 (Riedel, A. XIX, S. 389) de vterste mole alze de Hegestermole gheraden. Wann die Vierradenmühle als Mühle ihre Bedeutung gewonnen hat, läfst sich nicht nachweisen. In den Urkunden wird keine Mühle Königsbergs so genannt. Im Jahre 1426 mufs sie sich, vorausgesetzt, dafs Kehrberg das von ihm angezogene Ratsprotokoll richtig verstanden hat, in einem traurigen Zustande befunden, ja sogar überhaupt nicht existiert haben.[1]) Ob die Mühle im Jahre 1426 im Ratsprotokoll Vierradenmühle genannt ist, läfst sich nicht mehr nachweisen. Dafs es schon mehr als ein Jahrhundert früher Mühlen mit vier Rädern in der Neumark gegeben hat, geht aus Urkunden hervor. Mit wie viel Rädern eine Mühle arbeitete, hing von dem Privileg des Fürsten ab. Als die Stadt Soldin am 20. Mai 1316 die Lehnbede über 6 Wispel aus der dortigen Stadtmühle vom Markgrafen Johann erkaufte, gestattete er ihr, das dritte Rad anzulegen. Für die Lehnbede und das dritte Rad zahlten die Konsuln 30 Mark brand. Silber. Aus reiner Gnade (de nostra pura donatione liberaliter per nos facta) gestattete ihnen Waldemar am 10. Mai 1317 das vierte Rad anzulegen.[2])

Es ist doch merkwürdig, dafs an sämtlichen Mühlen Königsbergs während des ersten Jahrhunderts nach Gründung der Stadt die Familien von Fiddichow, von Plötz und von Butz einen erblichen Besitzanteil haben. Sie verfügen meist über den dritten Teil der Pacht, welche die Mühlen zu zahlen haben; das ist der Anteil, der für gewöhnlich den Stadtgründern von dem Fürsten überlassen wurde. Es ist ebenso merkwürdig, dafs fast bei jedem gerichtlichen Akt über Mühlen Mitglieder dieser Familien als Zeugen erscheinen, gerade als ob sie durch ihre Anwesenheit ihre Zustimmung, resp. die

[1]) Der Müller Brandenburg mufs sich dem Rat gegenüber verpflichten, die Mühle in zwei Jahren wieder aufzubauen, seinen Müllerpflichten zu genügen, die Stadtmauer und die äufsere Vormauer nicht mit Schweinekoben zu zieren, sein Vieh nicht auf die Stadtbleiche zu treiben, die Stadtwälle, die Gräben und die Archen in stand zu setzen und den Wasserstand so zu halten, dafs das Wasser den Steinwegen und den Dämmen der Stadt nicht schade. [2]) Riedel, A. XVIII, S. 444.

ihrer Familie geben wollten. So viel steht unstreitig fest, daſs die Familie von Fiddichow eine groſse Bedeutung für die Geschichte unserer Stadt in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens gehabt hat. Berghaus behauptet, daſs das Geschlecht von Fiddichow, welches 1309—1361 in der Gegend von Königsberg erscheine, das Wedelsche gewesen sei, und zwar der Zweig, welcher sich nach seiner Besitzung in Fiddichow nannte. Er irrt, die Familie von Wedel führt im 13. Jahrhundert im Wappen ein Kammrad, die von Fiddichow einen aufrechtstehenden, rechts gekehrten, mit ausgebreiteten Flügeln vorwärtsschreitenden Schwan. Das gleiche Siegel führen die Herren von Schwanenberg und die Herren von Plötze, deren Geschlecht Kneschke, welcher die Farben des Wappens angiebt, als ein altes pommersches Adelsgeschlecht bezeichnet. Die von Schwanenberg waren in der Altmark heimisch. Im Jahre 1220 wurde ein Ludolf von Schwanenberg zum Bischof von Brandenburg gewählt, im Jahre 1233 findet sich Bertramus de Swaneberg in Diensten der Markgrafen von Brandenburg. Ein Zweig siedelte nach der Uckermark über und trat in die Dienste des Herzogs Barnim von Pommern. Ein Heinrich von Swanenberg erscheint in der Umgebung des Herzogs und als Zeuge in Urkunden vom 31. Januar 1239, vom 25. Februar und 24. Juni 1243. Ihre Besitzungen lagen im Randowbruch. Hier, und zwar in Lützlow, war auch Petrus von Schwanenberg angesessen, welcher am 24. April 1319 den Zins von einer Hufe im Stadtgebiet Königsbergs, welchen er vom Markgrafen Waldemar als Lehn erhalten hatte, dem Rat der Stadt überlieſs.[1]) Aber diese Familie muſs auch in der Stadt Fiddichow, die unter anderen Emblemen im alten wie im neuen Wappen auch einen Schwan hat, eine hohe Stellung bekleidet haben. Ein Herr von Schwanenberg wird im Dienst des Pommernherzogs zum Kastellan des Schlosses Viduchoa, Fiddichow, erhoben sein; als solcher nannte er sich von Fiddichow. Aus irgend einem Grunde hat das Geschlecht den Flecken verlassen; es hat aber für Fiddichow eine groſse und, wie man annehmen muſs, segensreiche Bedeutung gehabt, falls der Ort von diesem Geschlecht den Schwan in sein Wappen aufgenommen hat. Bei der Verwandlung Königsbergs in eine deutsche Stadt hat ein Herr aus diesem Geschlecht, der wahrscheinlich Kastellan vom Schlosse Königsbergs war, sicherlich eine groſse Rolle gespielt. Den Besitz der Mühlenabgaben und eines groſsen Landgebietes in der Umgegend von

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 183 f.

Königsberg hat die Familie weniger durch Kauf oder Erbschaft erworben, als durch die Gnade des Herzogs Barnim infolge ihrer Verdienste um das Pommerland erhalten. Aus den Urkunden und dem Landbuch des Jahres 1337 läfst sich der Besitz der Familie oder vielmehr eine Reihe von Orten nachweisen, die sie einmal besessen hat.

Im Osten von Königsberg gehörte den Herren von Fiddichow ein grofser Teil des Dorfes Bernikow mit dem Schulzenamt, dem höchsten Gericht und dem Patronat über die Kirche. Es war nach dem Landbuch vom Jahre 1337 64 Hufen grofs, von denen der Pfarre vier gehörten. Hier scheint auch der Ritter Ebel von Fiddichow seinen Wohnsitz gehabt zu haben, der erste urkundliche Vertreter dieser Familie. Aus der Liquidation der Kriegskosten, welche die Stadt Königsberg für den Markgrafen Waldemar im Jahre 1316 gehabt hat, geht hervor, dafs Ebelinus de Viddechow eine amtliche Stellung beim Markgrafen inne hatte. [1]) Zum erstenmal erscheint sein Name als Zeuge in der Urkunde vom 25. November 1308, als Cuno von Sack vier Hufen mit den dazu gehörenden Kossäten als erbliches Lehn, frei von allen Lasten und Diensten, mit dem Rechte, „in deme seluen dorpe tu Bernecowe“ zu „hebben vnde holden sine sunderleke scheperyge“, und die jährliche Hebung von vier Wispeln Getreide aus der Mühle zu Bernikow an Jacob, hern Ruloues, und seine Erben verkaufte. [2]) In derselben Angelegenheit ist er Zeuge in Tangermünde am 20. Februar 1317, als Markgraf Waldemar den Käufer, welcher hier näher bezeichnet wird als discretus vir Jacobus, Rudolphi dictus, Bürger in Königsberg, mit den vier Hufen belehnte, nachdem dieser 8 Mark brand. Silber für die Befreiung von der Bede und dem Wagendienst bezahlt hatte. [3]) Bald darauf starb der Ritter Ebel von Fiddichow, am 26. August 1317 wird er als tot erwähnt. [4]) Er hinterliefs vier Söhne, Henning, Ebelinus, Cuno und Busso, der am 9. Januar 1327 schon verstorben war und als Erben einen unmündigen Sohn Busso hinterliefs. Diese verkauften alle ihre Mühleneinnahmen an die Stadt Königsberg und gaben auch noch andere Besitzungen auf, welche in der Nähe lagen. So verkauften die Knappen Henning und Cuno von Fiddichow am 29. August 1328 22 Hufen in Bernikow mit dem Schultheifsenamt und den dazu gehörenden vier Hufen, dem höchsten Gericht und dem Patronat über die Kirche, zu der vier Hufen gehörten, mit Verzicht auf das Rückkaufsrecht,

[1]) Riedel, A. XIX, S. 181 f. [2]) S. 179. [3]) S. 182. [4]) S. 183.

mit allen Einkünften, mit den Hühnern, den Zehnten und achynis, qui volgariter dicunter kozten, und den übrigen Einkünften, ausgenommen die Bede, die dem Markgrafen verblieb, an den Bürger Nicolaus Culebars aus Königsberg. Von anderen Vergünstigungen abgesehen, die sie dem Käufer garantieren, erklären sie: falls die Markgrafen den Nicolaus Culebars und seine Rechtsnachfolger wegen des Lehndienstes von jenen Gütern angehen sollten (pro seruicio de illis bonis faciendo impeterent), wollten sie für ihn und seine Rechtsnachfolger eintreten, d. h. sie würden die Lehndienste übernehmen (tunc nos ipsum Nicolaum Culebars et alios similiter a tali impeticione indempniter absoluemus).[1] Unter diesen 22 Hufen war wohl mehr als ein Ritterlehn zu 6 Hufen, wofür ein servitium dextrarii d. h. ein Kriegsdienst auf gepanzertem Streitroſs (mit vordeckten orsen) und mit einem oder mehreren Knappen und Spieſsjungen zu leisten war. In Zachow, welches gleichfalls 64 Hufen groſs war, sind noch im Jahre 1337 fünf Adlige zum servitium dextrarii, resp. sagittarii sive hastiferi d. h. als leichte Reiter mit Brustharnisch aufgeführt: Nicolaus Albus (von Witte) für 9, Heinrich Bloſs und Friedrich Bloſs für je 6, Henricus Albus für 4 und Wulpen für 5 steuerfreie Hufen. Es ist sogar höchst wahrscheinlich, daſs die von Fiddichow ein Haus in Bernikow gehabt haben und daſs die Markgrafen Otto und Albrecht, als sie am 1. August 1272 in villa Bernikoue für das Kloster Chorin eine Urkunde ausstellten, bei ihnen zu Gaste waren.[2] Ebenso wahrscheinlich ist es, daſs die Grundstücke in Königsberg und vor dem Schwedter Thor, welche den Namen „weiſser Schwan“ oder „zum weiſsen Schwan“ führten, der Familie Fiddichow einst gehört haben. Das Belehnungsrecht über den Besitz in Bernikow übte urkundlich Cuno von Fiddichow nach dem Tode seines Bruders Henning am 28. Juni 1333 an den Söhnen des verstorbenen Culebars aus, die aus ganz besonderer Gunst 6 Mark brandenburgisches Silber dem Lehnsherrn dafür zahlten.[3] Das tolle Jahr 1348/1349 hat dem Besitz der Herren von Fiddichow groſsen Schaden zugefügt; dazu scheint schlechte Finanzwirtschaft ihren Vermögensstand ruiniert zu haben. Wir sehen die Glieder der Familie einen Besitz nach dem andern teils mehr teils weniger bereitwillig aufgeben und verkaufen. Die Rechte, welche der Landesfürst an Bernikow besaſs, trat Markgraf Ludwig am 2. Dezember 1349 an

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 189. [2]) Riedel, A. XIII, S. 214. [3]) Riedel, A. XIX, S. 194.

die Stadt Königsberg ab für ihre Verdienste in den stürmischen Zeiten und in Erwartung steter Treue gegen seine Person und seine Nachfolger, zum Dank und zu würdiger Belohnung, doch sicherte er die Rechte seiner Vasallen.[1] Die Stadt erhielt also gewissermaſsen das dominium directum über Bernikow, soweit es dem Fürsten zugestanden hatte. Die Herren von Fiddichow, die ihrerseits die Lehnsherren Königsberger Bürger waren und nicht vom Rat der Stadt abhängig sein wollten, überlieſsen diesem nach längeren Verhandlungen infolge eines Spruches ihrer Standesgenossen, natürlich gegen eine bare Vergütung, ihre Rechte an Bernikow (omne dominium, omnem jurisdictionem, quod vel quam in villa Bernekow habuimus huc usque et possedimus).[2] Es existierten damals nur noch drei Sprossen des Geschlechts, die Knappen Ebel senior, Ebel junior und Erich, der ein Sohn Cunos von Fiddichow zu sein scheint.

Westlich der Stadt besaſsen die Herren von Fiddichow zeitweise das Dorf Reichenfelde mit der Curia und das ganze Gebiet von der Grenze des Stadtgebiets bis zur Oder zwischen der Röreke einerseits und Grabow-Nieder-Kränig andererseits. Als der Markgraf Ludwig der Römer am 27. September 1360 den Königsbergern zum Ersatz der Kosten, die sie seinetwegen gehabt hatten, (in reformacionem dampnorum occasione quitacionis pingnorum nostrorum nobis, exercitui quoque hominum nostrorum, inibi nobiscum existencium iam facte perceptorum)[3] den Hof zu Reichenfelde und das Dorf Nieder-Kränig (Wentzchen Kregenik) mit allem Zubehör, den Lehndienst ausgenommen, übertrug, da werden die Besitzrechte der strenui viri de Vyddechow besonders hervorgehoben: sie und ihre Erben sollen diese Besitzungen auch fürderhin vom Markgrafen zu Lehn empfangen und besitzen. Wenn aber sie oder ihre Erben diese Güter an andere im ganzen verkaufen oder in Teilen zu Gelde machen sollten (vendere vel distrahere bona), dann sollten die Käufer bei der Stadt zu Lehn gehen. Die Stadt aber wünschte die sofortige volle Verfügung über die Besitzungen, kaufte den Herren von Fiddichow ihre Gerechtsame ab und erwarb auch im Laufe des Jahres 1361 vom Markgrafen Ludwig dem Römer den auf den Gütern ruhenden Lehndienst für 50 Mark brandenburgisches Silber.[4] Daſs die Herren von Fiddichow auf diese Besitzungen schon vorher in Gegenwart des Markgrafen Verzicht geleistet, d. h. sie der Stadt Königsberg verkauft und aufgelassen hatten, wird ausdrücklich in

[1]) Riedel, A. XIX, S. 217. [2]) S. 230. [3]) S. 238. [4]) S. 239 f.

der Urkunde erwähnt, und der Vasall Hinricus Butz wird zum Kommissar ernannt, den Rat in den Besitz zu setzen (dantes eisdem Consulibus Hinricum Butz, nostrum Vasallum, pro introductore et immissore predictorum in possessionem corporalem). In dem Verkaufsbrief des Markgrafen vom 27. September 1360 waren zwar die Rechte der Herren von Fiddichow an Reichenfelde ausdrücklich reserviert worden, aber nichtsdestoweniger haben sie ihren Besitz an die Stadt verkauft, wie vorher ihr Eigentumsrecht an Bernikow. Es scheint, dafs die stolzen Herren jede Verbindung mit Königsberg, welche in den Augen Fernstehender den Schein einer Abhängigkeit von der Stadt erwecken konnte, zu vermeiden suchten. Trotzdem braucht man nicht anzunehmen, dafs das Verhältnis zwischen der Stadt und ihnen stets ein unangenehmes gewesen sei. Auch noch nach dem Verkauf der Curia in Reichenfelde besafsen die Herren von Fiddichow Land an der Röreke. Aus der Urkunde vom 10. August 1390 [1]) geht hervor, dafs sie einst besafsen eyne marcscheide . . . , de antred vnd begynnet an de marcscheide thu Konigisberg vnd van der scheyde de halue Rorike nederward wente in dy Kypitz, de halue Kipitz neder wente in dy Mogelitz, de halue Mogelitz neder wente an de Odere vnd als wes, wat dar bynnen licht, vnd vortmer de Odir upward thu Wendeschen Kregenik . . . mit allir frucht vnd nvd, de dar bynnen besloten sin. Die Grenze nach Süden hin ist nicht angegeben; es ist aber der Weg nach Schwedt anzunehmen. Mit dieser Grenze nach Süden hin umfafst dieser Besitz der Herren von Fiddichow ein Areal von 3411 ha oder 13 644 Morgen; er war aber noch gröfser, denn früher führte der Weg von Königsberg nach Schwedt über Hanseberg und Grabow, ein Dorf, welches gleichfalls dieser Familie gehörte. Diesen Besitz verkaufte sie aber „mennich iar" vor dem 10. August 1390 an Henning von Plötze, der ihn seinerseits an Hasso und Tytze von Uchtenhagen abtrat. Als die Herren von Fiddichow noch im Besitz dieses grofsen Geländes waren, da verkauften sie am 15. März 1364 der Stadt Königsberg das Recht, vom Crimosee bis Reichenfelde und durch das Dorf hindurch bis zu dem Weidenplatz einen Weg nach ihrem Belieben anzulegen und für den Transport ihrer Waren stets abgabenfrei zu benutzen. Zugleich versprachen sie, die Röreke weder durch Bau von festen Häusern noch durch Brücken und Fischwehren zu sperren; der Lauf der Röreke solle in ihrem Gebiet

[1]) Riedel, A. XIX, S. 282.

ungehindert bleiben (semper meatus dicti fluminis Rorik liber in nostris metis permanere (debet). [1]) Gerade diese Erlaubnis, einen Weg zu bauen, ist ein deutlicher Beweis von einem leidlich guten Verhältnis zwischen dem Rat und der Familie von Fiddichow, wenn es auch nicht die Folge gegenseitiger Liebe, sondern berechnenden Nutzens gewesen ist. Die Herren von Fiddichow liefsen sich ihre Erlaubnis teuer bezahlen, der Rat scheute in weiser Vorsicht und in zielbewufster Politik eine augenblicklich gröfsere Ausgabe nicht. Durch den Ankauf der Curia in Reichenfelde und durch den Bau des Weges konnten die Kaufleute Königsbergs auf eignen Strafsen ihre Waren an den Einschiffungsplatz bringen; sie brauchten nicht über Nahausen zu fahren, wo die Templer von ihnen Zölle und Abgaben fordern konnten.

An dem Wege, welcher jetzt von Königsberg nach Schwedt führt, liegt das Dorf Grabow. Sein Areal war 64 Hufen = 3840 Morgen, wovon der Pfarre und der Kirche zusammen 5 Hufen zustanden. Jede Hufe zahlte den hohen Zins von 15 Schillingen. Im Jahre 1337, wo das Landbuch der Neumark angelegt wurde, gehörte das Dorf den Herren von Fiddichow; es war ihnen für 100 Mark Silber verpfändet. [2]) Ebenso waren sie um die gleiche Zeit im Besitz von Hohen-Kränig, das zwar ebenso grofs war, aber keinen Kirchenacker, sondern nur vier Hufen Pfarracker hatte. Vier Hufen besafs eine domina de Arnsdorp, den Lehndienst leistete Henning von Fiddichow. [2]) Das Dorf selbst war im Jahre 1337 wüst.

Auch im Südwesten der terra Königesberg hatte die Familie wenigstens vom Jahre 1337 bis zum Jahre 1368 Besitzungen. Halb Lietzegöricke (36 Hufen), halb Dürren-Selchow (54 Hufen), halb Cunertsdorp, Conradestorp des Landbuches (54 Hufen), also gegen 72 Hufen, hatte Erich von Fiddichow als Pfand inne. Er überliefs diese Dörfer am 24. April 1368 seinem Verwandten Henning Plötze. [3]) Das Dorf Cunertsdorp existiert heute nicht mehr, vielleicht lag es $^3/_8$ Meilen südlich von Dürren-Selchow, wo heute noch auf der Generalstabskarte eine grofse und kleine Dorfstelle angegeben werden. Das Ackerland ist wohl zur Königl. Lietzegöricker Forst geschlagen.

Nach dem Jahre 1390 wird die Familie von Fiddichow in neumärkischen Urkunden nicht mehr genannt. Nur einmal noch erscheint in den Urkunden des Mittelalters der Name des Geschlechts. [4])

---

[1]) S. 243. [2]) v. Raumer, Landbuch, S. 83. [3]) Landbuch, S. 80 und 85; Riedel, A. XIV, S. 80. [4]) Riedel, A. XVIII, S. 165.

Bei einem Grenzstreit zwischen der Neumark und Pommern wird im Jahre 1407 ein Wedege von Vytekow als Mann des Herzogs von Pommern genannt. Er suchte sich, wie der Vogt der Neumark dem Hochmeister des deutschen Ordens klagt, in Gemeinschaft mit einem Herrn von Reberch, der gleichfalls ein Lehnsmann des Herzogs war, mit Gewalt an der unteren Rörike festzusetzen. Er wünschte dabei Lamprecht von Wedel und Hans von Schöningen zu schädigen. Ist das Geschlecht derer von Fiddichow ausgestorben oder ist es nach Pommern gezogen? Das letztere ist nicht wahrscheinlich, wohl aber, dafs neben dem brandenburgischen Zweig der Familie von Fiddichow ein pommerscher weiter existierte. Im Wedelschen Lehnbrief vom 28. Mai 1374 [1]) erscheint die Familie von Wedel im Besitz der „dorffer Kregenik vnd Kregenik, Grabow vnd Saten", die einst den Herren von Fiddichow gehörten; dieselbe Familie erwarb im Jahre 1390 von Fiddichowsches Gebiet an der Röreke durch Kauf von Henning von Plötz. Es ist nicht glaublich, dafs die Familie von Wedel-Uchtenhagen allein durch Kauf in den Besitz der Dörfer Hohen- und Nieder-Kränig, Grabow etc. gekommen sei; sie hat wohl einen Teil der Güter geerbt und dann durch Kauf andere ehemals von Fiddichowsche Güter erworben. Der Angriff der pommerschen Herren von Vytekow und von Reberch war im Jahre 1407 gegen einen Besitz gerichtet, der einst den Herren von Fiddichow gehört hatte und sich jetzt in den Händen Lamprechts von Wedel befand. Wollte er mit Waffengewalt ein Erbrecht seiner Familie geltend machen? Dafs er sich der Unterstützung des Herzogs Swantibor von Stettin versichert hatte, zeigt das harte Verfahren desselben gegen Lamprecht und Hans von Schöning, als sie zu Verhandlungen an seinen Hof gekommen waren. [2])

Soviel läfst sich über eine Familie urkundlich nachweisen, welche einst eine weit gröfsere Rolle gespielt hat, als man aus den dürftigen Resten der Überlieferung nachweisen kann. [3]) Im 14. Jahr-

---

[1]) Riedel, A. XVIII, S. 148 f. [2]) Riedel, A. XVIII, S. 165. [3]) Siebmacher, Wappenbuch, B. VI, 5, 1875, giebt das Wappen der Familie von Fiddichow richtig an. Das bei ihm angeführte Wappen derer von Schwanebeck hat einen Schwan nur zwischen den Hörnern des Helmes, im langgeteilten Schild zwei senkrecht gestellte Spaten. Dieses Geschlecht, welches lange zu Teltow und in dessen Umgegend zu Schulzendorf, Borchersdorf, Schönow und Osdorf begütert gewesen sein soll, starb 1624 aus. Siebmacher fährt dann fort: „Ein anderes Geschlecht waren die von Schwanebeck in der Neumark, auch von Fiddichow genannt, die im 14. und 15. Jahrhundert reiche Güter dortselbst, z. B.

hundert hat sie Freud und Leid mit dem Fürstenhause geteilt. Im Anfang des Jahrhunderts erwarb sich Ebel von Fiddichow durch seine militärische Tüchtigkeit Verdienste um den Markgrafen Waldemar;[1]) fünf Jahre später hatten seine Söhne Henning und Ebel das Unglück, in die Gefangenschaft der Pommern zu geraten.[2]) Wie sie das Vertrauen ihrer Fürsten besafsen, so genossen sie die Achtung ihrer Standesgenossen. So wurde Ebel von Fiddichow im Jahre 1355 dazu ausersehen, mit drei anderen Adligen die Vermögensverwaltung der Mutter des unmündigen Hermann von Witte zu kontrollieren.

Die Familie von Plötz, welche dasselbe Wappen führt wie die Familie von Schwanenberg-Fiddichow, erscheint urkundlich in der Umgegend von Königsberg erst im Jahre 1308 mit Heinrich von Plötze. Sie stammt wie die Familie von Schwanenberg-Fiddichow aus der Uckermark. Der Ritter Johannes Plötze, welcher im Jahre 1288 als Zeuge einem Vergleich des Klosters mit dem Städtchen Gramzow beiwohnte, ist der älteste urkundliche Vertreter dieser Familie; es darf jedoch nicht ausgeschlossen werden, dafs die Scheidung des Geschlechts in die Familien Schwanenberg und Plötz schon in der Altmark vor sich gegangen ist und der bei Riedel, A. VIII, S. 115, und A. X, S. 78, im Jahre 1186 und 1187 genannte Johannes de Plote ein Vertreter dieses Geschlechts ist. Der Ritter Johannes von Plötz war in der Umgegend von Gramzow ansässig, vielleicht in Lutzelow (j. Lützlow), das in der Urkunde bei Riedel, A. XXI, S. 450, erwähnt wird. Mit denen von Schwanenberg-Fiddichow kam das Geschlecht schon im Anfang des 13. Jahrhunderts nach Pommern und wurde

---

auch Schönfeld und Stolzenberg u. s. w. besafsen.“ Ich weifs nicht, woher Siebmacher diese Nachrichten hat; nach meinen Forschungen sind sie falsch. Interessanter sind Siebmachers Angaben im B. VI, 9, 1894, Abgestorbener Pommerscher Adel. Er erwähnt eine Familie von Schwanefelt, deren Wappen mit dem des Geschlechts Schwaneberg-Fiddichow-Plötz übereinstimmt. Ein Eric von Schwanefelt habe am 25. September 1641 den schwedischen Adelstand erhalten. Nachkommen von ihm hätten noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Schwedisch-Pommern gewohnt. Dasselbe Wappen haben die von Schwandes. Ein Herr dieses Namens starb im Jahre 1760 als preufsischer Oberstlieutenant auf Schlofs Kolziglow. Er soll nach Siebmacher in der Armeeliste Friedrich Wilhelms I. ursprünglich nicht als Edelmann geführt sein. Da wir in seinem Wappen das der Familie von Schwaneberg-Fiddichow-Plötz wiederkennen, so haben seine Nachkommen mit ihrer Behauptung recht, dafs er einer alten pommerschen Adelsfamilie angehört habe.

[1]) Riedel, A. XIX, S. 182 u. 183. [2]) Riedel, B. I, S. 475.

im Kreise Königsberg begütert. Im Anfang des 14. Jahrhunderts besafs die Familie in Königsberg einen Anteil an der Graupenmühle, den Heinricus Ploste, Henningus Ploste, Boyz fratres am 27. Oktober 1310 an das Hospital des heiligen Geistes in Königsberg teils verkauften, teils verschenkten. Sie besafsen auch wohl einen Anteil von Bernikow, ebenso wie die Herren von Fiddichow, von Butz, von Witte, von Sydow, von Wedel (Syfart von Wedel), welche bei Landverkäufen in Bernikow und bei Auflassungen von Mühlenrechten in Königsberg als Zeugen erscheinen. Aus reiner Freundschaft ist letzteres sicher nicht geschehen. Vielleicht hatten diese Geschlechter ein Anfallrecht. Nach dem Landbuch vom Jahre 1337 besafsen Heinrich und Friedrich von Plötz je 6 Hufen pro servicio als Lehngüter in Zachow. Hier vermehrte sich der Besitz der Familie so, dafs Friedrich von Plötz am 25. März 1425 [1]) 18½ Hufen — es war das Leibgedinge seiner Gattin und Schwiegertochter — dem Kloster Zehden auflassen konnte. Im Jahre 1368 wird Henning von Plötz als Burgmann des neuen Hauses Stolzenburg zu Mohrin mit vier Herren aus dem Geschlechte der Mörner, mit Henning von Güstebiese und Henning von Elsholz genannt. [2]) In demselben Jahre am 24. April liefs ihm Erich von Fiddichow vor dem Markgrafen Otto in Landsberg a. W. halb Lietzegöricke, halb Selchow, halb Cunertsdorf als Pfand auf. [3]) Um dieselbe Zeit erwarb er von denen von Fiddichow Kränig, einen Hof in Reichenfelde und das Gebiet, welches von der Strafse Königsberg-Kränig, der Röreke-Kiepitz, der Oder und der Grenze Königsbergs eingeschlossen wird. Im Jahre 1372 verkauften Betkin und Henning von Plötze (patrui) einen Hof in Reichenfelde, auf dem ein servicium dextrarii ruhte, an das Kloster zu Königsberg für 390 Mark Finkenaugen und übernahmen die Dienstverpflichtung auf Kränig. [4]) Am 10. August 1390 verkaufte der Knappe Henning von Plötz sein grofses Gebiet an der Röreke, mehr als 13614 Morgen, das er manches Jahr besessen hatte, an die Herren von Uchtenhagen. [5]) Im folgenden Jahrhundert finden wir einen Friedrich Plove (Plötze?) im Jahre 1401 zu Grofs-Mantel sesshaft, [6]) im Jahre 1430 Hans von Plötz zu Steinwehr, [7]) im Jahre 1422 und 1428 einen Friedrich von Plötze (armiger) in Blankenfelde, [8]) im Jahre 1444 Hans, Domes

[1]) Riedel, A. XIX, S. 91. [2]) Riedel, A. XIX, S. 84. [3]) Riedel, A. XXIV, S. 80. [4]) Riedel, A. XIX, S. 254 f. [5]) Riedel, A. XIX, S. 282. [6]) Riedel, A. XIX, S. 290. [7]) Riedel, A. XIX, S. 313. [8]) Riedel, A. XIX, S. 319 u. 329.

und Bernd von Plötze zu Wartenberg wohnhaft.[1]) Am 7. März 1499 werden die Brüder Georg und Hans von Plötz mit einem Viertel, ihr Vetter Bertram mit drei Vierteln des Dorfes Wartenberg vom Kurfürsten Joachim in Königsberg belehnt.[2])

In irgend einer näheren Beziehung muſs die Familie von Butze mit der Familie von Fiddichow gestanden haben. Sie führt eine schräglinks gelegte Mauerzinne (Siebmacher „Zinnenschnitt mit sehr hohen Zinnen") im Wappen, wie es noch im Siegel einer Urkunde vom Jahre 1329 (Stadtarchiv von Königsberg) zu sehen ist. Das Geschlecht derer von Butze soll aus Thüringen stammen. Thatsächlich ist es vom 13.—16. Jahrhundert in der Altmark, im Halberstädtischen, in der Uckermark und in der Neumark angesessen. Im Jahre 1279 erscheint ein Beteko von Butz zugleich mit Werner von Schwanenberg als Zeuge der wichtigen Verhandlungen der Markgrafen Johann, Otto und Conrad mit der Stadt Stendal über Bede und Dienstforderungen aus Lehngütern. In dem Vergleich der Markgrafen mit ihren Vasallen über die Bede (vom 1. Mai 1281) gehört derselbe Ritter zu den vier Vertrauensmännern, die im Namen des Fürsten in Kriegsfällen nach dem Rat der älteren angesehenen Vasallen die Beiträge des Landes feststellen sollen. Vorher, am 6. Januar 1281, ist er Zeuge einer Lehnshandlung der Fürsten in Stendal. Sein Wohnsitz läſst sich nicht feststellen, auch nicht, ob der in der Urkunde vom Jahre 1305 genannte Beteko derselbe ist. Ein Henning Butz wohnte am 13. Januar 1301 dem Vertrage zwischen den Markgrafen und der Stadt Stendal bei, nach dem es der Stadt vergönnt wurde, den Lehnbesitz rittermäſsiger Familien in ihrem Stadtfelde als erbliches Eigentum zu erwerben; er wird auch zugleich mit einem Beteko von Butz unter den 12 Rittern und Knappen genannt, die in Wolmirstedt und Angermünde Burglehnhufen besitzen und sich im Namen der Fürsten Otto, Johann und Waldemar der Stadt Stendal verpflichten, daſs ihre Privilegien nicht angetastet werden sollen.[3]) Der erstere scheint in Wolmirstedt, der letztere (Beteko) in Angermünde seinen Wohnsitz gehabt zu haben. Der Ritter Henning besaſs aber noch Güter in Zuisowe und Buzkowe (Schwiesau und Bukau). Diese schenkte er propter dei intuitum mit Genehmigung der Fürsten Otto, Konrad und Johann (Templin, am 12. Mai 1301) dem Kloster

[1]) Riedel, A. XIX, S. 353. [2]) Riedel, A. XXIV, S. 213. [3]) Die Urkunde ist am 24. Juni 1305 im Dorfe Uchtdorf ausgestellt, vergl. Riedel, A. XV, S. 51 f.

Neuendorf bei Gardelegen. Am 6. März 1313 lieh Ebel von Buzst dem Markgrafen Waldemar 600 Mark Silber, der ihm, seinen Erben und seines verstorbenen Bruders Henning Erben 80 Mark jährlicher Hebung von Steuern der Stadt Stendal zusagt. [1]) In demselben Jahr erscheinen zum erstenmal drei Gebrüder de Butz in einer Königsberger Urkunde; sie haben ihren Besitz an einer Thormühle der Stadt Königsberg, den sie als Erbe besafsen, an die Stadt verkauft. In welchem Verwandtschaftsgrade sie zu den ebengenannten Herrn Ebel und Henning von Butz standen, können wir nicht für gewifs behaupten, doch ist aus den Vornamen Henning, Ebel und Ruleke auf eine sehr nahe Verwandtschaft zu schliefsen. Über die Herren von Butz, welche in der Altmark angesessen sind und in mehrere Linien zerfallen, haben wir eine grofse Zahl von Urkunden, sind aber nicht im stande, die einzelnen Glieder dieses Geschlechts genealogisch zu ordnen. Über die Herren von Butz in der Neumark erfahren wir viel weniger; sie erscheinen, ohne dafs wir sagen können, ob sie über die Uckermark oder über Pommern gekommen sind; sie verschwinden, ohne dafs wir feststellen können, ob ihre Familie ausgestorben ist. Am 25. November 1308 erscheinen Henning Butzo und Rulolph Butzo in Gemeinschaft mit Syuard von Wedele, Ebel von Videchow, Henning von Sydow und Henric Plotze als Zeugen eines Verkaufs von vier Hufen in Bernikow. Ihren Bruder Ebel von Butze lernen wir bei der Auflassung einer Thormühle, der Vierradenmühle, am 14. August 1313 kennen. In dieser Urkunde wird Rulolph Butz Ruleko dictus de Butz genannt; er ist im Jahre 1329 Vater von sieben, wie es scheint, schon erwachsenen Söhnen, Henninghus, Hynricus, Rulekinus, Theodericus, Dydolphus, Ghere und Otto. Als er seinen Anteil an der Schwedtermühle an den Rat verkauft, bezeichnet er diesen Besitz als ein langjähriges Erbe seiner Familie (a nostris progenitoribus). Da seine Familie den Erbaueranteil an zwei Königsberger Mühlen besitzt, so hat auch sie, wie die Familie von Fiddichow und von Plötz, sich an der Umwandlung der Burg und des Fleckens Königsberg in eine deutsche Stadt beteiligt. Da ein Glied dieses Geschlechts auch bei den Hufenverkäufen in Bernikow stets als Zeuge erscheint, so hat die Familie auch in diesem Dorfe Besitz und Erbrecht auf die Besitzungen anderer Herren gehabt. Ganz besonders begütert ist sie im Jahre 1337 in Rehdorf; hier hat die Familie 27 Hufen pro servicio

[1]) Riedel, A. XV, S. 61.

besessen. Von Rulekes von Butz sieben Söhnen wird nach dem Jahre 1329 nur Henning urkundlich genannt. Er erhielt im Jahre 1361 von Ludwig dem Römer den Auftrag, den Rat der Stadt Königsberg in den Besitz der Curia in Reichenfelde einzuführen. Die Familie verschwindet dann aus der Neumark; für die Mitte des nächsten Jahrhunderts läſst sich ihre Nichtexistenz in der Neumark ebenso wie für die Familie Fiddichow daraus schlieſsen, daſs sie im Verzeichnis der Prälaten, Mannen und Städte, welche im Jahre 1455 dem Kurfürsten Friedrich II. huldigen, nicht erwähnt wird.

Das Geschlecht von Schwaneberg - Fiddichow - Plötz und die Familie von Butz finden wir um Königsberg mehr oder weniger begütert, die Familien von Fiddichow, von Plötz und Butz im Besitz der Mühlen der Stadt, und von den Familien Butz und Plötz werden uns Mitglieder, wenn auch nicht in Königsberg, so doch in Wolmirstedt, Angermünde und in Stolzenburg bei Mohrin im Besitz von Burglehnhufen als sogenannte Castrenses genannt. Einmal können wir als sicher daraus schlieſsen, daſs diese Familien, ganz besonders die von Fiddichow, bei der Umwandlung Königsbergs in eine deutsche Stadt eine Rolle gespielt haben, dann aber auch, daſs sie alle schon vor der Zeit, wo deutsches Stadtrecht in Königsberg eingeführt wurde, in und um Königsberg sesshaft waren. Bei der Gründung der Stadt haben sie, ganz besonders die Familie von Fiddichow, ein groſses Areal vom Fürsten Barnim erhalten. Daſs die Stadtgründer solche Belohnungen empfingen, müssen wir, obwohl in den Städtebriefen Herzog Barnims nur zweimal, bei Greifenhagen und Prenzlau, die Gründer namentlich angegeben sind, und nur einmal, bei Prenzlau, die Anzahl der Hufen, welche sie für sich erhielten, trotzdem als sicher annehmen. Bei der Gründung der Stadt Prenzlau erhielten die acht Gründer 80 Hufen Land; mehr empfingen sicherlich die Gründer Greifenhagens, Rudolf von Belckow und seine zwei Söhne, welche adlig waren. Wir können diese Behauptung auf Grund einiger brandenburgischen Urkunden aufstellen. So erhielt der Gründer von Müllrose vom Markgrafen Otto 24 Hufen,[1]) vom Markgrafen Johann die Gründer Lychens, die Vasallen Daniel und Eberhard von Parveniz, 66 Hufen,[2]) der Gründer Frankfurts, Godinus dictus de Hereyberg,[3]) und Albertus de Luge, der Gründer Landsbergs a. W., je 64 Hufen.[4]) Die Erbauer der Stadt Arnskrone, die

[1]) Riedel, A. XX, S. 187. [2]) Riedel, A. XIII, S. 316. [3]) Riedel, A. XXIII, S. 1 f. [4]) Riedel, A. XVIII, S. 369.

Ritter Ulrich von Sceninghe (Schöning) und Rudolf von Livendal, empfingen von den Markgrafen Otto, Konrad, Johann und Waldemar aufser anderen grofsen Rechten sogar 320 Hufen und für jeden ihrer Freunde, welcher ihnen folgen wolle, 64 Hufen. Die gleiche Anzahl Hufen bestimmten die Fürsten für jeden ihrer Mannen, der sich dort niederlassen wolle, vorausgesetzt, dafs er seinen sonstigen Dienstpflichten nachkomme. Mögen die Herren von Fiddichow und ihre Freunde erst bei der Gründung der Stadt den gröfsten Teil ihres Landbesitzes erhalten haben, sicherlich waren sie schon vorher ansässig. Sie waren unzweifelhaft Castrenses der Burg von Königsberg und mit ihnen noch Glieder aus anderen Familien, obwohl die Zahl der Geschlechter der Burgmannen stets nur beschränkt war. In Pyritz erscheinen im Jahre 1253 vier Familien mit mehreren Gliedern. [1]) Schlofs Schiedlow in Lebus hatte am Ende des 13. Jahrhunderts Burgmänner aus den rittermäfsigen Familien Glüser, Sack (Otto dictus Saccius), [2]) von Amtitz, von Ögnitz und Busch (Henricus dictus Pusch; etwa Butz?). In Garz lagen die Hufen der Castrenses, welche von Herzog Barnim am 7. Mai 1259 der Stadt überlassen wurden, in Hohenreinkendorf, 1/2 Meile NW von Garz, [3]) in Königsberg zum Teil in Bernikow, wo noch im Anfang des 14. Jahrhunderts viele Adlige begütert sind.

Dafs eine fürstliche Burg in der Stadt Königsberg existierte, geht unwiderleglich daraus hervor, dafs die Bürger die Wirren und Kämpfe zwischen Ludwig von Brandenburg und dem sogenannten falschen Waldemar benutzten, um die Burg zu erobern und die Mauern zu brechen. In dem Versöhnungsvergleich zwischen dem Markgrafen Ludwig und dem Rate der Stadt Königsberg [4]) erklärt der erstere: Ok hebbe wi en (den Bürgern Königsbergs) gentzliken vorgeuen vnd vorgeuen em yn dessen gegenwerdien briue alle die

[1]) Hasselbach u. Kosegarten, Cod. dipl. Pom., B. I, S. 964. [2]) Das Geschlecht von Sack stammt aus der Altmark; ein Arnoldus Sac wird im Jahre 1212 erwähnt. 70 Jahre später (1284) finden wir dieses Geschlecht bei Pinnow in der Nähe von Angermünde begütert; ein Arnold von Sack hatte einen Anteil an der Heide bei diesem Dorf. In der Neumark wird das Geschlecht zum erstenmal im Jahre 1308 erwähnt: Cuno von Sack verkauft vier Hufen in Bernikow. In späterer Zeit sind Glieder dieses Geschlechts in Steinwehr (1381), in Rohrbeck (1399), in Butterfelde (um 1400), in Blankenfelde (1500) angesessen. [3]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 56. [4]) Riedel, A. XIX, S. 215.

schycht (Feindseligkeiten), alle dynk vnd alle daat, dy sy weder vns gedan hebben, dat wi der nümmermer erchliken (böse) oder vngenadichliken willen nochte solen, wi nochte vnse eruen, gedenken. Wi hebben em ok vorgeuen, swat sy an vnsen mannen gebroken hebben, dat sy an borchfreden tu breken . . . Vortmer loue wi dat, dat wy sy nicht vorbuwen solen met husen vnd met vesten. In dieser Erklärung Ludwigs wird den Königsbergern zum Vorwurf gemacht, daſs sie sich an seinen Mannen vergangen und Burgfrieden, feste Häuser, gebrochen hätten: trotzdem gelobt er, sie in Zukunft mit Häusern und Festen nicht zu verbauen.

Es ist in dieser Urkunde nicht klar und deutlich gesagt, ob die Königsberger die Burg des Fürsten gebrochen haben oder die festen Häuser seiner Vasallen. Das letztere ist in sofern unwahrscheinlich, als es den Vasallen nur mit Erlaubnis des Fürsten gestattet war, feste Burgen zu bauen. Mit Graben und Plankenzaun bewehrte Häuser gewährten wohl Schutz gegen plötzlichen Überfall, waren aber keine Gefahr für eine gröſsere Stadt mit wehrhafter Bevölkerung. Es ist also unter Burgfried eine gröſsere Befestigung, eine Burg, zu verstehn, die dem Fürsten gehörte, dicht bei oder in der Stadt lag und die Bürger Königsbergs in ihrem Freiheitsdrang ebenso störte, wie hundert Jahre vorher die Bürger Stettins die Befestigung der herzoglichen Burg in ihrer Stadt. Während die Stettiner die Burg im Jahre 1249 mit herzoglicher Genehmigung niederlegten, thaten es die Königsberger im Jahre 1348 mit Gewalt. Da den Soldinern ein ähnlicher Vorwurf gemacht wurde wie den Königsbergern, da auch sie beschuldigt werden „an vorstorunghe der hus, der berchvreden oder der veste“, [1]) so darf man an eine gemeinsame Unternehmung und gegenseitige Unterstützung der Städte denken; es hat sich daher in beiden Städten um die Eroberung der Burg in der Stadt gehandelt.

Die Versündigung gegen die Mannen geschah bei dem Angriff auf die Burg wohl schon vor dem 29. November 1348. Aus dem Waffenstillstandsvertrage, den an diesem Tage die Partei Ludwigs mit der des falschen Waldemar abschloſs, ersehen wir, daſs die Ritter Beteke von der Ost, Claus von Sack und die Knappen Henning von Uchtenhagen und Johannes von Wedel mit den Städten Arnswalde, Friedeberg, Landsberg und Mohrin auf Ludwigs Seiten standen. Als Anhänger Waldemars werden auſser Königsberg die

[1]) Riedel, A. XVIII, S. 458.

Städte Soldin, Schönfliefs und Lippehne und mehrere Adlige genannt, darunter Geuart Witte.[1])

Dafs die geschädigten Vasallen hauptsächlich in Bernikow wohnten, geht aus der Urkunde vom 2. Dezember 1249 hervor.[2]) In dieser überliefs Ludwig der Stadt zum Dank für „ihre Treue" das Dorf Bernikow mit den Rechten, die ihm gehörten und sich nicht im Besitz anderer befänden (commodis et honoribus . . . nobis spectantibus in eadem villa jam actu vacantibus), mit der Verpflichtung seine Vasallen, welche in Bernikow Einkünfte hätten, so zu behandeln und sich so zu ihnen zu halten, dafs sie vor seiner Gnade bestehen könnten. Es handelt sich um die Herren von Sack und, von anderen abgesehen, die wir nicht unter urkundlichen Belegen namentlich aufführen können, um die Herren von Fiddichow. Die letzteren verzichteten erst am 14. März 1354 in Königsberg auf das Dorf Bernikow in Gegenwart einer Anzahl Adliger, unter denen sich die Ritter Nicolaus von Witte und Nicolaus von Sack und ein Knappe von Sydow befanden. Dafs die Abtretung nicht freiwillig geschah, deutet der Hinweis an, dafs die Zeugen die Abtretung zu Recht erkannt und gut geheifsen hätten (qui resignationem talem placitaverant).[3]) Die Schädigung der Mannen war dadurch eingetreten, dafs sie in treuer Pflichterfüllung gegen ihren Lehnsherrn, den Markgrafen Ludwig, die Burg verteidigt hatten.

Die Existenz einer Burg, eines Castrum, in oder bei Königsberg ist durch die Urkunde des Markgrafen Ludwig vom 30. Juli 1349 angedeutet, sie wird aber durch drei andere Urkunden unzweifelhaft sicher gestellt.

Am 1. Juni 1400 ist von dem Schlosse des Landesherrn die Rede, in dem die Gewandschneidergilde ihren Sitz und eine Mühle hat (der gantzen Wandschnieder-Werck vnde Gülde, in vnses Herren Schlote beseten).[4]) Die Burg, deren Gebäude, so weit sie als Wohnung dem Fürsten gedient hatten, im Jahre 1348/1349 nicht zerstört waren, mufs also am Wasser gelegen haben.

Am 1. Februar 1450 verkaufte Nickel von Ellingen nach einer Urkunde im hiesigen Stadtarchiv mit dem Rechte des Wiederkaufs bis zum Palmsonntag desselben Jahres an Heinrich von Sydow seine Burg für 84 Mark Pfennige neumärkischer Münze,[5]) indem er das Verkaufsobjekt in folgender Weise genau angab: de borch vp mineme

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 213. [2]) Riedel, A. XIX, S. 217. [3]) Riedel, A. XIX, S. 230. [4]) Riedel, A. XIX, S. 289. [5]) Riedel, A. XIX, S. 373.

houe myt der grunt, myt deme tune von deme ort style to Nykkels huse vort vmme tho teyde bet na der straten bet an Hynrykkes hof, ok boscheyden van deme ort style by der porten vp de rechten hant, alseme yn de porte gheyd na deme ort style na Hynrykkes huse, allent der bynnen is boscheyden in deme kope. In der Urkunde ist die Stadt, in welcher die Burg lag, und der Ort, in welcher sie ausgestellt wurde, nicht angegeben; da aber die Urkunde sich im Original im Königsberger Stadtarchiv befindet, so darf man als sicher annehmen, dafs mit der Burg, die von Ellingen verkauft, die Burg der Stadt Königsberg gemeint ist. Wem der Preis zu gering erscheint, der möge bedenken, dafs der Inhaber nicht volles Eigentumsrecht über den Burghof besafs. Derselbe war zugleich der Wohnsitz des Fürsten und in jener Zeit, wo die Neumark dem deutschen Ritterorden gehörte, das Absteigequartier der Gebietiger des Ordens. Über die Lage des Burghofes können wir aus der Urkunde nur wenig entnehmen; es ergiebt sich nur, dafs er auf einer Erhöhung erbaut war, an die Strafse stiefs und wohl innerhalb der Stadt lag. Wie Nickel von Ellingen in den Besitz des Burghofes kam, der sicherlich einst den Herren von Fiddichow gehört hatte, ob er ihn durch eine Heirat erworben oder ererbt hat, und ob sein Geschlecht schon zu den ehemaligen Castrenses des Castrum Königsberg gehört hat, das sind Fragen, auf welche die augenblicklich bekannten Urkunden keine Antwort erteilen. Das Geschlecht von Ellingen zog aus der Altmark nach der Uckermark. Urkundlich wird zuerst ein Otto von Ellingen in den Diensten der Markgrafen Otto und Konrad im Jahre 1285 erwähnt. In der Neumark wird als Sprofs dieses Geschlechts ein Hermann von Ellingen im Jahre 1391 genannt; sein Wohnsitz wird nicht angegeben. Im Jahre 1401 sitzt ein Georg von Ellingen auf Wartenberg. Ein Jasper von Ellingen wird ohne Angabe seines Wohnsitzes im Jahre 1411, 1422, 1433, ein Werner von Ellingen im Jahre 1432 erwähnt; zwei Jahre später mufs dieser Herr wegen seiner Teilnahme an Raub und Brand den Städten Königsberg und Frankfurt a. O. Urfehde schwören. Ein Henning von Ellingen, zu Bellingen (Belgen) gesessen, wird oft in Urkunden erwähnt in den Jahren 1431, 1434, 1441, 1448, 1450, 1451, 1453, 1455, 1457 und 1470. Er stand urkundlich seit 1431 in amtlichen Beziehungen zum deutschen Orden und war später Rat des Kurfürsten Friedrich II. Die Gebrüder Ludeke und Paul von Ellingen sitzen urkundlich im Jahre 1441, 1445, 1451 auf Stolzenfelde, der erstere war auch Herr des dritten

Teils von Grünrade, resp. Schönrade. Unser Nickel von Ellingen erscheint zum erstenmal im Jahre 1447 als Bürge Arnds von Sydow. Die Urkunden berichten uns nicht, ob Nickel von Ellingen die Burg bis zum Palmsonntag 1450 wieder einlöste. Mit der Abtretung der Neumark an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg kamen die fürstlichen Rechte an dem Burghofe in Königsberg an die Hohenzollern. Der Kurfürst Friedrich II. fand entweder Nickel von Ellingen oder Heinrich von Sydow ab und verschrieb am 29. März 1453 dem Ordensvogt Christoph von Eglinger zur Entschädigung den Hof zu Grüneberg, das Städtlein Mohrin und dazu den Hof in der Stadt Königsberg auf Lebenszeit, „doch also, dafs er den in gewöhnlichen Baw halde, vnd wen Wir komen, dafs wir den husung darin mit den Vnsern haben.“ [1]) Doch am 2. Oktober 1455 wurde Chr. Eglinger vom Hochmeister aufgefordert, diese Güter dem Kurfürsten wieder einzuräumen, und am 10. Oktober 1456 erklärte der Landvogt der Neumark, dafs der Kurfürst dem ehemaligen Ordensvogt der Neumark 200 rh. Gulden schuldig sei. [2])

Dieser Hof mit seinen geräumigen Gebäuden ist unzweifelhaft die alte Burg; wie in Stettin im Jahre 1249, so hatte man auch in Königsberg hundert Jahre später nur die Mauern eingerissen. Auf dieser Burg residierten einst die Herzöge von Pommern, wohl schon Bogislaw I.; sie war ja grofs genug, um aufser dem Burgvogt und seiner Familie dem Kurfürsten mit seinem grofsen Reisegefolge Unterkunft zu gestatten. In ihr hatten die Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Anhalt und Wittelsbach bei ihrer häufig längeren Anwesenheit Wohnung gefunden und später die Gebietiger des Ordens und die hohenzollernschen Kurfürsten. Die Burg besafs eine eigne, wohl nur kleine Mühle, welche der Innung der Gewandschneider überlassen wurde.

Es wird sich wohl nie feststellen lassen, wo die Burg Königsbergs gelegen hat. An denjenigen Stellen im Stadtgebiet, die heute noch in ihrem Namen an die Burg erinnern, lag sie nicht. Der Burgwald ist ein sumpfiges Wiesengebiet an der Röreke; er ist nach einer Karte aus dem Jahre 1779 circa 80—90 Morgen grofs und war mit Rohr und Erlengebüsch so dicht bewachsen, dafs man nicht hineingehen konnte. Hier hat nie eine Burg gestanden, ebensowenig in dem sogenannten Burgwall. Der Burg- oder Ringwall war ein Zufluchtsort der Wenden gewesen; für deutsche Steinbauten ist das Terrän nicht geeignet. Die Angabe Kehrbergs, dafs der Burgwall

[1]) **Riedel, A. XIX, S. 93.** [2]) **Riedel, A. XIX, S. 383.**

sich neben den Mühlenwiesen bis an die Röreke extendiere und beinahe eine Viertelmeile „im Begriff“ habe, daſs daselbst noch einige Rudera einer verfallenen Festung oder Burg vorhanden seien, deren Fundament aus Feldsteinen gelegt sei, beruht auf Irrtum und sagenhafter Überlieferung. Nur die Wälle, der Brunnen und zum Teil auch die Gräben des alten Ringwalles lassen sich noch erkennen. Der Burgwall, welcher auf der Generalstabskarte $\left(\frac{1}{25000}\right)$ Ringwall genannt ist, wird urkundlich zum erstenmal am 10. Mai 1394 und dann am 30. April 1413 [1]) genannt. Es entsagen in der letzteren Urkunde die Gebrüder Mathias und Wilke von Sydow ihren Ansprüchen an „den Cremoln edder vmme de molnstede edder vmme den Borchwal u. s. w.“, die sie gegen Rat und Stadt Königsberg geltend gemacht hatten. Den Crimowsee hatte Ritter Henning von Sydow dem Bürger Nicolaus Culebars unter Vorbehalt einer Fischart, der „plasma, id est brasmen“, und der halben jährlichen Rohrernte am 26. Januar 1332 für 100 Talente brandenburgischer Pfennige verkauft. [2]) Von einer Mühle ist in dieser Urkunde nicht die Rede; es ist möglich, daſs Nicolaus Culebars sie erbaut hat; es wurde ihm ja der See mit allen Rechten und jeder Einnahme verkauft, die daraus, gleichviel unter welchem Namen, möglich sei (cum omni jure ad id ipsum spectante et proventu quocunque ab eo derivante, quoquo censeatur nomine). Im Jahre 1348, wo die vier Brüder von Sydow den See für denselben Preis, wie an Culebars, an den Rat von Königsberg verkaufen, wird noch der Mühle und eines Mühlenteiches Erwähnung gethan. Die Mühle muſs am Ausgang des Seees oder an der Bäke gelegen haben. In der Urkunde vom 15. März 1364, [3]) in der den Königsbergern von den Herren von Fiddichow gestattet wird, von der Mühle bis zum Dorf Reichenfelde und durch dasselbe hindurch bis zur sogenannten Weide [4]) einen Weg zu bauen, heiſst die Mühle molendinum iacens supra stagnum Crymo. Wenn diese Mühle die Schloſsmühle gewesen wäre, so würde darauf in den Urkunden hingewiesen sein. An ihre Stelle

[1]) Riedel, A. XIX, S. 285 u. 314. [2]) Riedel, A. XIX, S. 192. [3]) Riedel, A. XIX, S. 243. [4]) Der Weg führte bis zu der 5,1 m hohen Anhöhe an der Röreke, welche von Reichenfelde 1,5 km NNW, von der Röreke selbst ungefähr 80—100 m entfernt ist. Hier war also ein bequemer Einschiffungsplatz, denn sonst ist das Wiesengebiet auf dem linken Ufer der Röreke ungefähr 400 m breit. Die Königsberger erhielten das Recht, den Weg nach ihrem Gutdünken zu verlegen und auf demselben ihr Getreide und ihre Waren ohne jede Zollabgabe an den Einschiffungsplatz zu führen.

ist später die Reichenfelder Mühle getreten. Der Burgwall ist sicherlich schon vor dem Jahre 1332, wenigstens vor dem Jahre 1348 Eigentum der Stadt gewesen. Im Jahre 1394 wird in einem Streit zwischen den Sydows und dem Rat Königsbergs entschieden, dafs die Stadt das beste Anrecht habe auf das Land zwischen der Mantenitz und Röreke und auf das Land, welches der neue Graben und der Crimowsee unter Wasser setze (bestowet), „als den Borchwall, holte, gresinge, rohr met aller nut". [1]) Hier kann also die Burg nicht gelegen haben, deren Befestigung erst 1348 zerstört wurde und deren Existenz als Schlofs, als Burg und Haus des Landesherrn noch in den Jahren 1400, 1450, 1453 urkundlich bezeugt ist. Von einer Burg an solcher Stelle konnte man ferner nicht behaupten, dafs sie den Königsbergern die Strafse verlegt habe, denn der Weg, den die Königsberger später als Handelsweg benutzten, ward erst 1364 gestattet und gebaut. Wäre ihnen der Burgwall für ihren Handel hinderlich gewesen, so hätten sie sich die Konzession des Weges bei ihrer Versöhnung mit Ludwig von Brandenburg, der ja so bereit war, ihre „Treue" zu belohnen, unzweifelhaft ausbedungen. Für sie waren die Strafsen, welche von West nach Ost und von Süd nach Nord durch ihre Stadt gingen, am wesentlichsten. Nur auf ihnen kamen die Warenzüge der Kaufleute, welche in Königsberg Niederlage halten mufsten. An diesen Strafsen mufs die Burg gesucht werden, vielleicht an dem Punkte, wo beide sich kreuzten, in der Nähe des Bernikower Thors. Dieses Thor mufsten alle Waren passieren, welche, gleichviel von welcher Himmelsrichtung her, durch die Stadt geführt wurden. Durch eine Burg in dieser Gegend wurden die Königsberger „vorbuwet", d. h. die Strafsen wurden ihnen gesperrt. Die Befestigungen der Burg wurden nicht wiederhergestellt gemäfs der Zusage des Markgrafen Ludwig vom 30. Juli 1349: Vortmer loue wi dat, dat wi sy nicht vorbuwen solen met husen vnd met vesten.

Die Existenz der Burg ist also unzweifelhaft. Aber ist die Burg nur ein Teil der Befestigung der neugegründeten Stadt oder hat sie schon vorher bestanden, ist sie also ein Castrum gewesen?

Wenn in einer deutschen Stadt, die in ihrem ganzen Wesen eine grofse Burg ist, noch eine besondere Befestigung, ein Schlofs

[1]) In dieser Urkunde werden die Königsberger veranlafst, den Crimowsee zu stauen, dem Markgrafen und seinem Lande zu gute. Zu diesem Zwecke gestatten die Herren von Sydow gegen eine Zahlung, „den damme to makende, wo hoch dat sy willen" (Riedel, A. XIX, S. 285).

oder Kastell für den Fürsten angelegt wurde, so geschah es aus ganz besonderen Ursachen, nicht ohne den heftigsten Widerstand der Bürger. Sie sahen darin eine Beschränkung ihrer Freiheit, und wie sie fast überall darnach gestrebt haben, die Burgen in ihren Städten zu brechen, so haben sie sich mit Hand und Fuſs dagegen gesträubt, eine Zwingburg darin errichten zu lassen. Wenn es, abgesehen von den Fällen, wo man es, wie in Berlin, mit Gewalt durchsetzte, in einer Stadt geschah, so muſste es im Interesse der Bürger liegen, und Konsuln und Bürger gaben nur unter den gröſsten Cautelen für die Sicherheit und Freiheit der Stadt ihre Zustimmung. So erklärt Agnes, ducissa Brunsvicensis, quondam Marchionissa Brandenburgensis, die Witwe Waldemars, am 23. Juli 1322, daſs sie in Sandau an der Elbe (Provinz Sachsen, R.-Bez. Magdeburg) mit Zustimmung der Konsuln und Bürger zum Schutz derselben und ihres Landes ein Castrum habe bauen lassen; sie verpflichtet sich, die Bürger in aller Gnade und Freiheit (in omni gracia et libertate), die ihnen von ihr und ihren Vorfahren zugesichert seien, zu erhalten, ihre Privilegien nicht zu verletzen und von dem Schlosse aus den Bürgern keinen Schaden zuzufügen. Sie will keinen Weg, keine Straſse (transitum seu viam) über das Schloſs führen, nur ein Thor erbauen zum Ein- und Ausgang der Menschen, eine Valva d. i. ein Doppelthor nur mit Zustimmung der Bürger. [1]) Wenn es ihr angemessen erscheine, werde sie, sobald die Stadt erstarkt sei (dum ipsa civitas meliorata fuerit), das Schloſs abtragen lassen. So viele Sicherheiten muſsten die Fürsten einer kleinen Stadt bei einem Bau geben, der im beiderseitigen Interesse unternommen wurde. Hundertundfünfzig Jahr später (1375), wo die Bürgerkraft schon geschwächt war, konnte ein so mächtiger Fürst wie Karl IV. bei der Bestätigung der Privilegien Wriezens, einer damals kleinen Stadt, sich einfach das Recht des Burgbaus vorbehalten. [2])

Wenn wir nun trotzdem in fast allen Städten der Mark Brandenburg in ihrem mittelalterlichen Umfang Häuser oder Burgen der Fürsten finden, so kommt es daher, daſs eben fast alle Städte sich an Burgen anschlossen, die schon existierten. Am Fuſse derselben

[1]) Riedel, B. VI, S. 54: ualuam quoque ex eo non faciemus, nisi necesse fuerit, ut eam faciamus de consilio dictorum nostrorum civium, que, dum necessaria non fuerit, similiter de consilio dictorum nostrorum civium recludetur, porta nihilominus stante salua. [2]) Vergl. Riedel, A. XII, S. 421: eyne vesten mawern vnd bawen mugen vnd dauon abe vnd czu reiten ewiclichen on alles hindernusse nach allir vnsir notdurfft etc.

hatten sich sogar schon Wenden angesiedelt, und mancher Ort hatte schon Marktgerechtigkeit, war also ein Forum oder Flecken. Bei der Umwandlung in eine deutsche Stadt wurde Burg und Wendenflecken oder Kietz die Altstadt und die Wohnstätte der Deutschen die nova civitas. Königsbergs nova civitas wird in den Urkunden zweimal erwähnt, es existierte in der Stadt ein Kietz: es folgt also daraus, daſs die Burg schon vor der Gründung der deutschen Stadt vorhanden war.

Die Befestigung der Burg ist, wie in vielen anderen Städten, von den thatkräftigen Bürgern geschleift worden. Der stete Verkehr mit den ritterbürtigen Castrenses, die Störung des Handels, das Streben der Bürger, jede Machtbefugnis, die von der Polizei des Rates unabhängig war, innerhalb der Stadt zu vernichten, hat in der naturgemäſsen Entwicklung der Städte dazu geführt. Die Erhaltung der Burgen von seiten der Askanier war keineswegs durch die Eifersucht auf die wachsende Macht der Bürger diktiert; sie sahen sich in vielen Städten, besonders an der Grenze, durch militärische Rücksichten, durch die Hoffnung auf eine bessere Verteidigung bei eventuellem Angriff dazu bewogen und veranlaſst: haben doch andererseits die Markgrafen sich ebensowenig wie die Pommernherzöge gescheut, ihre Burgen zum Zweck besserer Befestigung der Stadt zu opfern. So haben Markgraf Otto und Konrad, nachdem sie der Stadt Rathenow, welche um das Jahr 1284 gegründet wurde, am 15. April 1288 gestattet hatten, die Havel zur besseren Verteidigung der Stadt durch die Stadtgräben zu leiten, sieben Jahre später, am 22. April 1295, aus Rücksicht auf die Armut und den dürftigen Lebenserwerb der treuen und geliebten Bürger ihre Burg auf der Havelinsel preisgegeben und befohlen, das Schloſs von Grund aus zu brechen, weil Schloſs und Stadt sich nicht zu gleicher Zeit halten und sichern lieſsen. Sie schenkten den Burgplatz der Stadt und erlaubten, die Steine zur besseren Verschanzung der Stadt zu verwenden (ad emendandam civitatem et edificandam Rathenow); sie versprachen in Zukunft kein neues Schloſs zu bauen, auch nicht allzuhäufig einzureiten und die Bürgerschaft durch lästige Einquartierung (inoportuna hospitalitate) zu beschweren. Nach altem Herkommen war jede Stadt verpflichtet, den Landesfürsten während seiner Anwesenheit samt seinem Gefolge ohne jede Entschädigung zu verpflegen. Da die Markgrafen ihr Schloſs in Rathenow aufgegeben hatten, so wäre ein häufiger Aufenthalt der Fürsten den

Bürgern dadurch noch drückender geworden, daſs sie Fürsten und Gefolge in ihren Häusern, in denen sie selbst kaum Platz hatten, unterbringen muſsten. Da wir nun einerseits gleiche Empfindungen und ein gleich rücksichtsvolles Verhalten gegen ihre Unterthanen bei den früheren Askaniern und bei den wittelsbachischen Fürsten voraussetzen müssen, da wir andererseits diese Fürsten vor und nach dem Jahre 1348/49 und später auch noch die Kurfürsten aus dem Hause Hohenzollern häufig in Königsberg antreffen, so folgt auch daraus, daſs ein geräumiges Schloſs oder Castrum einst in dieser Stadt vorhanden gewesen ist.

Zu diesem Castrum gehörte auch Acker- und Wiesenland. Die Erträge vereinnahmte der Burgvogt und verwandte einen Teil zur Verpflegung der Pferde der fürstlichen Gäste. Ein Wiesenstück hat bis in das jetzige Jahrhundert hinein in seinem Namen die Erinnerung an die alten Verhältnisse aufbewahrt. Auf der Karte vom Jahre 1779 heiſst nämlich ein Wiesenkomplex von ungefähr 60—70 Morgen im Süden der Stadt links von der heutigen Chaussee nach Bärwalde, dem ehemaligen Weg nach Jädickendorf, südlich von dem Zerbstflieſs, von diesem begrenzt, die Groſse Herrenwiese. Dieses Wiesenstück setzt schon durch seinen Namen eine Kleine Herrenwiese voraus.

Die Besatzung des Castrum bildeten die Castrenses ritterbürtigen Geschlechts, deren Höfe nicht nur in Bernikow, sondern auch in dem späteren Stadtgebiet lagen. Es führten noch im 14. Jahrhundert Landhufen des Stadtgebiets den Namen Höfehufen. Höfe (curiae) hieſsen die Ackerwirtschaften der Castrenses. Die Höfehufen im Stadtgebiet sind wie in Garz und anderen Orten der Stadtgemeinde überwiesen und zahlten demgemäſs seit dieser Zeit den Hufenzins. Daher konnte Ludwig von Brandenburg am 6. Oktober 1337 quinque frustra = 5 Wispel Roggen oder 5 $\times$ 20 Schilling oder Zins von 20 Hufen annuorum redituum ex mansis ciuitatis . . Kungesperg, qui volgariter hofe hufe nominantur (5 Frustra jährlicher Einkünfte aus den Hufen der Stadt Königsberg, die gewöhnlich Höfehufen genannt werden), dem Elenden-Altar zuweisen. [1])

Aber das Castrum des Herzogs von Pommern muſs auch ein sehr angesehenes gewesen sein; denn es hat unzweifelhaft in oder bei demselben eine Curia, eine Behausung für den Bischof existiert. In einem Revisionsbericht über das Vermögen der Kirche aus dem

[1]) **Riedel, A. XIX, S. 200.**

Jahre 1770 werden unter den 19 Hufen, welche der Kirche gehören, drei Bischofshufen erwähnt, welche gleich den übrigen Stadthufen onera tragen, d. h. Steuern an die Stadt zahlen, während die übrigen Kirchenhufen steuerfrei sind. Die Bischofshufen setzen einen Hof des Bischofs in der Stadt voraus. Da die Bischöfe bei ihren Reisen durch ihre Diöcese zur Firmelung oder zu Revisionen selbstverständlich die Gäste der Pfarrer waren, so erfordert die Existenz eines Bischofshofes in einer Stadt die Annahme, daſs der Bischof Grund hatte, längere Zeit in der Stadt zu verweilen, als es die geistlichen Pflichten erforderten. Als Grund könnte man Verhandlungen mit einem Landesfürsten annehmen, der den Aufenthalt in dem Castrum liebte. Man denkt unwillkürlich an die Überlieferung, daſs Bogislaw I. sich gern in Schloſs Kenitz aufhielt. Sollte nicht Königsberg oder vielmehr das Castrum Kinąć das sagenumwobene Kenitz sein? Der Bischof von Brandenburg hat sicherlich nicht den Hof für sich angelegt, denn ihm als dem Inhaber des dominium utile stand die Burg selbst zur Verfügung. Hätte er aber den Hof während seiner Herrschaft in Königsberg angelegt, so würde er ihn in der Abtretungsurkunde vom Jahre 1270 als ein besonderes Wertobjekt haben aufführen lassen. Wenn der Bischof von Kammin den Hof gebaut oder erworben hätte zu einer Zeit, wo Königsberg schon Stadt war, so würde er mit ihr ein Abkommen getroffen haben, wie der Abt von Kolbatz mit der Stadt Stettin. [1]) Von den Bürgerpflichten, Wacht, Steuer und Schoſs, löste dieser sich durch Zahlung einer Geldsumme, unterwarf sich aber im übrigen der Konstitution der Stadt, wie die übrigen Bürger. Es ist auch nicht glaublich, daſs der Bischof von Kammin den Hof zur Zeit der Herrschaft des Bischofs von Brandenburg errichtet habe, weil es ihm unangenehm war, die Gastfreundschaft des Bischofs auf dem Castrum in Anspruch zu nehmen, und es ihm nicht seiner Würde angemessen erschien, beim Pfarrer in der Wedeme, dem Pfarrhof, Quartier zu nehmen. Der Bischofshof bestand unstreitig schon lange vor der brandenburgischen Herrschaft; er war sozusagen ein Annex des Castrum, und bei der Gründung der deutschen libera civitas wurde ihm samt seinen Hufen, sowie den Hufen des Castrum, Freiheit von allen städtischen Lasten vorbehalten. Die Heranziehung dieser Hufen zur städtischen Steuer stammt wohl erst aus der Zeit der Reformation; als man diesen Besitz der Kirche zulegte, hat man ihm im

---

[1]) Vergl. Friedeborn, histor. Beschreibung der Stadt Stettin, S. 48.

Interesse der Stadt die Steuerfreiheit genommen. Die Kirche erschien reich genug dotiert, man überliefs ihr aber die Bischofshufen, weil man den Acker, der einst kirchlichen Zwecken gedient hatte, der Kirche nicht entziehen wollte. Die Bischofshufen werden auf der Karte vom Jahre 1779 noch als ein besonderes Ackerstück verzeichnet; sie lagen an dem Weg, welcher heute noch hinter Bahrfelde nach Nahausen führt, nicht weit von dem heutigen Gutshof. Der gröfsere Teil erstreckte sich links vom Weg nach Westen zum Bruch hin, der kleinere lag rechts von dem Wege. Das auf der Karte bezeichnete Stück ist ungefähr 100—110 Morgen grofs. Das Bruch, welches sich westlich an das Land anschliefst, heifst auf der Karte das Büscher Bruch. Es ist zwar im Jahre 1779 zum Teil mit Elsen bewachsen, trotzdem möchte man meinen, dafs der Name aus Bischofsbruch entstanden ist.

Die Stadt wurde bald nach ihrer Gründung stark befestigt und war im Verein mit der Burg von vornherein ein sehr fester Platz. Urkundlich werden schon im Anfang des 14. Jahrhunderts Doppelthore erwähnt, im Jahre 1313 als portae (Riedel, A. XIX, S. 180: molendinum situm in portis), im Jahre 1329 als valva (Riedel, A. XIX, S. 190: molendino . . . in fossa ualue noue ciuitatis situato), eine turris lapidea, der Billerbecksturm, im Jahre 1373 (Riedel, A. XIX, S. 259), die Mauern erst im Jahre 1412 (molam nostram extra muros nostre Ciuitatis, Riedel, A. XIX, S. 312). Die Doppelthore (valvae oder portae) sind aus Stein gebaut, sie sind der Schlufsstein der Befestigung und setzen den Bau der Mauern voraus, die also vor dem Jahre 1313 errichtet sein müssen. Die unteren Schichten der älteren Mauer sind aus Feldsteinen erbaut; sie ragen stellenweise jetzt noch 6—8 Fufs über den aufgeschütteten Boden. Für die oberen Schichten hat man Mauersteine grofsen Formats verwandt, ebenso bei denjenigen Mauerstrecken, die man aus irgend einem Grund neu gebaut hat. An einigen Stellen sind nur die äufseren Schichten aus gebrannten Steinen gefertigt; der Zwischenraum ist mit Feldsteinen und Kalk gefüllt. In der Mauer selbst sind bis jetzt drei Steine gefunden, welche Zahlen aufweisen, die vor dem Brennen in die Steine eingegraben sind. Wenn diese Zahlen die Zeit des Mauerbaues angeben sollen, so müfste ein Teil der Mauer im Jahre 1247, ein anderer im Jahre 1269 erbaut sein. Aus der Zahl 1429. 7. Au. könnte man auf eine Ausbesserung der Mauer schliefsen, die aus Besorgnis vor den Hussiten vorgenommen wurde. Die Stadt wurde

dadurch sehr fest, und die Bürger verteidigten sie im Juni 1433 so glücklich, dafs die Hussiten am 20. Juni unverrichteter Sache abzogen, während sie andere Städte, wie Friedeberg, Soldin, Schönfliefs, Bärwalde ausbrannten. [1]) Doch im folgenden Jahrhundert befanden sich die Mauern, wohl weil sie schlecht fundamentiert waren, in solchem Verfall, dafs der Kurfürst Joachim dem Rat, welcher die Stadt zu „pawen vnd zu beuestigen" angefangen hatte, ein Quartal des Biergeldes auf vier Jahre „zu hulff der gepew" überwies. [2])

Welches Recht die Stadt Königsberg genossen hat, wird in keiner Urkunde direkt gesagt. Von mehreren anderen Städten der Neumark wissen wir es aus den Gründungsurkunden; für andere geht es aus den Gnadenerlassen hervor, welche die Markgrafen der Stadt Soldin bewilligten. Am 8. Juni 1281 nämlich bestimmten die Markgrafen Otto, Albert und Otto unter anderm, dafs neu zu gründende Städte und Dörfer ihr Recht aus Soldin holen sollten, d. h. dafs Soldin ihre Appellationsinstanz sein sollte (ut omnes ciuitates uel uille construende uel constructe Soldin iura sua debeant requirere seu afferre, saluo tamen iure nostro in omnibus alieno). [3]) Markgraf Waldemar erweiterte am 26. Dezember 1317 das Privileg derart, dafs die Städte Berlinchen, Landsberg, Cüstrin, Zellin, Bärwalde, Neu-Bernau, Neuenburg, wie früher aus Straufsberg, so jetzt aus Soldin ihre Rechtsbelehrung holen sollten. [4]) Es mufs auffallen, dafs Königsberg, Mohrin, Schönfliefs, Städte, welche ebenso wie Berlinchen, Landsberg, Cüstrin, Zellin, Bärwalde, Neu-Bernau und Neuenburg vor dem Jahre 1281 gegründet sind, in der Urkunde vom 26. Dezember 1317 nicht aufgeführt werden. Hatten sie ein ius alienum? Die Antwort erteilt eine Urkunde, die für die Geschichte Königsbergs noch nicht beachtet ist, ein Gnadenerlafs, den Kaiser Karl IV. am 1. September 1377 den „lieben getrewen" Bürgermeistern, Ratsleuten, Bürgern und Einwohnern der Stadt Königsberg gewährte. Diese Urkunde lautet in ihrem wichtigsten Teil folgendermafsen: [5]) Zu dem irsten wollen wir, das sie den gehawfften scheffel, des sie yn irer stat vormals gebrawchet haben, streichen mügen vnd sullen,

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 334. [2]) Riedel, A. XIX, S. 430. [3]) Riedel, A. XVIII, S. 441. [4]) Riedel, XVIII, S. 445. [5]) Riedel, A. XIX, S. 269 f.

vnd das der, so er gestrichen ist, so grosse seyn vnd beleiben sulle, als er vormals gewest ist, do man yn gehuffet hat, vnd das auch alle ander stete, die in der vorgenanten vnszer stat zu Konigsperg recht nemen, sulichen scheffel gleich denselben burgern von Kunigsperg haben vnd halten, nemen vnd geben sullen. Auch erlauben vnd geben wir yn einen freye Jarmarkte doselbist zu Kunigsperg, also das der allewege des nehsten Suntages nach Sante Merteins tage alle iarlichen doselbst hin gein Kunigsperg geleget vnd gehalten sulle werden vnd das auch vnsir hauptlute, vogte, richter odir lantrichter die vorgenanten vnsir burger von Kunigsberg vnd allir meniclichen, der denne zu vnd abe kauffmanschafft furet oder wandert, an sulichem freyen Jarmarkte nicht hindern oder yrren sullen in dheineweis. Sunderlichen vnd mit namen so tun wir den obgenanten vnsern Burgern von Kunigsperg dise genade, das sie vff sich vnd ire miteburger pferde vnd harnasch setzen mügen nach dem, als sie das redlichen dunket seyn: vnd wie dicke das geschit, das ir miteburger, der harnasch vnd pferde hat, von todes wegen abegeet, so sal denn sulich harnasch vnd pferde vff seyn elich weib, die er denne hinder ym lesset, vnd vff nyemanden anders geuallen vnd erben vnd gleicherweis von dem weibe furbas vff iren elichen man, ane allirleie widirrede u. s. w.

Aus dieser Urkunde erfahren wir also, dafs Königsberg selbst eine Stadt war, aus der andere Städte Recht holten, also ein Appellationsort. Diese Städte können nur in der Umgegend der Stadt gelegen haben, nur solche Städte sein, die zuletzt von dem Kreise Königsberg in den Besitz der Markgrafen gelangt sind, nämlich die Städte Schönfliefs und Mohrin, von denen die erstere am 13. Februar 1281, die letztere, deren Kirche im Jahre 1263 genannt wird, am 4. Oktober 1306 zum erstenmal urkundlich als civitas bezeichnet wird. Zehden wird als oppidum zum erstenmal am 10. August 1299 erwähnt, als Markgraf Albrecht die Gebrüder Betheko und Herbert von Jagow mit ihm belehnt. In der Grenzbestimmung heifst es zwar, dafs die campi von Wutzen schon seit alter Zeit zur Stadt Zehden gehört haben (ab antiquo ad idem oppidum pertinuisse dinoscuntur), und die Möglichkeit, dafs das Dorf schon zum Castrum gehörte, ist nicht ausgeschlossen, aber höchst zweifelhaft ist es, ob Zehden schon während der Herrschaft der Pommernherzöge eine Stadt geworden ist. Der defensive Charakter des Kastells, welchen es während der pommerschen Herrschaft bei der Rivalität der Mark-

grafen behalten mufste, gewährte nicht die Möglichkeit zur ruhigen Entwicklung einer Stadt. Vielleicht ist die Burg erst nach dem Jahre 1281 zur deutschen Stadt erhoben worden, möglicherweise gleichzeitig mit der Errichtung des Klosters, welches urkundlich zum erstenmal im Jahre 1294 erwähnt wird. [1])

Da der Markgraf Waldemar im Jahre 1317 ohne Rücksicht auf höheres Alter und Gröfse die Städte der Neumark der Stadt Soldin in gerichtlichen Entscheidungen unterordnete, so hat nicht der Umstand, dafs Königsberg selbst ein Ort war, in dem seit längerer Zeit andere Städte ihr Recht nahmen, den Fürsten abgehalten, auch diese Stadt zugleich mit den anderen dem Appellationsbezirk der Stadt Soldin anzugliedern, sondern die Verschiedenheit des Rechts. Königsberg und die Städte, die von ihm Recht holten, waren nicht mit brandenburgischem, sondern mit magdeburgischem Recht ausgestattet worden, wie alle vom Herzog Barnim gegründeten Städte. Die Urkunde Karls IV. giebt uns eben durch die Privilegien, welche er der Stadt teils erneuert teils erteilt, darüber Aufschlufs. Indem ich die Frage nach der Bedeutung des Privilegs, den gestrichenen Scheffel für Weizen, Roggen, Gerste zu gebrauchen, [2]) unberührt lasse, weise ich auf die Verfügung über Pferde und Harnisch der Bürger hin. Erstens wird gestattet, dafs die Bürger auf sich und ihre Pferde und Harnische „setzen“ mögen, „nach dem als sie des redlichen dunket seyn“, d. h. dafs sie mit ihrer Person und mit Pferd und Harnisch, als integrierenden Teilen ihres Vermögens, ihren Gläubigern ein Unterpfand sein können. Damit war unzweifelhaft eine Erhöhung des Kredits beabsichtigt, allerdings möglicherweise auch eine Minderung der Wehrfähigkeit der Stadt verbunden, insofern, als die Pfandstücke nicht im Gebrauch der Gepfändeten blieben und diese bei einem Kriegsfall nicht in vollem Mafs wie früher ihrer Bürgerpflicht genügen konnten. Diese Gefahr hat der Kaiser bei einer Grenzstadt, welche immer auf einen Krieg mit

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 60. [2]) Dieses Privileg erhielt Königsberg wie Prenzlau von den Markgrafen Otto und Konrad im Jahre 1298. Der Stadt Prenzlau wurde es von Otto und Waldemar am 29. August 1305 bestätigt, indem sie zugleich die Handhabung und die Geräte festsetzten (Riedel, A. XXI, S. 105). Der gestrichene Scheffel war sicherlich schon vor dem Jahre 1298 in Prenzlau und Königsberg im Gebrauch. Er scheint ein pommersches Specificum gewesen zu sein und war für den Getreidehandel dieser beiden Städte, der nach Stettin ging, von grofser Bedeutung.

Pommern gefaſst sein muſste, geringer angeschlagen als die Hoffnung, die tüchtigen Bürger durch dieses Privilegium, welches sich in keiner anderen der zahlreichen Urkunden Karls IV. findet, ganz an sein Haus zu ketten. Zweitens wird verordnet: wenn ein Bürger, der Pferd und Harnisch habe, von Todeswegen abgehe, so solle sein Pferd und Harnisch auf sein ehelich Weib vererben, auf niemand anders, und von dem Weibe fürbas auf ihren ehelichen Mann. Mit dieser Verfügung war das Heergewäte aufgehoben, nach dem alles, was zur Ausrüstung eines Kriegers gehörte, nur auf Männer vererbt werden konnte. Nach einem Statut Kaiser Ottos IV. aus dem Jahre 1209 muſste das Heergewäte sogar Jahr und Tag für den berechtigten Erben aufbewahrt werden; es war demgemäſs der Pfändung entzogen. Mit dem Heergewäte ist die Gerade eng verbunden, d. h. eine Institution, nach der alle bewegliche Habe, welche ausschlieſslich für die Frau bestimmt war, besonders Schmuck und Kleider, den nächsten weiblichen Verwandten zufiel. Weil diese Rechtsgewohnheit den Frieden der Verwandten und bei allzustrenger Anwendung oft auch die Existenzfähigkeit des Witwers in Frage stellte, so wurde sie bald durch fürstliche Verordnungen eingeschränkt und auch aufgehoben. Heergewäte und Gerade sind Eigentümlichkeiten des magdeburgischen Rechts; sie wurden auch in Pommern heimisch, obwohl Barnim bei der Gründung Prenzlaus die Gerade ausdrücklich ausschloſs. In den andern pommerschen Städten ist sie mit dem magdeburgischen Recht Herkommen geworden. Daſs sie in Königsberg zum Gewohnheitsrechte gehörte, läſst sich aus der Beschwerde des Priesters Einwald Hagen in Stettin vom 22. August 1414 über das Verfahren des Rates schlieſsen.[1]) Der Bürgermeister Bertkow hatte die Kleider seiner verstorbenen Mutter verkauft. Wenn auch der Priester, welcher schon vorher einen Streit mit der Stadt über sein Vatererbe gehabt hatte, erklärt: „weytt dath nichtt, dorch welkes beuelles haluen he darto gekamen sy“, er wuſste es dennoch; es geschah, weil der Rat die tote Gerade bei dem Mangel eines Erben einzog.

Aus den Urkunden über Erbforderungen, welche infolge des Todes von Frauen erhoben wurden, läſst sich für die Gerade kein sicherer Schluſs ziehen, weil in den Urkunden die Verhältnisse

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 315.

nicht genau auseinander gesetzt sind, [1]) aber es ist doch merkwürdig, dafs es sich in allen Urkunden über Erbstreitigkeiten stets um Frauenerbe handelt. Man kann also als sicher hinstellen, dafs Königsberg magdeburgisches Recht hatte. Daher wurde die Stadt, welche nebst den anderen kleinen nahegelegenen Städten beim Anfall an die Markgrafen ebenso wie Prenzlau ihr magdeburgisches Recht behielt, die Appellationsstadt für die brandenburgischen Städte magdeburgischen Rechts auf dem rechten Oderufer, für Schönfliefs und Mohrin. Dafs das Heergewäte in den anderen Städten der Neumark nicht herkömmlich war, kann man aus einer Verordnung des Vogtes der Neumark, des Ordensritters Heinrich Ravenstein, ersehn, durch welche dieser am 17. Juli 1433 ein modificiertes Heergewäte für Bärwalde einführte. [2])

Nach dem Magdeburger Recht richtete der Schulze in Gemeinschaft mit dem Schöffen in Sachen höheren und niederen Gerichts im Namen des Landesherrn. Das Schulzenamt gehörte ursprünglich den Gründern der Städte; es ist aber höchst fraglich, ob die adligen Gründer es überhaupt verwaltet haben; es fehlte ihnen wohl an der nötigen Kenntnis des Rechts. Aber wenn sie auch in den ältesten Zeiten, als die Verhältnisse einfacher waren, als Richter thätig gewesen sind, so haben sie doch, als die Stadt wuchs, als der Rat seine Befugnisse erweiterte, als Streitigkeiten zwischen dem Schulzen und dem immer selbstbewufster auftretenden Rat entstanden, das Schulzenamt mit Zustimmung des Landesfürsten gegen eine angemessene Summe verkauft, d. h. das Amt mit den Einkünften, die sie näher fixierten, einem Bürger als erbliches Lehn übertragen lassen. In Königsberg war das Schulzenamt, wie aus der Urkunde vom 24. Oktober 1364 hervorgeht, mit geringeren Einkünften versehen als an anderen Orten, nämlich nur „med dem dridden pennynge des wartinses, med dem dridden pennynge des Stedegelts vnd med dem dridden pennynge der Broke (Bufsen), di daraff komen vnde geuallen

[1]) Aus der Urkunde vom 11. Mai 1389 (Riedel, A. XIX, S. 281) ersehen wir nicht, ob Laurenzius Bastower an einen Stettiner Kupferschmidt, der das Erbe seiner verstorbenen Frau an sich gezogen hatte, für sich oder für seine weiblichen Angehörigen Erbansprüche erhob. Aus der Urkunde vom 6. März 1440 (Riedel, A. XIX, 340) geht nicht hervor, ob die in Königsberg verstorbene Frau auch männliche Erben hinterlassen hat. Ebenso wenig können wir aus der Urkunde vom 19. August 1494 schliefsen (Riedel, A. XIX, S. 418), da nicht angegeben wird, auf welchen Teil der Erbschaft die zwei Frauen neben Merten Arendt Anspruch erheben. [2]) Riedel, A. XIX, S. 42.

mogen.[1]) Es hatten entweder die Herren von Fiddichow die Mühleneinkünfte etc. beim Verkauf des Amtes für sich zurückbehalten und das Amt für einen dementsprechend geringeren Preis verkauft, oder es waren, zumal mehrere Herren sich an der Gründung der Stadt beteiligten, diese Einkünfte von vornherein für die Thätigkeit des Stadtrichters festgesetzt worden. Das Amt selbst sah der Inhaber als einen Besitz an, über den er nach Gutdünken verfügte; nur mufste er dafür sorgen, dafs es in angemessener Weise verwaltet wurde. Weil er nur ein Drittel der Gerichtseinnahmen erhielt, nannte man ihn auch den Inhaber des niederen Gerichts, den Fürsten resp. den Empfänger der übrigen zwei Drittel den Inhaber des höchsten Gerichts. Als Ludwig der Römer am 26. Juni 1364 das oberste Gericht in Dramburg an Jakob von Güntershagen für 250 Mark Finkenaugen verpfändet, definiert er das oberste Gericht mit den Worten: dat sint twei pennige von deme gerichte darsuluest.[2]) Diese Unterscheidung nach den Einnahmen ist aber erst eingetreten seit der Zeit, wo die Markgrafen den Blutbann dem städtischen Gericht übertrugen. Dafs man im dreizehnten Jahrhundert und auch später unter dem höchsten Gericht den Blutbann verstand, zeigt eine Reihe von Urkunden. Als Barnim am 29. März 1238 ein Dorf verschenkt cum omni iure minore et maiore, erklärt er letzteres mit den Worten tangente manum et collum.[3]) Am 12. Februar 1318 urkundete Waldemar: er habe den Ratmannen von Frankfurt die Macht gegeben, auf ihre Eide, die sie ihm geschworen, über alle Missethäter zu richten, die „dat hoygeste gerichte vorsculdet hebben“ im Lande Lebus, „si sint rouere, dyffe oder mordere, dy lude morden vm or guth, vnn ouer eynbreker vnd wruenscender, sy sint scalber (anrüchig) oder heymelich. Dyt reych hebbe wi ghegeuen den bederuen tu hulpe vnn den bosen tu scaden, dy dat godes gherychte nicht en vorchte, dat si doch vorchten dat ghérichte der lude.“[4]) Diese Urkunde erteilt aber sicherlich nicht ein neues Recht, sondern ist nur eine Bestätigung eines alten Herkommens; denn es ist kaum fraglich, dafs Frankfurt und andere Städte der Neumark Rechte, welche die westlich gelegenen Städte urkundlich nachweislich schon früher erhielten, ungefähr zu gleicher Zeit empfingen und nicht erst viele Jahrzehnte später. So hat Bautzen die volle Gerichtsbarkeit innerhalb seiner Grenzen, des Flurzaunes[5]), schon vor dem 13. Juli

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 244. [2]) Riedel, A. XVIII, S. 228. [3]) Pommersches Urkundenbuch, B. I, S. 171. [4]) Riedel, A. XXIII, S. 16 f. [5]) Riedel, B. I, S. 158 u. VI, S. 7.

1262 (1282?) erhalten, denn die Markgrafen Otto und Konrad bestätigen nur an diesem Tage die Rechte, welche Bautzen schon besaſs: confirmamus iura ipsorum, que eciam coram nobis sufficienter et certissime sunt probata, jura videlicet queque fierent violencie, offensiones, lesiones, volnera, homicidia, furta, rapina per aliquos nostros vasallos in ciuitate Budessin vel extra muros ciuitatis dicte, videlicet infra metas aut terminos ciuitatis eiusdem, qui volgariter flurzune vocantur, damus et conferimus. Wann der Stadt Königsberg die Blutgerichtsbarkeit übertragen wurde, wissen wir nicht, sicherlich aber lange vor dem 2. Dezember 1366, an welchem Tage den Konsuln das oberste Gericht und die Hebung des Stättegeldes auf Widerruf überlassen wurde. [1]) Bei dieser Belehnung handelte es sich, wie in anderen Städten, nur um ein Geldgeschäft. Zwar werden Vögte in Königsberg genannt: im Jahre 1273 miles dominus Theodericus, aduocatus in Coningesberch (Riedel, A. XIII, S. 215), 1277 wohl derselbe als Tyde de Dosse (Riedel, A. XXIV, S. 6) und Otto Morner in mehreren Urkunden der Jahre 1351 und 1352, aber von diesen hat wohl nur noch der erste den Vorsitz beim Blutgericht geführt, die übrigen waren mehr Verwaltungsbeamte als Oberrichter der terra Königsberg.

Ein zweites wichtiges Recht für die Bürger jeder Stadt, das ius de non evocando, d. h. den Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtschulzen in allen Fällen, ausgenommen wenn jemand bei handhafter That ergriffen wurde, würde Königsberg erst durch den Markgrafen Ludwig von Brandenburg zu gleicher Zeit mit den Städten Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Woldenberg erhalten haben, zugleich mit dem Recht, daſs die Ratsmitglieder, welche sich gegen die Gesetze vergingen, sich vor dem Hofrichter zu verantworten hätten, wenn wir in der betreffenden Urkunde die erstmalige Verleihung dieser Privilegien sehen wollten. [2]) Aber während dem kleinen Rathenow schon am 15. April 1288 der Gerichtsstand vor dem Schulzen zugesichert wurde, [3]) sollten gröſsere Städte der Neumark dieses Privilegium viel später erhalten haben? Daſs Landsberg es schon vor dem 8. April 1317 besaſs, zeigt die Urkunde des Markgrafen Waldemar. [4]) Aus den Worten: „Sed omnes cause contra predictos ciues mouende agitari debent coram predicte ciuitatis prefecto, Consulibus et scabinis“ „Alle Prozesse, welche gegen die

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 249. [2]) Riedel, A. XXIV, S. 30. [3]) Riedel, A. VII, S. 408. [4]) Riedel, A. XVIII, S. 375.

Bürger Landsbergs anhängig gemacht werden, müssen vor dem Schultheifsen, den Konsuln und Schöffen verhandelt werden" darf man mit Recht schliefsen, dafs die Handhabung des höheren und niederen Gerichts schon ganz der Stadt übertragen war. Was für andere Städte der Neumark von seiten der Fürsten in Gnaden gewährt war, das hat auch Königsberg erhalten: sehen wir doch, dafs die Markgrafen schon im Jahre 1292 freiwillig die Gerichtsbarkeit des Rates mehren, eine Freigiebigkeit, durch welche nicht nur die Einkünfte des Schulzen, sondern auch ihre eignen gemindert wurden.

Heinrich Wusterwitz ist der erste Schulze Königsbergs, welcher urkundlich erwähnt wird; er ist am 20. Januar 1312 Zeuge einer Schenkung. [1]) Er hat dieses Amt unzweifelhaft erkauft; von den Schulzen aus den Familien Bolle und Rudiger-Fabian erfahren wir es aus Urkunden. 21 Jahre später erscheint ein Conrad als Präfekt, gleichfalls als Zeuge bei einer Schenkung an die Kirche; und im folgenden Jahr, am 18. Februar 1334, bei einer ähnlichen Gelegenheit derselbe Mann und sein Bruder Henning. [2]) Im Jahre 1343 ist der Schultheifs in einen kanonischen Prozefs verwickelt mit dem Soldiner Domherrn Ludwig von Wedel und mit ihm ein Bürger Königsbergs, Heynricus de Stendal. In dem folgenden Jahr wird von den Konsuln der Stadt Stargard und der Stadt Königsberg über eine Klage, die ein Ehepaar gegen die Stadt Königsberg erhob ex parte matrimonii eius latente, que tunc temporis in ciuitate predicta omnimode discutiebatur, ein Vergleich am 21. Juni abgeschlossen, dafs der Präfekt, die Schöffen und die Konsuln der Stadt Königsberg die Sache entscheiden sollten. [3]) Ob er der in den Urkunden vom 15. Januar 1346 und vom Jahre 1350 [4]) erwähnte Schultheifs ist, läfst sich nicht nachweisen. Nach ihm sind Präfekten Henning Schulten und die Gebrüder Bolle Bollen und Henning Bollen. Im Jahre 1364 ging dieses Amt durch Kauf an Henning Rudiger und seinen Schwiegersohn Fabian und ihre Erben über. Die Belehnung erfolgte, nachdem die vorigen Inhaber das Amt vor dem Fürsten aufgelassen hatten, von Seiten des Markgrafen Ludwig des Römers in Königsberg am 24. Oktober, natürlich so, dafs zunächst Henning Rudiger allein das Amt inne hatte. Drei Vierteljahre später, am 12. Juni 1365, giebt auch der Markgraf Otto seine Zustimmung. [5])

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 180. [2]) Riedel, A. XIX, S. 193, 195, 205. [3]) Riedel, A. XIX, S. 207. [4]) Riedel, A. XIX, S. 208 und 221. [5]) Riedel, A. XIX, S. 244 und 245.

Im folgenden Jahr erwarb der Rat das höchste Gericht, supremum judicium, d. h. die Gerichtseinnahmen des Fürsten und am 7. Oktober 1372 das Recht, das Schulzenamt zu besetzen. Welche Summe er dafür gezahlt hat, wird nicht angegeben; klein ist sie nicht gewesen. Denn nach einer Urkunde vom 15. August 1392 (Riedel, A. XXIV, S. 91) haben die Konsuln die Urbede, welche an Prenzlau versetzt war, mit 500 Schock böhm. Groschen ausgelöst und aufserdem eine Schuld für die Fürsten übernommen. Markgraf Johann von Görlitz giebt zu, der Stadt für eine Summe von 2800 Mark Finkenaugen Stettiner Währung — wytliker Schult — verpflichtet zu sein. Im Jahre 1372 erklärte Otto der Finne, dafs er der Stadt für den Schaden und die Unkosten, welche sie in seinem Kriege gehabt hätte und er zu ersetzen verpflichtet sei, sein Gericht und Schulzenamt gnädiglich verleihe, natürlich unbeschadet der Rechte dritter. Wenn aber der augenblickliche Präfekt Fabian ohne Lehnserben sterbe, so solle das Gericht und Schulzenamt „gefallen vnd sterben an die Ratmann vnd die stad zcu Köngesberg“ mit allen Einnahmen, wie sie der Schulze vom Fürsten zu Lehn gehabt habe, zu ungehindertem, freiem, ewiglichem Besitz. Verkaufe der Schulze das Gericht und das Schulzenamt, so solle der Käufer es von dem Rate zu Königsberg zu Lehen empfangen in derselben Weise, wie es vorher vom Fürsten zu Lehn gegangen sei. Wolle der Rat Gericht und Amt von ihm oder seinen etwaigen Erben für sich selbst erwerben, so solle er es „mit willen vnd mit güten von yn brengen (von ihnen erwerben) vnd nicht mit vngüten.“ [1]) Der Rat ist also an die Stelle des Fürsten getreten, das Schulzenamt ist ein Lehn des Rates oder der Stadt, welche auch das Amt selbst an sich bringt. Damit verschwindet der einzige Beamte, welchen der Fürst innerhalb der Stadt noch gehabt hatte, und Verwaltung und Gericht stehen ganz unter dem Rat, der das Amt nur auf Lebenszeit verkauft und auf die Justiz selbst einwirkt. Als Cuno Boys am 6. Januar 1409 das niederste Gericht vom Rate für 200 Mark kaufte, erklärte er ausdrücklich, dafs er das Gericht nur auf Lebenszeit und nicht erblich erwerbe — vnde wen ik dot byn, so schal dat richte weddersteruen an dy stad vnde nicht an myne eruen — und dafs er des Rates Vorschriften beachten werde. „Vortmer schal ik hebben“, so verpflichtete er sich, „alle rechte ghewedde vnde doch na des rades rade. Ok war dy stad broke aue nemet van des

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 256.

ouersten ghericlites weghen, dar schal ik ok mynen drudden pennig aue nemen. Wat dy Stad ok ouer syet, dat schal ik ok ouer seen. Vortmer wat dar schüt vor allen doren tuschen beyden tinghelen vnde in allen der stad molen vnde molen houen vnd up deme worsthoue, dar schal ik nen recht ouer hebben edder van dem broke, hyr vmme, dat dy rat dat recht vnde den broke seluer sik hebben beholden." [1]) „Ferner soll ich alle an den Richter fallenden Strafgelder erhalten, aber nach der Anweisung des Rates. Von den Geldstrafen, welche der Rat von des höchsten Gerichts wegen fordert, soll ich auch meinen dritten Pfennig abnehmen. Was der Rat erläſst und verzeiht, das soll ich auch erlassen. Über die Pfändungen und Strafen vor allen Thoren zwischen den beiden Thorbefestigungen, in allen Stadtmühlen und Mühlenhöfen und auf dem Wursthofe soll ich nicht richten noch Buſsen erheben, weil der Rat sich das Gericht und die Buſsen vorbehalten hat." Als Einnahmen werden ihm auſser dem Anteil an den Buſsen und dem dritten Pfennig vom Gartenzins zugesagt der dritte Pfennig vom Stättegeld während des Sommerjahrmarkts von denjenigen, die auſserhalb des Kaufhauses (Rathauses, theatrum) ihren Stand haben, die Schuhmacher und Gewandschneider ausgenommen, die gleichfalls auſserhalb des Kaufhauses ihre Waren ausstellten; zur Entschädigung zahlt ihm der Rat eine Mark.

Das oberste und niedrigste Gericht hat der Rat seit 1366 und 1372 behalten, auch von den Hohenzollern wurde es ihm wiederholt bestätigt, zum erstenmal am 14. Oktober 1456. [2])

Während wir über die Ratsordnungen der Städte in der Neumark nach dem Jahre 1500 im ganzen gut unterrichtet sind, wissen wir durch urkundliche Nachrichten über die früheren Jahrhunderte sehr wenig. Unruhen in den Städten veranlaſsten den Kurfürsten Joachim und den Markgrafen Albrecht, an mehreren Orten in die Verwaltung der Städte einzugreifen und die Ratsordnungen von neuem festzustellen, so am 6. April 1511 für Landsberg a. W. und am 11. Oktober desselben Jahres für Soldin, wobei allerdings das alte Herkommen betont wird. Aus diesen Ratsordnungen und ganz

[1]) Riedel, A. XIX, S. 302 f. [2]) Riedel, A. XIX, S. 384.

besonders aus dem Stadtbuch von Frankfurt, welches Nicolaus Teymler auf Anweisung des Rates im Jahre 1516 herausgab, [1]) können wir durch Rückschlüsse unter Verwendung gelegentlicher Bemerkungen in den Urkunden Königsbergs uns ein im ganzen zutreffendes Bild von der Verwaltung dieser Stadt machen; man mufs eben festhalten, dafs im Mittelalter sich die Verhältnisse in den einzelnen Städten ähnelten und mehr infolge lokaler Eigentümlichkeit als im Princip von einander unterschieden. Auch für eine Darstellung der Verwaltung Königsbergs in der ältesten Zeit kann man rücksichtlich der Einsetzung der Consules, des Ratstransitus und der Statuten der Stadt die Nachrichten, welche über andere Städte Brandenburgs und Pommerns gegeben sind, ohne Bedenken verwenden.

Unmittelbar nach dem Beschlufs, einen Ort zu einer deutschen Stadt zu erheben, wurde der Rat gewählt; es geschah durch die Gründer, die Schultheifsen, wohl nie durch den Landesherrn, wie Riedel meint; [2]) denn einmal sind die Gründungsurkunden nie von dem Ort datiert, der gegründet werden sollte, dann hat der Fürst zu diesem Zweck nie den Ort aufgesucht, da er nicht in die Befugnisse der Gründer eingriff. Es haben die Konsuln wohl nur selten auf einmal in der nötigen Zahl sofort gewählt werden können, eben weil geeignete Persönlichkeiten noch nicht in der nötigen Menge da waren. Kurze Zeit nach der Gründung bildeten sich überall stetige Verhältnisse, und es trat jährlich dieselbe Zahl von Männern in das Regiment, um die Stadt zu verwalten und als scabini, Schöffen, unter dem Vorsitz des Präfekten, resp. des Vogtes bei bürgerlichen Streitigkeiten und bei schweren Vergehen Recht zu finden. Den brandenburgischen und pommerschen Städten sind die hartnäckigen Kämpfe, welche in Magdeburg zwischen Schöffen und Consules tobten, erspart geblieben, da sie ihre Existenz dem Willen eines Fürsten verdankten. Dieser gab der neuen Stadt eine Verfassung, indem er einfach festsetzte, dafs die neue Stadt die gleiche Verfassung, das gleiche Recht, die gleichen Lebensgewohnheiten annehme wie eine ältere, welche schon eine längere Entwicklung hinter sich hatte. Von dieser holte sie sich, wenn sie in einer Sache im Zweifel war, Belehrung, sowohl in juristischen als auch in administrativen Angelegenheiten. Nach dem Recht, welches die Stadt bekam, bestimmte sich die Einrichtung des Rates, regelten sich die bürger-

---

[1]) Riedel, A. XXIII, S. 380—422. [2]) Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, B. II, S. 325.

lichen Gewohnheiten, die Erbrechte und die Verhältnisse der Handwerker.

An der Spitze der märkischen Städte stehen gewöhnlich zwölf Konsuln,[1]) denen der älteste von ihnen ohne besonderen Titel vorstand. Von diesen trat jährlich ein Teil ab — in Salzwedel, in Stendal und in den Städten gleichen Rechts jährlich acht — und „ebensoviel neue Mitglieder wurden wieder in den Rath aufgenommen, so daſs immer vier Rathmänner an der Spitze desselben standen, welche durch längere Amtsführung bereits Geübtheit und Erfahrung erlangt hatten. Die Wahl neuer Mitglieder des Stadtrathes geschah von den abgehenden Mitgliedern selbst, doch mit Zuziehung der vornehmen Bürger der Stadt; nur auf solche Personen durfte diese nicht fallen, welche noch vor nicht zwei Jahren im Stadtrathe gesessen hatten. Diese Frist muſste mindestens abgelaufen sein, ehe ein Bürger von Neuem darin aufgenommen werden konnte. Wenn sich jener Ausschuſs der Bürgerschaft in dem engeren Kreise über die Wahl der neuen Mitglieder des Stadtrathes nicht vereinigen konnte, so wurden Versammlungen der ganzen Bürgerschaft (Bur-Sprachen) gehalten und in diesen entschieden.“

Aber wie groſs war die Zahl der Mitglieder des Rates in Königsberg während der ersten Jahrhunderte des Bestehens der Stadt? Wie viele traten jährlich aus? Ist eine Verschiedenheit zwischen Königsberg und den anderen Städten der Neumark zu konstatieren? Diese Fragen allein wollen wir inbetreff des Rates zu beantworten suchen, denn auf seine Verwaltungsthätigkeit näher einzugehen, liegt nicht in dem Rahmen unserer Abhandlung.

Kehrberg sagt in dem Abschnitt „Von dem Raths-Collegio oder Burgermeistern und Raths-Verwandten hieselbst wie auch Personen des Scabinats“: „Billig machet man hier diejenige, so dem hiesigen Rath-Hause und gemeinen Wesen Dienste geleistet, nahmhaft; Es hat aber das Alterthum die, so in den ersteren Zeiten gelebet, mehrentheils unbekandt gemacht, so daſs kaum die Nahmen einiger Burger-Meister übrig geblieben.“ Er zählt dann für das 14. Jahrhundert nur 21 Personen auf, für das 15. Jahrhundert 22 Personen und den ganzen Rat für die Jahre 1344, 1349 und 1426. Es läſst sich aber mit Hilfe der Urkunden folgende Liste aufstellen:

i. J. 1310: Ja. Rudolfi, Wil. Blumenberch, Alberti Rudolfi, Magistri Georgii, Wol. Michaelis, Henr. Heylen, Joh. de Prinzlauia, Heydeke, Heyneke Sifridi, Johannis de Stendal, qui consules huius

[1]) **Riedel, die Mark Brandenburg im Jahre 1250, B. II, S. 325 f.**

anni habebantur (Riedel, A. XIX, S. 179). Zu dem weiteren Rat gehören noch die Provisores des Hospitals zum Heiligen Geist Joh. Heylen und Joh. Quant.

i. J. 1312: Testes huius rei sunt consules pro tunc temporis: Wol. Michaelis, Heynricus de Sconenwlite, Magister Georgius, Johannes Heylwigis, Johannes Laurencii, Johannes Eynbecke, Arnoldus de Monte, Crummense et Meyneke de Berno, Jacobus Rudolphy (Riedel, A. XIX, S. 180).

i. J. 1317: discretus vir Jacobus Rudolphi dictus (Riedel, A. XIX, S. 182); der Zusatz discretus vir bezeichnet ihn als Mitglied des Rates.

i. J. 1323: Mathias Hufnagel, Jacobus Gildener, Johannes de Eynbeken, Jacobus de Swet, Hermannus de Mantel, Gyso de Vydechow, Hynricus de Stendal, Meyneke de Berenwolde, Johannes Bule, Crummense consules tunc temporis; Jacobus Rudolfi, der i. J. 1310, 1312 und 1317 im Rat gewesen war, und Heydeken, Consul i. J. 1310, werden als concives bezeichnet (Riedel, A. XIX, S. 185).

i. J. 1331: Testes hujus contractus sunt consules civitatis Koningesbergh infrascripti, videlicet Jacobus de Tzwet, Matthayas Hufnagel, Conradus Clemptz, Meinekynus de Bernwoldis, Johannes Crummense, Tydeken Steuen, Hynricus de Stendal, Rudengerus de Plone, Gerardus et Jacobus de Narthusen (Riedel, A. XIX, S. 192).

i. J. 1332: Testes . . . discreti viri Consules Civitatis Koningesbergh infrascripti videlicet Heydekinus, Jacobus de Swet, Matthias Hufnagel, Henningus de Selyn, Conradus de Clemps, Ludolphus de Schiltberg, Coppo Petri, Wilhelmus de Horne, Conradus Goldener et Otto Bucvel (Riedel, A. XIX, S. 193).

i. J. 1344: Testes ex parte Consulum de Koningsberch sunt Henricus Hovenbecker, Proconsul, Degenardus, Johannes Berkowe, Georgius Pannicida, Her. Hollant, Plumbere, Consules etiam de Konigsberg novem scilicet Ludolphus Sciltberch, Leo, Flos, Murow, Cunradus Goltener, Gelre, Andreas Tyuet, Henningus Closso, Clippeus (Riedel, A. XIX, S. 207).

i. J. 1348: Consules . . . qui fuerunt tunc temporis, Henninghus Parsenow, Clawes Ludeke, Johannes Gobbin, Henninghus Rudenger, Flos, Schiltberch, Wilhelmus Grutuitz (Riedel, A. XIX, S. 211).

i. J. 1349: Testes autem hujus sunt discreti viri pro nunc Consules Betekynus Halle, Lambertus Grelle, Johann Gobbyn, Heinricus Geize, Henningus Rudinger, Senior Bollo, Sarnow, Cunradus Monachi, Nicolaus Horn, Nicolaus Hellewig (Riedel, A. XIX, S. 214).

i. J. 1358: Nos consules ciuitatis Koningesberch, nominatim infrascripti, videlicet Parsenou, Jo. Gobbin, Gelre, Heyne Bous, Henning Rudinger, Flos, Heyne Lubbechou, Andreas Blecker, Tyze Lunou et Tydericus Mus (Riedel, A. XIX, S. 234); in anderer Reihenfolge, mit zum Teil anders gelesenen Namen nach dem Marienwalder Kopialbuch, Fol. 131, vergl. Riedel, A. XIX, S. 465: Testes hujus sunt Johannes Golbin, Heinrich, Selre, Blume, Henning Rudenger, Hans Persenou, Andreas Bleker, Heyne Kiwethou, Tytze Kunou, Tylmannus tunc temporis Consules. Ratsfreunde d. h. Mitglieder des alten Rates sind die in derselben Urkunde erwähnten und als discreti viri und conciues bezeichneten Ludolphus Schiltberch und Betekinus Halle.

i. J. 1364: vendimus honorabilibus viris et discretis consulibus ciuitatis pro nunc Koningesberg: Ludolpho Schiltberch, Betekyno Hallen, Lamberto Grellen, Thyderico Colner, Conrado Monachi, Bolloni Steyndel, Thyderico Mus, Petro Haselbach, Thyderico Pokelent, Nycolao Woltyn (Riedel, A. XIX, S. 243).

i. J. 1368: Ludolphus de Schiltberg, Betekinus Halle, Lambertus Grelle (Kehrberg, S. 62).

i. J. 1370: Nos Consules . . . testibus — Henrico Motelow, Tyderico Colner, Nycolao Berlyn, Tyd. Mus, Petze Hasebach, Nycolao Wessel, Johanne Ludekens, Henning Wistock, Symone de Steggher, Jacobo Gronis, tunc temporis consulibus in Koningesbergh (Riedel, A. XIX, S. 253).

i. J. 1373: In der Anklageschrift des Komthurs Wilhelm Holsten (Riedel, A. XIX, S. 259) werden erwähnt Nicolaus Berlin et Bolle Stendal et Johannes Blume, Fettekunne Schulte et ceteri consules. In dem päpstlichen Judikat (Riedel, A. XIX, S. 266 f.) werden die vier genannten Personen als Hauptschuldige bezeichnet und von den Konsuln ferner noch genannt: Heyne Bubbekow (Lubbechow?), Theodericus Mus, Coppe Gruntze, Nicolaus Wesel, Nicolaus Classow, Heyno Vistoch, Nicolaus Cremer. Es ist sehr fraglich, ob Fettekunne Schulte zu den Ratmannen gehört; es ist wahrscheinlicher, daſs das Wort Schulte ihn als Schultheiſsen bezeichnen soll.

i. J. 1375: Heine Lübbichow und Heine Motelow (Kehrberg, S. 62).

i. J. 1376: Hinrik Lübbechow, Hinrik Motelow, Olde Bolle, opidani in Coningsberghe, procuratores consulum (Riedel, A. XIX, S. 264).

i. J. 1377: Johans Blume, vnse lyue kumpan vnszes rades (Riedel, A. XIX, S. 271).

i. J. 1382: Closse, ratman tzu Konigisberg (Riedel, A. XVIII, S. 312).

i. J. 1386: Bolle Stendele vnd Johans Trudewine, rathern to Koningesberg (Riedel, A. XIX, S. 278).

i. J. 1394: Heidenrick Schönenberch, Henning (Johann) Brandenburg, Nicolaus Wollin (Kehrberg, S. 62).

i. J. 1397: Johann Trutwin (Kehrberg, S. 62).

i. J. 1399: Nicolaus Benczyn et Petrus Bleysse consules (Riedel, A. XIX, S. 286 u. 288).

i. J. 1402: Nicolaus Wollin, Henningh Boldeke, ratmanne vnde vorstender tume hilghen geiste, vnde Tide Steuen, Peter Scroder, vorstender tu sunte Gürgens (Riedel, A. XIX, S. 292 f.).

i. J. 1406: Henninghus Brandenborg, consul ciuitatis Koningesberch (Riedel, A. XIX, S. 293).

i. J. 1408: Conradus Schiltbergh, consul . . (Riedel, A. XIX, S. 298).

i. J. 1412: Jacob Rosenthal, Henningus Böldicke, Martin Schulte (Kehrberg, S. 62).

i. J. 1414: Bertkowe, itzundes borgermeester to Konnigeszberge (Riedel, A. XIX, S. 316).

i. J. 1425: Ffrederick Kück, Erasmy Morners, Henning Brandenborg, Borgermeisters vnser Stadt Konygberg, Mote Lotus, Hans Gronitz, Jacob Rosendals, Radmanne tho K. (Riedel, A. XIX, S. 90).

i. J. 1426: Henning Brandenburg, Hans Motelo, Merten Schulte (?), Frederick Stubbe, Wilcke Berlin, Laurenze Closso, Hene Stoltenberg, Hans Küntzel, Balte Schüveler, Bortholom. Gotzwin, Hans Brentzelo, Hans Grunitz, Hans Heyns, Jacob Rosendahl, Sack Becker und Hans Botterfeld (Kehrberg, S. 64).

i. J. 1413—1440: Jacobus Rosendal; am 5. September 1441 wird er als verstorben bezeichnet: Jacobi Rosendal, quondam nobiscum proconsulis pie memorie (Riedel, A. XIX, S. 345).

i. J. 1441: Laurentius Kloszo, Johannes Botteruelde et Konradus Klot, proconsules opidi K. (Riedel, A. XIX, S. 345).

i. J. 1444: Laurenzius Clossow, Johannes Botteruelt et Konradus Klot, proconsules, Bartholomeus Gotzwin, Johannes Heyns, Jacobus Sacbecker, Johannes Kynt, Henninghus Bentzin, Tidericus Kainow, Laurencius Smed, Conradus Riskow, Nicolaus Berlin,

Nicolaus Bauemann, Georgius Hildebrand et Johannes Lubbechow, consules opidi K. (Riedel, A. XIX, S. 350, vergl. S. 355).

i. J. 1445: Laurentz Clossow, Hans Botterueld vnde Kone Klot, borgermeyster to K. (Riedel, A. XIX, S. 355).

i. J. 1450: Burgermeister zu Kanigsberg Hans Buterfelt, Kwn Klat, Tyde Kuna, Laurentz Smid (Riedel, A. XXIV, S. 157).

i. J. 1451: Conrad Klot, Thide Cuno, Laurent. Schmidt, Bürgermeister (Kehrberg, S. 63).

i. J. 1452: Hans Butterfeld, Cuno Kloth, Burgermeister, vnd Matthias Boldike, Rathmanne zu K. (Riedel, A. XIX, S. 92).

i. J. 1458: Johann Butterfeld, Bürgermeister (Kehrberg, S. 98).

i. J. 1460: Tide Kuno, Burgermeister, Laurentz Schmed, Burgermeister, Gürgen Hildebrand, Burgermeister, Clawes Berlin vnd Michel Berlin, Cämmerern, vnd sämmtlichen gemeynen Rathmanne (Riedel, A. XIX, S. 390).

i. J. 1469: Clawes Berlin, Bürgermeister (Kehrberg, S. 63).

i. J. 1470: Jacob Crüger, medezitter des rates (Riedel, A. XIX, S. 398).

i. J. 1475: Matthaeus Böldicke (obiit A. 1475, Kehrberg, S. 63).

i. J. 1478: Wy Borgemeister Jürgen Hildebrand, Claus Berlin vnd Mechel Berlin, Hinrich Berkow, Hans Giesener vnd Andres Ruschendorp, Kämmerer, vnd Gemeinen Ratmane, alle Old vnd Nyge to K. (Riedel, A. XIX, S. 404).

i. J. 1486: Henric Berkow, Bürgermeister (Kehrberg, S. 63).

i. J. 1490: Klawes Block, Bürgermeister (Kehrberg, S. 63).

i. J. 1494: Jacob Molner, Bürgermeister (Kehrberg, S. 63).

i. J. 1495: Henric Berkow, Bürgermeister (Kehrberg, S. 63); er wird im Jahre 1500 als gestorben erwähnt (Riedel, A. XIX, S. 425).

i. J. 1496: Jacob Andrewes und Georg Ladewig (Kehrberg, S. 63).

i. J. 1507: Claues Block, Jacob Andrewes, Jurgen Ladewich vnd Simon Krusze, Borgermeister vnd gantze Radt to Konigesberghe (Riedel, A. XIX, S. 427).

In dem sitzenden Rat, wenn er vollzählig angegeben wird, erscheinen stets zehn Personen, so in den Jahren 1310, 1312, 1331, 1332, 1344, 1349, wo Kehrberg, weil er Senior Bollo Sarnow für eine Person ansieht, nur neun Personen zählt, 1358, 1364, 1370, 1373, wo Fettekunne Schulte als Schultheiſs anzusehen ist. Der ganze Rat, der alte und neue, besteht aus 15 Ratsherren. Kehrberg zählt aus dem Privileg (Statut?), welches der Rat im Jahre 1426 am

St. Blasientag gegeben hat — die Urkunde ist verloren — sechzehn Personen auf. Aber der dort erwähnte Merten Schulte ist sicherlich nicht Mitglied des Rates, sondern der Schultheiſs. Eine Familie Schulte kommt, von Fettekunne Schulte abgesehen, der im Jahre 1373 erwähnt wird, im Rate nicht vor. Von dem sitzenden Rat schied jährlich die Hälfte der Mitglieder aus, und an deren Stelle traten die fünf Herren des ruhenden oder weiteren Rates, sodaſs jedes Glied zwei Jahre hintereinander im regierenden Rat saſs, das dritte Jahr zum ruhenden oder weiteren Rate gehörte. Neue Mitglieder wurden nur gewählt, wenn die Zahl derselben durch den Tod, durch Wegzug oder durch Ausscheiden infolge eines Vergehens gemindert war. Der Tod scheint manchmal starke Lücken in die zusammengehörende Gruppe der fünf Ratsherren gerissen zu haben. Von den Ratsherren im Jahre 1310 erscheinen 1312 nur drei wieder, zwei sind ausgeschieden oder gestorben. In dem regierenden Rat des Jahres 1323 sind nur noch zwei aus dem Jahre 1312, dagegen kehrt eine Fünfergruppe, Jacobus de Swet, Mathias Hufnagel, Meineke de Berenwolde, Henricus de Stendal, (Johannes) Crummense, welche im Jahre 1323 gesessen hat, vollzählig im Jahre 1331 wieder. Im folgenden Jahr sind nur noch zwei Herren, Jacobus de Swet und Mathias Hufnagel, aus dieser Gruppe im Rat, welche demnach in den Jahren 1323, 1325 und 1326, 1328 und 1329, 1331 und zum Teil 1332 im Regiment der Stadt thätig war. In der ältesten Zeit ist nicht ein bestimmter Ratsherr sofort als Vorsitzender gewählt worden; auch die Reihenfolge der Ratsherren ist in der Aufzählung nicht fest und beständig. Aus dem Jahre 1358 existieren zwei Urkunden, in denen die Mitglieder des sitzenden Rates namentlich angeführt werden. Die Anordnung der Namen ist verschieden, obwohl schon im Jahre 1344 einer von den Konsuln mit dem Ehrentitel proconsul bedacht worden ist.

Nach dieser Zeit ist die Ratsordnung verändert worden. Es treten drei Herren als proconsules an die Spitze; der Zeitpunkt läſst sich nicht genau bestimmen. Da aber im Jahre 1376 Hinrik Lübbechow, Hinrik Motelow, Olde Bolle als procuratores consulum bezeichnet werden, so ist es schon vor diesem Zeitpunkt geschehen. Aber warum drei Herren? Etwa je einer für jede Fünfergruppe? In diesem Falle wäre im Regiment der ruhende Rat stets vertreten gewesen, dessen Mitwirkung durch die wiederkehrende Formel „Wir Ratmannen, alt und jung“ oder „alt und neu“ — in Königsberger

Urkunde zuerst am 1. Juni 1400,[1]) in Schönfließ seit dem Jahre 1378[2]) — angedeutet wird. Es war dies Verhältnis ganz natürlich, denn auch der ruhende Rat war an die eingegangenen Verpflichtungen des sitzenden gebunden. Wenn aber der dritte Bürgermeister als Vertreter der ruhenden Fünfergruppe im Rat saß, so mußte dieser von der Zeit an aus elf Personen bestehen. Ob dies der Fall war oder nicht, läßt sich nicht nachweisen; es wird in den Urkunden des 15. Jahrhunderts wohl zweimal der volle Rat, aber niemals der regierende Rat allein in allen seinen Mitgliedern aufgezählt.

Der Titel Bürgermeister ist gleichzeitig mit der Scheidung der Ratsherren in proconsules und consules gebräuchlich geworden. In den Königsberger Urkunden, die in dem ersten Jahrhundert der Stadt und im Anfang des zweiten meist lateinisch abgefaßt sind, redet der Rat von sich als von Nos Consules, in den deutschen, „Wi ratmanne tu K.“[3]) und mit Unterscheidung von proconsules und consules, resp. Bürgermeister und Ratmannen erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts. Daß die Scheidung in den Königsberger Urkunden so spät eintritt, ist nur zufällig; in Bärwalder Urkunden lautet die Eingangsformel schon im Jahre 1373: „Wir die Burgemeister, ratmanne, die geschwornen vnd die Burger gemeiniglich u. s. w.“[4])

Es fragt sich nun, ob die drei Prokonsuln ständig, d. h. Jahr für Jahr, seit 1376 ungefähr im Amt geblieben sind. Für die Mitte des 15. Jahrhunderts könnte man es fast annehmen, denn Laurenzius Closzo, Johannes Botteruelde und Konradus Klot sind urkundlich proconsules in den Jahren 1441, 1444, 1445, 1450, zum Teil in den Jahren 1451 und 1452 u. s. w.

Im Jahre 1450 ist die Ratsordnung abermals verändert worden, denn in diesem Jahre regieren vier Bürgermeister in Königsberg.[5]) Wir können aber nicht durch Urkunden belegen, ob diese Einrichtung unverändert bis ins 16. Jahrhundert Bestand gehabt hat. Im Jahre 1507 werden vier Bürgermeister genannt, im Jahre 1460 aber nur drei Bürgermeister und zwei Kämmerer, während aus einer Urkunde vom Jahre 1478[6]) entnommen werden kann, daß vier Bürgermeister

---

[1]) Riedel, A. XIX, S. 289. [2]) Riedel, A. XIX, S. 272. [3]) Im Jahre 1402, Riedel, A. XIX, S. 292. [4]) Riedel, A. XIX, S. 33. [5]) Riedel, A. XXIV, S. 157. [6]) Riedel, A. XIX, S. 404.

und zwei Kämmerer oder drei Bürgermeister und drei Kämmerer an der Spitze der Verwaltung gestanden haben. Ob diese Änderungen eine Folge friedlicher Verhandlungen gewesen oder durch Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde, resp. Gewerken hervorgerufen sind, läſst sich nach dem vorliegenden Material nicht feststellen.

Aber wie verhielten sich die Ratsordnungen anderer Städte im Lande jenseits der Oder zu der der Stadt Königsberg? Waren sie gleich oder verschieden? Die Machtbefugnisse der Ratsherren ähnelten sich im Laufe der Zeit in fast allen Städten. Über die Zahl der Consules sind wir durch die Urkunden nur sehr mangelhaft unterrichtet. Sie wird in den Urkunden der Städte Arnswalde, Berlinchen, Lippehne, Bernstein, Kallies, Nörenberg, Falkenburg, Dramburg, Driesen, Friedeberg, Woldenberg, Tankow, Drossen, Reppen, Zielenzig, Cüstrin, Zellin, Bärwalde, Mohrin, Schönflieſs nicht angegeben, und nirgends wird der Rat vollständig genannt. Nichtsdestoweniger können wir annehmen, daſs in den meisten dieser Städte, soweit sie nach 1281 gegründet worden sind, dieselbe Ratsverfassung herrschte, wie in Soldin, das auch für die Städte strauſsbergischen Rechts Appellationsinstanz wurde. In Strauſsberg werden im Jahre 1309 und im Jahre 1315 ebenso wie in Barnowe (Werneuchen) bei einem Vergleich zwischen beiden Städten, je acht Konsuln namentlich aufgeführt, [1]) im Jahre 1512 vier Bürgermeister und sieben Ratsherren. [2]) In Soldin sollen nach altem Herkommen zwölf Personen den Rat gebildet haben, vier Bürgermeister und acht Ratmannen, von denen nach der Ratsordnung vom Jahre 1511 ein Jahr ums andere zwei Bürgermeister und vier Ratmannen sitzen sollten. Das alte Herkommen muſs recht alt gewesen sein, denn schon im Jahre 1451 beginnt eine Urkunde: . . . bekenne wy Matheus Greuendorp, Hynrik Settegope, Clawes Seueld, Smargerie Borgermestere, Hans Dornyk vnde Wydemann, Kemerer, vnde entsamend wy Radmanne Olden vnnd Nygen der Stad Soldyn . . . [3]) Wenn daher im Jahre 1326 in Soldin nur zehn Ratmannen eine Schenkung bestätigen, [4]) so ist es wohl mehr Zufall; daſs in Soldin wie in Königsberg der Rat im Anfang des 14. Jahrhunderts aus zehn Personen bestanden habe, darf man aus der einen Urkunde nicht schlieſsen. In Frankfurt, der gröſsten Stadt in den Landen

[1]) Riedel, A. XII, S. 67 f. [2]) Riedel. A. XII, S. 122. [3]) Riedel, A. XVIII, S. 487. [4]) Riedel, A. XVIII, S. 446.

jenseits der Oder, werden in Urkunden der Jahre 1294, 1308, 1312, 1364, 1401, 1407 u. s. w. zwölf Konsuln namentlich aufgezählt; wo daher weniger Konsuln aufgeführt werden, wie im Jahre 1325 zehn Konsuln, geschieht es zufällig. In Landsberg werden am 6. Juli 1385 sechs Konsules erwähnt, [1]) im Jahre 1481 fünf Bürgermeister, im darauf folgenden Jahr fünf „Radesboswaren“; [2]) es hat aber hier, wie in Frankfurt, nach altem Herkommen die volle Zahl des Rates zwölf Personen umfaſst, „darunter zwen Burgermeister vnd X Ratman“. In der Ratsordnung vom 6. April 1511 wird es ausdrücklich gesagt. [3])

Soweit es nachweisbar ist, erscheint, von Soldin abgesehen, in den Städten der Neumark nie eine gleiche Anzahl von Konsuln wie in Königsberg, dagegen läſst sie sich für einige Städte Pommerns, wenigstens in den ältesten Zeiten nachweisen. So in Anklam in der Urkunde vom 13. Juni 1276, [4]) in Bahn in einer Urkunde aus dem Jahre 1345, [5]) und in Stettin. Im Jahre 1263 wird die Stadt Stettin von zehn Konsuln regiert; [6]) im Jahre 1290 werden als scultetus, scabini, consules sechzehn Personen namentlich aufgeführt, [7]) also bestand der ganze Rat der Stadt Stettin aus fünfzehn Mitgliedern, wie in Königsberg. Damit steht allerdings im Widerspruch die Urkunde vom 21. September 1278. [8]) In dieser werden auſser dem Schultheiſs zwölf Konsuln und sieben Schöffen aufgezählt. Unter den Konsuln aber wird ein Rudolphus carnifex, ein Johannes pellifex de Stettin, unter den Schöffen ein Bartoldus sartor, ein Johannes ferrarius, ein Wedege sutor genannt, lauter Männer die aus den Gewerken in den Rat gekommen waren. Es läſst also die Vermehrung der Ratsherren von zehn zu zwölf auf eine Ratsveränderung infolge des Einflusses der Gewerke schlieſsen, welche einen nur vorübergehenden Bestand hatte. In Stettin schied nach Kratz, die Städte Pommerns, die Hälfte des sitzenden Rates jährlich aus, und an der Spitze standen drei Bürgermeister, seitdem der Präfekt oder Schultheiſs seinen Einfluſs auf die Verwaltung verlor; sie werden schon in einer Urkunde vom Jahre 1302 erwähnt. [9])

---

[1]) Riedel, A. XVIII, S. 409. [2]) Riedel, A. XVIII, S. 496 f. [3]) Riedel, A. XVIII, S. 432. [4]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 326. [5]) Riedel, A. XXIV, S. 35. [6]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 109. [7]) Pom. Urkundenbuch, B. III, S. 88. [8]) Pom. Urkundenbuch, B. II, S. 384. [9]) Berghaus, Landbuch von Pommern, II, 8, S. 186.

So tritt auch in der Stadtverwaltung Stettins und Königsbergs, zweier Städte, die während des ganzen Mittelalters trotz der späteren territorialen Trennung in einem intimen Handelsverkehr mit einander standen, für die ältesten Zeiten eine gewisse Ähnlichkeit an den Tag; auch sie legt Zeugnis dafür ab, daſs die Stadt Königsberg nicht von den Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg, sondern von dem Herzog Barnim I. von Pommern-Stettin gegründet worden ist.



Am Schlusse meiner Arbeit fühle ich mich gedrungen, dem Herrn Bürgermeister Knust, der mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln meine Studien unterstützte, und dem Herrn Prof. Dr. Burmann, der die Korrektur der letzten Bogen freundlichst mit übernahm, meinen Dank auszusprechen. Ganz besonders aber bleibe ich meinem Kollegen, Herrn Oberlehrer Ilgen, verpflichtet. Mit einer Freundlichkeit und Gewissenhaftigkeit, die ich nicht genug anerkennen kann, hat er mich bei der Korrektur sämtlicher Druckbogen unterstützt.

Prof. Robert Reiche.

Inhalt.

(Die Zahlen zeigen die Seite an.)

Berichtigungen:

S. 26, Z. 6 streiche welcher.
S. 37, Z. 12 lies: So sehr ich den Wert der scharfsinnigen Untersuchung . . .
S. 38, Z. 17 lies: devoluta, contra . . .
S. 50, Z. 24 lies: Castrum, sei . . .
S. 65, Anm. 2 lies: ciui-tatem . . .
S. 91, Z. 12 lies: Arn = Adler.
S. 117, Z. 25 lies: terra Königsberg.
S. 119, Anm. Z. 12 lies: wiedererkennen.